Planck

Katechismus des Rechts,

oder

Grundzüge

einer

Neubildung der Gesellschaft

und

des Staats.

Von

K. Ch. Planck.

Tübingen,

Druck und Verlag von Ludw. Friedr. Fues.

1852.

Vorwort.

Was der Verfasser dieser Schrift vorauszuschicken hat, betrifft weniger den Inhalt seiner eigenen Ideen, als vielmehr das Verhältniß derselben zur unmittelbaren Gegenwart. Im Verlaufe weniger Jahre hat die jüngste Zeit Umgestaltungen erlebt, durch welche die früheren politischen und gesellschaftlichen Anschauungen im Innersten erschüttert worden sind und eine wesentlich andere Aussicht für die nächstkommende Entwicklungszeit der europäischen Menschheit sich eröffnet hat. Eines vor Allem hat sich dabei immer mehr herausgestellt, nämlich wie wenig noch mit allen jenen gepriesenen Freiheiten und Einrichtungen der Neuzeit gewonnen ist, die sich allmählig seit der ersten französischen Revolution festgestellt hatten. In einer Zeit, in welcher eine große Nation, gerade diejenige, die bis jetzt an der Spitze der rechtlichen Bewegung der neuern Zeit stand, mit einem Male und widerstandslos Alles, was ihr früher für groß galt, alle Freiheit der Selbstregierung u. s. w., für einen rettenden Staatsstreich, für eine Militärherrschaft hingibt, in einer solchen Zeit muß es wahrlich jedem Vernünftigen klar werden, daß es sich für die wahre Freiheit noch um ganz andere reellere Bedingungen handelt, als alle jene bisherigen Formen und

Freiheiten, konstitutionelle Regierungsform, Republik u. s. w. Und eben das will nun diese Schrift zeigen, wie alle jene (hauptsächlich von Frankreich ausgegangenen) rechtlichen Formen und Begriffe der Neuzeit ihrem innersten Grunde nach von einem verhältnißmäßig noch leeren, einseitigen und unvollständigen Begriffe des Rechts und der Freiheit ausgehen, einem Begriffe, welchem die bestimmten natürlichen Rechtsbedingungen des Eigenthums Aller, der Arbeit und des Verkehres noch fremd sind, und welcher eben darum der Hauptgrund aller der gährenden inneren Uebel der jetzigen Zeit und der Unterhöhlung aller bisherigen gesetzlichen Formen ist. Dagegen entwickelt diese Schrift ihrerseits die Grundzüge einer Rechtsordnung, in welcher, wie der Verf. glaubt, erst derjenige tiefere und vollständigere Ausdruck des wahren Rechtsbewußtseins gegeben ist, an welchem es dem bisherigen Zustande noch fehlt und welcher auch erst dem Wesen des deutschen Geistes wahrhaft entspricht. Bei dem Allem scheidet aber der Verf. sehr bestimmt zwischen demjenigen, um was es sich zunächst für uns Deutsche handelt, und zwischen jenem allgemeinen rechtlichen Ziele der Zukunft; darüber und insbesondere über das Verderbliche, welches für uns Deutsche in der Vermengung unseres nächsten nationalen Zieles und des allgemein rechtlichen liegt, hat sich der Verf. am Schlusse dieser Schrift ausgesprochen.

Und nun die gerechte Bitte, daß man die Schrift nur nach derjenigen Ordnung lese, in welcher sie selbst sich gibt, und daß man nicht etwa Einzelnes für sich herausgreifen wolle; denn das Spätere, z. B. vor Allem das, was über die Verfassungsformen gesagt ist, erhält nun einmal durchaus nur durch das Vorangehende seine Begründung und sein vol-

les Verständniß. Im Uebrigen wäre dem Verf. freilich Vieles leichter geworden, Vieles hätte er anders ausgedrückt und namentlich auch in geschichtlicher Hinsicht noch weiter verfolgt, wenn er nur für Gelehrte oder überhaupt nur für einen engeren Leserkreis geschrieben hätte. Allein die Zeit einer derartigen Beschränkung ist vorüber, und wenn irgendwo, so ist es vor Allem für uns Deutsche nothwendig geworden, daß auch für die Masse der Nation sich eine gründlichere und bestimmtere Einsicht in die rechtlichen Fragen der Gegenwart eröffne. Darauf hinzuwirken ist der Zweck dieser Schrift, welche zwar der Sache nach durchaus auf einem wissenschaftlichen Grunde ruht und auf wissenschaftlichen Werth Anspruch macht, allein der ganzen Form ihrer Ausführung nach auf das allgemeine Verständniß berechnet ist. Möge man es dem Verf. zu gute halten, wenn er bei einer so ungewohnten Aufgabe und bei Gegenständen von so umfassender Art nothwendig erst einen Anfang machen mußte. — Je nach dem Schicksale, das diese Schrift erfährt, werden ihr vielleicht andere folgen, die zwar von denselben Rechtsgrundsätzen ausgehen, aber sich mehr bestimmten Punkten zuwenden und dadurch den wirklichen Verhältnissen noch näher treten werden.

Tübingen im Januar 1852.

Der Verfasser.

Inhaltsübersicht.

Jeder Mensch hat von Natur ein Anrecht auf den Boden, aus welchem er die Mittel für sein Dasein entnehmen muß; jeder Mensch hat den rechtlichen Anspruch, daß ihm für seine Arbeit in der menschlichen Gemeinschaft auch das zu Theil werde, wessen er als Mensch bedarf, daß er leiblich und geistig sich zu dem ausbilden könne, wozu er als Mensch berufen ist.

Auch bietet die Erde dem Menschen dazu Raum und Mittel genug; noch enthält sie ungeheure fruchtbare und reiche Länderstrecken, die unangebaut oder gänzlich vernachlässigt liegen; noch birgt sie in ihrem Innern unermeßliche Schätze, aus denen in unbestimmte Zukunft hinaus das Menschengeschlecht schöpfen kann.

Was ist es, daß dennoch überall der Kampf mit der äusseren Noth, das Ringen um ein gesichertes und zureichendes Eigenthum, immer stärker und in ganz anderer Weise als in früheren Zeiten die Geister der jetzigen Menschheit beschäftigt, daß ein Gefühl von der innern Unzulänglichkeit der jetzigen Ordnung des Eigenthums und der Arbeit, das Gefühl eines tiefen Widerspruches in ihr, immer mehr Wurzel faßt und unabweisbarer sich aufdrängt? Was ist es ferner, daß in dieser Hinsicht alle jene glänzenden Verkündigungen von Freiheit und Gleichheit, wie sie nun seit mehr als einem halben Jahrhundert in die Welt ausgegangen sind und in den Herzen der Völker gezündet haben, doch für das wirkliche Wohl derselben noch so wenig fruchtbar gewesen sind, daß die Ströme von Blut, die seitdem schon um jener Namen willen floßen, daß alle Umgestaltungen und freisinnigen Einrichtungen der Neuzeit doch nicht vermocht haben, das Uebel zu heilen, das immer tiefer um sich greifend die Grundfesten nicht bloß der Throne, sondern auch der ganzen Ordnung von Staat und Gesellschaft erschüttert? Und was ist es, das in der letztverflossenen Zeit uns Deutschen, als wir schon glauben mochten, die Einheit und Macht eines neuen Reiches in unsern Händen zu haben, sie von Neuem aus der Hand gewunden, uns innerlich in Entzweiung und Verwirrung gestürzt und den Feinden unserer Einheit und Größe nochmals über uns Macht gegeben hat?

Euch Allen, die Ihr für solche Fragen einen Sinn habt, die Ihr in dem heißen Drange und den Kämpfen der heutigen Menschheit, wie viel auch noch Verkehrtes, Wildes und Verworrenes sich darein mengen mag, doch nicht eine Thorheit, sondern die Vorboten einer neuen großen und ewigen Ordnung sehet, Euch Allen ferner, die Ihr noch an eine Zukunft des deutschen Namens, an ein Reich deutscher Nation glaubt, wie auch im Augenblicke ihre theuersten Hoffnungen wiederum zerknickt und in den Staub getreten sein mögen, Euch Allen sei diese Schrift bestimmt! Aber auch für Dich, der Du vielleicht am wenigsten berührt von jenem Drängen und Treiben der übrigen Welt nach wie vor Deinen Gang gehst und den Boden, den Deine Vorfahren inne hatten, im Schweiße Deines Angesichts umpflügst, auch für Dich ist diese Schrift geschrieben, und wenn es auch ihr selbst nicht möglich sein sollte, sich bis zu Dir hin Bahn zu brechen. Sie will zeigen, diese Schrift, daß auch für Dich, wie für die ganze Rechtsgemeinschaft, die Stunde der wahren rechtlichen Wiedergeburt herannaht, nach Jahrhunderten des Druckes, der Verkümmerung und des unsichern Preisgegebenseins an den Zufall der Verhältnisse endlich eine bleibende gesicherte Ordnung des Eigenthums und der Arbeit für Alle, eine Ordnung, in welcher eben das Grundeigenthum, diese Quelle alles anderen Eigenthumes, und der ackerbauende Stand, diese Wurzel aller anderen Stände, erst seine volle und natürliche rechtliche Bedeutung einnehmen wird. Bei dem Allem will diese Schrift sich nur auf ganz einfache Rechtsgrundsätze stützen, die (wenn sie auch noch nicht in solcher Weise zum Bewußtsein gebracht sind) dem natürlichen Verstande eines Jeden von selbst als unbestreitbare und ewig gültige einleuchten; und doch will sie von hieraus Dinge entwickeln, welche den Gelehrten und Staatsweisen noch nie in den Sinn gekommen sind, und welche mit der Zeit das rechtliche Leben der Einzelnen, wie der Völker, völlig umschaffen und neugestalten werden.

Erster Theil.

Von den natürlichen Grundgesetzen des Rechts.

Erster Abschnitt.

Von den natürlichen reinen Rechtsgrundsätzen des ursprünglichen Grundeigenthumsrechtes Aller und von der darauf beruhenden ursprünglichen Ordnung des Privateigenthums.

Das erste und natürlichste Eigenthumsrecht eines jeden Menschen ist das auf den Grund und Boden, auf die Erde selbst, auf welcher er lebt und aus welcher er die Mittel für sein Dasein nehmen muß; und dieses natürliche Grundeigenthumsrecht ist deßhalb von allem anderweitigen rechtlichen Eigenthume durchaus zu unterscheiden. Jenes natürliche und durch kein Thun Anderer je aufzuhebende Eigenthumsrecht eines Jeden auf den Boden beruht nämlich auf dem doppelten Grunde, 1) daß der Boden die natürliche Grundlage und Bedingung alles sonstigen Eigenthums ist, 2) darauf, daß der Boden nichts durch Arbeit Hervorgebrachtes, sondern das für alle menschliche Thätigkeit ursprünglich schon Gegebene, für sie schon Vorausgesetzte ist.

Daß Jeder ein natürliches Anrecht auf ein genügendes Eigenthum und insofern auch ein ursprüngliches Eigenthumsrecht auf den Boden hat, aus welchem zuletzt alles Eigenthum stammt, dieß ist ein so einfacher unbestreitbarer Satz, daß Niemand ihn läugnen wird. Daß nun aber das natürliche Recht eines Jeden auf genügendes Eigenthum ursprünglich und zunächst nur ein Eigenthumsrecht auf den Boden (und das von Natur auf oder in ihm Vorhandene) ist, dieß hat darin seinen Grund, daß der Boden selbst noch nichts durch Thätigkeit Hervorgebrachtes, sondern ursprünglich schon vorhanden, für Alle schon gegeben ist. Auf dasjenige nämlich,

was erst durch die Thätigkeit Anderer hervorgebracht ist, hat der Mensch im Allgemeinen kein Recht (außer so lange er selbst noch nicht arbeiten kann, oder wenn er überhaupt arbeitsunfähig und dabei für sich selbst von den nöthigen Mitteln entblößt ist), und deßhalb bezieht sich das natürliche und ursprüngliche Eigenthumsrecht eines Jeden zunächst nur auf den Boden, überhaupt auf die von Natur schon vorhandenen, ursprünglich schon gegebenen Mittel. (Hiezu gehören also natürlich auch die Gewässer mit ihrem ursprünglichen Inhalte, die von Natur vorhandenen Thiere u. s. w.) Dadurch, daß der Boden ursprünglich schon für Alle gegeben ist, wird das natürliche Anrecht Aller auf ihn noch verstärkt und bekräftigt; denn obgleich Jeder schon schlechthin ein natürliches Recht auf Eigenthum hat, so kommt doch bei dem Boden noch das Weitere hinzu, daß er nicht ein durch Andere Hervorgebrachtes ist, daß also auch deßhalb schon Alle ein ursprüngliches Anrecht auf ihn haben.

1) Demnach hat nun vorerst Jeder ein gleiches ursprüngliches Anrecht auf ein volles genügendes Maaß von Grundeigenthum, und dieses natürliche Recht eines Jeden ist durch kein Thun Anderer je aufzuheben. Ebendeßhalb kann nun aber der Boden im Ganzen nie in der Weise, wie andres (erst hervorgebrachtes) Eigenthum, reiner feststehender Privatbesitz werden, deßhalb weil immer vom Boden aus, als der natürlichen Eigenthumsquelle für Alle, auch für die noch weiter Hinzukommenden, die dessen bedürftig sind, jene ursprüngliche rechtliche Grundlage ihres Eigenthums und Erwerbes gesichert bleiben muß. Dabei wird nun allerdings anzunehmen sein, daß jenes Maaß von Grundeigenthum, welches für einen genügenden Erwerb gerade hinreicht, nie aus dem so eben genannten Grunde wird beschränkt werden müssen, daß der Boden immer so weit zureichen wird, daß Allen ein solches Maaß gesichert bleibt; und dieses letztere läßt sich also insofern als ein feststehender reiner Privatbesitz betrachten. Allein derjenige Grundbesitz, welcher über jenes Maaß hinausgeht, wird immer der möglichen Rechtspflicht unterworfen bleiben, für Andere dessen noch Bedürftige jene ursprüngliche Grundlage ihres Eigenthums und Erwerbes abgeben zu müssen, auf welche sie von Natur ein Recht haben; ein solcher Grundbesitz also kann nie in der Weise ein festes und ausschließendes reines Privateigen-

thum sein, wie dieß von einem anderen Besitze gilt. Nie kann ein solcher Grundbesitz durch irgend eine Thätigkeit, durch Kauf u. s. w. in der Weise als fester reiner Privatbesitz erworben werden, daß er nicht jene mögliche Rechtspflicht auf sich behielte. Dieß deßhalb, weil theils das natürliche volle Eigenthumsrecht eines Jeden nie durch ein Thun Anderer verkürzt werden kann, theils weil der Boden ein ursprünglich gegebener ist und sich also nicht in solcher Weise erwerben läßt, wie ein hervorgebrachtes Eigenthum, sondern die unterscheidende natürliche und gesicherte Eigenthumsquelle für alle noch Bedürftigen bleiben muß.

Im Uebrigen ist es durchaus nicht nothwendig, daß Jeder sein natürliches gleiches Grundeigenthumsrecht auch unmittelbar in der Form eines wirklichen Grundbesitzes habe; vielmehr fordert der Zweck der menschlichen Gemeinschaft selbst, daß nicht Alle den Boden bebauen, sondern daß auch andere Arten der Arbeit und ebendamit andere Arten des Eigenthums seien, welchen also jene ursprüngliche Grundlage ihres Erwerbs, auf die sie von Natur ein Recht haben, in anderer Form zu Theil wird. Sofern aber dieses natürliche Anrecht Aller, auch wenn ihm in anderer Form genügt wird, doch seinem ursprünglichen Wesen nach ein Anrecht auf den Boden ist und (nach dem vorhin bezeichneten Grundsatze) vom Grundeigenthume aus befriedigt werden muß, und sofern in letzter Beziehung alle auch noch so künstlich hervorgebrachten Arten des Eigenthums doch am Boden ihre ursprüngliche Quelle haben, insofern kann das natürliche Eigenthumsrecht eines Jeden, in welcher Form es ihm auch innerhalb der menschlichen Gemeinschaft zu Theil werden mag, doch als sein ursprüngliches Grundeigenthumsrecht bezeichnet werden, und in dieser allgemeinen Bedeutung wird daher der Begriff des ursprünglichen Grundeigenthums auch im Folgenden gebraucht werden.

2) Im Obigen war nur insoweit von einem gleichen ursprünglichen Anrechte Aller auf den Boden die Rede, als Jeder das gleiche natürliche Recht auf ein solches Maaß von Grundeigenthum hat, das für die wesentlichen Zwecke des Menschen genügt. Allein da der Boden ursprünglich schon für Alle vorausgesetzt ist, nicht erst durch ihre Thätigkeit ist, so haben ursprünglich (d. h. abgesehen von einem erst hinzukommenden Thun der Menschen selbst) Alle ein schlechthin gleiches Anrecht an den Boden. Durchaus kein persönlicher Vorzug des Einzelnen kann in dieser Beziehung einen Unterschied

hervorbringen, weil ja der Boden etwas von der Person ganz Unabhängiges, ganz in gleicher Weise für Alle schon ursprünglich Gegebenes ist. Diese in ihrem vollen Umfang verstandene (nicht bloß auf jenes genügende Maaß beschränkte) Gleichheit des ursprünglichen Anrechtes Aller kann nun allerdings durch die eigene Thätigkeit des Menschen einige Aenderung erleiden, muß aber doch andererseits zugleich auch wiederum bleiben.

Daß nämlich der Mensch auch durch eigene Thätigkeit sich ein besonderes unterscheidendes Recht in Hinsicht auf einen bestimmten Boden erwerben könne, dieß ist durch alles Obige keineswegs ausgeschlossen. Ein solches besonderes Recht erwirbt sich der Einzelne (oder auch ein ganzer Staat u. s. w.) durch Bebauung des Bodens, Urbarmachung desselben u. s. w., oder auch durch Entdeckung neuer Länderstrecken (oder vorher unbekannter Reichthümer im Boden selbst). Erstreckt sich nun z. B. die Thätigkeit eines Einzelnen oder eines Staates hinsichtlich der Bebauung des Bodens weiter, als bloß auf den Antheil, den er nach jenem zuletzt bezeichneten ursprünglich gleichen Anrechte Aller anzusprechen hätte, so muß ihm entweder ein sonstiger besonderer Lohn für seine Thätigkeit werden, oder er darf einen etwas größeren (oder reicheren) Grundbesitz ansprechen als der Andere, vor welchem er diese Thätigkeit voraus hat. Ebenso gibt die Entdeckung eines Landstriches u. s. w., indem sie denselben für die menschliche Gesellschaft erst zur Benützung eröffnet, auch noch ein weiteres Anrecht außer jenem ursprünglich gleichen, das die Uebrigen haben, ein Anrecht, das also wieder etwa in einem größeren Antheile an dem neuentdeckten Boden bestehen kann. Allein andererseits bleibt doch wiederum bei aller solcher Thätigkeit der betreffende Boden ein schon ursprünglich gegebener, er wird nicht erst überhaupt hervorgebracht, sondern selbst wenn er vorher völlig nutzlos war und erst durch die Bearbeitung (z. B. durch Trockenlegung) zu nützlichen Erzeugnissen fähig gemacht wurde, so war er doch schon vorher als diese der Bearbeitung fähige Grundlage da und hatte also auch so schon einen Werth. Ebenso besteht ja die Entdeckung bloß in der Auffindung eines schon ursprünglich Vorhandenen, insofern also schon von Natur Gegebenen, und zugleich läßt sich nicht behaupten, daß nur durch die Thätigkeit dieses bestimmten Einzelnen oder Staates u. s. w. diese Entdeckung habe gemacht werden können, da es vielmehr wahrscheinlich oder

selbst gewiß sein kann, daß auch Andere sie noch gemacht haben würden. Es kann also durch eine derartige Erwerbung eines besonderen Rechtes auf den Boden nicht nur jenes natürliche Anrecht Aller auf ein genügendes Maaß von Grundeigenthum nie beschränkt werden, sondern auch jenes noch ausgedehntere Anrecht Aller, das einfach auf dem Wesen des Bodens als eines von Natur schon gegebenen beruht, kann durch jene erworbenen Rechte nie einfach aufgehoben werden. Denn wenn auch das natürliche Grundeigenthumsrecht Aller in dieser seiner weiteren Ausdehnung nicht mehr ein so schlechthin wesentliches (und daher unveräußerliches) Recht ist, wie in seiner zuerst bezeichneten engeren Bedeutung, so bleibt doch auch hier noch gegenüber von jenen erworbenen besonderen Rechten den Andern ein ursprüngliches Anrecht auf den betreffenden Boden. Demjenigen, welcher in Beziehung auf diesen Boden ein besonderes Recht erworben hat, kommt zwar ebendamit ein größeres Maaß von Recht zu als den Andern, allein ohne daß doch diese deßhalb aufhörten, auch noch ein Recht auf jenen Boden zu behalten. Verlieren können sie dieses Recht nur dadurch, daß sie es selbst abtreten, sei es nun in stillschweigender (aber doch klar zu Tage liegender) oder in ausdrücklich erklärter Weise. Daher könnte insbesondere auch ein durch die bloße erste Besitznahme erworbenes ausschließendes Recht auf einen solchen (für das Bedürfniß der Gemeinschaft überschüssigen) Boden nur darauf sich gründen, daß die Andern ihr Recht dabei stillschweigend abgetreten hätten (weil sie nämlich ihrerseits die Besitznahme unterließen). Allein dieß ist bei den Verhältnissen im Großen, welche hier eigentlich allein noch in Betracht kommen können, nicht so leicht anzunehmen, indem ein Staat dadurch, daß er einen mehr oder weniger noch unangebauten Boden von einem andern Staate in Besitz nehmen läßt, noch keineswegs auch schon sein eigenes Recht an denselben abtritt, sondern nur vorerst (aus irgend welchen Gründen) von demselben keinen Gebrauch macht, während es ihm aber frei stehen kann, später seinen Anspruch in dieser Beziehung auch noch geltend zu machen. Ohnedieß kann ein solches ursprüngliches Anrecht auf den von Natur vorhandenen Boden nur insoweit abgetreten werden, als der Betreffende für sich selbst darauf verzichtet; im Namen seiner Nachkommen dagegen kann er nicht darauf verzichten, und überhaupt nicht darüber verfügen, deßhalb weil jenes Recht gar nicht ein von

ihm erworbenes, nur ihm zugehöriges, sondern ursprüngliches und darum auch seinen Nachkommen zustehendes ist; aus diesem Grunde kann in einem derartigen Verhältnisse selbst die gegen einen Kaufspreis erfolgte Abtretung keine wahre rechtliche Gültigkeit haben. Indessen können, wie schon gesagt, diese zuletzt hervorgehobenen Rechtsgrundsätze nur noch bei Verhältnissen im Großen eine Bedeutung haben, da, wo es sich noch um größere Massen überschüssigen Landes handelt, auf welche (außer dem bestimmten Staate, der sie jetzt gerade in Anspruch nimmt) in Wahrheit auch die übrige Menschheit noch ein Recht hat.

Es bleibt also dabei, daß auch in dieser Beziehung wiederum der Boden nicht in solcher Weise, wie ein anderer reiner Privatbesitz (nämlich ein überhaupt erst hervorgebrachtes Eigenthum) erworben werden kann. Nicht nur muß jenes erste und nothwendigste Anrecht Aller auf ein genügendes, für den wesentlichen Zweck des Menschen hinreichendes Maaß von Grundeigenthum fortwährend in jener oben bezeichneten Weise (nämlich von dem jenes Maaß übersteigenden Grundbesitze aus) für alle dessen noch Bedürftigen gesichert bleiben, sondern auch jenes ausgedehntere ursprünglich gleiche Anrecht Aller auf den Boden kann zwar geschichtlich durch die verschiedene Thätigkeit des Menschen mannigfache Umgestaltungen erleiden, aber doch nie ganz aufgehoben werden, sondern muß immer ebensosehr erhalten bleiben.

Von selbst versteht es sich übrigens, daß die Gleichheit des ursprünglichen Grundeigenthumsrechts sich nicht etwa bloß nach dem Umfange des Bodens bemißt, sondern ebenso nach dem Reichthum desselben; seine natürliche Fruchtbarkeit, sein Reichthum an Metallen und dergl., an nützlichen Thieren u. s. f., und noch eine Menge anderer Rücksichten, wie z. B. selbst die günstige Lage für den Verkehr, kommt hier in Betracht. Jeder kann selbst noch sonstige derartige Rücksichten, nach welchen die Gleichheit zu bemessen ist, auffinden.

3) Das bisher erörterte ursprüngliche und gleiche Grundeigenthumsrecht Aller führt aber endlich auch noch eine andere Rechtsforderung mit sich, nämlich die eines gegenseitigen allgemeinen Verkehrs der von Natur verschiedenen Bodenerzeugnisse gegen einander. Indem der Erdboden in verschiedenen Länderstrichen auch von Natur verschiedene Erzeugnisse hervorbringt, in wärmeren

Gegenden solche, die nicht in kälteren vorkommen u. s. w., und indem doch auf diese von Natur vorhandenen verschiedenen Erzeugnisse Alle ein ursprüngliches gleiches Anrecht haben, so muß jeder Theil verbunden sein, nach einem rechtlich ordnenden Gesetze die Erzeugnisse, durch welche er sich von Natur unterscheidet, gegen die anderen in den Verkehr zu bringen, damit so durch den Austausch die von Natur verschiedenen Erzeugnisse Allen zu Theil werden können. Dieses auf die ursprünglichen Unterschiede des Bodens bezügliche Verkehrsgesetz kann wiederum durch keinen geschichtlich erworbenen ausschließlichen Sonderbesitz eines Landes aufgehoben werden, deßhalb weil es theils zum natürlichen Rechte des Menschen gehört, die Natur nach ihren verschiedenen wesentlichen Erzeugnissen kennen lernen und sich aneignen zu können, theils jene Unterschiede eben von Natur vorhanden und so ein Gegenstand des ursprünglichen gleichen Anrechts Aller sind.

2.

Haben Alle ursprünglich ein gleiches Anrecht auf den Boden oder wenigstens eine diesem Anrechte gleich kommende ursprüngliche Grundlage ihres Eigenthums, so folgt von selbst, daß dieses natürliche Grundeigenthumsrecht Aller sich nur im Verhältnisse zu dem aller Andern vollkommen bestimmen läßt. Keiner kann einfach für sich einen Theil in Anspruch nehmen ohne Rücksicht auf das Verhältniß desselben zum Ganzen und zu dem Rechte aller Andern; Jeder ist vielmehr insoweit wie ein einzelnes Glied an einem großen Leibe, welches nicht einfach für sich selbst sein Leben, seine bestimmte Stelle u. s. w. hat, sondern das, was es ist, nur gemäß einer gemeinsamen Ordnung des ganzen Leibes ist. Jeder sieht, daß nur dieß ein dem natürlichen Rechtsgesetze entsprechender wahrer Rechtszustand sein kann; eine wahre Rechtsordnung ist noch nicht, solange sie noch nicht in dieser Weise Alle umfaßt.

Das Gesagte gilt aber nicht bloß von den einzelnen Personen, sondern in gleicher Weise von den einzelnen großen Rechtsgemeinschaften, von dem Verhältnisse der Staaten zu einander. Kein Staat kann von Natur mehr Boden oder überhaupt ein reicheres Grundeigenthum in Anspruch nehmen, als ihm dem Gesetze jener ursprünglichen Gleichheit gemäß und nach dem Verhältnisse

seiner Volkszahl gegenüber von andern zukommt. Kein Staat kann dem natürlichen unaufheblichen Rechte nach verhältnißmäßig an Grundeigenthum reicher sein als andere, ohne daß er auch ebendamit die Rechtspflicht hätte, möglicher Weise (wenn es nöthig wird) an andere Staaten (oder einzelne Bürger derselben), die dessen bedürftig sind, etwas Entsprechendes abgeben zu müssen, damit ihnen das volle genügende Maaß ihres natürlichen Grundeigenthumsrechtes werde. Inwiefern ein Staat durch seine unterscheidende Thätigkeit sich ein verhältnißmäßig reicheres Grundeigenthum erwerben könne, ohne daß aber doch das gleiche Anrecht Aller auf das ursprünglich Vorhandene je ganz aufgehoben werden könnte, haben wir bereits gesehen. Jenes natürliche allgemeine Verkehrsgesetz, welches sich auf die ursprünglichen Unterschiede des Bodens hinsichtlich seiner Erzeugnisse bezieht, hat ohnehin vor Allem für die Staatenverhältnisse im Großen seine Bedeutung.

Schon mit diesen allgemeinsten Grundsätzen zeigt sich also, wie Vieles von dem natürlichen und ewig gültigen Grundeigenthumsrechte aus sich ändern muß an dem gegenwärtigen Zustande und Verhältnisse der Staaten, in welchem ohne Rücksicht auf jene natürliche und gleichmäßige Ordnung des ursprünglichen Grundeigenthumsrechtes in ganz einseitiger Weise bloße geschichtlich erworbene Rechte sich geltend machen dürfen, wie z. B. das durch Eroberung, durch Entdeckung, durch Bebauung, oder auch einfach durch die erste Besitznahme erworbene Anrecht auf ein Land, so daß die größte dem von Natur gleichen Anrechte Aller ganz zuwiderlaufende Ungleichheit sich als ein geschichtliches Recht behaupten kann, als ob je das, was natürliches unaufhebliches Rechtsgesetz (oder gar die oberste natürliche Bedingung alles Rechtes) ist, durch irgend eine geschichtliche Erwerbung anders werden könnte! — Zunächst jedoch haben wir uns vor Allem an jene zuerst hervorgehobene engere Bedeutung des natürlichen Grundeigenthumsrechtes Aller, nämlich das gleiche und unveränderliche Anrecht auf ein genügendes volles Maaß von Grundeigenthum, zu halten, da dieß das Erste und Wichtigste und zugleich auch weit einfacher durchzuführen ist, während die weitere ausgedehntere Bedeutung des ursprünglichen gleichen Grundeigenthumsrechtes Aller theils nicht mehr so in erster Reihe steht und so durchaus wesentlich ist, theils auch die Durchführung hier viel verwickelter und schwieriger ist, wegen der vielen geschichtlich

erworbenen (auf einer unterscheidenden Thätigkeit beruhenden) Rechte und wegen der Schwierigkeit in Bestimmung des wirklichen Maaßes dieser Rechte. Eine Anwendung können (wie schon gesagt) die Grundsätze des in seinem vollen weitesten Umfange verstandenen ursprünglichen Grundeigenthumsrechtes Aller nur noch etwa in großen Verhältnissen finden, während sie der ganzen Natur der jetzigen Verhältnisse nach im Kleinen, innerhalb des Privatbesitzes der Einzelnen, keine Bedeutung mehr haben können. Daher wurden auch diese Grundsätze mehr deßhalb hervorgehoben, damit im Gegensatz gegen die einseitigen geschichtlichen Begriffe das wahre unterscheidende Wesen des natürlichen Grundeigenthumsrechtes überhaupt um so schärfer hervortrete.

3.

Das natürliche Recht verlangt nach dem Früheren durchaus nicht, daß Alle wirkliche Grundbesitzer seien, sondern nur daß Alle eine dem vollen genügenden Maaße ihres ursprünglichen Grundeigenthums gleichkommende Grundlage ihres Eigenthums und Erwerbes haben; und da der Zweck der menschlichen Gemeinschaft selbst auch noch andere Stände oder Arbeitsformen verlangt, als die bloße Bebauung des Bodens, so müssen also diese Andern ihr natürliches Grundeigenthum in einer sonstigen Form, in schon hervorgebrachten Stoffen, in Geld u. s. w. haben. Indem nun aber so bei diesen andern Ständen die ursprüngliche Grundlage ihres Eigenthums selbst schon ein Hervorgebrachtes ist, auch überdieß aus demselben Grunde schon ihrer äußeren Natur nach nichts in solcher Weise Bleibendes und Unveränderliches ist, wie der Boden, sondern im Laufe der Zeit sich mannigfach umändert und mit dem zusammenfließt, was der Einzelne selbst erwirbt, so ist also das Eigenthum der übrigen Stände jenem Gesetze, welches von dem Grund und Boden selbst gilt, nicht mehr unterworfen, es ist reines ausschließendes Privateigenthum, so daß das natürliche Grundeigenthumsrecht Anderer durchaus keinen Anspruch darauf hat. Anders dagegen verhält es sich nach dem Früheren mit demjenigen Grundeigenthume, das seiner ursprünglichen natürlichen Beschaffenheit nach das bloße hinreichende Maaß übersteigt und welches daher, wenn es nöthig wird, die Rechtspflicht auf sich hat, an die noch Hinzukommenden, die einer genügenden ursprünglichen Grundlage ihres Eigenthums

noch bedürftig sind, dieselbe abzugeben (in welcher Form dieß nun auch geschehen möge). Es ergibt sich also der große und, wie sich zeigen wird, nicht bloß für die Ordnung des Eigenthums, sondern auch für die innere politische Ordnung des Staates höchst wichtige Unterschied zwischen dem Stande, welcher mit der Grundlage seines Eigenthums immer innerhalb jenes ursprünglichen Gesetzes des wesentlichen und unveränderlichen gleichmäßigen Grundeigenthumsrechts Aller befaßt bleibt, welcher also hierin fortwährend dem bedingenden Verhältnisse zur ganzen übrigen Gemeinschaft unterworfen bleibt, und andererseits den Ständen, welche vielmehr ganz innerhalb des reinen (erst hervorgebrachten) Privateigenthums sich befinden, auch die ursprüngliche Grundlage ihres Eigenthums in derselben Weise besitzen, wie ihr übriges reines Privateigenthum. Der Stand des Grundeigenthums (also der Hauptsache nach der ackerbauende Stand) bleibt somit der Grundlage seines Eigenthums und Erwerbes immer innerhalb einer unterscheidenden rechtlichen Gleichmäßigkeit mit dem natürlichen Anrechte aller Uebrigen. Denn auch wenn der Grundeigenthümer von jener oben bezeichneten unterscheidenden Rechtspflicht in Wirklichkeit nicht betroffen wird, so bleibt er doch entweder fortwährend der rechtlichen Möglichkeit derselben unterworfen (wenn er nämlich ein Grundeigenthum besitzt, das seiner natürlichen Beschaffenheit nach jenes hinreichende Maaß übersteigt), oder wenn dieß nicht der Fall ist, so kann es bloß deßhalb sein, weil er ohnehin nur jenes hinreichende Maaß besitzt, also jenes, welches von Natur gleichmäßig und unveränderlich Allen zukommt. In beiden Fällen also befindet sich der Grundeigenthümer mit der Grundlage seines Erwerbs in einer unterscheidenden Gleichmäßigkeit mit dem natürlichen ursprünglichen Rechte Aller (also auch der übrigen Stände), während die andern Stände mit der Grundlage ihres Eigenthums von jenem ursprünglichen Gesetze nicht mehr berührt werden, sondern für immer innerhalb des ausschließenden reinen Privateigenthums sich befinden. Der Stand des Grundeigenthums hat demnach überhaupt (in seiner Gesammtheit betrachtet) eine unterscheidende Rechtslast auf sich; denn er kann nicht so, wie die übrigen Stände, die Grundlage seines Erwerbes (d. h. seinen Grundbesitz selbst) in das Unbestimmte hinaus erweitern, ohne daß er doch aufhörte, festes

reines Privateigenthum zu bleiben. Ungleichheit des Besitzes, wie sie durch Kauf oder sonstigen Erwerb entstehen kann, ist zwar schon dem Früheren zufolge auch innerhalb des Grundeigenthums nicht ausgeschlossen. Warum soll der Einzelne, welcher die Lust, die Fähigkeit und die Mittel für die Bewirthschaftung eines größeren Grundbesitzes hat, es nicht auch thun dürfen? Allein andererseits muß doch der Grundbesitz, sobald er jene oben bezeichnete Gränze (die des gleichmäßigen hinreichenden Maaßes für Alle) überschreitet, auch jene unterscheidende Rechtspflicht auf sich nehmen, und zwar in um so höherem Maaße, je mehr er jene Gränze übersteigt, so daß also der Grundbesitz hiedurch von dem der übrigen Stände sich wesentlich unterscheidet. Für diese natürliche Rechtspflicht, welche der Stand des Grundeigenthums im Unterschiede von den übrigen auf sich hat, oder, wie es sich ebenfalls ausdrücken läßt, für jene unterscheidende natürliche Gleichmäßigkeit, in der er sich zu dem wesentlichen ursprünglichen Anrechte Aller befindet, muß er dann freilich auch, wie sich später zeigen wird, eine unterscheidende Rechtsstellung in der inneren politischen Ordnung des Staates einnehmen.

Dasselbe Gesetz, welches von dem Grundbesitze innerhalb des einzelnen Staates gilt, hat nun aber ebenso vor Allem im Verhältnisse der Staaten zu einander seine Gültigkeit. Nicht nur muß dem natürlichen Rechte nach das, was als das genügende Maaß des ursprünglichen Grundeigenthums eines Jeden gilt, in allen Staaten dasselbe sein, sondern es nimmt auch demgemäß das Grundeigenthum jedes einzelnen Staates im Ganzen betrachtet gegenüber von den übrigen Staaten eine entsprechende Rechtsstellung ein, wie das Grundeigenthum des einzelnen Bürgers innerhalb seines Staates. In Wirklichkeit muß es sich dabei freilich noch auf lange Zeit hinaus so verhalten, daß für die Staaten, die dessen bedürfen, der Hauptsache nach nicht sowohl der schon bebaute Boden, als vielmehr der noch unangebaute (mittelst Auswanderung) die natürlichen Hülfsquellen hergibt, durch welche ihren bedürftigen Bürgern die hinreichende Grundlage ihres Eigenthums zu Theil wird. Allein um so mehr muß also vor Allem für die Auswanderung jene Ordnung des natürlichen Grundeigenthumsrechtes Aller zur Ausführung kommen. Es darf da nicht etwa ein einzelner Staat, welcher die noch unbebauten Länderstrecken derzeit wohl als sein Gebiet betrachten mag, ein Verkaufsrecht geltend machen, während es sich doch um

die Befriedigung des von Natur feststehenden Rechtes Aller auf eine hinreichende Grundlage ihres Eigenthums handelt, es muß vielmehr kraft einer allgemein gesetzlichen regelnden Ordnung den Bedürftigen jene Grundlage ihres Erwerbs auch als eine von Natur ihnen zukommende angewiesen werden, so wie schon die Mittel zur Auswanderung selbst, wo es nöthig ist, auf allgemein gesetzlichem Wege herbeizuschaffen sind. (Näheres über diese Verhältnisse wird als vorerst noch nicht hieher gehörig erst im Späteren zur Sprache kommen.)

Aufhören muß also für immer nach diesen Grundsätzen des natürlichen ewigen Rechtes jenes Verhältniß, welches jetzt in so mannigfacher Weise die ursprüngliche Quelle alles Eigenthums, den Grund und Boden, von falschen einseitig geschichtlichen Rechten abhängig macht. Aufhören muß einst jenes unnatürliche und theilweise vom empörendsten Elend begleitete Verhältniß bloßer für sich selbst eigenthumsloser und abhängiger Pächter oder Bebauer des Bodens und andererseits der reichen und großen Grundbesitzer, von welchen jene abhängig sind. Aufhören muß einst das traurige Loos der Auswanderung, das die Opfer der unglückseligen Rechtszustände der alten Welt dazu verdammt, auch noch in die neue, trotz aller ihrer jugendlichen unermeßlichen Hilfsquellen, als rechtlose sich selbst überlassene und aller Zufälligkeit preisgegebene Flüchtlinge sich hinüberzuschleppen. — Jedoch das natürliche reine Rechtsgesetz des Grundeigenthums ist schließlich auch noch nach einer anderen besonderen Beziehung zu entwickeln, ehe über seinen Gegensatz gegen das bisherige Rechtsbewußtsein und Rechtsverhältniß näher die Rede sein kann.

4.

Nur auf den ursprünglich schon vorausgesetzten Boden kann sich dem Früheren zufolge das natürliche gleiche Grundeigenthumsrecht Aller beziehen. Die Verbesserung des Bodens selbst also, die der Einzelne durch seine Arbeit hervorbringt, und die dadurch bewirkte Erhöhung des Werthes bleibt von jenem obigen umfassenden Gesetze des Grundeigenthums unberührt, ist Sache des reinen Privateigenthums; und dieß muß also namentlich auch bei der Frage in Betracht kommen, ob und in wie weit der einzelne Grundbesitzer wirklich an jener unterscheidenden Rechtspflicht Theil zu nehmen hat,

die auf einem über das wesentliche hinreichende Maaß sich hinauserstreckenden Grundbesitze ruht Im Uebrigen hängt es natürlich ganz von den geschichtlichen Verhältnissen ab, inwieweit jene Unterscheidung zwischen dem durch Kultur hervorgebrachten und dem ursprünglichen Werthe des betreffenden Grundeigenthums sich rechtlich durchführen läßt.

Ein wesentlicher Unterschied ergibt sich nun aber noch in der Art der Bebauung und Benützung des Bodens selbst. Der Ackerbau nämlich in seiner weitesten Bedeutung (in welcher er auch die Waldkultur in sich befaßt) bringt in der Hauptsache erst durch seine Thätigkeit ein Erzeugniß aus dem Boden hervor, und dieses fällt somit dem reinen Privateigenthum anheim. Anders dagegen verhält es sich mit der bloßen Gewinnung eines ursprünglich schon vorhandenen Materials im Boden, welches sich durch keine Thätigkeit hervorbringen, sondern im Ganzen nur als ein ursprünglich gegebenes aus dem Boden herausschaffen läßt, wie dieß im Allgemeinen das Wesen des Bergbau's in seiner weitesten umfassendsten Bedeutung (der Gewinnung von Metallen, Salz, Kohlen und verschiedenen Steinarten) ist. Hiebei wird zwar auch durch die Arbeit des Auffindens, Hervorschaffens, Reinigens u. s. w. ein reines Privatrecht erworben; allein deßhalb kann doch das ursprünglich gegebene und in keiner Weise erst durch die eigene Thätigkeit hervorzubringende Material des Bodens nie in solcher Weise, wie ein eigentlich hervorgebrachtes Erzeugniß, zum reinen ausschließenden Privateigenthum Einzelner (oder auch ganzer Staaten) werden, sondern es gilt vor Allem auch hier jenes sonstige Gesetz des gleichen natürlichen Anrechtes Aller auf den Boden und auf dessen ursprüngliches Material. Es kann demgemäß dem wahren Rechte nach durchaus nie ein ausschließendes Privateigenthum auf ein unbestimmt großes seinem Werthe nach nicht zu berechnendes Material dieser Art erworben werden. Da nun also hiebei nicht, wie bei dem Ackerbaue, das durch Arbeit Gewonnene einfach reines Privateigenthum gleich anderem sein kann, so liegt es im natürlichen Rechtsgesetze, daß dieser Theil der Bodenbenützung auf eine unterscheidende Weise zugleich im Eigenthum der ganzen Gemeinschaft, zunächst also des betreffenden Staates, bleiben muß. Der Einzelne kann also zwar an einem solchen unmittelbaren Material des Bodens seine eigene unterscheidende Eigenthums- und Erwerbsquelle erhalten,

aber nur bis zu einem bestimmten rechtlich festgestellten Maaße, wobei für die Geschicklichkeit, für das Glück u. s. w., mit welchem gearbeitet wird, auch der entsprechende Lohn werden muß, während aber die hierüber und über jenes obige Maaß hinausgehende unbestimmte Menge des Materials der Gemeinschaft gesichert bleiben muß. So wenig es also nothwendig ist, daß der Staat eine solche Ausbeutung des Bodens auf eigene Rechnung übernimmt (was vielmehr durch die natürliche Zweckmäßigkeit widerrathen sein kann), und so sehr auch hier wieder (wie in allen andern Erwerbsformen) das Privateigenthum eintritt, so muß doch auch hiebei jenes natürliche Anrecht der Gemeinschaft gegen eine einseitige Ausdehnung des Privateigenthums gesichert bleiben.

Das natürliche Rechtsgesetz ist demnach hier ganz einfach dieses, daß ein solches bloß herauszuschaffendes Material rechtlich nicht gleich den Erzeugnissen des Ackerbau's behandelt werden kann, sondern daß es, sosehr einerseits schon die Arbeit in Anschlag kommt, doch nach der andern Seite zugleich noch ebenso behandelt werden muß, wie der Boden selbst, von dem es ja ein ursprünglicher Theil ist. Und dieß Alles gilt nun wiederum, wie sich von selbst versteht, nicht bloß innerhalb des einzelnen Staates, sondern vor Allem auch für das Verhältniß der Staaten zu einander. So sehr also der einzelne Staat (oder die betreffenden einzelnen Bürger desselben) an einer solchen Ausbeutung des Bodens seine unterscheidende und ihm ausschließlich zugehörige Erwerbsquelle haben mag, und so sehr auch die Arbeit selbst, der Fleiß, die Geschicklichkeit u. s. w., mit welcher gearbeitet wird, ihren vollen besonderen Lohn anzusprechen hat, so sehr muß doch nach der andern Seite selbst die schon hervorgeschaffte Menge des Materials (z. B. des Metalles u. s. w.) bei dem Grundeigenthume des Staates mit in Anschlag gebracht werden und demselben oben erörterten Rechtsgesetze unterliegen, wie das Grundeigenthum überhaupt.

Dieß sind natürliche reine Rechtsgrundsätze, ohne welche kein allgemeines Recht und keine wahre Freiheit möglich ist. Ueber die bestimmtere Art und Weise der Durchführung dieser Grundsätze ist damit noch nichts gesagt (wie sie ohnedieß zu einem großen Theile ganz nach den bestimmten gegebenen Verhältnissen sich bestimmen muß und nicht so im Allgemeinen festgestellt werden kann) und demnach können auch keine solche Einwürfe, die nur auf die bestimmte Ausführung sich beziehen, etwas dagegen besagen.

5.

Mit dem Allem wird also nun von selbst klar, welche unermeßliche Veränderung die wirkliche und folgerechte Durchführung des natürlichen Grundeigenthumsrechtes in den einzelnen Staaten, wie in dem Verhältnisse der Staaten selbst zu einander herbeiführen muß; es wird auf einmal klar, wie es der bisherigen Ordnung des Rechtes und Eigenthums noch an der ersten natürlichen Grundlage alles wahren Eigenthumsrechtes fehlt. Denn das zwar liegt auf der Hand und ist auch bisher schon allgemein zugegeben, daß Jeder ein natürliches Eigenthumsrecht habe, daß er fordern dürfe, daß man ihn nicht Hungers sterben lasse, sondern ihm die Möglichkeit gebe, sich geistig und leiblich zu dem auszubilden, wozu er als Mensch berufen ist. Darum soll ja auch dem Grundsatze nach der Staat oder die Gemeinde in das Mittel treten, wo ein Einzelner oder eine Familie sich nicht selbst ernähren und für sich sorgen kann. Allein wo ist denn in irgend einem Staate in der Weise, wie es nach dem Obigen das natürliche Grundeigenthumsrecht Aller fordert, auch wirklich eine allgemeine und durchgängig geregelte Einrichtung getroffen, daß von dem Grundeigenthum aus (als der unaufheblichen stets bleibenden Quelle des Eigenthums für Alle) denen, welche der ursprünglichen hinreichenden Grundlage ihres Eigenthums und Erwerbes entbehren, dieselbe gesichert werde (in welcher verschiedenen Form sie ihnen dann auch zu Theil werden mag)? Wo ist in irgend einem Staate jener durch das oberste natürliche Rechtsgesetz geforderte Unterschied gemacht zwischen dem hervorgebrachten Eigenthum als dem reinen Privateigenthume und andererseits dem Grundeigenthum, welches, wenn es auch gleichfalls an die Menge der einzelnen Privatbesitzer vertheilt sein muß, doch nie in der Weise, wie jenes erstere, reines Privateigenthum werden kann, sondern immer in jener oben bezeichneten Weise für alle noch Bedürftigen die sichernde Grundlage auch ihres genügenden Eigenthums bleiben muß? Und noch mehr, wo besteht in dem Verhältnisse der Staaten zu einander jene ursprüngliche Ordnung des Grundeigenthums und die damit gegebene umfassende und innerlich geregelte Gliederung des Grundbesitzes der Staaten, so daß durch dieses ihr Verhältniß zu einander zugleich auch schon die Einzelnen innerhalb des Staates auf ganz andere Weise als bisher eines genügenden Eigenthumes versichert

wären? Wo ist endlich jenes natürliche Verkehrsgesetz der von Natur unterschiedenen Bodenerzeugnisse der verschiedenen Länder und Erdtheile zur Anerkennung gebracht und in derjenigen allgemein gesetzlichen Weise geregelt, wie es das natürliche und unaufhebliche Anrecht Aller verlangt? Statt dessen gelten auch im gegenseitigen Verhältnisse der Staaten überall angebliche geschichtlich erworbene Sonderrechte, welche ohne alles Bewußtsein von einer allgemeinen Ordnung des unveränderlichen und durchaus wesentlichen ursprünglichen Grundeigenthumsrechtes Aller den Länderbesitz vielmehr zum zufälligen ausschließlichen Eigenthum eines bestimmten Staates machen und welche zum Theil mit jenen natürlichen Rechtsgrundsätzen in noch schneidenderem Widerspruche stehen, als die Verhältnisse des Eigenthums innerhalb der einzelnen Staaten. Statt jenes natürlichen Verkehrsgesetzes aber, das eine allgemein gesetzliche (nicht von einzelnen Staaten abhängige) regelnde Ordnung fordert, sind gleichfalls bloße willkührliche Sonderverträge der Staaten vorhanden, in welchen sie von nichts als ihren zufälligen besonderen Handelsinteressen geleitet sind. Es zeigt sich also mit einem Worte überhaupt noch kein Bewußtsein jenes oben entwickelten und nach seiner durchgreifenden Folgerichtigkeit ausgesprochenen Gesetzes.

Wer aber statt alles dessen sich lieber an einzelne thatsächliche Beispiele hält, der denke an die Tausende, die vor wenigen Jahren in Irland Hungers gestorben sind, der denke an die schlesischen Weberfamilien, die man fast gleichzeitig am Hungertyphus hat sterben lassen! Er denke überhaupt an all' das mannigfache Elend, an die leibliche und in Folge davon auch geistige Verkümmerung und Verderbniß, die sich über ganze Klassen der Bevölkerung, in den Städten, wie auf dem Lande, erstreckt. War ja doch an solchen Vorgängen, wie die eben erwähnten, wahrhaftig nicht das Schuld, daß es in den betreffenden Staaten überhaupt an einem zureichenden Vorrathe der nöthigsten Lebensmittel gefehlt hätte, sondern nur das, daß von jeher die, welche jenes Schicksal traf, überhaupt eines sicheren und genügenden Eigenthumes beraubt und hilflos dem Zufalle der Zeitverhältnisse preisgegeben waren.

Wo solche furchtbare Beispiele reden, wem kann es da noch zweifelhaft sein, daß es in der gegenwärtigen Ordnung noch an den ersten Grundlagen des natürlichen Eigenthumsrechtes Aller fehlt? Und wer kann sich noch wundern, daß bei solchem Mangel der

ganzen Rechtsordnung die Grundlagen derselben immer tiefer erschüttert werden und daß die Zahl derer anwächst, die in ihrem gerechten, aber noch blinden und unklaren Drange nach einer Umgestaltung entweder gegen alle gesunde Vernunft das persönliche freie Eigenthum aufheben wollen oder mit allerlei windigen Theorieen und Planen des Umsturzes sich tragen, daß also mit einem Worte das, was man jetzt unter Kommunismus und Socialismus versteht, zu einer immer drohenderen Macht heranwächst.

Jedoch, sagen wohl Manche, wenn auch das Alles zuletzt richtig sein mag, so läßt sich doch eine solche auf das natürliche Grundeigenthumsrecht Aller gebaute Ordnung des Eigenthumes und des Verkehres, zumal im Großen, auch im Verhältnisse der Staaten zu einander, eben nicht durchführen; jederzeit hat ja noch so oft und viel das reine Recht den unvollkommenen wirklichen Verhältnissen weichen müssen. Jedoch so antworten, das heißt nicht wirklich auf die Sache eingehen und sie sich ernstlich zum Bewußtsein bringen. Hat ja doch seit wenig mehr als einem halben Jahrhundert, seit der ersten Revolution in Frankreich, die Rechtsordnung in Europa unendliche Umwälzungen erfahren, von welchen man sich früher gleichfalls nichts träumen ließ. Und woher diese ganze gewaltige Umänderung? Weil in dieser Zeit erst den Völkern, wie den Einzelnen, Grundsätze des natürlichen reinen Rechtes zum klaren Bewußtsein gekommen waren, die früher noch nicht in ihnen lebten. Das reine Recht kommt nur so lange im Ganzen und Großen noch nicht zu seiner Verwirklichung, als es eben in dem Bewußtsein der Menschen selbst noch nicht vollständig durchgedrungen ist. Dagegen ist ja das reine Recht nichts, was so wie die Gebote der reinen Religion, ungeachtet es allgemein bekannt wäre, doch zunächst eben dem Gewissen eines jeden zur Befolgung überlassen bleiben müßte; vielmehr eben dadurch unterscheidet sich das Recht, daß, wo es einmal unter den Menschen zum vollen Bewußtsein gekommen ist, es sich auch als ein äußerliches Gesetz vollzieht und nöthigenfalls mit Zwang zu seiner Befolgung anhält.

Also nur deßhalb besteht zwischen dem bisherigen Zustande und jener auf das natürliche Grundeigenthumsrecht gebauten wahren Ordnung des Eigenthumes eine so große Kluft, weil jenes unbestreitbare Gesetz des ursprünglichen gleichen Grundeigenthumsrechtes Aller doch noch durchaus nicht in seiner Bedeutung und in der

ganzen Ausdehnung der Folgerungen, die sich aus ihm ergeben, zum Bewußtsein erwacht ist. Denn wo sind auch nur die Einzelnen, geschweige denn die Völker, die jene doch unbestreitbar aus dem obersten natürlichen Rechte folgenden Grundsätze sich schon so klar gemacht und sie in ihre Denkweise aufgenommen hätten? Vielmehr alle jene Begriffe von Recht und Freiheit, die seit einem halben Jahrhundert so große Umwälzungen unter den Völkern hervorgebracht, sind der Art, daß sie von jener oben dargestellten natürlichen Rechtsordnung des Eigenthums noch nichts wissen, sondern nach einer ganz andern Seite hin gekehrt sind.

Und was ist es denn nun, wodurch sich jene oben auseinandergesetzte auf dem ursprünglichen gleichen Grundeigenthumsrechte Aller beruhende Ordnung des Eigenthumes, innerhalb der Staaten und im Verhältnisse der Staaten zu einander, unterscheidet von jenen Rechtsbegriffen, jenen Verkündigungen von Freiheit und Gleichheit, durch welche bisher die Völker geleitet worden sind? Es läßt sich kurz sagen: alle jene Begriffe, so Großes und Wahres sie auch nach einer Seite hin enthalten mögen und so große Umwälzungen sie schon hervorgebracht haben, sind doch von anderer Seite betrachtet noch bloße leere Begriffe von Rechten, denen es an der bestimmten äusseren Rechtsgrundlage, an der äusseren natürlichen Bedingung fehlt, durch die sie erst das sein können, was sie sein sollen. Die äussere natürliche Bedingung aber, ohne welche auch alle anderweitigen Rechte doch nichts helfen, ist der Besitz, das, daß ich genügendes Eigenthum habe; und wiederum die natürliche Grundlage und Bedingung für die Sicherung des Eigenthumsrechtes Aller ist ihr natürliches Grundeigenthumsrecht und jene darauf beruhende oben auseinandergesetzte allgemeine Rechtsordnung des ursprünglichen Eigenthums. Dagegen alle jene Güter, die man bis jetzt immer vorangestellt hat, Aufhebung aller Standesvorrechte im Staate, freies Erwerbsrecht d. h. Freiheit für Jeden, jeden Erwerbszweig zu ergreifen, der innerhalb des Staates gestattet ist, und Möglichkeit für Jeden, zu allen Aemtern im Staate zu gelangen, Volksvertretung, Preßfreiheit, Geschwornengerichte u. s. w., was sind sie alle für den Einzelnen, so lange er doch nicht die erste natürliche Bedingung alles Rechtes, ein gesichertes und zulängliches Eigenthum hat, solange also noch nicht jene allgemeine Ordnung des Eigenthums hergestellt ist, wie sie durch das ursprüngliche

gleiche Grundeigenthumsrecht Aller gefordert ist? Was hilft mir die rechtliche Freiheit, unter allen Berufsarten zu wählen, was hilft es mir, daß ich der Person nach den Zugang zu allen Staatsämtern hätte, wenn mir von vorn herein die äusseren Mittel fehlen, um wirklich selbstständig einen Erwerbszweig betreiben zu können oder mich für irgend ein Amt auszubilden, oder wenn eben durch die freie Konkurrenz selbst, durch das Uebergewicht des Kapitals u. s. w. es dem Einzelnen unmöglich gemacht wird, mittelst seiner Arbeit zu einem gesicherten Eigenthume zu gelangen? Und was ist dann für Solche auch alles jenes Uebrige, die freie Verfassung u. s. w.? Sind doch für sie auch nicht einmal diese Güter wahrhaft vorhanden, denn immer ist es nach der Natur der Sache so, daß doch zuletzt nur die, welche im Staate volle Rechte d. h. wirklichen Besitz haben, auch im Staate Einfluß behalten, ihnen das Uebergewicht in der Volksvertretung zufällt u. s. w. In allen jenen Rechten also, um die es sich bisher im Leben der Völker gehandelt hat, und um derenwillen schon so viel Ströme von Blut geflossen sind, ist doch, wenn sie so für sich bleiben, nichts als eine begriffliche bloß geistige Zuerkennung von Freiheiten ausgesprochen ohne die äusseren natürlichen Rechtsgrundlagen, die ihnen erst wahres Leben und Bedeutung für Jeden geben könnten.

Ihr, die Ihr bisher von allen den Bewegungen und Umwälzungen, die um jener Rechte willen erfolgt sind, von allen den Losungsworten des Tages, die sich darauf beziehen, noch am unberührtesten und Euch selbst am meisten gleich geblieben seid, Ihr, die Bebauer des Bodens, Euer gesunder natürlicher Sinn sagt Euch, daß mit all' jenen Dingen noch Wenig ausgerichtet und geholfen ist, solange es in der Hauptsache, an den natürlichen sichernden Rechtsgrundlagen des Eigenthumes für Alle fehlt. Aber auch das hat sich jetzt gezeigt, daß Ihr selbst es seid, daß Euer Stand als die natürliche Grundlage aller andern es sein muß, an welchen sich die erste nothwendigste Umgestaltung der allgemeinen Ordnung des Eigenthums knüpft. So klar, als irgend ein Grundsatz des Rechtes sein kann, so klar ist es geworden, daß jedes Gebäude, das man aus jenen anderweitigen Rechten und Freiheiten aufführen mag, doch insoweit noch wie in die Luft gebaut und alles festen Haltes beraubt ist, als nicht das Grundeigenthum, sowohl innerhalb der Staaten, wie im Verhältnisse der Staaten zu einander, in seine

natürliche Bedeutung eingesetzt ist, eine Bedeutung, in der es die Bürgschaft für das bleibende Eigenthumsrecht (also erst für die wahre Freiheit) Aller ist und die ihm zwar gegenüber von den andern Eigenthumsformen eine unterscheidende natürliche Rechtslast auferlegt, die ihm aber auch andererseits im Staate ganz andere Rechte zuweisen muß als bisher, wie davon später die Rede sein wird.

Daß man also das bestimmte und umfassende Gesetz nicht kannte, das aus der ursprünglichen natürlichen Bedingung des Eigenthumsrechtes Aller und aus dem Wesen dieser äusseren Grundlage als einer ursprünglich schon für Alle vorausgesetzten sich ergibt, daß man vielmehr diese ursprünglich vorausgesetzte und deßhalb dem Rechte nach für Alle gleichmäßig vorhandene Naturbedingung nicht achtete und daß so die falsche unbedingte Ausdehnung des reinen Privateigenthums, der geschichtlich entstandene ordnungslose und einseitige Sonderbesitz des Bodens stehen blieb, dieß ist die erste Ursache, daß auch alle jene neueren Umwälzungen doch in der Hauptsache noch so wenig gefruchtet haben. Freilich das, daß der Besitz die erste hauptsächlichste Grundlage und Bedingung alles Rechtes im Staate sei, daß alle Verfassungen und dergleichen doch zuletzt etwas Machtloses und ganz Untergeordnetes seien gegenüber von der Ordnung des Besitzes, von welcher alles Andere abhängig wird, das hat sich jetzt allmählig in unwiderstehlicher Weise den Einzelnen, wie den Völkern aufgedrängt. Allein auch darin bleibt es dann doch im Ganzen wieder bei dem bloßen leeren Gedanken des natürlichen Rechtes eines Jeden auf Eigenthum, bei dem unklaren Drange darnach, der wohl gar überhaupt aus dem Umsturze des Bestehenden irgend einen Gewinn für sich zu ziehen hofft oder deßhalb, weil er von keinen anderen Eigenthumsverhältnissen weiß als den unzulänglichen jetzigen, sich gegen das Privateigenthum überhaupt kehrt u. s. w. Dagegen das, was die äusseren natürlichen Bedingungen sind, nach welchen allein das natürliche Recht eines Jeden auf ein gesichertes Eigenthum sich in der wahren rechtmäßigen Weise verwirklichen kann, das ist es, was gerade denen, welche am unruhigsten und heftigsten nach einer Umgestaltung der Dinge drängen, am fernsten bleibt. Und doch handelt es sich jetzt nicht mehr um die bloße allgemeine Forderung dessen, was geschehen soll, sondern um das klar und genau durchdachte Wie, welches ein

ruhiges und gründliches Denken und eine durchgängige bestimmtere Ausbildung der eigenen Rechtsbegriffe erfordert.

Jedoch es fehlt noch gar Viel, daß dazu das bisher Gesagte genügen könnte. Neben jener natürlichen allgemeinen Rechtsordnung des Eigenthums, wie sie aus dem ursprünglichen gleichen Grundeigenthumsrechte Aller folgt und von der wir ohnedieß bis jetzt gleichfalls nur die ersten einfachsten Grundsätze betrachtet haben, — neben dieser giebt es noch ein anderes ursprüngliches Rechtsgesetz, das, obwohl es nicht weniger wichtig ist, doch dem bisherigen gewöhnlichen Bewußtsein der Menschen fast noch ferner liegt als jenes erstere, und welches innerhalb der Staaten, wie in ihrem gegenseitigen Verhältnisse zu einander eine ebenso durchgreifende, ja fast noch größere Umgestaltung hervorrufen muß, wenn eine wahre Hülfe möglich und wenn überhaupt ein wahrhaftes Recht sein soll. Dazu müssen wir jetzt zunächst übergehen.

Zweiter Abschnitt.

Von der natürlichen Rechtsordnung der allgemein zweckmäßigen Arbeit und ihres Verkehres, sowohl im Staate, wie im Verhältnisse der Staaten zu einander.

Schon jenes gesicherte Eigenthum, das Jeder zufolge seines natürlichen und unaufheblichen Anrechtes an den Grund und Boden anzusprechen hat, bleibt ihm rechtlich nur dadurch gewiß, daß er auch in der entsprechenden Weise arbeitet. Der Boden bringt nur durch Bearbeitung den erforderlichen Ertrag, und Jeder hat nur in dem Sinne ein ursprüngliches Anrecht auf den Boden, daß er durch Bearbeitung desselben sich die ihm nöthigen Lebensbedürfnisse sichere. Und so können auch die, welche ihr natürliches Grundeigenthum in anderer Gestalt haben, soweit sie arbeitsfähig sind, nur unter der Bedingung ihrer Arbeit dessen gewiß sein, daß ihnen stets zufolge der ganzen rechtlichen Ordnung des Staates ein genügendes Eigenthum gesichert bleibe. Es ist dem Menschen gesagt: „im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brod essen.“ Doch davon, da es sich ja von selbst versteht und selbst noch zu jener auf das natürliche Grundeigenthumsrecht gebauten Ordnung des Eigenthumes gehört, soll hier nicht weiter die Rede sein, wohl aber

davon, daß noch in einem ganz anderen bestimmteren Sinne Jeder zu einer dem Zwecke der Gemeinschaft entsprechenden Arbeit verpflichtet ist.

Dem natürlichen reinen Rechte ist nicht etwa damit schon ein Genüge geschehen, daß Jeder die wesentlichen äusseren Lebensbedürfnisse hat oder sich erwerben kann, sondern durch solche Einrichtungen erst, durch welche auf äussere Weise dafür gesorgt ist, daß Jeder nach den verschiedenen Seiten seines menschlichen Wesens, sowohl geistig als leiblich, das werden und an dem Theil haben kann, zu was er als Mensch berufen ist. So muß also z. B. dem Menschen vor Allem auch die Möglichkeit gegeben sein, daß er in religiöser und sittlicher Beziehung das werde, worin seine höhere ewige Bestimmung liegt; es ist also die strenge Rechtspflicht vorhanden, daß er in der entsprechenden Weise erzogen und unterrichtet werde u. s. w.

Als ein Beispiel für den wahren vollständigen Umfang der natürlichen Rechtspflicht kann namentlich auch die Ehe dienen. Denn da der Mensch seine vollständige sittliche und natürliche Bestimmung nur in der Ehe erfüllen kann, so ist auch die Eingehung der Ehe eine allgemeine Rechtspflicht, sowohl gegen das andere Geschlecht, als gegen sich selbst, und die wahrhafte Staatsordnung muß daher nicht nur Allen die Möglichkeit gewähren, die Ehe einzugehen, sondern sie hat auch darauf zu sehen, daß nicht an dem Einzelnen die Schuld liege, wenn er unverehlicht bleibt. Allerdings fordert gerade bei diesem Verhältnisse, wie bei keinem andern, die bestimmte Persönlichkeit, die freie Wahl und Zuneigung ihr Recht, und die Rechtsordnung kann daher durchaus nicht in *dieses* Gebiet eingreifen, sondern kann nur im *Allgemeinen* von dem Einzelnen fordern, daß er nicht selbst die Schuld trage, wenn er jener Rechtspflicht nicht nachkommt. Allein deßhalb bleibt diese Rechtspflicht selbst doch nicht weniger eine Wahrheit. — Von dergleichen zu sprechen, muß freilich fast lächerlich erscheinen bei einem Rechtszustande, wie dem jetzigen, welcher so Vielen gar nicht einmal die Möglichkeit gewährt, an eine Ehe zu denken, allein daraus ist wieder nur ersichtlich, wie sehr es noch an den ersten Grundlagen des Rechtes fehlt. Hier wurde dieß Beispiel nur deßhalb gewählt, um überhaupt das *wahre vollständige Wesen der natürlichen Rechtspflicht* deutlich zu machen, zu zeigen, daß die wahre Rechtspflicht gegen Andere, wie

gegen sich selbst, erst in der vollständigen äusseren Möglichmachung und Verwirklichung aller wesentlichen Zwecke der menschlichen Persönlichkeit ihre Erfüllung findet. Von welcher unendlichen Wichtigkeit dieser vollständige in seiner ganzen Bestimmtheit gedachte Begriff der natürlichen Rechtspflicht ist, wird sich nun sogleich zeigen.

Alle jene mannigfachen Seiten, die zur vollen Ausbildung des menschlichen Wesens gehören, jene ganze äussere Vervollkommnung des Lebens, wie sie durch Ackerbau, Gewerbe und Industrie und durch den Handel hervorgebracht wird und durch welche allein der Mensch auch äusserlich aus der Rohheit heraustritt, menschlich leben und menschlich genießen lernt, ferner Künste und Wissenschaften, und endlich das religiöse Leben selbst, welches alles Andere beherrschen und durchdringen soll, — alles dieß ist nur vermittelst des Zusammenlebens und der zusammenwirkenden Thätigkeit der menschlichen Gemeinschaft möglich. Es ist also strenge natürliche Rechtspflicht für Jeden, innerhalb der Gemeinschaft auf eine den wesentlichen Zwecken derselben entsprechende, also allgemein zweckmäßige Weise thätig zu sein. Jeder muß gemäß diesem wesentlichen Zwecke irgend eine besondere Seite zum Inhalte seiner Thätigkeit machen, so daß er nicht bloß durch diese seine Arbeit sich seine eigene rechtliche Existenz im Staate sichert, sondern auch durch den Austausch und die gegenseitige Ergänzung der verschiedenen Thätigkeiten und ihrer Erzeugnisse die wesentliche Bestimmung Aller vollständig erreicht wird. Die bestimmte Ausführung dieses Rechtsgesetzes im Einzelnen, daß also der Einzelne diesen, der Andere jenen wesentlichen Arbeitszweig ergreift, dieß kann freilich nicht auf unmittelbare allgemein gesetzliche Weise angeordnet werden; die bestimmte Vertheilung der Arbeitsformen an die Einzelnen ist vielmehr insofern in der Weise eines freien gegenseitigen Vertrages Aller zu fassen, zufolge dessen Jeder sich anheischig macht, eine bestimmte wesentliche Arbeitsform für den Zweck des Ganzen zu übernehmen. Allein zugleich wird doch auch wiederum diese bestimmte Ausführung im Einzelnen an jenem natürlichen Gesetze selbst ein regelndes Maaß haben.

Wir müssen nun nämlich der Reihe nach genau darlegen, was für Folgerungen aus diesem einfachen natürlichen Rechtsgesetze sich ergeben; denn damit erst wird klar werden, welche unermeßliche

Umgestaltung der ganzen Rechtsanschauung, sowohl der Ordnung im Staate als des gegenseitigen Verhältnisses der Staaten daraus folgt. Wir bleiben vorerst bei dem stehen, was für den einzelnen Staat und für dessen Bürger folgt.

1) Keiner darf sich weigern, in jene Gemeinschaft der allgemein zweckmäßigen Arbeit (und ebendamit in den Staat) einzutreten; er würde darin ebensosehr ein Unrecht gegen sich selbst begehen (da er nur in der Gemeinschaft das werden kann, wozu er bestimmt ist), als ein Unrecht gegen alle Andern. Denn wenn auch die große Gemeinschaft selbst ohne eigentlichen Schaden Einzelne entbehren könnte, so darf sie doch durchaus Keinem gestatten, sich jener Arbeit in der Gemeinschaft zu entziehen, da so (abgesehen davon, daß jener Einzelne selbst seine Bestimmung verfehlen würde) Jeder den rechtlichen Anspruch machen könnte, daß ihm das Gleiche gestattet würde, womit der wesentliche Rechtszweck und das natürliche Rechtsgesetz der gänzlichen Aufhebung preisgegeben wäre. Das Bedürfniß treibt freilich von selbst die Menschen zusammen und bringt eine Mannigfaltigkeit in einander greifender und in gegenseitigen Verkehr tretender Arbeitsformen hervor, allein wenn überhaupt eine wirkliche Rechtsordnung sein soll, so darf hier nichts dem bloßen Antriebe des natürlichen Bedürfnisses überlassen bleiben, sondern Alles muß von Rechts wegen geordnet sein. Es darf also namentlich auch innerhalb des Staates Keiner aus besonderen persönlichen Gründen sich jener Rechtspflicht einer dem Zwecke der Gemeinschaft entsprechenden Arbeitsform entziehen, er darf sich vor Allem nicht darauf berufen, daß er wegen seines Reichthumes eine derartige Arbeit nicht nöthig habe. Denn das kommt hier gar nicht in Rücksicht, wohl aber das, daß nach der wahren und richtigen Ansicht der Staat sonst geradezu das natürliche Rechtsgesetz seines Daseins, die wahre rechtliche Sicherung seines wesentlichen Zweckes preisgeben müßte. Es dürfen also in einem vernünftigen und rechtlichen Staate durchaus keine Müssiggänger sein und selbst das größte Privateigenthum würde doch der wahren Rechtsordnung nach noch nicht den Genuß der vollen politischen Rechte geben, wenn der Einzelne nicht auch zugleich der Pflicht der allgemein zweckmäßigen Arbeit nachkäme. Daß es im wirklichen Staate noch wesentlich anders ist, daß man da nur insoweit auf die Müssiggänger einigermaßen ein Auge hat, als sie zu einem

eigenen Erwerb angehalten werden sollen, um nicht der übrigen Gesellschaft zur Last zu fallen oder ihr gefährlich zu werden, — das ist blos ein einzelner Beweis, daß man im bisherigen Staate die wahre natürliche Rechtsordnung der Arbeit überhaupt noch nicht kennt.

2) Da also Jeder zu einer dem wesentlichen Zwecke der Gemeinschaft entsprechenden Arbeitsform verpflichtet ist, so ist diese seine Arbeit rechtlich gar nicht blos aus dem Gesichtspunkte anzusehen, daß er selbst einen Erwerbszweig haben müsse, durch den er sich seine Existenz sichere. Vielmehr bloße Privaterwerbszweige darf und soll es in einem rechtlichen Staate gar nicht geben; Jeder soll rechtlich nur dadurch seines Erwerbes gewiß seyn, daß er eine dem Zwecke der Gemeinschaft entsprechende Arbeitsform betreibt, und nur unter dieser Bedingung ist also auch Jedem die bleibende Eigenthumsquelle, auf welche er zufolge seines ursprünglichen Grundeigenthumsrechtes Anspruch zu machen hat, rechtlich gesichert.

3) Wenn die Thätigkeit des Einzelnen dem wesentlichen Zwecke der Gemeinschaft entsprechen soll, so muß sie also nicht blos überhaupt einen demgemäßen Inhalt haben, sondern sie muß auch hinsichtlich der Art der Ausführung jener Forderung der Zweckmäßigkeit entsprechen. Der Einzelne muß diejenige Kenntniß oder Geschicklichkeit u. s. w., überhaupt also diejenige Fähigkeit in seiner bestimmten Arbeitsform besitzen, wie sie durch den jedesmaligen allgemeinen Stand der menschlichen Bildung in dieser Beziehung, also z. B. durch die dermalige Ausbildung der betreffenden Gewerbe oder Wissenschaften u. s. w. gefordert ist. Der Staat hat auch darüber zu wachen und es ist also namentlich schon in der Jugend darauf zu sehen, ob der Einzelne zu der Berufsart, welcher er sich zuwenden will, Fähigkeit zeige oder nicht.

4) Dazu, daß die einzelnen Arbeitsformen dem Zwecke der Gemeinschaft entsprechen, gehört aber vor Allem auch, daß sie hinsichtlich des Umfanges und der Stärke, in welcher sie vertreten sind, im angemessenen Verhältnisse zu dem wesentlichen Zwecke des Ganzen stehen. Es darf also kein Arbeitszweig stärker vertreten seyn, als es für den Zweck des Ganzen nöthig ist, und es dürfen nicht daneben andere gleichfalls wesentliche vernachlässigt seyn. Der Staat hat so zu verhüten, daß nicht in irgend einem Arbeitszweige eine Ueberhäufung entstehe, und hat dagegen für die

zweckgemäße Vertretung anderer Arbeitsformen zu sorgen. Es ist klar, daß dadurch allein auch für die rechtliche Sicherung der Einzelnen in ihrer bestimmten Arbeits- und Eigenthumsform gesorgt ist, indem sie so gewiß seyn können, daß sie immer Arbeit im Staate haben und sie in der gebührenden Weise werden verwerthen können. So sehr also die Einzelnen nach einer Seite die freie Wahl ihres bestimmten Berufszweiges haben müssen, so gewiß muß doch auch diese Freiheit der Einzelnen ihr bestimmtes Maaß haben, sie darf nicht so weit gehen, daß dadurch die obige für den Zweck des Staates wesentliche rechtliche Regelung der Arbeit aufgehoben würde.

5) Da Jeder mit seiner bestimmten Arbeitsform dem wesentlichen Zwecke der Gemeinschaft dient, so muß also dem natürlichen Rechte nach vor Allem auch der Verkehr der einzelnen Arbeitsformen (d. h. ihrer Erzeugnisse) gegen einander auf allgemein gesetzliche und gerechte Weise geregelt seyn. Der Einzelne darf also auch in dieser Hinsicht seine Arbeitsform nicht als bloßen Privaterwerbszweig, als bloßen Sondererwerb betrachten, bei welchem er je nach seinem bloßen besonderen Interesse den Preis seines Erzeugnisses höher oder niederer stellen oder zum Nachtheile der Gemeinschaft mit demselben auf eine günstigere Zeit zurückhalten dürfte. Der Einzelne muß vielmehr vom Staate aus angehalten seyn, alles Erzeugniß seiner bestimmten Arbeitsform (natürlich soweit er es nicht unmittelbar für sich selbst nöthig hat) in den Verkehr zu bringen. Und aus demselben Rechtsgrunde muß auch hinsichtlich des Preises eine überwachende allgemein gesetzliche Ordnung vorhanden seyn, so daß zwar auch hier der volle Spielraum, welcher durch die natürliche Würde der freien Person und durch die wahrhafte Zweckmässigkeit der Arbeits- und Verkehrsverhältnisse selbst gefordert ist, gewahrt bleiben muß, allein doch dem allgemeinen gesetzlichen Grundsatze nach nichts der bloßen Willkür, dem bloßen besonderen Interesse des Einzelnen, sei es nun des Verkäufers oder des Kaufenden, überlassen ist. Es muß also auch in dieser Beziehung wieder die bisherige einseitige Ausdehnung des Privateigenthums aufhören. Denn zufolge seiner Pflicht zur zweckmässigen Arbeit für die Gemeinschaft darf der Einzelne die Erzeugnisse seiner bestimmten Arbeitsform nicht in der Weise, wie Anderes, als reines Privateigenthum betrachten, das er nach Willkühr und zu einem beliebigen Preise ablassen könnte; sondern sosehr der Einzelne an dem

Erzeugnisse seiner bestimmten Arbeitsform sein Privateigenthum hat, so gewiß muß er es doch jenem regelnden allgemeinen Rechtsgesetze gemäß in den Verkehr bringen. Dieß ist die durch das volle natürliche Recht selbst geforderte Enteignung, die sich der Einzelne gefallen lassen muß. So gewiß die Arbeit auf jene allgemein rechtliche Weise geordnet seyn muß, so gewiß auch der Verkehr derselben. Auch wer irgend eine besondere Entdeckung in seinem Fache gemacht hat, darf also nicht etwa dieselbe für sich behalten, um daraus eben seinen Privatnutzen zu ziehen, nicht einmal der Staat selbst darf ihm dieß gestatten, da er sonst sein eigenes natürliches Rechtsgesetz verletzen würde; sondern der Einzelne ist rechtlich verpflichtet, seine Entdeckung zum Wohle des Ganzen in den Verkehr zu bringen, obwohl er natürlich dafür einen dem Werthe seiner Entdeckung angemessenen Lohn anzusprechen hat. Wenn dann aber so der Einzelne mit seiner Arbeit und mit dem Verkehre derselben der zweckgemäßen Ordnung des Staates entspricht, dann muß ihm freilich auch der Absatz für seine Arbeit oder überhaupt ein gebührender Erwerb gleichfalls auf gesetzliche Weise gesichert seyn, was übrigens in einem geordneten Staate eben schon durch jene zweckmäßige gesetzliche Gliederung der Arbeit erreicht werden wird.

Dieß sind die einfachen natürlichen Grundsätze der Rechtsordnung der Arbeit im Staate, gemäß der in ihrem ganzen Umfange erkannten und im wesentlichen Zwecke der Menschheit gegründeten Rechtspflicht aller Einzelnen gegenüber von der Gemeinschaft. Jeder kann vorläufig schon sich eine Vorstellung davon machen, welche durchgreifende Umgestaltung dieses natürliche Rechtsgesetz in den Arbeits- und ebendamit auch in den Eigenthumsverhältnissen im Gegensatze gegen den bisherigen Zustand hervorrufen muß. Und doch ist mit dem Bisherigen dieses Gesetz noch bei Weitem nicht erschöpft, sondern nun erst haben wir zu sehen, wie sich dasselbe Gesetz auch im Großen, im gegenseitigen Verhältnisse der Staaten zu einander wiederholt, so daß es dann natürlich von hieraus auch wiederum auf die einzelnen Staaten selbst seine Rückwirkung übt. Wir heben auch hier einen Punkt nach dem andern hervor.

1) Durchaus keine bestimmte Gemeinschaft, kein Volk, kein Staat oder Land darf sich jener zweckmäßigen Ordnung der Arbeit, in welcher es ein bestimmtes Glied bilden soll, entziehen. Denn vorerst ist auch der einzelne Staat noch nicht im Stande, die voll-

ständige Ausbildung, zu welcher das menschliche Wesen bestimmt ist und auf welche es ein natürliches Recht hat, für sich zu verwirklichen. Was wären die Völker der christlichen Welt, wenn sie nicht in jeder Hinsicht, in Ackerbau und Gewerben, durch Handel, durch Künste und Wissenschaften, in Staat und Religion sich gegenseitig ergänzten, in ununterbrochenem Verkehre mit einander begriffen wären und so durch diese Mittheilung sich fortwährend weiter ausbilden würden? Also vor Allem schon wegen des natürlichen Rechtsanspruches der einzelnen Staaten auf einander darf keiner jenem allgemeinen Rechtsgesetze der zweckmäßigen Arbeit für die menschliche Gemeinschaft im Ganzen und des gegenseitigen Verkehres dieser Arbeit sich entziehen. Jede Ausnahme, die dem einzelnen Staate gestattet würde, hieße auch hier wieder das ganze Gesetz aufheben, weil dann jeder Staat den rechtlichen Anspruch machen könnte, für sich zu bleiben oder wenigstens seine Arbeit und seinen Verkehr mit den andern blos nach seinem besonderen Interesse einzurichten. Allein auch wegen jener Rechtsordnung der Arbeit innerhalb des Staates, durch welche er sich allein sein natürliches Recht, seinen wesentlichen Zweck wahrhaft sichert, schon um dieser willen darf der einzelne Staat durchaus nicht zugeben, daß andere Staaten jenem allgemeinen Rechtsgesetze sich entziehen. Denn wenn der Staat nichts dagegen thun würde, daß Andere ausserhalb seiner selbst jenes Gesetz der zweckmässigen Arbeit für die ganze menschliche Gemeinschaft nicht achten, so würden insoweit wiederum auch die Einzelnen im Staate denselben Anspruch machen können, daß auch sie sich dem Gesetze der zweckmässigen Arbeit und des Verkehres derselben entziehen dürfen; der Staat würde also auch in dieser Beziehung wieder seine eigene Rechtsgrundlage preisgeben. Ueberdieß aber muß er auch schon deßhalb von den anderen Staaten eine entsprechende und gegenseitig auf einander berechnete zweckmässige Ordnung der Arbeit und des Verkehres fordern, weil zugleich mit der Ordnung der Arbeit auch sein Verkehr nach aussen, der Handel mit andern Staaten in einer demgemäßen Weise geordnet seyn muß, was gar nicht wahrhaft möglich ist, ohne daß auch in den andern Staaten jene Ordnung besteht. Es gibt also einen durch das natürliche Rechtsgesetz vollkommen gerechtfertigten, ja durch dasselbe geforderten Zwang, zufolge dessen der einzelne Staat genöthigt werden kann, nicht nur überhaupt mit den andern in Verkehr zu treten, sondern sich auch innerhalb

seiner selbst der durch den wesentlichen Zweck der Menschheit geforderten zweckmässigen Ordnung der Arbeit und des Verkehres anzupassen. Und die natürliche auf allgemein gesetzliche Weise geregelte Verkehrspflicht erstreckt sich also nicht blos auf die natürlichen und wesentlichen Unterschiede in den Erzeugnissen des Bodens (wie dieß im Früheren, von dem gleichen Grundeigenthumsrechte Aller aus, begründet wurde), sondern sie erstreckt sich ebenso auf die bestimmte Arbeit des Staates.

2) Jeder Staat steht also nach dem natürlichen Rechtsgesetze zu den andern in einem solchen Verhältnisse, daß er nicht blos für seine Vervollkommnung, seine Macht und Bereicherung arbeitet, sondern nach einer allgemeinen gesetzlichen Ordnung zugleich ein bestimmtes Glied in der Arbeit aller oder im Zwecke der ganzen menschlichen Gemeinschaft bildet und nur unter dieser Bedingung auch rechtlich gewiß seyn darf, an einem sein eigenes Wohl fördernden und seine Bedürfnisse befriedigenden Verkehre mit den andern Staaten Theil haben zu können. Wie innerhalb des einzelnen Staates selbst Jeder einer bestimmten wesentlichen Arbeitsform angehört, so daß diese verschiedenen Arbeitsformen im gegenseitigen rechtlichen Verkehre ihrer Erzeugnisse sich ergänzen, so muß auch nach dem natürlichen Rechtsgesetze ein Staat auf den andern angewiesen seyn, damit jeder durch seine eigenthümliche Arbeit (wie sie sich an den Unterschied der natürlichen Verhältnisse des einzelnen Staates anknüpft) die des andern ergänze. Nach dieser Rücksicht müssen also wieder innerhalb des einzelnen Staates die bestimmten Arbeitszweige, in welchen er mit andern in Verkehr zu treten und sie zu ergänzen bestimmt ist, in einem zweckgemäßen Umfange vertreten seyn, nicht zu schwach und nicht zu stark, da der Umsatz an andere Staaten in den betreffenden Erzeugnissen nur bis zu einem bestimmten rechtlich geregelten Maaße geht, folglich der einzelne Staat ebensosehr zum Behufe der rechtlichen Sicherung des Absatzes dieser seiner Arbeitszweige (also um der rechtlichen Sicherung seiner eigenen Bürger willen), wie zufolge seiner Rechtspflicht gegen die andern Staaten auf die entsprechende Regelung jener Arbeitsformen halten muß. — Innerhalb dieser geforderten allgemeinen Zweckmässigkeit kommt dann natürlich, was die bestimmte Vertheilung der Arbeit betrifft, den Staaten (wie den Einzelnen im Staate) die freie Wahl zu, und die bestimmte Ver-

theilung der Arbeit unter den Staaten läßt sich insoweit wiederum als Sache ihres gegenseitigen freien Vertrages fassen.

3) Zufolge dieser natürlichen Rechtsordnung ist also ferner nicht nur der einzelne Staat in bestimmten Arbeitszweigen zum Verkehre mit andern verpflichtet, sondern es muß demzufolge nothwendig auch in Bezug auf das Maaß desselben, für das Maaß der Einfuhr und Ausfuhr in den einzelnen Staaten nach ihrem gegenseitigen Verhältnisse eine allgemein rechtliche Ordnung bestehen. Es ist dieß immer durch das Wohl der beiden mit einander im Verkehre begriffenen Staaten gefordert. Denn auch schon aus Rücksicht auf sich selbst darf kein Staat Mehr einführen, als er für seinen wesentlichen Bedarf nöthig hat und in Hinsicht auf den zu sichernden Absatz seiner eigenen Hervorbringung zulässig ist, da ja sonst theils der entsprechende Arbeitszweig im Staate selbst — wenn ein solcher vorhanden ist — seiner rechtlichen Sicherung beraubt würde, theils ebendamit der Handel nicht mehr jene von den Arbeitsformen rechtlich geforderte Zweckgemäßheit für das Wohl des Ganzen hätte. Ebensowenig aber darf ein Staat Mehr in einen andern ausführen, als er selbst entbehren kann, da ja alles Arbeitserzeugniß im Staate zunächst dem wesentlichen Zwecke dieses letzteren selbst dienen soll. Das eigene Bedürfniß des aus- oder einführenden Staates muß also mit seiner rechtlichen Verkehrspflicht gegen den andern, wie natürlich, in voller Zusammenstimmung seyn.

4) Allein nicht blos für das Maaß dessen, was jeder Staat gegen die andern in Verkehr zu bringen hat, sondern (aus demselben Rechtsgrunde) auch für den gegenseitigen Preis der Erzeugnisse muß eine überwachende allgemein gesetzliche Ordnung bestehen, ganz ebenso, wie dieser innerhalb des Staates nicht willkührlich dem bloßen Interesse des einzelnen Privaterwerbes überlassen seyn kann, sondern sofern Jeder für die Gemeinschaft arbeitet, auch auf allgemein rechtliche Weise vom Staate aus zu überwachen ist. In entsprechender Weise muß es auch eine die Staaten umfassende Ordnung geben, zufolge welcher der Preis der Erzeugnisse, welche der einzelne Staat in den Handel mit andern Staaten zu bringen die Pflicht hat, nicht einseitig von ihm nach dem Interesse seines Privatgewinnes festgesetzt werden kann, sondern (weil jener Handel von Rechtswegen dem Wohle des Ganzen dient) wenigstens in allgemein grundsätzlicher Weise nach dem Rechtsinteresse der ganzen Gemeinschaft sich regeln

muß, so sehr dann im Uebrigen auch hier wieder dem eigenen freien Thun und der eigenen Einsicht der mit einander verkehrenden Theile der volle Spielraum gelassen seyn muß.

Aus dem Allem erhellt von selbst, daß der bisherige Zustand der Handels- und Arbeitsverhältnisse der einzelnen Staaten, dieses selbstisch zersplitterte und von entgegengesetzten feindlichen Interessen beherrschte Verhältniß, eine gänzliche Umgestaltung erleiden muß. Zölle insbesondere, mögen sie nun die Bedeutung von Schutzzöllen für die einheimische Arbeit haben, oder mögen sie nur als eine aus sonstigen Zwecken hervorgegangene Staatsauflage die Einfuhr erschweren, können nach dem Obigen durchaus keinen Sinn mehr haben. Soweit nämlich durch die Einfuhr eines bestimmten Erzeugnisses aus einem fremden Staate die eigene einheimische Arbeit eines Staates in ihrer rechtlichen Existenz bedroht würde, (deßhalb weil diese nicht ihren nöthigen Absatz finden könnte) soweit könnte ja nach der natürlichen Rechtsordnung der Arbeit im Staate gar keine Einfuhr Statt finden; es kann also nicht von Schutzzöllen die Rede seyn, welche ohnedieß gar keine fest bestimmte genaue und sichere Regelung für das Verhältniß der Arbeit des einen Staates zu der des andern geben können, sondern (sofern sie nicht fast einem förmlichen Verbote gleichkommen) noch immer Vieles von zufälligen Verhältnissen abhängen lassen und so immer noch mit einer schwankenden Unsicherheit verbunden sind. Sofern aber ein Staat nach der umfassenden Rechtsordnung der Arbeit und des Handels in gewissen Zweigen mit andern Staaten im Verkehr ist, so kann hiebei ohnedieß wieder nicht von Zöllen die Rede seyn, da ja dann jeder der betreffenden Staaten die rechtliche Verpflichtung hat, dem andern (wenigstens bis zu einem gesetzlich festgestellten Maaße) die Möglichkeit eines freien ungestörten Absatzes zu gewähren, an eine Erschwerung dieser Einfuhr also gar nicht gedacht werden kann, sondern jenen andern Staaten eben so gut ihr Absatz gesichert seyn muß, als sie ihrerseits die Rechtspflicht haben, ihr Erzeugniß in diesen Verkehr zu bringen. Näher kann freilich von diesen Verkehrsverhältnissen der Staaten erst im Späteren die Rede seyn.

Wenn wir nun schon oben bei jener allgemeinen Rechtsordnung des Eigenthumes, wie sie aus dem ursprünglichen gleichen Grundeigenthumsrechte Aller folgt, gesehen haben, daß so erst die menschliche Rechtsgemeinschaft einem gegliederten Leibe gleich sei, in welchem

jedes Glied nicht blos für sich besteht, sondern durchgehend nach dem Gesetze des Ganzen auch sein bestimmtes ursprüngliches Eigenthum hat, und in welchem so auch jede Veränderung nicht blos auf das einzelne Glied sich beschränkt, sondern zugleich auf das Ganze ihren Einfluß übt, so haben wir nun endlich noch weit mehr Recht zu dieser Vergleichung bei dem so eben kurz erörterten so unendlich mannigfachen Rechtszusammenhange der Arbeit und ihres Verkehres, in welchem jedes Glied nicht blos für sich, sondern zugleich für alle andere, gemäß dem Zwecke und Gesetze des Ganzen arbeitet, und in welchem es ebenso sein Erzeugniß nicht nach seinem bloßen besonderen Interesse, sondern zugleich gemäß dem ordnenden Zwecke des Ganzen in den Verkehr mit dem aller übrigen bringt, ganz ähnlich, wie in einem Leibe jedes Glied nicht willkührlich für sich seine Verrichtung versieht, sondern dieselbe allen andern zu Gute kommt, alle gemäß dem innern Gesetze des ganzen Leibes mit einander in Verbindung sind und mit ihren Verrichtungen in einander greifen.

Aber freilich, gerade je Mehr durch diese bisher erörterte allgemeine Rechtsordnung der Arbeit und des Verkehres, sowohl im Staate, als im Verhältnisse der Staaten zu einander gefordert ist, je weiter sie über den ganzen bisherigen Zustand hinausgeht und statt dessen eine unabsehliche Fernsicht voll der durchgreifendsten und weit verzweigtesten Umgestaltungen vor Augen stellt, desto mehr mag auch diese Ordnung wieder als eine bloße keiner Verwirklichung fähige Forderung erscheinen. Es gilt dieß von ihr noch mehr als selbst von jener zuerst erörterten Ordnung des Grundeigenthumsrechtes, deßhalb weil sie in noch ganz anderer Weise als diese in alle Verhältnisse der menschlichen Gemeinschaft, in die ganze Mannigfaltigkeit der Arbeits- und Eigenthumsformen eingreift. Schon innerhalb des Staates müßte ja jene Rechtsordnung der Arbeit und des Verkehres eine gänzliche Umänderung aller Erwerbs- und Eigenthumsverhältnisse mit sich führen, denn eine Menge bloßer Privaterwerbszweige, die als solche im bisherigen Staate als völlig berechtigt galten, müßte nach jenem Gesetze der zweckmässigen Arbeit für die Gemeinschaft geradezu aufhören; nicht weniger müßte hinsichtlich des Umfanges, in welchem die einzelnen Arbeitsformen vertreten sind, überall eine Umänderung eintreten, und noch mehr müßte jenes Ge-

setz der Verkehrspflicht und der allgemein rechtlichen Ueberwachung der Preisverhältnisse in den ganzen bisherigen Zustand einschneiden u. s. w. Daß nun aber vollends diese durchgeführte Rechtsordnung der Arbeit und des Verkehres auch im Großen von dem Verhältnisse der Staaten zu einander gelten soll, daß so die Arbeit innerhalb der Staaten zugleich nach ihrem Verhältnisse zu der in den andern ihre zweckgemäße rechtliche Feststellung und Gliederung erhalten soll, und daß demgemäß der ganze Verkehr der Staaten auf feste Weise geregelt seyn soll, dieß ist ein Gedanke, der so gänzlich über alle bisherigen Verhältnisse hinausgeht, daß er in der Vergleichung mit ihnen als ein bloßer Traum erscheinen mag.

Um hierauf in der rechten Weise antworten zu können, müssen ebensosehr falsche Vorstellungen über die bestimmte Durchführung jener Ordnung beseitigt werden, als der allgemeine Einwurf, der blos auf die bisherigen mangelhaften Rechtsverhältnisse sich gründet. Unausführbar und als ein widersinniger bevormundender Zwang könnte insbesondere jene allgemein gesetzliche Ordnung hinsichtlich der Verkehrspreise erscheinen, wenn sie in einer einseitigen Alles von oben herab festsetzenden und vollends in einer bis in die unmittelbaren Einzelnverhältnisse des Verkehrs und bis in das Kleinliche herab sich erstreckenden Form gedacht wird. Allein von einer derartigen Durchführung ist bei jenem obigen allgemeinen Rechtsgrundsatze gar nicht die Rede. Das Gesetz kann vielmehr vorerst (hier wie überall) nur allgemeine wesentliche Maaße geltend machen, während im Uebrigen, im wirklichen Verkehre selbst, die Preisunterschiede, die aus mannigfachen Gründen, z. B. zufolge der verschiedenen Güte eines und desselben Verkehrsgegenstandes sich bilden müssen, nicht selbst auf unmittelbar gesetzliche Weise festgestellt seyn können, sondern nur an jener allgemein gesetzlichen Ordnung eine regelnde Schranke haben müssen. Indem ferner jenes natürliche Rechtsgesetz des Verkehrs nur das festsetzt, daß die für die wesentlichen Zwecke der Gemeinschaft nothwendigen Erzeugnisse als solche auch zu einem entsprechenden Preismaaße in den Verkehr kommen sollen, so bezieht sich diese Ordnung vor Allem auf die wesentlichsten und unentbehrlichsten Bedürfnisse (z. B. für Nahrung, Kleidung u. s. w.), welche als solche zugleich auch in Hinsicht auf ihre Masse die Hauptgegenstände des Verkehres bilden. Je mehr es sich eben um solche Bedürfnisse handelt, desto mehr ist hier eine überwachende allgemein

gesetzliche Ordnung hinsichtlich des Preises nöthig. Je mehr dagegen ein Verkehrsgegenstand aufhört, ein unentbehrlicher zu seyn, je mehr er nur noch im Ganzen betrachtet als ein zweckmässiger Arbeits- und Verkehrszweig gelten kann, im Einzelnen dagegen untergeordnet wird, und je mehr im Zusammenhang hiemit auch eine Mannigfaltigkeit von Abstufungen innerhalb desselben allgemeinen Verkehrsgegenstandes sich bildet (wie ja z. B. schon manche feinere Kleidungsstoffe mehr als Luxusgegenstände zu betrachten sind u. s. w.), desto mehr muß für die bestimmten Einzelnverhältnisse ein freier Spielraum gelassen seyn. Im Uebrigen genügt es, wenn in dem freien Einzelnverkehre, in welchen die gesetzliche Ordnung der Natur der Sache nach nicht unmittelbar hinabreichen kann, doch wenigstens dem Betreffenden die rechtliche Möglichkeit offen steht, sich nöthigenfalls an die hiefür vorhandene gesetzliche Behörde zu wenden. Ist ja doch ohnedieß anzunehmen, daß auch innerhalb jenes persönlich freien Spielraumes, welcher den wirklichen Verkehrspreisen gelassen ist, doch zufolge der ganzen sonstigen allgemein zweckmässigen Arbeits- und Verkehrsordnung sich von selbst nicht nur ein anderes natürliches Verhältniß, sondern auch ein anderer Geist geltend machen wird, als es bei den bisherigen selbstischen Sonderverhältnissen der Arbeit und des Verkehrs seyn kann. Dieß Obige mag zugleich als Beispiel dienen, daß man überhaupt die bisher entwickelten allgemeinen Rechtsgrundsätze, die als solche nun einmal zufolge der Natur des reinen Rechtes feststehen, nicht nach einer falschen und einseitigen Vorstellung über ihre bestimmte Durchführung beurtheile und demzufolge für unausführbar erkläre. — Daß die vollständige natürliche Rechtspflicht hinsichtlich der Arbeit und des Verkehrs eine ganz andere umfassendere und bestimmtere Ordnung mit sich führen muß, als sie in dem bisherigen einseitig durch den Privaterwerb beherrschten Zustande möglich ist, dieß ist allem Obigen zufolge gewiß; allein die obigen Rechtsgrundsätze schliessen deßhalb doch keineswegs auch das in sich, daß Alles und so insbesondere die Preise der in den Verkehr kommenden Erzeugnisse selbst auf unmittelbare gesetzliche Weise geordnet seyn müssen. Sondern die rechtliche Forderung ist nur die, daß die einzelnen Verkehrenden selbst ihre Erzeugnisse zu einem solchen der allgemeinen Rechtspflicht entsprechenden Preise in den Verkehr bringen, wobei dann freilich ebenso wie in allen Gebieten

des Rechtes eine allgemein gesetzliche Ordnung darüber wachen muß, daß die Einzelnen dieser ihrer Rechtspflicht nachkommen. Die Würde der freien Person aber und die eigene wahrhafte Zweckmässigkeit der Sache fordert (wie schon oben gesagt) allerdings, daß dem eigenen Thun und der Einsicht der Einzelnen der gebührende Spielraum gelassen sei, wie ja z. B. der Staat auch hinsichtlich der Verwaltung des Privatvermögens von den Einzelnen rechtlich zu fordern hat, daß sie ihr Eigenthum in einer zweckmässigen Weise verwenden, allein deßhalb doch sowohl der Natur der Sache nach, als wegen der Würde der freien Person, den Einzelnen einen großen Spielraum lassen muß und nur etwa den notorischen Verschwender u. s. w. für mundtodt erklären und so in die Verwaltung seines Eigenthums eingreifen kann. Die obigen Rechtsgrundsätze also, wie sie an sich selbst unbestreitbar sind, schliessen auch nirgends einen widersinnigen Alles von oben herab festsetzenden Zwang (einen Despotismus der Rechtsordnung) in sich, sondern selbst wenn irgendwo im Folgenden je eine derartige Bestimmung sich fände, die einen falschen derartigen Zwang aufzustellen schiene, so dürfte dieß durchaus nur als ein Mangel an vollständig durchdachter und richtiger Ausführung der obigen Rechtsgrundsätze, nicht aber als ein wesentlicher Mangel der hier aufgestellten natürlichen Rechtsordnung selbst betrachtet werden. — Darum aber handelt es sich allerdings für den künftigen Rechtszustand, daß jene volle und gleichmässige Freiheit Aller, wie die neuere Zeit sie verkündigt hat, jene freie Bewegung des Erwerbes u. s. w., zugleich mit denjenigen Bedingungen vereinigt werden muß, die sich aus der natürlichen wahrhaft bestimmten Rechtspflicht Aller gegen die Gemeinschaft ergeben.

Im Ganzen aber gilt nun gegen jenen Einwurf der Unausführbarkeit wiederum nur in erhöhtem Grade das, was schon oben auf die Einwürfe gegen jene natürliche Ordnung des Grundeigenthumsrechts Aller geantwortet wurde. Wäre nämlich jene obige Rechtsordnung der Arbeit und ihres Verkehres eine solche, von welcher im allgemeinen Bewußtseyn der Menschen schon ein Begriff vorhanden und welche von der Mehrzahl wenigstens grundsätzlich als die eigentliche Rechtsordnung anerkannt wäre, ohne daß sich doch deßhalb die wirklichen Verhältnisse selbst änderten, dann allerdings möchte man etwa ein Recht haben, eine solche allgemein gesetzliche Ordnung für etwas Unausführbares zu erklären oder an ihrer Durch-

führbarkeit wenigstens zu zweifeln. Allein daß dem wirklich so wäre, davon kann ja auch nicht von ferne die Rede seyn. Vielmehr wo sind auch nur einige Einzelne Wenige, in denen das obige natürliche Rechtsgesetz der Arbeit und ihres Verkehres in solcher Weise zum klaren und entwickelten Bewußtseyn gekommen wäre? Und wo ist dann vollends das Volk, in welchem diese Begriffe von der natürlichen ewigen Rechtsordnung der Arbeit und ihres Verkehres schon lebendig geworden und zu einer Klarheit gelangt wären? Muß aber so ohne Weiteres zugegeben werden, daß diese Rechtsbegriffe und die auf ihnen beruhende bestimmte Ordnung noch gar nicht einmal in der menschlichen Gemeinschaft in solcher Weise zum Bewußtsein gekommen sind, mit welchem Rechte mag man ihre Unmöglichkeit behaupten und sie als eine bloße Forderung, etwa als einen bloßen frommen Wunsch bezeichnen?

Jedoch ehe davon sich weiter reden läßt, ist es an der Zeit, sich in Kürze die Frage zu beantworten, was denn jene oben erörterte allgemeine Rechtsordnung der Arbeit und ihres Verkehres so sehr nicht nur überhaupt vom bisherigen Rechtszustande, sondern auch noch von denjenigen Rechtsbegriffen unterscheide, welche seit der ersten französischen Revolution die Völker in so gewaltige Bewegung gesetzt und so Vieles umgestaltet haben. In der großen französischen Revolution handelte es sich allerdings auch in Beziehung auf die Arbeit um das ausgesprochene gleiche und freie Erwerbsrecht Aller; alle Privilegien von Ständen, Zünften u. s. w. sollten in dieser Beziehung aufgehoben sein, Jeder sollte in gleicher Weise jeden im Staate anerkannten Arbeitszweig ergreifen können, sollte ebenso die rechtliche Möglichkeit haben, zu allen Aemtern im Staate zu gelangen. Allein es blieb auch bei diesem bloßen Begriffe des gleichen freien Erwerbsrechtes Aller und des rechtlichen Zugangs zu allen Berufsarten. Nur um diese Freiheit des eigenen Erwerbs für Alle und des Zugangs zu den verschiedenen Berufsformen handelte es sich und um die allgemeine leere Anerkennung dieses gleichen persönlichen Rechtes Aller. Dagegen so wie man nach dem früher Gesagten nicht an die natürliche (auf dem ursprünglichen Grundeigenthumsrechte Aller ruhende) Rechtsbedingung dachte, zufolge welcher Alle erst eines Eigenthums rechtlich versichert sein können, so dachte man auch nicht an die bestimmten natürlichen Bedingungen, unter welchen allein das

gleiche freie Erwerbsrecht Aller auch eines wirklichen Erwerbes und einer gehörig lohnenden Arbeit rechtlich versichert sein konnte. Denn eine solche rechtliche Sicherung wirklichen Erwerbes für Alle ist nur da möglich, wo gemäß dem natürlichen Rechtszwecke der Gemeinschaft auch die Arbeit Aller und der Verkehr dieser Arbeit in jener oben erörterten Weise geordnet und gegliedert ist, wo so Jeder versichert ist, ein wesentliches Glied in der Arbeit für das Ganze zu sein und deßhalb für seine Arbeit den gebührenden Absatz und Lohn zu finden. Statt dessen aber blieb es bei jenem bloßen leeren Rechtsbegriffe des freien Erwerbsrechtes Aller, so daß im Uebrigen Alles dem natürlichen gegenseitigen Bedürfnisse überlassen blieb, auch die wesentlichsten nothwendigsten Arbeitszweige doch nach wie vor nur eben als Privaterwerbszweige betrachtet und behandelt wurden, der Einzelne also mit seiner Arbeit nicht nur der Zufälligkeit der Konkurrenz, der Ueberhäufung in den einzelnen Arbeitszweigen u. s. w. preisgegeben war, sondern auch das ganze Wesen der Arbeit eben nach dem bloßen selbstischen Gesichtspunkte des Privaterwerbes und Privatgewinnes sich einrichtete, also auch hier eine Menge von Erwerbsformen eben von zufälligen Verhältnissen abhängig blieb und endlich vor Allem auch der ganze Verkehr der Arbeit und der Preis derselben sich nach den Rücksichten des berechnenden Privaterwerbs bestimmte, wobei also der Einzelne wiederum sowohl mit seinen Bedürfnissen, als mit dem Ertrage seiner eigenen Arbeit in einer falschen Abhängigkeit von Andern und von zufälligen Verhältnissen ist.

Jedoch der weit allgemeinere und tiefer liegende Grundfehler bei dieser früheren (vor Allem der französischen) Rechtsentwicklung war so überhaupt der, daß man nur an die eigene Einzelberechtigung Aller, an das eigene Erwerbsrecht Aller u. s. w. dachte, dagegen von der durch den vollen und wesentlichen Rechtszweck Aller geforderten wahren und bestimmten Rechtspflicht gegen die Gemeinschaft nichts wußte. So blieb man bei dem bloßen leeren Begriffe dessen stehen, was man für sich selbst wollte, nämlich gleiche und freie Möglichkeit des Erwerbes für Alle u. s. w., es blieb noch bei dem bloßen Drange, die Berechtigung des eigenen freien Willens überhaupt geltend zu machen; dagegen hatte man kein Bewußtsein von den natürlichen Bedingungen, an welche

dieses Ziel selbst, welches man wollte, geknüpft ist. Man hatte wohl jenen Begriff der Freiheit des Erwerbes, lebte im Gedanken dieser Rechte des Einzelnen, allein man wußte nichts von der Rechtspflicht, welche eben zufolge jenes gleichen Anrechtes Aller auf Erwerb, auf Eigenthum und eine des Menschen würdige Ausbildung Jedem obliegen muß, nämlich theils jener auf dem Grundeigenthume ruhenden Rechtspflicht, theils jener der zweckmäßig geordneten Arbeit für das Ganze, so wie des auf gleiche Weise geordneten Verkehrs dieser Arbeit. Und doch ist nur in der vollen Durchführung dieser Rechtspflicht Aller (zusammen mit der Ordnung des ursprünglichen Grundeigenthumsrechtes Aller) die wirkliche bestimmte Bedingung gegeben, unter welcher allein alle Einzelnen ihr freies Erwerbsrecht und ihren Anspruch auf genügendes Eigenthum in rechtlich gesicherter Weise auch zur Verwirklichung bringen können. Einerseits nun hatte jener Mangel (vor Allem der ersten französischen Revolution) seinen Grund darin, daß überhaupt jetzt erst der Begriff des im freien Wesen der Person liegenden natürlichen und ursprünglich gleichen Rechtes zum Bewußtsein kam, daß man ebendeßhalb zunächst bei dieser geistigen Seite des neueren Rechtsbegriffs stehen blieb, bei der Berechtigung der freien Person überhaupt. Dann aber rührte jene Nichtbeachtung und Unkenntniß der bestimmten Bedingungen des Rechts Aller zugleich davon her, daß man (wie im Wesentlichen jetzt noch) im einseitigen bloßen Willensdrange nach Geltendmachung jenes Rechtes befangen war, ohne das ruhige wahrhaft denkende Bewußtsein jener Bedingungen. So wurde Jeder noch unter dem falschen Gesichtspunkte einer einseitigen freien Sonderstellung in vereinzelter selbstischer Weise für sich betrachtet, wie wenn er in diesem vereinzelten Privaterwerbe für sich auch nur jenes sein eigenes Recht mit Sicherheit verwirklichen, geschweige seiner Rechtspflicht gegen die übrige Gemeinschaft nachkommen könnte! Und so ist denn namentlich auch noch in der neuesten Zeit, in der französischen Februarrevolution, gar Viel von dem Rechte Aller auf Arbeit d. h. auf einen durch ihre Arbeit zu erringenden genügenden Erwerb die Rede gewesen; allein von jener Rechtspflicht der allgemein zweckmäßigen Arbeit für das Ganze und der hierauf beruhenden zweckmäßig gegliederten Ordnung der ganzen Arbeit, bei welcher allein auch jenes Recht Aller auf Arbeit verwirklicht werden kann, war kein Bewußt-

sein vorhanden. Es ist allerdings ganz wahr, daß Jeder, so wie er die Rechtspflicht zur allgemein zweckmäßigen Arbeit hat, so auch das Recht auf eine solche Arbeit (als die Bedingung seines Erwerbes) hat; wie er ein natürliches Grundeigenthumsrecht hat, so hat er auch einen natürlichen Anspruch auf Arbeit als die Quelle des Erwerbs. Allein ohne jene natürliche Ordnung des Privateigenthums, wie sie aus dem ursprünglichen Grundeigenthumsrechte folgt, und ohne jene durchgreifende Ordnung der allgemein zweckmäßigen Arbeit und ihres entsprechenden Verkehres kann der Staat auch nicht jenes Recht Aller auf Arbeit zur Verwirklichung bringen. Bei den bisherigen ungeordneten Sonderverhältnissen des Eigenthums, der Arbeit und des Verkehrs kann vielmehr die Anforderung an den Staat, das Recht Aller auf Arbeit d. h. auf genügenden Erwerb zu verbürgen, ihn nur in die gränzenloseste Verwirrung stürzen, wie sich dieß ja in Frankreich gezeigt hat.

Fassen wir das oben Gesagte kurz zusammen, so hatte jene neuere Rechtsentwicklung ihr Wesen noch im bloßen Begriffe der Freiheit Aller, während die wahre und bleibende Ordnung vielmehr an dem wesentlichen bestimmten Rechtszwecke Aller mit seinen vollständigen natürlichen Bedingungen ihren Inhalt hat.

Und so liegt nun endlich, wenn gleich wir nur erst die allgemeinsten Grundsätze der vollen natürlichen Rechtsordnung betrachtet haben, doch der wesentliche Grund aller jener Uebel klar vor uns, die in verhältnißmäßig so kurzer Zeit schon so viele blutige Umwälzungen hervorgebracht haben und ohne doch dadurch eine Heilung herbeizuführen, die menschliche Gesellschaft vielmehr immer tiefer in ihrem Innersten zu zerrütten drohen. Denn was hilft jene ganze inhaltsleere Anerkennung des ursprünglichen gleichen Rechtes Aller, was jene volle Freiheit des Erwerbes und des Zugangs zu jedem Berufe, was alle auf diese Begriffe gebauten freisinnigen Staatseinrichtungen, Verfassungen u. s. w., so lange doch die äusseren natürlichen Bedingungen, durch welche jenes Recht Aller erst seine Verwirklichung erhalten kann, noch fehlen, solange nicht nur jene natürliche Ordnung des Eigenthums, wie sie auf dem ursprünglichen gleichen Grundeigenthumsrechte Aller beruht, sondern ebenso auch die ganze natürliche Rechtsordnung der Arbeit und ihres Verkehres, sowohl für den einzelnen Staat selbst, als für sein Verhältniß zu anderen,

noch gar nicht zum Bewußtsein gebracht sind? Ist es anders möglich, als daß dann jene Begriffe von dem natürlichen Rechte Aller, für dessen Sicherung und Feststellung doch noch jede wahre Ordnung fehlt, das vorhandene Uebel nur noch schärfen, daß immer tiefere und verderblichere Spaltungen in der menschlichen Gemeinschaft sich erzeugen und ein blinder verstandloser Drang nach jenem erstrebten Rechte Aller, von dessen rechtlich geordneter Feststellung man doch noch keinen Begriff hat, sich in wilden und blutigen Ausbrüchen Luft macht?

Oder muß man denen, welche das Bisherige noch nicht haben verstehen können oder verstehen wollen, deren natürlicher Rechtssinn durch den gewohnten Zustand zu abgestumpft ist, als daß sie das Widerrechtliche in den bestehenden Verhältnissen fühlen könnten, — muß man ihnen erst noch ein Bild davon vorhalten, was die bisherige Ordnung der Arbeit und ihres Verkehres im Vergleiche mit jener wahren natürlichen Rechtsordnung ist? So mag denn auch dieß noch geschehen, obwohl wir uns dabei mit wenigen Zügen aus dem Bilde des gegenwärtigen Zustands begnügen können.

Daß auch schon der bisherige Zustand der Arbeit in den Staaten ein höchst mannigfaltiges und künstlich in einander verschlungenes Gewebe von gegenseitig in einander greifenden und auf einander berechneten Thätigkeiten sei, daß er also insoweit auch eine Ordnung voll mannigfaltigster Zweckmäßigkeit für das Ganze enthalte, das freilich wird Niemand läugnen, ebensowenig das, daß für das Vorhandensein mancher wesentlicher und nothwendiger Arbeitsformen, daß z. B. für Ackerbau und die nothwendigsten Gewerbe, für Unterricht und religiöse Bildung des Volkes, für die Wissenschaft u. s. w. von Rechtswegen gesorgt ist. Ohne dieses wären wir ja gar nicht in einem christlichen und gebildeten Staate. Allein wo ist denn jener natürliche Rechtsgrundsatz ausgesprochen und zur Ausführung gebracht, daß überhaupt die Arbeit der Einzelnen wesentlich dem Zwecke des Ganzen dient und darnach geregelt sein muß? Rechtlich vielmehr wird in dem bisherigen Zustande die Arbeitsform, welcher sich der Einzelne zuwendet, nur als Privaterwerbsform betrachtet. Wer unmittelbar in dem Dienste des Staates steht, der hat freilich die Rechtspflicht auf sich genommen, wesentlich für den Zweck des Staates zu arbeiten; allein daß er überhaupt eine solche Berufsarbeit erwählt hat, in welcher er Diener des

Staates ist, dieß wird rechtlich nur aus dem Gesichtspunkte angesehen, daß er darin eine bestimmte Form des eigenen Erwerbes gewählt hat. Davon daß Jeder überhaupt mit seiner Arbeit wesentlich dem Zwecke des Staates diene, Jeder in einer bestimmten zweckmäßigen Arbeitsform für den Staat thätig sein müsse und daß demgemäß seine Arbeit auch einer entsprechenden allgemein gesetzlichen Ordnung unterworfen sei, davon ist nicht die Rede. Und so entstehen denn theils eine Menge Erwerbszweige, welche gar keine wesentliche und zweckmäßige Arbeit für den Zweck des Ganzen enthalten, sondern nur dazu dienen, dem Einzelnen seinen Privaterwerb zu verschaffen, in welchen also eine Masse von Kräften auf eine für den Zweck des Ganzen nutzlose Weise verloren geht; theils fehlt es ganz an der allgemein gesetzlichen Gliederung des Umfangs, in welchem die einzelnen Arbeitszweige vertreten sind, und an einer rechtlichen Ordnung ihres zweckmäßigen Betriebes. So nimmt z. B. gleich in dem Stande, welcher die natürliche Grundlage aller anderen ist, im ackerbauenden, wo nicht ältere Einrichtungen und besondere Verhältnisse dem Uebel wehren, gewohnheitsmäßig mit der wachsenden Bevölkerung auch die Zerstückelung des Bodens zu; mühsamer und doch weniger lohnend wird die Arbeit, weil sie sich bei dem kleinen zerstückelten Besitze nicht mehr in der wahren zweckmäßigen Weise betreiben läßt, und so steigt mit der Mühe und Arbeit doch nur das Elend und die Verarmung. Zweckmäßige Verbesserungen, wo sie nicht durch besondere Verhältnisse begünstigt werden, können lange Zeit nöthig haben, bis sie gegen den alten gewohnten Gang sich durchzusetzen vermögen; denn es ist ja Privatsache des Einzelnen, wie er seinen Erwerb betreiben will, es ist sein bloßer Privaterwerb! Oder es entsteht in einzelnen Zweigen der Gewerbe überhäufte regellose Konkurrenz, der Absatz und die Geschäfte stocken, oder der Einzelne sieht sich genöthigt, zu unverhältnißmäßig niederen Preisen loszuschlagen, und am Ende behalten nur diejenigen das Feld, welche über die meisten Mittel zu verfügen haben. Oder der Gewerbsmann mit der älteren noch nicht so vervollkommneten Weise seines Betriebs kann nicht mehr Schritt halten mit der durch neue Erfindungen umgestalteten und zeitgemäßeren Form, die sein Gewerbszweig erhalten hat; Maschinen und Fabriken u. s. w. überflügeln ihn und führen ihn seinem Ruine zu. In allem dem ist der Einzelne rechtlich sich selbst über-

lassen; daß er keine bessere Form seines Betriebs gelernt hat oder nicht mit der Zeit fortschreitet, ist seine Sache, es ist ja sein bloßer Privaterwerb! Der Staat errichtet wohl am Ende Stellen für Beföiderung und Vervollkommnung der Gewerbe u. s. w., allein davon ist kein Bewußtsein, daß von Rechtswegen diese Arbeit, weil sie ja Arbeit für die Gemeinschaft ist, auch eine allgemein zweckmäßige sein müsse und daß es selbst schon die Rechtspflicht gegen den Einzelnen fordere, ihn nicht bei seiner unvollkommenen Arbeitsweise zu lassen. Darum sind endlich noch Andere so glücklich, überhaupt einer bestimmten Arbeitsform enthoben zu sein und einfach sich selbst leben zu können; haben sie doch für sich die Arbeit nicht nöthig. Und so ferne liegt noch diesen jetzigen Verhältnissen der wahre höhere Rechtssinn, so fern ebendarum selbst das wahre sittliche Bewußtsein, daß wohl eben dieß als das höchste und beneidenswertheste Loos gilt, in solcher gesicherten Unabhängigkeit für sich leben zu können, ohne an eine bestimmte Arbeit für die Gemeinschaft gebunden zu sein. So sehr ist selbst der kräftige bürgerliche Geist früherer Zeiten entschwunden vor einer falschen Geltung der vereinzelten Rechtsperson, daß wohl zum Theil der Bürger und Gewerbsmann sich seiner bestimmten Arbeitsform schämen mag und seine Ehre vielmehr darein setzt, Besitzer und Kapitalist zu sein, statt sie in seiner bestimmten zweckmäßigen Arbeit für die Gemeinschaft, im berechtigten Selbstgefühle und Geiste dieses seines Standes, zu suchen.

Und nun der Verkehr der Arbeit im Staate! Gleich die allerersten wesentlichsten Lebensbedürfnisse sind in ihrem Verkehre oft am meisten der bloßen Privatgewinnsucht und ihrer selbstischen Willkühr preisgegeben. Zeiten der Theurung kommen und werden benützt, um die Noth Anderer noch überdieß auch durch künstlich gesteigerte unmäßige Preise zu erhöhen, und zu allen Zeiten sucht die Spekulation, wo sie kann und mit allerlei Mitteln, den Preis gewisser wesentlicher Bedürfnisse in ihrem besondern Interesse zu lenken und zu bestimmen. Der Einzelne darf es ja, da auch alle anderen Arbeitsformen eben als ein Privaterwerb gelten und im Interesse ihres besondern Erwerbes ihre Erzeugnisse in den Verkehr bringen, Jeder also auf diesen Gesichtspunkt des Privaterwerbs angewiesen ist. Davon, daß wenn irgend etwas, so vor Allem die Erzeugnisse des Bodens dem natürlichen Rechtsgesetze zufolge für

den Zweck des Ganzen hervorgebracht werden und auf eine von Rechtswegen geregelte allgemein gesetzliche Weise in den Verkehr gebracht werden müssen, ist keine Ahnung; ist dieß doch auch nur dann rechtlich möglich, wenn gleichmäßig der allgemeine Rechtsgrundsatz der zweckmäßig grordneten Arbeit für das Ganze nnd der entsprechend geordneten Verkehrspflicht durchgeführt ist. — Wenn nun in diesen und so vielen andern Verhältnissen das bloße besondere Interesse derer, welche die Erzeugnisse in den Verkehr bringeu, das Bestimmende ist, so ist umgekehrt ebenso vielfach der Einzelne mit dem Preise seiner Arbeit abhängig von der Willkühr und dem selbstsüchtigen Interesse Anderer, an die er sie absetzen muß. Widerstandslos sind Tausende von Arbeitern in die Hand der Fabrikherren gegeben, welche ihnen die Arbeit geben; weiter und weiter wird, um anderweitige Konkurrenz zu besiegen oder aus sonstigen Rücksichten der Gewinnsucht, der Lohn der Arbeit herabgedrückt, bis er nur noch nothdürftig für das augenblickliche Bedürfniß der Einzelnen und ihrer Familie hinreicht. Mitten in der gebildeten christlichen Gemeinschaft und jenen leeren machtlosen Begriffen von ursprünglicher Gleichheit und freier Berechtigung Aller zum Hohne erzeugt sich so ein Geschlecht von Sklaven, das unaufhaltsam immer mehr in leibliche und geistige Verkümmerung versinkt. — Oder es kann z. B. der weniger bemittelte Verkäufer in planmäßiger Weise durch die Konkurrenz eines Anderen, der über größere Mittel verfügt, zu Grunde gerichtet werden, indem der Letztere so lange zu unverhältnißmäßig niederen Preisen seine Waaren losschlägt, bis der Schwächere nicht mehr Stand halten kann und so der Stärkere schließlich für sich allein den Markt behält. Davon endlich, daß der Einzelne, wie er überhaupt in gesetzlich geordneter Weise für den Zweck des Ganzen arbeiten soll, so auch ebendeßwegen nicht nur seine Erzeugnisse, sondern auch die von ihm gemachten allgemeinen Verbesserungen, Erfindungen u. s. w. dem Ganzen mitzutheilen hat (sosehr er auch für sich selbst dabei zu einer entsprechenden Belohnung berechtigt ist), ist ebenso wenig die Rede. Der Staat selbst vielmehr ertheilt dem Einzelnen Privilegien, wornach er eine Erfindung zunächst für sich, zu seinem Privatnutzen auszubeuten berechtigt ist. Mag das immerhin noch als ein untergeordneter Punkt erscheinen; es zeigt sich doch auch daran wieder, wie sehr selbst unmittelbar von dem Staate aus die Arbeit des Einzelnen noch als sein bloßer

Privaterwerb angesehen wird, und wie ferne noch der Gedanke der natürlichen allgemein rechtlichen und zweckmäßigen Ordnung der Arbeit und ihres Verkehres liegt.

Soll nun endlich noch gar von dem Verhältnisse die Rede sein, in welchem die Staaten selbst zu einander mit ihrer Arbeit und dem Verkehre derselben sich befinden, davon, wie statt jener alle umfassenden natürlichen Rechtsordnung der zweckmäßig gegliederten Arbeit und ihres sich gegenseitig ergänzenden Verkehres vielmehr immer ein wahrer Kriegszustand der einzelnen Staaten gegen einander besteht, in welchem der eine mit der Uebermacht seines Handels und seiner Industrie die des andern möglichst niederzudrücken und so den andern von sich abhängig und seinem Interesse dienstbar zu machen sucht? Hat nicht diese fluchwürdige Politik dazu beigetragen, daß in einzelnen Staaten die Quellen des wahren Wohlstandes, der fortschreitenden geistigen Bildung verstopft, die Grundlagen einer festen und wohlthätigen bürgerlichen Ordnung zerrüttet sind, oder ist nicht überall wenigstens die Unsicherheit der Arbeit und des Handels, seine Abhängigkeit von zufälligen rechtlich nicht festgestellten Verhältnissen die Folge davon? — Prunkhafte Welt-Industrieausstellungen hält man wohl und bringt so den Schein eines friedlichen gegenseitig befreundeten Wetteifers unter den Völkern hervor; aber hinter diesem Scheine lauert überall die gegenseitige eifersüchtige Berechnung und das feindliche Sonderinteresse der Nationen, und in dem ganzen blendenden und betäubenden Reichthume der Erzeugnisse menschlichen Kunstfleißes erscheint dem tiefer blickenden Beschauer nur eine regellose Masse selbstisch zersplitterter nach keiner einheitlichen Rechtsordnung zusammenwirkender Kräfte.

Das ist in den allgemeinsten Umrissen ein Bild von dem Zustande der Arbeit und ihres Verkehres in dem bisherigen Staate und Staatenverhältnisse. Wer mag es läugnen, daß in diesem Zustande die wahre natürliche Rechtsordnung der gegenseitig geregelten zweckmäßigen Arbeit für das Ganze und des ebenso geordneten Verkehres noch gar nicht zum Bewußtsein gekommen ist? Ihr vor Allem, die ihr im jetzigen Augenblick vorzugsweise euren Ruhm darin suchet, die Konservativen zu heißen, die Ihr für immer der Revolution einen Damm entgegensetzen und als Verfechter der göttlichen Ordnung, als die Stützen von Religion und Recht, von Thron und Altar, Euch darstellen wollet — diesen Rechtszustand,

der noch so ganz auf den Begriff des bloßen selbstischen Sondererwerbs und eines einseitigen Sonderbesitzes gegründet ist, der nicht bloß die erste und natürlichste auf dem ursprünglichen Grundeigenthumsrechte Aller ruhende Ordnung des Eigenthums nicht kennt, sondern welcher auch noch statt jener Rechtsordnung der allgemein zweckmäßigen Arbeit und ihres Verkehres noch durchaus auf dem beschränkten selbstischen Sondergeiste beruht, — diesen Rechtszustand heißet Ihr einen christlichen Staat? dieser Staat soll es sein, um dessen Willen es der Mühe werth wäre, konservativ zu sein? Möget Ihr auch mit Recht Euch entgegensetzen gegen eine Herrschaft der blinden leidenschaftlichen Masse, möget Ihr herabsehen auf die, die mit einem leicht gewonnenen und leicht zum Munde eingehenden Begriffe von Volksherrschaft Alles erreicht zu haben glauben und denen es doch noch an jedem klaren und bestimmten Begriffe der neuen Rechtsordnung fehlt, welche sie von hieraus zu Stande bringen wollen, — allein hat Euer eigenes Thun wohl mehr Werth, falls Ihr nichts Weiteres wisset, als mit hohlen Worten von Religion, von Treue u. dgl. das unabweisliche heiße Bedürfniß der Menschheit widerlegen und die offenen klaffenden Wunden des Rechtszustandes zuflicken zu wollen, helfen zu wollen durch Religion, als ob da lebendige und wahre Religion sein könnte, wo nicht einmal das Recht ist!

Nein, wie es auch im Augenblicke scheinen mag, wie auch zerstörender blinder Drang von der einen Seite, selbstisches Interesse und die Stumpfheit hergebrachter beschränkter Rechtsbegriffe von der andern, zusammenwirkt und sich zu verschwören scheint, um alles wahrhaft Bessere zu verhindern, — eine große, eine ewige und unendlich fruchtbringende Umgestaltung ist es demungeachtet, an deren Vorabend die Menschheit angekommen ist, eine wahrhafte Wiedergeburt nicht nur des ganzen Rechtszustandes, sondern auch zugleich damit eine innerlich sittliche. Denn das, was das Christenthum von Anfang als Lehre der Religion verkündigt hat, die Aufgebung alles bloß Selbstischen, alles beschränkten eigensüchtigen Strebens, und dagegen die wahrhafte Arbeit für das Ganze und die dem gemäße Mittheilung an das Ganze, das nun auch in der Weise der allgemeinen äusseren Rechtsordnung herzustellen nach den Grundsätzen des reinen natürlichen Rechtes und so erst die wahre Rechtsgemeinschaft zu gründen,

auf welcher allein auch die wahre sittliche Gemeinschaft möglich ist, das ist die unendlich große Aufgabe der nächst kommenden Zeit. Daß das nicht so mißverstanden werden darf, als ob Alles, wozu der Einzelne religiös und sittlich verpflichtet sein mag, nun auch in eine äussere Rechtsordnung, in einen äusseren Rechtszwang verwandelt werden sollte, das wird Jeder einsehen, der das Frühere nur mit etwas Aufmerksamkeit durchgelesen hat; es würde ja das vielmehr die Aufhebung alles Rechtes sein. Religion und Recht müssen immer verschiedene Dinge bleiben, immer wird es unendlich Vieles geben, wozu ich religiös verpflichtet sein mag, ohne daß ich auch dazu rechtlich verpflichtet wäre, rechtlich dazu genöthigt werden könnte (was ohnedieß, wo es sich um die innere Gesinnung handelt, ganz widersinnig herauskäme). Allein dessen unbeschadet bleibt es doch wahr, daß es sich jetzt erst darum handelt, diejenige natürliche Ordnung herzustellen, welche auch innerhalb des reinen Rechtes ganz dem entspricht, was längst religiös als Pflicht gegen Andere anerkannt ist. Der bisherige Rechtszustand ist, sowohl was die natürliche Ordnung des ursprünglichen reinen Grundeigenthumsrechtes Aller betrifft, als hinsichtlich des Rechtsgesetzes der zweckmäßigen geregelten Arbeit Aller für das Ganze und der entsprechenden Ordnung ihres Verkehres, vielmehr noch ein Zustand der falschen selbstischen Vereinzelung und Zersplitterung, des einseitigen Sonderinteresses, ein Zustand, welcher noch keine Ahnung davon hat, was durch die natürliche Grundlage des Rechtes Aller, durch ihr ursprüngliches gleiches Grundeigenthumsrecht und durch die natürlichen Bedingungen seiner Verwirklichung, was ferner durch die natürliche Rechtspflicht der zweckmäßigen geregelten Arbeit für das Ganze und des entsprechenden geordneten Verkehres der Arbeit gefordert ist. Dadurch aber ist der bisherige Rechtszustand sowohl innerhalb der einzelnen Staaten selbst, als im gegenseitigen Verhältnisse der Staaten zu einander, zugleich auch in sittlicher Hinsicht eine unendliche Quelle der Selbstsucht und des Stumpfsinnes gegen den wahren lebendigen Zweck der Gemeinschaft, wie überhaupt gegen höhere geistige Güter. Ja auch jene ganze Umgestaltung des Rechtes und der Rechtsbegriffe, wie sie seit einem halben Jahrhundert unter den Völkern Europa's eingetreten ist, hat, statt jenes Uebel zu heben, vielmehr es erst recht tief und allgemein gemacht. Denn indem sich so der ganze Geist der Zeit zwar wohl auf das

Recht Aller und so schließlich vor Allem auf das des Besitzes geworfen hat, zugleich aber doch noch bei jenen einseitigen und verhältnißmäßig noch leeren Ideen der ursprünglich gleichen Einzelberechtigung und Erwerbsfreiheit Aller stehen blieb, ohne daß jener vereinzelte selbstische Zustand des Besitzes überhaupt, sowie des Erwerbes und seines Verkehres aufgehört hätte, so konnte es nicht anders geschehen, als daß durch jene ganze Richtung des Zeitgeistes das vereinzelte selbstische Streben Aller nach Besitz und Erwerb nur um so tiefer und allgemeiner um sich griff, daß so dieser Geist des selbstischen bloßen Privatbesitzes und Privaterwerbes nur in um so schärferer Weise alle Verhältnisse sich unterthan machte, sowohl innerhalb der einzelnen Staaten selbst, wie in ihren gegenseitigen Verhältnissen zu einander. Gerade erst in Folge jener Zeiten, welche das Recht, die ursprüngliche Gleichheit und Freiheit Aller verkündigt haben, ist auch der selbstische Geist des bloßen Privatbesitzes und Privaterwerbes überall, in Gewerben, Industrie, Handel u. s. w. recht mächtig geworden, seitdem erst hat die reine Geldmacht eine Bedeutung und Herrschaft erlangt, wie nie vorher, und ist auch in der inneren Regierung der Staaten eben dieses Interesse und diese bloße selbstische Form des Besitzes und Erwerbs zu überwiegendem Einfluß gelangt. Ist es doch bekannt, daß namentlich in dem Lande, welches der Ausgangspunkt und der eigentliche Heerd jener neueren Rechtsbegriffe und der durch sie hervorgebrachten Umwälzungen ist, in Frankreich, dieser von der wahren Rechtspflicht gegen das Ganze noch nichts wissende Geist des bloßen Einzelbesitzes und Einzelerwerbs alle Verhältnisse sittlich verdorben hat, daß dieser Geist ebensosehr von der Staatsregierung in der mannigfachsten Weise gemißbraucht worden ist, als er auch innerhalb der Volksvertretung durch die Kammern und in allen sonstigen Verhältnissen ungescheut seine Stätte aufgeschlagen hat! Und ist nicht ebenso in dem Staate, welcher es am meisten verstanden hat, in praktisch verständiger Weise Alles auf den äusseren Nutzen, auf die eigene materielle Macht und Größe einzurichten, in England, auch ebendarum vor allem in den Verhältnissen nach aussen, wo es sich um das wahre rechtliche Verhältniß zu andern Nationen handeln sollte, allmählig Alles dem ausschließenden Sonderinteresse, dem selbstsüchtigen Handelsgeiste und der rastlosen Bereicherungssucht untergeordnet worden? — Das also ist der wahre, nicht bloß äussere, sondern in Folge hievon auch innerlich geistige

Fluch und Krebsschaden in unserer Zeit, daß noch kein Begriff von der vollständigen bestimmten Rechtspflicht Aller in Beziehung auf die Gemeinschaft, weder ein Begriff von jener Alle umfassenden natürlichen Ordnung des ursprünglichen Grundeigenthumsrechtes, noch von jener Pflicht einer für den Zweck des Ganzen dienenden und demgemäß gegliederten Arbeit der Einzelnen und der Staaten, sowie der entsprechenden allgemeinen Ordnung des Verkehres vorhanden ist, daß so auch geistig die Selbstsucht und der Stumpfsinn gegen die höheren allgemeinen Zwecke der Menschheit in der mannigfachsten Weise genährt und großgezogen wird. Läßt also dieser Zustand auf dem Gebiete des Rechtes sich nicht allerdings in seiner Weise vergleichen mit dem, was über den religiösen Zustand jener Zeit gesagt ist, da das Christenthum in die Welt kam? Denn selbstisch geht ja noch Jeder, gehen die Einzelnen wie die Nationen ihren Weg; hilflos und zerstreut, weil es an der wahren bestimmten Ordnung des Eigenthums und Verkehres fehlt, gehen Tausende unter; zum Vortheile Weniger wird der Schweiß und die Arbeit von Tausenden ausgebeutet; nur wie er sich selbst in der Gemeinschaft ein rechtliches Eigenthum sichere und vorwärts zu kommen suche, nur das ist in der rechtlichen Anschauung eines Jeden das Ziel, um das sich seine Gedanken bewegen. Nationen stehen gegen einander, und nicht bloß in offenem blutigem Kampfe zeigt sich ihre Zwietracht, sondern mitten in die Arbeit und den Verkehr des friedlichen Lebens hinein erstreckt sich ihre Eifersucht gegen einander und ihr widerstreitendes selbstisches Interesse; auch die Arbeit und den Verkehr des andern Staates um des eigenen Vortheiles willen zu beschränken und herabzudrücken, oder ihn auf sonstige Weise innerlich zu schwächen, das ist wohl das Ziel des übermächtigen Staates, und solches Ziel beharrlich und mit kluger Berechnung zu verfolgen, das heißt wohl unter den Völkern der gebildeten christlichen Welt Politik und Staatsweisheit.

Doch nahe ist auch endlich die Zeit herbeigekommen, in welcher dieser Zustand ein Ende nehmen und ein wahrhaftes Evangelium des Rechtes den Völkern gepredigt werden wird. Schon ist dem faulen Baume jener noch selbstischen Ordnung in Staat und Recht die Axt an die Wurzel gelegt und furchtbare innere Zuckungen und Erschütterungen der Staaten weissagen seinen Fall. Und schon ist auch der Vorläufer erschienen,

welcher jenem Geiste des neuen wahrhaften Rechtes äusserlich den Weg bereitet und seine Steige vor ihm richtig macht; schon spannen sich als eherne Arme von einem Lande zum andern die Bahnen, welche den Einzelnen, wie die Völker, aus ihrer selbstischen Vereinzelung herausreissen, sie dem Zwecke des Ganzen, der wahren Gemeinschaft anheimgeben sollen, und mit feuriger Zunge kündigt der Wagenzug, der auf diesen Bahnen daherbraust, die kommende neue Zeit an, die mit ihnen ihren Einzug halten und die jetzt noch schlaffen und in das beschränkte Sonderinteresse versenkten Völker mit Geist und mit Feuer taufen wird. So wie es jetzt nicht mehr bloß im bildlichen innerlich geistigen Sinne wahr ist, daß „die Thäler erhöht und die Hügel erniedrigt werden," um die wahre äussere Gemeinschaft und ihren lebendigen Verkehr herzustellen, so ist uns dieß auch ein Vorbote der kommenden, nicht mehr bloß innerlich geistigen, sondern äusserlich rechtlichen Feststellung der wahren über die Einzelnen, wie über die Völker, über Staaten und Nationen ausgebreiteten Gemeinschaft. Im Sinne des wahren Rechtes soll es endlich zur äusseren Erfüllung kommen, daß was ungleich ist, eben, und was höckricht ist, gerade gemacht werden soll; und sowie jene Bahnen, welche die Menschheit unter sich zu verbinden bestimmt sind, in fester unverrückter Weise im Boden selbst wurzeln, so sind sie auch ein Zeichen der kommenden unwandelbaren Ordnung, wie sie auf den natürlichen unaufheblichen Grundlagen des Rechtes, auf jenem Gesetze des ursprünglichen Grundeigenthums Aller und seines Verkehrs, sowie auf der Rechtspflicht der zweckmäßigen gegliederten Arbeit für das Ganze und ihres ebenso geordneten Verkehres beruht. Die bisherigen Umgestaltungen auf dem Gebiete des Rechts, wie sie nun seit mehr als einem halben Jahrhundert, seit der ersten französischen Revolution, auf einander gefolgt sind, waren ihrer inneren Natur nach immer solche, die ohne eine neue wahrhaft ordnende Kraft nur stoßweise und in mehr oder weniger ungeordneten und blutigen Ausbrüchen dem inneren Drange der Völker Luft gemacht haben. Denn es waren, wie schon gesagt, noch einseitige unvollständige Begriffe von der freien Einzelberechtigung Aller, die dabei zu Grunde lagen, und die darum auch im Ganzen die selbstisch vereinzelten und zufälligen Verhältnisse des Eigenthums und der Arbeit noch fortbestehen ließen, ohne daß in ihnen auch schon der Gedanke einer wahrhaft bestimmten neuen und umfassenden

Ordnung, einer allgemeinen Gliederung des Eigenthumes, der Arbeit u. s. w. enthalten war. Indem so in jenen Ausbrüchen der einseitige von wahrhaft ordnenden und schaffenden Ideen noch entblößte Drang der Massen sich Luft machte, so waren sie mit einem Worte bloße Revolutionen, deren Hauptinhalt im Zerstören vergangener nicht mehr zeitgemäßer Einrichtungen lag, nicht aber in einer wirklich durchgreifenden Neugestaltung, welche letztere vielmehr der sich von selbst machenden gesellschaftlichen Fortentwicklung überlassen blieb. Die Umgestaltung, von welcher in allem Bisherigen die Rede war, wird im Gegensatze zu dem Allem nicht eine bloße Revolution, sondern eine wahrhafte Reformation sein, eine solche, die an die Stelle des noch selbstisch zersplitterten Zustandes des Eigenthums, der Arbeit und des Verkehres im Staate, an die Stelle dieser durchgängigen falschen Sonderstellung der Einzelnen und des ebenso zersplitterten selbstischen Sondergeistes der Staaten vielmehr erst die allgemeine und durch alle Lebensgebiete durchgeführte wahrhaft gesetzliche Ordnung, den Geist der wahrhaften rechtlichen Gemeinschaft setzen wird. Allein ebendarum wird sie auch ihr Werk nicht stoßweise und mit einem Male vollenden können, sondern wie allein jene volle natürliche Rechtsordnung mit einem wahrhaft gegliederten, nach einem Gesetze und Zwecke zusammenwirkenden Leibe zu vergleichen ist, so wird sie auch (gleich einem solchen) in unterscheidender Weise eines fortschreitenden Wachsthumes bedürfen, in welchem sie alles noch Entgegenstehende sich erst vollends zu eigen machen und ihrem Wesen gemäß umgestalten muß.

Im Rechte handelt es sich um die äussere Möglichmachung und Verwirklichung der wesentlichen Zwecke der menschlichen Person. Diejenige Umgestaltung nun, welche erst die bestimmten und vollständigen äusseren Bedingungen des Zweckes Aller zum Bewußtsein und zur Verwirklichung bringt, (also erst das wahre Recht herstellt), wird ebendeßhalb eine weit umfassendere und gewaltigere sein als die, welche noch von der bloßen geistigen Seite des natürlichen Rechtsbegriffes, von der natürlichen freien Berechtigung aller Einzelwillen ausgieng und ebendamit noch in den einseitigen ordnungslosen Sonderverhältnissen stehen blieb.

Bei allem Bisherigen ist von den politischen Einrichtungen, welche durch jene bisher erörterte Ordnung des Eigenthums, der

Arbeit und des Verkehres gefordert werden, von dem Wesen der Staatsgewalt, der inneren Verfassung u. s. w., sowie von der politischen Form, in welcher jenes gegenseitige Verhältniß der Staaten zu einander festgestellt werden soll, noch gar nicht die Rede gewesen. Von den Umgestaltungen, die sich in dieser Beziehung ergeben, wird besser erst dann die Rede seyn, wenn jene ganze Ordnung des Eigenthums, der Arbeit und des Verkehres nach ihren verschiedenen Seiten erst näher besprochen seyn wird. In den bisherigen Bewegungen seit der ersten französischen Revolution ist immer das Politische, die Theilnahme des Volkes an der Regierung des Staates, und alle hieher gehörigen Fragen, geistig vorangestanden, sowie noch in der letzten Zeit die Begriffe von Republik und Monarchie die Geister beschäftigt haben. Jene letzte und wahrhafte Reformation des Rechtes dagegen, um welche es sich dem Bisherigen zufolge handelt, wird auch darin ihren gänzlichen Unterschied von dem bisherigen Gange der Dinge zeigen, daß in ihr jenes rein Politische, das Wesen der Staatsgewalt, die Theilnahme des Volks an derselben u. s. w. gar nicht für sich in Betracht kommen und für sich bestimmt werden, noch weniger das Voranstehende und die Hauptsache seyn kann, sondern erst von jener bestimmten und gegliederten Ordnung des Eigenthums, der Arbeit und des Verkehres aus seine Feststellung und seine wahre Bedeutung erhalten muß, während das bisherige Vorwiegen dieser Fragen noch in jenen einseitigen und unvollständigen, ebendarum verhältnißmässig noch unfruchtbaren Begriffen von Freiheit und Recht gegründet ist, von welchen oben die Rede war.

Zweiter Theil.

Von der natürlichen Rechtsordnung des Eigenthums, der Arbeit und des Verkehres, nach ihrer bestimmten Durchführung im Staate und im Verhältnisse der Staaten zu einander.

Die Rechtsordnung des Eigenthums ist nach einer Seite hin unzertrennlich verflochten mit der Ordnung der Arbeit; nur mittelst dieser ist auch die wahre Sicherung eines genügenden Eigenthums und Erwerbes für Alle möglich, wie dieß vorläufig schon aus dem

oben entwickelten Grundgesetze der Arbeit und ihres Verkehres sich ersehen läßt. Zugleich aber ist die Ordnung des Eigenthums und vor Allem desjenigen, welches die ursprünglich vorausgesetzte Grundlage alles andern bildet, des Grundeigenthums, für sich zu scheiden. Die Ordnuug des Grundeigenthums als die rechtliche Voraussetzung für alles Andere muß nothwendig vorangestellt werden, und wenn sie auch ihrer Natur nach keiner solchen ausführlichen Erörterung fähig ist, wie die Ordnung der Arbeit, deßhalb weil es sich in ihr nur erst um die eine überall gleiche Grundlage des Erwerbs, dagegen in der Arbeit erst um die ganze Mannigfaltigkeit der menschlichen Thätigkeiten handelt, so ist sie doch, nachdem oben blos die allgemeinen reinen Rechtsgrundsätze kurz entwickelt wurden, nun nach den verschiedenen Seiten ihrer bestimmteren Durchführung zu betrachten.

Erster Abschnitt.

Von der natürlichen Ordnung des Grundeigenthums nach ihrer bestimmteren Durchführung.

Das Erste, von welchem ausgegangen werden muß, ist nothwendig die allgemein gesetzliche Feststellung des genügenden vollen Maaßes von Grundeigenthum, das der Einzelne gemäß seiner wesentlichen leiblichen und geistigen Bestimmung anzusprechen hat. Dieses Maaß ist der feste bleibende Ausgangspunkt für alles Weitere, deßhalb weil der Einzelne auf dieses Maaß jederzeit ein unveräusserliches Recht behält und zugleich anzunehmen ist, daß es nie an den natürlichen Mitteln fehlen werde, um dem Einzelnen dieses Maaß zu sichern. Nach der äusseren Art seiner Befriedigung kann sich dieses Maaß zwar ändern, indem z. B. der Werth des Grundbesitzes mit den Fortschritten der Kultur allmählig steigen, ein etwas kleineres Maaß einen ebenso hohen und ausreichenden Werth erhalten kann, als früher ein größeres; oder jenes Maaß kann nach Geldwerth berechnet in verschiedenen Staaten gleichzeitig ein verschiedenes seyn, sofern der Werth des Geldes selbst in den verschiedenen Staaten höher oder niedriger seyn kann. Allein dieß berührt die eigentliche Sache nicht, denn als der feste und überall gleiche Punkt ist der wesentliche Inhalt jenes Rechtes zu betrachten, das, daß Jeder die vollständige Grundlage seines genügenden Erwerbes erhält;

und von hieraus angesehen muß jenes Maaß überall (in allen Staaten) das gleiche seyn. Dasselbe kann daher zwar selbst zufolge der verschiedenen Arbeitsform, an welcher die Einzelnen ihren Erwerb haben sollen, ein ungleiches seyn (indem z. B. eine höhere geistige Arbeitsform mehr Mittel voraussetzen kann als eine niedrere); allein theils muß dann doch innerhalb der wesentlichen Arbeitsformen für die Einzelnen die Grundlage, die sie von Natur anzusprechen haben, die gleiche seyn, theils ist für alle verschiedene Arbeitsgebiete doch jener allgemeine rechtliche Gesichtspunkt derselbe. Ohnedieß innerhalb des Grundeigenthums selbst wird jenes Maaß (über welches hinaus jene unterscheidende Rechtspflicht des Grundeigenthums beginnt) seinem sachlichen Werthe nach schlechthin überall das gleiche seyn. Dieses Maaß selbst aber ist nun keineswegs geradezu ein und dasselbe mit dem des genügenden Eigenthums für Jeden, sondern es enthält nur die genügende Grundlage für den eigenen Erwerb eines Jeden. Dieß allein ist die wahre natürliche Bedeutung des Grundeigenthums, und jenes Maaß, das Jedem werden muß, ist blos die Grundlage, mittelst welcher er durch seine hinzukommende zweckmässige Arbeit sich ein genügendes volles Eigenthum sichern kann. Dieses Maaß also muß gemäß den verschiedenen Rücksichten, die hiebei in Betracht kommen (z. B. nach dem, was sich aus den Verhältnissen des Erwerbs ergibt) durch eine allgemein gesetzliche Ordnung bestimmt werden; denn von den bloßen einzelnen Staaten kann diese Ordnung nicht abhängen, da sie ja eine höhere umfassendere ist, in welcher vor Allem auch die Staaten selbst wieder mit ihrem Grundbesitze eine entsprechende rechtliche Stellung einnehmen, wie der Grundbesitzer innerhalb des Staates.

Das Zweite ist dann, daß der einzelne Staat immer die vollständige Uebersicht über Betrag und Werth seines ursprünglichen Grundeigenthums und andererseits über das Bedürfniß der hierauf Angewiesenen habe, damit von hieraus sich entscheiden läßt, ob und inwieweit von dem eigenen einheimischen Grundeigenthum aus das natürliche Anrecht Aller sich sichern läßt, oder inwieweit der Staat auf auswärtige Hilfsmittel, auf fremden Grund und Boden, vor Allem also auf Auswanderung, angewiesen ist. Bei dieser übersichtlichen Berechnung muß zugleich der übrige Vermögensstand des Staates in Betracht kommen, sofern diejenigen, welche in anderer Form (ausserhalb des Grundbesitzes) bereits eine genügende Grund-

lage ihres Erwerbs haben, nicht mitzurechnen sind, sondern nur die Grundeigenthümer selbst und die, welche einer genügenden Grundlage ihres Erwerbs noch bedürftig sind, also gleichfalls vom Grundeigenthum aus dieselbe erhalten müssen. Je nach dem Verhältnisse also, in welchem der Umfang und Reichthum des ursprünglichen Grundbesitzes eines Staates zur Zahl der Grundbesitzer selbst und jener noch Bedürftigen steht, wird auch die Art, wie für den einzelnen Staat die Ordnung des natürlichen Grundeigenthumsrechtes zu vollziehen ist, sich näher bestimmen. Ist in einem Staate zufolge jener übersichtlichen Berechnung eine Uebervölkerung anzunehmen, so wird die Auswanderung das erste und nothwendigste Mittel zur Abhilfe seyn u. s. w.

Jene Schätzung des Grundeigenthums innerhalb eines Staates darf sich nun aber, da sie ja nur die Ordnung des natürlichen Grundeigenthumsrechtes zum Zwecke hat, nicht auf den durch die Bebauung hervorgebrachten Werth (den Kulturwerth), sondern nur auf den ursprünglichen Werth beziehen. Denn der erstere als ein erst durch Arbeit und durch die damit verbundenen Kosten gewonnener kann von dem natürlichen Grundeigenthumsrechte nicht berührt werden, sondern nur der ursprüngliche natürliche Werth. Dieß muß namentlich bei der Anwendung der Grundeigenthumsordnung auf die einzelnen Grundbesitzer selbst gelten; denn würde der Grundbesitz derselben nach seinem Kulturwerthe in Berechnung gebracht und hienach bestimmt, ob und in wieweit der Grundbesitz der Einzelnen jenes gesetzlich festgestellte wesentliche und nothwendige Maaß übersteige und also an jener unterscheidenden Rechtspflicht Theil zu nehmen habe, so wäre dieß eine Beeinträchtigung des reinen Privateigenthums der Grundbesitzer. Daher ist zur schärferen und genaueren Durchführung der natürlichen Grundeigenthumsordnung vor Allem auch eine fortwährende Uebersicht über die fortschreitende Verbesserung und Wertherhöhung des Grundeigenthums nöthig, so wie ohnedieß schon von einer andern Seite her, nämlich zufolge der zweckmässigen Ordnung der Arbeit, eine solche allgemein gesetzliche Aufsicht nothwendig ist (wovon im Späteren, bei der Ordnung der Arbeit, die Rede seyn wird). Es muß so fortwährend auch bei den einzelnen Grundbesitzern der schon überkommene Werth ihres Grundeigenthums von dem durch die eigene Bebauung hervorgebrachten geschieden werden können. Im Uebrigen freilich, sofern eine große

Masse des Bodens schon aus langer Vergangenheit her in einem angebauten Zustande auf die Nachkommenschaft übergegangen ist und dieß so als eine natürliche Erbschaft der ganzen betreffenden Gemeinschaft, wie etwas von Natur Ueberkommenes, zu betrachten ist, so darf der ursprüngliche Werth des Grundeigenthums, auf welchen es ankommt und nach welchem die Ordnung des natürlichen Grundeigenthumsrechtes durchzuführen ist, auch wiederum nicht allzu nieder angeschlagen werden. Die bestimmteren wirklichen Verhältnisse müssen hier den Anhaltspunkt für die gesetzliche Veranschlagung geben.

Gemäß jener übersichtlichen gesetzlichen Berechnung also muß sich ergeben, inwieweit die noch bedürftige Bevölkerung eines Staates auf auswärtigen Grund und Boden, auf eine von diesem aus zu gewährende Abhülfe (also zunächst auf Auswanderung), angewiesen ist, oder inwieweit das eigene einheimische Grundeigenthum diese Rechtspflicht zu übernehmen hat. Auf lange unbestimmte Zeit hinaus wird natürlich die Auswanderung ein Hauptmittel auch für die wahre allgemein rechtliche Abhilfe bleiben. Denn so lange auswärts noch ein weit größerer Ueberfluß an Grundeigenthum, an kulturfähigem und doch noch unangebautem Boden ist, so lange ist es natürliche Rechtsforderung, nicht dem einheimischen Grundbesitze die Hauptlast aufzubürden, wie er ja ohnedieß höchstens bis zu einem bestimmten Punkte, soweit nämlich noch ein das hinreichende Maaß übersteigender Reichthum an natürlichem Grundbesitz da ist, jene Rechtspflicht haben kann. So gut innerhalb des Staates selbst schon das Grundeigenthum nur je nach Verhältniß seines Ueberschusses an jener unterscheidenden Rechtspflicht Theil haben soll, so gut muß dasselbe Gesetz in Beziehung auf den auswärtigen Grund und Boden gelten. Allein die Auswanderung selbst fordert dann eine ganz andere allgemein gesetzliche Sicherung und Regelung, als sie im gegenwärtigen Rechtszustande hat. Denn es ist die gesetzliche Angelegenheit nicht nur des Staates, dessen Bürger auswandern, sondern zugleich einer höheren allgemeinen und umfassenden Ordnung, dafür zu sorgen, daß den Auswandernden an ihren neuen Wohnsitzen die genügende Grundlage ihres Eigenthums als eine von Natur schon ihnen zugehörige zu Theil werde, sei es nun unmittelbar durch Grundbesitz oder in einer andern aus den Mitteln des Grundeigenthums kommenden Form. Es ist so insbesondere Sache einer all-

gemeinen gesetzlichen Ordnung, daß nicht der Staat, in welchem die Auswandernden Bürger werden, oder mit welchem sie doch in der nächsten Berührung stehen, falsche Ansprüche mache, die im Gegensatze gegen das natürliche Grundeigenthumsrecht auf einseitige Begriffe von geschichtlichen Sonderrechten gegründet sind, er darf also den Boden, um den es sich handelt, nicht als sein ausschließendes Privateigenthum behandeln u. s. w. Es wird ferner gesetzlich dafür gesorgt werden müssen, daß den Auswandernden hiebei auch in anderer Hinsicht ihr natürliches wesentliches Anrecht erhalten bleibe, daß sie nämlich, soweit die Zweckmässigkeit der Gesammtverhältnisse es gestattet, beisammen bleiben und sich in ihrer nationalen Eigenthümlichkeit erhalten können u. s. w. Bei dem Allem ist nun freilich, wie von selbst erhellt, eine durchgreifende allgemeine Umgestaltung des Rechtsbewußtseyns und so auch des gegenseitigen Verhältnisses der Staaten vorausgesetzt; diejenige Zeit, die sich endlich die vollen natürlichen Rechtsbedingungen zum Bewußtseyn bringen will, an die das gesicherte und genügende Eigenthum Aller geknüpft ist, diese Zeit muß auch nothwendig zu der Einsicht kommen, daß es sich im Gegensatze gegen die bisherige Rechtsentwicklung um eine Umgestaltung handelt, die nicht blos innerhalb der einzelnen Staaten vor sich gehen kann, sondern die eine ganz andere, weit über diese engen Gränzen hinausgehende und wahrhaft umfassende Ordnung fordert. Wird es sich einst um die Durchführung dieser Ordnung handeln, dann wird die Auswanderung noch ganz andere Wege als ihre bisher gebräuchlichen zu nehmen haben, werden insbesondere auch die Räume des Orients, die jetzt unter dumpfer Barbarei verödet darniederliegen, sich wieder öffnen müssen, um durch die eindringende europäische Menschheit ein neues verjüngendes Leben zu erhalten. So lange dagegen die Auswanderung noch von den bisherigen falschen Sonderverhältnissen der Staaten und des ganzen Eigenthums abhängig ist, so lange kann sie auch ihre wahre natürliche Bestimmung nicht erreichen.

Zugleich wird nun aber die Auswanderung doch nie die einzige Form seyn können, mittelst welcher den noch Bedürftigen in einem Staate die natürliche rechtliche Grundlage ihres genügenden Erwerbes zu Theil wird. Vielmehr muß theils das eigene natürliche Anrecht der Einzelnen, soweit es nach den sonstigen Verhältnissen thunlich ist, auf dem heimischen Boden und innerhalb der eigenen Volks-

gemeinschaft bleiben zu können, theils auch der wesentliche Zweck des Staates selbst, der die möglichste zweckmässige Ausbildung der verschiedenen Seiten der Arbeit fordert, es mit sich bringen, daß immer zum Theil auch vom einheimischen Grundeigenthume aus das natürliche Recht der noch Bedürftigen befriedigt werden muß. Ist ja doch ohnedieß anzunehmen, daß mit den Fortschritten der Kultur, welche die natürlichen Mittel in einem höheren Grade sich nutzbar zu machen weiß, auch der ursprüngliche Werth des Bodens allmählig noch anwachsen müsse. Nach dem Verhältnisse also, in welchem der ursprüngliche Werth des einzelnen Grundbesitzes jenes gesetzlich festgestellte (und dem reinen Rechte nach in allen Staaten gleiche) hinreichende Maaß übersteigt, nimmt er an jener Rechtspflicht Theil, für die noch Bedürftigen eine ursprüngliche Grundlage ihres Erwerbes abzugeben. Solches Grundeigenthum, das nicht Privatbesitz ist, folglich in Beziehung auf diesen als überschüssig betrachtet werden muß (also Staatseigenthum oder vielleicht auch Gemeinde-Eigenthum), ist ebendamit seinem ganzen Umfange nach jener Rechtspflicht unterworfen.

In welcher Form nun an die noch Bedürftigen die ursprüngliche Grundlage ihres Erwerbes abzugeben ist, dieß ist natürlich nicht vom bloßen Grundeigenthumsrechte aus zu bestimmen, sondern ist von der allgemein zweckmässigen Ordnung der Arbeit und der innerhalb dieser Ordnung sich bewegenden freien Wahl der eigenen Erwerbsform abhängig. Es muß hier zum Bewußtseyn gebracht werden, in welchen ganz verschiedenen mannigfachen Formen jener allgemeine Rechtsbegriff des ursprünglichen Grundeigenthumsrechtes oder der genügenden ursprünglichen Erwerbsgrundlage seine Verwirklichung finden muß. Z. B. bei rein geistigen Arbeitsformen, Wissenschaft u. s. w., ist in der Hauptsache die vorausgegangene Heranbildung zu diesem Berufe und die dafür erforderliche Summe von äusseren Mitteln als die ursprüngliche Grundlage zu betrachten, von welcher aus der Einzelne nun durch seine Thätigkeit sich seinen Erwerb sichert, während es sich dagegen wesentlich anders mit solchen Arbeitsformen verhält, die an äusseren sinnlichen Stoffen und Bedürfnissen den Gegenstand ihrer Arbeit haben und so auch mehr eine äussere Betriebsgrundlage erfordern.

Wir haben im Bisherigen nur zwei entgegengesetzte Wege angenommen, mittelst welcher das natürliche Grundeigenthumsrecht der

noch Bedürftigen zu befriedigen wäre, nämlich entweder vom einheimischen Grundeigenthum des eigenen Staates aus oder mittelst auswärtiger Hilfsquellen durch die Auswanderung. Es ist nun aber nicht einzusehen, warum nicht (wenigstens mit der Zeit) jenes Anrecht eines Staates auf auswärtige Hilfsquellen für seine noch bedürftigen Bürger auch noch in anderer Weise sollte befriedigt werden, als mittelst der Auswanderung, dadurch nämlich, daß von den Staaten aus, welche gegenüber von dem noch bedürftigen einen überschüssigen Reichthum von ursprünglichem Grundeigenthum haben, in irgend einer sonstigen Form dem natürlichen Anrechte des noch bedürftigen Staates genügt wird, aus jenen anderen Staaten also zufolge einer allgemein gesetzlichen Ordnung dem noch bedürftigen die genügende Grundlage für Eigenthum und Erwerb seiner Bürger zufließt, statt daß umgekehrt die betreffenden Bürger dieses letzteren Staates in andere auszuwandern hätten. So lange freilich noch eine Masse unangebauten kulturfähigen Bodens vorhanden ist und zugleich in solchen Gegenden die verschiedenen Formen der Arbeit, welche zum vollständigen ausgebildeten Leben der Gemeinschaft gehören, noch nicht in der genügenden Weise vertreten sind, so lange wird auch das die vorwiegende natürliche Rechtsforderung bleiben, daß die bedürftigen Bürger des betreffenden Staates, um sich Eigenthum und Erwerb zu sichern, selbst nach jenen Punkten auswandern, wo noch ein der Bebauung harrender überschüssiger Boden und ein Mangel an gehöriger Vertretung der verschiedenen Arbeitsformen vorhanden ist. Allein diese Forderung ist dann also nur in dem besonderen geschichtlichen Zustande der Kulturverhältnisse begründet; keineswegs aber liegt an sich selbst schon in dem natürlichen allgemeinen Rechtsgesetze die Forderung, daß wenn die bedürftigen Bürger eines Staates aus dem überschüssigen Grundbesitze eines andern die Befriedigung ihres natürlichen Anrechtes erhalten müssen, dieß nur in der Form der Auswanderung geschehen könne. Vielmehr ist gerade umgekehrt vom bloßen allgemeinen Rechtsgesetze aus die nächste und natürlichste Forderung die, daß jene bedürftigen Bürger hiebei doch, soweit es nach der Zweckmässigkeit der natürlichen Verhältnisse möglich ist, ihrem Staate erhalten bleiben und für sich selbst innerhalb ihrer heimischen Nationalität bleiben können. Und zudem können nun auch solche Verhältnisse eintreten, daß bestimmte Staaten und Länderstrecken,

ohne gerade noch an Arbeitskräften Mangel zu leiden, dennoch von Natur ein ungleich reicheres Grundeigenthum haben als andere, so daß nun von diesem Grundeigenthum aus den bedürftigen Bürgern anderer Staaten die genügende ursprüngliche Grundlage ihres Erwerbes in derselben entsprechenden Weise zufliessen kann und soll, wie dieß innerhalb des einzelnen Staates von dem Verhältnisse der reicheren Grundbesitzer zu den noch bedürftigen Bürgern gilt. Ein solches auf höhere allgemein gesetzliche Weise geordnetes Verhältniß wird mit der Zeit vor Allem zwischen den von Natur reicheren südlicheren Ländern und den ungleich ärmeren nördlichen eintreten müssen. Denn es ist sehr wohl möglich, daß in einem solchen ärmeren Lande für die vollständige Vertretung aller Seiten der menschlichen Bildung (wie sie durch den Geist und die Entwicklungsstufe seiner Bewohner gefordert ist) und für die hiezu erforderlichen äusseren Mittel das eigene Grundeigenthum nicht vollständig ausreicht, daß also ein solcher Staat, ohne (von dem Gesichtspunkte der höheren Zweckmässigkeit aus) für übervölkert gelten zu können, doch auf eine Ergänzung seines ursprünglichen Grundeigenthums aus dem Reichthume des übrigen angewiesen seyn kann. In diesem Verhältnisse von nördlichen und südlicheren Staaten wird sich dann zugleich auf ganz naturgemässe Weise in einer umfassenderen Form derselbe Gegensatz wiederholen, welcher schon innerhalb jedes Staates besteht. Denn die südlicheren Länder, je nachdem in ihnen mehr oder weniger der ursprüngliche Reichthum und die Ueppigkeit der Natur vorwiegt, sind ebensosehr hiedurch, als durch den damit zusammenhängenden Geist ihrer Bewohner, in unterscheidender vorwiegender Weise auf die Hervorbringung und Gewinnung der unmittelbaren und natürlichen Erzeugnisse, auf den vollen Reichthum des Bodens angewiesen, während die nördlichen Staaten ebensosehr zufolge der Natur ihres Landes und Himmelsstriches, als ihrer geistigen Anlage, in unterscheidender Weise die höheren vergeistigten oder überhaupt mehr künstlich vermittelten Arbeitsformen zu ihrem Inhalte haben. Wie nun schon innerhalb jedes Staates das Grundeigenthum auch für die noch Bedürftigen aus den übrigen mehr künstlich vermittelten (oder mehr geistigen) Arbeitsformen die ursprüngliche Grundlage ihres Erwerbes abzugeben hat, so werden mit der Zeit im Großen die reicheren südlicheren Länder, als die, welche vorwiegend den Reichthum und die unmittelbare Arbeit

des Grundeigenthumes vertreten, den von Natur ärmeren und auf eine mehr künstlich vermittelte und geistige Arbeit angewiesenen nördlichen Staaten die ergänzende natürliche Rechtsgrundlage ihres vollen genügenden Erwerbes abzugeben haben. — An ein solches (auf einer umfassenden allgemeinen Ordnung ruhendes) Verhältniß zwischen den Staaten zu denken, das mag in jetziger Zeit freilich als Träumerei erscheinen; aber doch muß Jedem klar werden, daß nur mit dieser Ordnung des natürlichen Grundeigenthumsrechtes auch für die Kultur der Menschheit im Großen das zugleich durch die Natur und durch das Recht gebotene wahrhaft zweckmässige Verhältniß möglich wird.

Welche Veränderungen im Uebrigen, besonders innerhalb des Grundbesitzes selbst, aus der obigen Ordnung des Grundeigenthumsrechtes erfolgen müssen, dieß ergiebt sich von selbst. Nach einer Seite hin werden es weniger Grundeigenthümer werden, deßhalb weil Jeder, der aus dem Grundeigenthume seinen Erwerb zieht, auch eine volle und genügende Grundlage dieses seines Erwerbes haben muß, folglich jener in kleine Theile zerstückelte, kaum für die dringendsten natürlichen Bedürfnisse genügende oder selbst dafür noch unzulängliche Grundbesitz wird aufhören müssen. Andrerseits aber wird innerhalb des Grundbesitzes eine größere Gleichheit eintreten; denn jenes Verhältniß, welches jetzt noch überall mehr oder weniger verbreitet ist, welches selbst in dem um seines Reichthums, seiner Macht und Freiheit willen hochgepriesensten europäischen Staate, in England, von so gewaltiger Bedeutung ist, jener Gegensatz bloßer für sich selbst eigenthumsloser Pächter oder Taglöhner und andererseits der großen Grundbesitzer, von denen sie abhängig sind, wird durch die natürliche Ordnung des Grundeigenthumsrechtes in seiner Wurzel aufgehoben werden. Zudem liegt auch darin, daß das Grundeigenthum gerade mit seinem steigenden und über das hinreichende (gesetzlich bestimmte) Maaß hinausschreitenden Umfange um so mehr jener unterscheidenden Rechtspflicht unterworfen ist, ein weiterer Grund, welcher von selbst darauf hinwirkt, daß der einzelne Grundbesitz sich nicht so wie ein anderer in das Unbestimmte vergrößern wird. Der Reichthum des reinen Privateigenthums wird sich so theils mehr nur auf die Erhöhung des Kulturwerthes des Bodens werfen (welcher ja als solcher nicht jener unterscheidenden Rechtspflicht unterworfen ist), theils wird er seinen Zug dahin nehmen, wo er seinen eigent-

lichen Sitz hat, nämlich in die anderweitigen Formen des Eigenthumes und der Arbeit. Es kann nicht anders seyn, als daß zufolge der wahren natürlichen Rechtsordnung innerhalb des Grundeigenthumes als dessen, welches ja die ursprüngliche gleichmässige Rechtsgrundlage für Alle ist, auch ebendeßhalb am meisten verhältnißmässige Gleichheit des Eigenthums herrschen wird. (Wie von einer andern Seite her, nämlich zufolge der allgemein zweckmässigen Ordnung der Arbeit, gleichfalls sowohl die einseitige Zerstückelung des Grundbesitzes, als seine einseitige Anhäufung in einer Hand unmöglich werden wird, dieß wird sich im Folgenden zeigen.)

Werfen wir aber noch einen Blick auf die ganze Gestalt, welche die Rechtsordnung nicht blos innerhalb des Staates, sondern vor Allem auch der Staaten unter einander dem Obigen zufolge erhalten muß, so wird sie also in einer fortwährenden nach einem durchgreifenden innerlichen Gesetze gegliederten Umbildung begriffen seyn, deßhalb weil die fortgehende natürliche Veränderung in jedem Staate, die Zunahme der Bevölkerung und ihre Ableitung auf andere Punkte, zufolge des umfassenden natürlichen Grundeigenthumsrechtes auf die Ordnung aller anderen Staaten ihren Einfluß übt. Die ganze Rechtsordnung ist so erst, wie sie seyn soll, einem Leibe gleich, in welchem keine vor sich gehende natürliche Veränderung blos auf ein einzelnes Glied als solches sich beschränkt, sondern immer nach einem gemeinsamen inneren Gesetze des Ganzen zugleich auch auf alle anderen Glieder ihren Einfluß hat. Eine Rechtsordnung, von der dieses noch nicht gilt, ist noch in einer unnatürlichen krankhaften und selbstischen Vereinzelung ihrer Glieder gegen einander.

Mit der Ordnung des Grundeigenthumes ist nun aber freilich die natürliche Ordnung und rechtliche Sicherung eines genügenden Eigenthums Aller noch durchaus nicht erschöpft. Da vielmehr das Grundeigenthumsrecht sich nur auf die natürliche vorausgesetzte Grundlage des eigenen thätigen Erwerbes bezieht, so muß es nicht bloß durch die Ordnung der Arbeit und ihres Verkehres seine Ergänzung finden, sondern es ist dabei auch noch gar nicht darauf Rücksicht genommen, was für ein Rechtsverhältniß eintreten muß, wenn der Einzelne zu einem eigenen genügenden Erwerbe, einer derartigen zweckmäßigen Arbeit, mehr oder weniger unfähig ist. Ein solcher Zustand des Einzelnen aber findet sich nicht nur als

Ausnahme, sondern jeder Mensch ist seiner natürlichen Entwicklung nach, in der Jugend und im hohen Alter, in einem solchen Zustande, und nicht genug, daß er erst zu seiner natürlichen Reife heranwachsen muß, er muß auch noch überdieß auf mannigfache Weise zur wahrhaft zweckmäßigen Arbeit und zu einem genügenden Erwerbe erst herangezogen und herangebildet werden. Wo es nun den Einzelnen in diesem Zustande an einem genügenden Privateigenthume (Familieneigenthum oder selbsterworbenem Eigenthum) fehlt, da genügt also nicht mehr das bloße Grundeigenthumsrecht, sondern es tritt ein natürliches Anrecht auf die thätige Unterstützung durch Andere und durch deren Eigenthum überhaupt, auch durch das erworbene Eigenthum ein. Hier ruht dann also die Rechtspflicht, den Bedürftigen ein genügendes Eigenthum abzugeben, nicht mehr bloß auf dem Grundeigenthum, sondern zugleich auf der ganzen übrigen Gemeinschaft, dem Staate; ebendeßhalb aber gehört dieß nicht mehr in das natürliche Grundeigenthumsrecht, sondern in das natürliche Armenrecht, von welchem später die Rede sein wird.

Anhang.

Vom Familieneigenthum und Erbrecht.

Da durch die bisher erörterten Rechtsgrundsätze am Wesen des Privateigenthums als Familieneigenthums Nichts geändert wird, sondern dasselbe hievon unberührt bleibt, so soll hier nur insofern von demselben die Rede sein, als man auch schon in einer Beschränkung des Erbrechtes ein Mittel für eine Umgestaltung der Eigenthumsverhältnisse hat finden wollen. Hiegegen ist kurz das Nöthige zu sagen.

Obgleich nämlich das ererbte Eigenthum kein von dem Erbenden selbst hervorgebrachtes (erworbenes) ist, so ist doch das Erbrecht sowohl von Seiten des Erbenden, als von Seiten dessen, welcher vererbt, ein durchaus wesentlicher Bestandtheil des Eigenthumsrechtes. Der, welcher sein Eigenthum vererbt, muß von Rechts wegen versichert sein, daß sein in den natürlichen Verhältnissen begründeter wesentlicher Wille, nämlich die Vererbung seines Eigenthums auf die, welche durch Bande des Blutes u. s. w. ihm am nächsten stehen, auch als solcher geachtet werde. Ohne dieses wäre

der Erblassende selbst nicht in seinem vollen wesentlichen Eigenthumsrechte anerkannt. Ebenso aber ist das Erbrecht an sich selbst ein zur bestimmten Person des Erben gehöriges. Denn daß der Einzelne der Sohn dieser bestimmten Eltern ist, daß er als solcher unter diesen bestimmten Verhältnissen geboren, erzogen und aufgewachsen ist, sich dieser bestimmten ihm durch die Geburt zugekommenen Stellung in der Welt zu erfreuen hat, dieß gehört wesentlich mit seiner bestimmten Person zusammen. Würde also sein Erbrecht aufgehoben oder beschränkt, so würde ihm etwas genommen, was zufolge der bestimmten natürlichen Verhältnisse nun einmal zu seiner Person gehört, er würde nicht, wie es doch sein soll, als diese bestimmte Person geachtet und anerkannt, sondern es würde ihm in Wahrheit ein Stück von seinem in den bestimmten natürlichen Verhältnissen begründeten persönlichen Wesen genommen. Dasselbe gilt dann auch (in höherem oder geringerem Grade) von sonstigen ähnlichen Verhältnissen, zu andern Blutsverwandten u. s. w. Wäre es nun freilich dahin gekommen, daß das allgemein wesentliche genügende Eigenthumsrecht Aller, ihre in der menschlichen Bestimmung überhaupt gegründeten Ansprüche, nicht anders befriedigt werden könnten, so müßte freilich das natürliche Erbrecht des bestimmten Einzelnen, so weit es ihm einen Ueberfluß an Eigenthum gäbe, zurücktreten vor jenem dringenderen und höheren Anrechte Anderer, die sonst gar nicht zu ihrem allgemein menschlichen Rechte kämen. Und zwar wäre es dann deßhalb das Nächste, an eine Beschränkung des Erbrechts zu denken, weil das ererbte Eigenthum kein selbsterworbenes ist. Allein daß es in der menschlichen Gemeinschaft durchaus nicht so weit gekommen ist, daß es vielmehr eine ganz durch das natürliche allgemeine Rechtsgesetz gefoderte Umgestaltung in Eigenthum, Arbeit und Verkehr ist, in welcher die wahre Abhülfe liegt, dieß zeigt ja im Allgemeinen schon das Bisherige. Sollte daher auch dem vernünftigen Rechte nach an den bisher bestehenden Erbverhältnissen eine Beschränkung nöthig sein (z. B. bei entfernten Verwandtschaftsgraden), so wäre dieß doch jedenfalls schon ein verhältnißmäßig ganz untergeordneter Punkt.

Zweiter Abschnitt.

Die Ordnung der Arbeit und ihres Verkehres nach ihren einzelnen Gebieten.

1. Der Ackerbau.

Da das natürliche Rechtsgesetz überhaupt eine dem Zwecke der Gemeinschaft entsprechende Bebauung des Bodens fordert, so darf vorerst schon die allgemeine Vertheilung des Bodens dieser vollen Zweckmäßigkeit der Bebauung nicht widersprechen, es ist also alle einseitige Anhäufung des Grundbesitzes in einer Hand, durch welche jene Zweckmäßigkeit aufgehoben würde, sowie andererseits die einseitige Zerstückelung des Bodens in allzukleine Antheile, von Rechts wegen ausgeschlossen.

Jeder sieht ein, von welcher großen und tiefeingreifenden Wichtigkeit schon diese erste Rechtsbestimmung hinsichtlich der Bebauung des Bodens ist. Bildet ja doch eben jene immer fortschreitende Zerstückelung des Bodens, wie andererseits seine übermäßige Anhäufung in der Hand großer Grundbesitzer, in vielen Gegenden eines der wesentlichsten Uebel, einen Hauptgrund der fortschreitenden Verarmung der Einzelnen, wie der Schwächung des Gesammtwohlstandes. Indessen muß nun hiebei von selbst auch schon die andere natürliche Rechtsbestimmung mit in Betracht kommen, daß nämlich der Stand des Grundeigenthums (d. h. also der Hauptsache nach der ackerbauende Stand) der Zahl nach weder zu stark, noch zu schwach vertreten sein darf. Die fortgehende übermäßige Zerstückelung des Bodens widerstreitet dem natürlichen Rechtsgesetze der zweckmäßigen Arbeit für das Ganze aus dem doppelten Grunde, daß sie ebensosehr eine zweckwidrige Verschwendung von Arbeitskräften mit sich führt, welche dadurch anderen Arbeitszweigen entzogen werden, als sie in sonstiger Hinsicht die Mittel zur wahrhaft zweckmäßigen und möglichst ergiebigen Bebauung des Bodens raubt. Die übermäßige Anhäufung des Grundbesitzes aber in der Hand verhältnißmäßig weniger Besitzer hindert theils gleichfalls die vollständige und zweckmäßige Bebauung, theils, selbst wo dieß nicht der Fall wäre, hängt sie mit einem falschen Zustande des Eigenthums zusammen, in welchem das natürliche Grundeigenthumsrecht

Aller und die darauf gebaute Ordnung des Eigenthums noch nicht zum Bewußtsein gekommen ist und in welchem daher den wenigen großen Grundbesitzern eine Menge für sich selbst eigenthumsloser und von jenen abhängiger bloßer Bearbeiter des Bodens gegenübersteht. Von dieser Seite der Sache war jedoch schon im Früheren die Rede.

Schon bei diesen ersten Rechtsbestimmungen hinsichtlich der Bebauung des Bodens zeigt sich nun sogleich, von welchen falschen Rechtsanschauungen über die Verhältnisse des Privateigenthums und Privaterwerbes der bisherige Zustand der Dinge noch ausgeht. So offenkundig nämlich die Uebelstände vor Augen liegen, welche jene Zerstückelung des Bodens zur Folge hat, so schreitet doch die Regierung des Staates vor Allem schon darum nicht ein, weil dieß nach den falschen hergebrachten Begriffen als ein Eingriff in die Freiheit des Privateigenthums und Privaterwerbs erscheint. Allein die Bebauung und der Besitz des Bodens ist nicht bloßer Privaterwerb und bloßer Privatbesitz, sondern er ist wie alle Arbeit dem natürlichen Rechtsgesetze der allgemeinen Zweckmäßigkeit unterworfen, und da bei dem Ackerbaue sowohl die Zahl der Bebauer selbst, als namentlich auch die bestimmte Vertheilung des Bodens für die Zweckmäßigkeit in Betracht kommt, so kann dieß auch ebendamit der Privatfreiheit der einzelnen Besitzer nicht in solcher Weise überlassen sein, daß daraus ein Widerspruch gegen die allgemein zweckmäßige Arbeitsordnung hervorgienge. Der Einzelne hat vielmehr nur im Einklange mit dieser auch seinen Privatbesitz und Privaterwerb. Bei jener Unthätigkeit des Staates in Beziehung auf die Uebelstände der Güterzerstückelung u. s. w. liegt also ein falscher einseitiger Begriff von der Privatfreiheit des Einzelnen zu Grunde, wie überhaupt ein unvollständiger Begriff der Rechtsordnung nach ihrem bestimmten Inhalt und Zwecke.

Innerhalb des bisherigen Zustandes wird jenem Uebelstande der Güterzerstückelung und der damit eintretenden Verarmung theilweise dadurch Einhalt gethan, daß der Grundbesitz ein theils unveräusserliches, theils nur auf einen Besitzer sich vererbendes Familieneigenthum ist. Allein sosehr hiedurch nach einer Seite hin ein dauernder und gesicherter Besitzstand und in demselben zugleich ein über das unruhige Einzelinteresse hinausgehobener Sinn für die feste gleichmäßige Ordnung im Staate gefördert wird (daher auch

in der ständischen Vertretung dieser gesicherte Grundbesitz einen unterscheidenden Bestandtheil der ersten Kammer zu bilden pflegt), so ist doch dieser Vortheil auf der andern Seite nur durch ein Unrecht erkauft. Denn jene Einrichtung widerstreitet offenkundig dem gleichen natürlichen Anrechte der übrigen Familienglieder und nimmt zugleich auch dem einzelnen Besitzer selbst die volle natürliche Freiheit seines Privateigenthumes zu Gunsten des bloßen Familienstammes. Diese ganze Einrichtung führt deßhalb, während sie nach einer Seite hin einen gleichmäßigen Besitzstand erhält, nach der andern vielmehr erst zur vollkommenen Feststellung der widerrechtlichen Ungleichmäßigkeit und der falschen Sonderverhältnisse des Besitzes, sie begründet den Gegensatz einer in ihrem gesicherten Privateigenthum feststehenden und andererseits einer vielmehr abhängigen, den zufälligen Verhältnissen preisgegebenen und zwar zum Theil eben zu Gunsten jener ersteren benachtheiligten Klasse. Endlich ist ohnedieß jene ganze Einrichtung nicht eine auf allgemein rechtliche Weise festzustellende, sondern ist ihrem Ursprunge nach bloße Privateinrichtung; die wahre Sicherung eines genügenden und dauernden Besitzstandes Aller darf aber nicht solchen Privateinrichtungen überlassen bleiben, sondern sie muß, wie alles Bisherige schon hat zeigen können, in der allgemeinen natürlichen Rechtsordnung selbst liegen. Diese bedarf nicht, wie der bisherige Rechtszustand, einer solchen Nothhilfe, welche den Vortheil, den sie auf der einen Seite mit sich führt, nur durch ein anderes unnatürliches und widerrechtliches Verhältniß zu erreichen weiß. Der bisherige Staat jedoch kann freilich in Betreff jener Güterzerstückelung u. s. w. ebendeßhalb nicht rechtlich einschreiten, weil ja in ihm auch sonst noch nirgends jene allgemein zweckmäßige Ordnung der Arbeit vorhanden ist und ihm ebenso die andere Bedingung hiezu, nämlich jene auf dem natürlichen Grundeigenthumsrechte beruhende gesicherte Ordnung des Eigenthums Aller fehlt. Denn wo diese nicht vorhanden ist, wo der Einzelne nicht in solcher Weise vom Staate aus seiner unaufheblichen Eigenthumsgrundlage versichert ist, da kann freilich auch nicht jener Rechtszwang gegen den Einzelnen zu einer allgemein zweckgemäßen Form der Arbeit stattfinden. Ebenso wenig wäre der jetzige Staat im Stande, den Arbeitskräften, die zufolge eines derartigen Einschreitens für den Ackerbau entbehrlich würden, eine andere genügendere und zweckmäßigere Erwerbsform

anzuweisen, weil es ihm ja noch überhaupt an der allgemein zweckmäßigen Rechtsordnung der Arbeit fehlt.

Außer der Vertheilung des Bodens und der Zahl seiner Bebauer ist nun vor Allem auch die bestimmte Art der Bebauung und Bewirthschaftung selbst derselben allgemein zweckmäßigen Ordnung unterworfen. Der Einzelne muß auch hier, wie in allen andern Arbeitsformen, insbesondere mit den anerkannten wesentlichen Vervollkommnungen durch die fortschreitende Kultur gleichen Schritt halten, und es ist Sache des Staates, dafür zu sorgen, daß dieß geschehe. Im Gegensatze gegen den geschichtlichen Rechtszustand wiederholt sich also hier das gleiche Verhältniß, wie in der vorhin besprochenen Hinsicht. Der bisherige Staat schreitet auch hier wiederum deßhalb nicht auf allgemein gesetzliche Weise ein, weil die Arbeit des Einzelnen, seine Betriebsweise u. s. w. einseitig aus dem Gesichtspunkte seines bloßen Privaterwerbs betrachtet wird. Wenn daher auch der Staat für Hebung des Ackerbau's durch fortschreitende Verbesserungen und Erfindungen sorgt und solchen bei dem ackerbauenden Stande Eingang zu verschaffen sucht, so thut er dieß doch selbst wiederum mehr in der Weise eines Privatmannes, welcher allmählig seinem besseren Wissen auch bei Anderen Ausbreitung zu geben sucht; von einer durchgeführten und allgemein gesetzlichen Nöthigung dagegen, durch welche alte unzweckmäßige Arten der Bearbeitung, derartige Werkzeuge u. s. w. abgeschafft und die Einzelnen zu dem Zweckmäßigeren und Vollkommeneren angehalten würden, ist kein Gedanke. Vielmehr kann der Unverstand und der zäh am Alten festhaltende Eigensinn im bisherigen Rechtszustande langen und hartnäckigen Widerstand leisten, ehe er endlich durch den allmählig und von selbst sich ausbreitenden Fortschritt der Kultur überwunden wird. Freilich versteht es sich von selbst, daß die Einführung von Verbesserungen u. s. w. nicht von den bloßen Einfällen einer Behörde, von einer voreiligen und unreifen Neuerungslust abhängig gemacht werden kann: sondern wie die gesetzliche Ordnung hierin eine wahrhaft zweckmäßige sein soll, so muß auch die Regierungsgewalt, welche hiemit zu thun hat, auf eine demgemäße, den Zweck des Staates sichernde Weise eingerichtet und zusammengesetzt sein (wovon später die Rede sein wird). Um jene durchgängige Zweckmäßigkeit der Bebauung zu sichern, muß ferner (ebenso wie bei allen andern Arbeitsformen oder Ständen) vor

Allem schon auf die Heranbildung der Einzelnen zur Tüchtigkeit in ihrem Berufe von Staats wegen gesehen werden.

Zu der rechtlich geforderten Zweckmäßigkeit gehört endlich insbesondere auch, daß eben dasjenige, und zwar in dem entsprechenden Verhältnisse, gebaut wird, was den Zwecken des Staates am meisten entspricht und hiebei durch die Natur des Landes am meisten begünstigt ist. Was der einzelne Staat zufolge der Beschaffenheit seines Landes nicht erzeugen kann, das muß ihm nach jenem früher erörterten (auf dem ursprünglichen Grundeigenthumsrechte beruhenden) natürlichen Gesetze des Verkehrs im Handel mit andern Staaten zugeführt werden. Sofern aber ein Land wenigstens vorzugsweise eine bestimmte Art von Erzeugnissen hervorzubringen geeignet ist, so liegt es in dem natürlichen Rechtsgesetze der durchgeführten zweckmäßigen Gliederung der Arbeit, daß die einzelnen Staaten vertragsweise sich mit ihren Erzeugnissen gegenseitig auf einander einrichten sollen, indem jeder dem andern dasjenige zuführt, was er (der natürlichen Zweckmäßigkeit zufolge) vorzugsweise und im Ueberflusse hervorbringt und wessen dagegen der andere noch bedürftig ist. Auf diese Weise wiederholt sich im Verhältnisse der Staaten zu einander wiederum nur dasselbe, was auch schon innerhalb des Staates gilt. Die natürliche Rechtsordnung der allgemein zweckmäßigen Arbeit erweist sich vor Allem schon hier, in Hinsicht auf die Bebauung des Bodens, ihrer Natur nach als die erste und kräftigste Förderung des allgemeinen Reichthums, während j e n e r Zustand, in welchem die Arbeit des Einzelnen zunächst nur als sein Sondererwerb betrachtet wird und in welchem daher Jeder ohne durchgeführte zweckmäßige Ordnung und Gliederung bei seiner Arbeit nur seinem besondern Interesse, seiner Meinung u. s. w. folgt, auch an sich unfähig ist, einen solchen allgemeinen und gesicherten Wohlstand hervorzubringen. Dieser ist nur möglich durch das wahrhafte zweckmäßige Zusammenwirken der Kräfte, nicht durch ihr zersplittertes Einzelwirken, wie es gegenüber von der wahren und vollen Rechtsordnung noch das Wesen des bisherigen Rechtszustandes ist. Insbesondere zeigt sich, daß erst mit diesem in seiner Vollständigkeit zum Bewußtsein gekommenen Rechtsgesetze auch das wahre Anschließen an die n a t ü r l i c h e n Verhältnisse möglich ist, während jener noch vereinzelte ungegliederte Zustand, in welchem die Arbeit als bloße Privaterwerbsform für sich besteht, und der entsprechende

selbstische Sondergeist, in welchem die einzelnen Staaten sich gegenüberstehen, auch in dieser eben genannten Beziehung noch überall hindernd einwirkt.

Jedoch alles Bisherige erhält nun seine Bedeutung und seinen vollen Sinn selbst erst dadurch, daß ebenso, wie die Arbeit, auch der Verkehr der Bodenerzeugnisse jener strengen natürlichen Rechtsordnung unterliegt, nach welcher der Einzelne in seiner bestimmten Arbeitsform wesentlich für das Ganze arbeitet und also auch nach dem allgemeinen Gesetze dieses letzteren, nicht aber nach der bloßen Maaßgabe seines Sonderinteresses seine Arbeit in den Verkehr zu bringen hat. Die Erzeugnisse, welche der Ackerbau hervorbringt, sind allerdings sein Privateigenthum, allein sie sind es nur in der Weise, daß er dieselben zugleich in den allgemeinen Verkehr zu bringen hat, weil er nicht bloß für sich, sondern wesentlich für die Gemeinschaft arbeitet. Eben deßhalb ist auch dieser Verkehr selbst, das, daß der Verkauf stattfindet, und der Preis, zu welchem es geschieht, rechtlich nicht der Willkühr und bloßen Privatberechnung überlassen, sondern es muß gemäß jener vollständigen wahrhaften Rechtspflicht gegen die ganze Gemeinschaft und nach einer dem entsprechenden gerechten Schätzung des Werthes geschehen. So wenig an einem gesunden Leibe ein einzelnes Glied eine abgesonderte Existenz für sich führen, seine natürlichen Säfte und Kräfte auch für sich behalten kann, wie es vielmehr dieselben nach dem natürlichen allgemeinen Gesetze des ganzen Leibes in den inneren lebendigen Fluß und Verkehr desselben bringen muß, so gilt dasselbe auch von der wahren natürlichen Rechtsordnung, gilt vor Allem in Beziehung auf den Stand, welcher die wesentlichsten unentbehrlichsten Bedürfnisse und die Grundlagen für alles Uebrige hervorbringt. Daß also auch in dieser Beziehung der einseitige Begriff des bloßen Privateigenthums, wornach dasselbe nur von dem Gesichtspunkte des Privaterwerbs aus betrachtet wird, aufhören und an dessen Stelle der Rechtsbegriff der Arbeit eines Jeden für den Zweck des Ganzen treten muß, dieß und jenes allem übrigen vorausgehende Gesetz des ursprünglichen Grundeigenthumsrechtes Aller und der hierauf beruhenden Ordnung des Eigenthums, ist der wahre „Kommunismus", d. h. das wahre Rechtsleben der Gemeinschaft, welchem die jetzige Zeit entgegengeht. Diese volle natürliche Rechtsordnung hebt nicht, wie der Wahnsinn des sogenannten Kommunismus will,

das Privateigenthum auf, sie schließt auch nicht durch eine einseitige Alles von oben herab festsetzende Bevormundung das freie Thun und die Einsicht der Einzelnen im gegenseitigen Verkehr der Erzeugnisse aus (wie ja hievon schon früher die Rede war), sondern sie entfernt nur Alles, worin der Einzelne im Widerspruche mit jener wahren bestimmten Rechtspflicht gegen das Ganze bloß als Privateigenthümer und als im Privaterwerbe begriffen betrachtet wird. Es ist in jenen Bestrebungen des Kommunismus und Socialismus, so verkehrt und den ersten Begriffen des Rechtes widersprechend sie auch im Ganzen sein mögen, doch diese Wahrheit enthalten, daß der gegenwärtige Zustand des Eigenthums, der Arbeit und des Verkehrs noch ein selbstischer in das einseitige Sonderinteresse zersplitterter, dem wahrhaften Rechtsgesetze widerstreitender ist, und selbst darin haben daher jene Bestrebungen Recht, daß erst durch eine allgemeine Reformation des Rechtszustandes das, was das Christenthum nur erst in religiöser sittlicher Form verkündigt hat, das wahrhafte Leben in der Gemeinschaft, zu seiner vollen Verwirklichung kommen kann, daß es sich eben darum handelt, dasselbe nun auch nach dem vollständigen rechtlichen Gesichtspunkte zu vollziehen, während das Christenthum einst zunächst nur das religiöse Gebot der allgemeinen werkthätigen und aufopfernden Liebe verkündigte.

Der Verkehr mit den Bodenerzeugnissen bedarf nun aber überdieß noch in einer besondern unterscheidenden Beziehung einer gesetzlichen Ordnung und Regelung. Da nämlich der Erfolg des Ackerbau's im Gegensatze gegen die andern Arbeitsformen von den äusseren nicht zu berechnenden und zu bestimmenden Natureinflüssen abhängig ist, so muß, damit sein wesentlicher Zweck gesichert bleibe, auch in dieser Hinsicht eine Vorsorge von Seiten des Staates eintreten; es muß dafür gesorgt werden, daß immer ein solcher Vorrath vorhanden bleibe, der auch für Nothfälle die nöthige Aushilfe gibt, und daß so, wie es das natürliche Recht Aller fordert, auch hier, wie bei den Hervorbringungen anderer Arbeitsformen, der Preis ein möglichst gleichmäßiger bleibe. Sofern aber die Einzelnen das Recht haben, ihr Erzeugniß zu verkaufen, da sie eben ihrer unterscheidenden Arbeitsform nach darauf angewiesen sind, und sie also nicht wider ihren Willen genöthigt werden können, Vorräthe um jenes allgemeinen vorsorgenden Zweckes willen zurückzubehalten, so muß

alsdann der Staat dieselben zu dem auch für den ganzen übrigen Verkehr geregelten Preise an sich bringen. Dieß ist wenigstens die nächste von Seiten des Staates selbst aus geschehende Form der Vorsorge; denn obwohl derselbe (ebenso wie bei den übrigen Gegenständen des Verkehrs) auch durch den gesetzlich festgestellten und nach der allgemeinen Rechtsordnung des Verkehrs geregelten Handel mit andern Staaten sich dessen, was ihm selbst noch fehlt, versichern kann und dieß bei manchen Erzeugnissen, die er gar nicht hervorbringen kann, von selbst muß, so ist doch zufolge der unterscheidenden Natureinflüsse, denen der Ackerbau unterworfen ist, auch eine besondere gesetzliche Vorsorge für die Erhaltung eines möglichst gleichmäßigen Zustandes nothwendig. Von dem geordneten Verkehrsverhältnisse mit andern Staaten muß später noch in einer ausdrücklicheren Weise die Rede sein.

Wenn nun nach dem Obigen der Einzelne sein Erzeugniß nicht nach seinem willkührlichen Privatinteresse in den Verkehr bringen darf, sondern es zu dem entsprechenden rechtlichen Werthe in den Verkehr zu bringen verpflichtet ist, so muß er dagegen auch andererseits ebenso vom Staate aus der wirklichen rechtlichen Verwerthung seines Erzeugnisses versichert sein. Da er wesentlich für den Zweck der Gemeinschaft arbeitet und hieran als an seinen bestimmten allgemein rechtlichen Erwerbszweig gewiesen ist, so muß ihm in derselben Weise, wie er sein Erzeugniß für die Gemeinschaft in den Verkehr zu bringen hat, auch umgekehrt von der Gemeinschaft aus die wirkliche entsprechende Verwerthung seines Erzeugnisses, sein wirklicher Erwerb, gesichert sein. In solchen Fällen, in welchen durch den augenblicklichen Ueberfluß eine Stockung des Verkehres entstehen würde (was bei einer wahrhaften zweckgemäßen Rechtsordnung der Arbeit eben nur bei den Erzeugnissen des Ackerbau's der Fall sein kann, weil diese nicht so in der Macht der menschlichen Thätigkeit liegen), da muß der Staat eintreten, indem er denjenigen, die ihr Erzeugniß nicht verwerthen können, auf ihr Verlangen es abnimmt und zwar wieder zu einem mit den sonstigen Verhältnissen möglichst gleichmäßigen Preise. Hiebei wird also jene oben bezeichnete gesetzliche Vorsorge des Staates und andererseits das Interesse der Einzelnen, die ein Recht auf Verwerthung ihres Erzeugnisses haben, von selbst zusammentreffen. Es handelt sich dabei ebenso um die gleichmäßige Sicherung des allgemeinen Staatszweckes, wie um die

des ackerbauenden Standes. Dagegen gibt der bisherige Rechtszustand, während er einerseits in Arbeit und Verkehr der Willkühr und bloßen Privatberechnung einen widerrechtlichen Spielraum läßt, andererseits aus demselben Grunde (weil ihm noch Alles unter den bloßen Gesichtspunkt des Privaterwerbs fällt) dem Einzelnen durchaus keine Sicherheit, sein Erzeugniß auf gebührende Weise verwerthen zu können, er gibt ihn hierin der Zufälligkeit der Verhältnisse preis. Von dem Verkehre mit andern Staaten, in welche das einzelne Land einen Ueberschuß seiner Erzeugnisse ausführen mag, ist hiebei noch abgesehen. Dieser Verkehr selbst, Ausfuhr und Einfuhr, muß gleichfalls nach dem wesentlichen Zwecke der Staaten, die in diesem Verkehre begriffen sind, geregelt sein. Es darf nicht Mehr von den Erzeugnissen des Bodens ausgeführt werden, als es das wesentliche Bedürfniß und die nöthige rechtliche Vorsorge des eigenen Staates zuläßt; ebenso darf nicht Mehr, als er zweckmäßiger Weise nöthig hat, eingeführt werden, dieß theils schon an sich, theils weil hiedurch die entsprechende eigene Hervorbringung des Staates in ihrem Erwerbe gestört und beeinträchtigt würde. Da dieß nun in der natürlichen Rechtsordnung innerhalb jedes Staates gilt, so muß ihr Verkehr in den bestimmten Erzeugnissen auf feste gesetzliche Weise geordnet sein, so daß jener unregelmäßige von den zufälligen Verhältnissen der Produktion abhängige Wechsel in Ein- und Ausfuhr, wie er in dem bisherigen Rechtszustande noch vorkommt, gesetzlich ausgeschlossen ist, oder eine Ausnahme von dem gewöhnlichen Verhältnisse wenigstens nur zufolge eines von den betreffenden Staaten selbst gesetzlich geordneten und geregelten Uebereinkommens stattfinden kann.

Fassen wir den Gesammtzustand des ackerbauenden Standes, wie er sich nach allem Bisherigen gestalten muß, zu einem Bilde zusammen, so hört einerseits jene Ungleichmäßigkeit, wie sie im bisherigen Rechtszustande vorhanden ist, der Gegensatz der großen Grundbesitzer und dagegen einer für sich eigenthumslosen bloß arbeitenden Klasse von selbst auf, es tritt aber an die Stelle dieses Gegensatzes um so mehr der allgemeine gleichmäßige Wohlstand. Allein nicht bloß diese Ungleichmäßigkeit hinsichtlich des Grundbesitzes selbst, sondern auch jene, welche durch den ungeregelten Zustand des Verkehres der Bodenerzeugnisse entsteht, ist durch alles Obige aufgehoben. Es ist dem selbstischen bloßen Privatinteresse (vor Allem dem

des großen Grundbesitzes) die Möglichkeit genommen, sich auf Kosten der übrigen Gemeinschaft zu bereichern, da dem natürlichen Rechtsgesetze gemäß die Erzeugnisse des Bodens nach einer bestimmenden allgemein zweckmäßigen Ordnung in den Verkehr gebracht werden müssen. Es ist aber auch umgekehrt der Grundbesitzer gesichert gegen eine falsche Abhängigkeit von den wechselnden zufälligen Verhältnissen und einseitigen Sonderinteressen der übrigen Gemeinschaft. So ist zwar jene Ungleichheit, welche auch innerhalb des natürlichen Grundeigenthumsrechtes und der zweckmäßigen Arbeitsordnung noch stattfinden kann, die auf dem anererbten Besitze, auf dem Glücke, auf dem Unterschiede der Einsicht, Geschicklichkeit u. s. w. beruht, nicht aufgehoben, das Privateigenthum ist als solches nach seinem vollen Umfange gewahrt; allein es ist ihm Alles entzogen, wodurch es sich auf Kosten der natürlichen Eigenthumsgrundlage Aller, ihres ursprünglichen Grundeigenthumsrechtes, sowie der wesentlichen allgemein zweckmäßigen Ordnung der Arbeit und des Verkehrs geltend machen kann; es ist der selbstischen Sonderstellung des Privateigenthums (wie sie dem bisherigen Rechtszustande noch wesentlich ist) vor Allem auf dem Gebiete, das für alle andern die Voraussetzung bildet, dem des Grundeigenthums und seiner Erzeugnisse, ein Ende gemacht. Dagegen wird nun hier, wie in allen andern Eigenthums- und Erwerbsformen, erst der wahrhafte Reichthum möglich gemacht, jener, welcher eben darin seine dauernde Befestigung hat, daß er nicht in einem selbstischen Sonderstreben sein Wesen hat und auf zufälligen Sonderverhältnissen beruht, sondern in der wahren gleichmäßigen Rechtsstellung zur ganzen Gemeinschaft steht, in der allgemein zweckmäßigen Rechtsordnung selbst wurzelt. — Was bisher zunächst nur in Beziehung auf den Stand des Grundeigenthums ausgeführt wurde, das gilt nun, wie sich näher zeigen wird, auf ähnliche Weise von den übrigen Arbeitsformen.

2. Gewerbe und Industrie.

Die Gewerbe und die Industrie haben einerseits mit dem ackerbauenden Stande das gemein, daß sie die äusseren natürlichen Bedürfnisse des Lebens (die materiellen Bedürfnisse) zum Gegenstande haben, daß daher auch ihrer besondern Geistesrichtung nach ihnen diese materielle Seite am nächsten liegt. Indem sie aber andererseits ihrer Natur nach keine sich in der Weise gleich bleibende Ar-

beits- und Eigenthumsform sind, wie der Ackerbau, indem sie vielmehr theils schon ihrem Gegenstande nach nicht durchaus so gleichmässig wesentliche unentbehrliche und bleibende Bedürfnisse vertreten, sondern schon hierin zum Theil dem Wechsel der Mode u. s. w. unterworfen sind, und ebenso die Art der Arbeit weit mehr der Umänderung und fortschreitenden Vervollkommnung unterworfen ist, so ergibt sich aus dem Allem die natürliche Folge, daß gerade in diesen Ständen und Arbeitsformen der Drang nach Umgestaltung der Eigenthums- und Arbeitsverhältnisse zuerst und vorzugsweise um sich gegriffen hat. Denn theils nehmen diese Stände zufolge des Wesens und Geistes ihrer Arbeit überhaupt mehr an der wechselnden und fortschreitenden Zeitbildung Theil, als der ackerbauende Stand; theils machen sich aus den oben bezeichneten Gründen auch die Uebel der bisherigen ordnungslosen Sonderverhältnisse in Arbeit und Verkehr für diese Stände in schärferer Weise fühlbar als für jenen ersteren, und da sie selbst eben an den materiellen Bedürfnissen den Gegenstand ihrer Thätigkeit haben, so kann es nicht anders seyn, als daß die vorwärts drängenden Rechtsbegriffe und die innere Gährung der ganzen Zeit in diesen Ständen hauptsächlich Wurzel schlagen. Ihnen eben gehört jene Klasse an, die man jetzt allgemein (und die auch sich selbst) vorzugsweise als die „Arbeiter" bezeichnet und die, wie Jeder weiß, der Mittelpunkt jener nach Umgestaltung der Eigenthums- und Arbeitsverhältnisse ringenden Bewegung ist. In Gewerbe und Industrie haben vor allem Andern jene Uebel ihren Sitz, welche gerade in den Mittelpunkten der Kultur, in den großen Städten, eine eigenthumslose und abhängige dem mannigfachsten Elende preisgegebene Bevölkerung geschaffen haben. Von um so größerer Bedeutung ist es, zu sehen, wie gerade die Verhältnisse dieser Arbeitsformen zufolge des natürlichen Grundeigenthumsrechtes und der allgemein zweckmäßigen Rechtsordnung der Arbeit und des Verkehres sich umgestalten müssen.

Die erste Rechtsforderung nun ist, daß alle wesentlichen und nothwendigen Arbeitsformen, welche hieher gehören, und welche der Staat zweckmäßiger Weise selbst betreiben kann, auch wirklich in ihm vertreten seien, und dann, daß sie ebenso im entsprechenden richtigen Maaße vorhanden seien. Diese beiden Forderungen gehören nicht blos der Staatsökonomie (der zweckmäßigen Staatswirthschaft) an, sondern sie sind damit zugleich strenge Rechtsforderungen, die als

solche auf allgemein gesetzliche Weise durchzuführen sind, sowie aus dem Früheren überhaupt erhellt, daß nach dem vollständigen und wirklich bestimmten Begriffe der Rechtsordnung die Staatsökonomie und das Staatsrecht (die natürliche gesetzliche Ordnung des Staates) nicht so, wie im bisherigen Rechtszustande, noch etwas von einander Getrenntes sein dürfen, sondern an sich selbst eins sind. Denn die natürliche Rechtsordnung des Staates hat eben darin ihren Inhalt, daß in dem zweckmässigen und gegliederten Zusammenwirken der verschiedenen Arbeitsformen der vollständige wesentliche Zweck der menschlichen Persönlichkeit erreicht werde. Jene (soweit es ohne Nachtheil geschehen kann) möglichst vollständige Vertretung der wesentlichen Gewerbszweige u. s. w., sowie das richtige Maaß, in welchem sie vertreten sind, gehört daher wesentlich zur natürlichen und ursprünglichen Rechtsforderung, auf welcher die ganze Ordnung des Staates beruht. Der bisherige Staat hat von dieser strengen Rechtsforderung noch gar keinen Begriff; die Einführung neuer wesentlicher Arbeitszweige und die Sorge dafür, daß die einzelnen in zweckmäßigem Verhältnisse vertreten sind u. s. w., dieß Alles ist in dem bisherigen Rechtszustande nur insoweit Sache des Staates, daß er in diesen Beziehungen die Privatthätigkeit durch verschiedene Mittel anzuregen und ihr entgegenzukommen sucht, so daß aber doch in der Hauptsache Alles noch unter den Gesichtspunkt des bloßen (wenn gleich vom Staate aus begünstigten) Privaterwerbszweiges fällt und daher im Wesentlichen die Einführung und Ausbildung der Arbeitszweige doch wiederum der Thätigkeit der Einzelnen überlassen ist. Ebendeßhalb ist auch der Umfang, in welchem sich der Staat der Gewerbe, der Industrie u. s. w. annimmt, ein noch höchst beschränkter, gänzlich unzureichender und unvollständiger, der sich nur auf einzelne zufolge der besondern Umstände besonders hervorstechende oder zunächst liegende Arbeitszweige oder Arbeitsverhältnisse bezieht, während es in den wichtigsten und wesentlichsten Punkten der industriellen Thätigkeit ganz fehlen kann. So ist z. B. Deutschland in einem zur größten Wichtigkeit und umfassendsten Bedeutung herangewachsenen Industriezweige, der Baumwollfabrikation, in der Hauptsache (vor Allem in der Grundlage, der Baumwollspinnerei) noch von dem Auslande abhängig. Das bisherige Bestreben, es in dieser Beziehung zu einem besseren Zustande zu bringen, bewegt sich noch im unversöhnlichen und ver-

wickelten Widerstreite selbstischer Einzelinteressen, theils des Interesses verschiedener Erwerbszweige, theils dessen verschiedener Landestheile, indem dem Verlangen nach Schutz gegen die ausländische Waare zu Gunsten der eigenen Fabrikation andererseits ein Interesse des Handels oder das angebliche Interesse der Kaufenden und Verbrauchenden selbst entgegengestellt wird, welche nicht zu Gunsten einiger Fabrikanten einer wohlfeileren Waare sollen beraubt werden dürfen. Gegen solche innerlich widerrechtliche und verkehrte Verhältnisse läßt sich nur einfach sagen, daß es natürliche strenge Rechtsforderung ist, daß ein so wesentlicher Industriezweig, welchen der betreffende Staat selbst betreiben und durch welchen er einer Menge von unbeschäftigten oder nutzlos verschwendeten Kräften Arbeit geben könnte, auch in ihm selbst gehörig vertreten sei, daß er ebendeßhalb, um dieß möglich zu machen, wie jede andere Arbeitsform, soweit es für sie nothwendig ist, gegen aussen geschützt werde. Nach dieser natürlichen Rechtsordnung wird es dann nicht der bloßen Privatthätigkeit der Fabrikanten überlassen bleiben, jenen Industriezweig allmählig zu seiner gehörigen Ausbildung zu bringen, ebenso wenig, als sie nach dem Früheren ihre Waare nach ihrem Sonderinteresse werden verwerthen können; sondern Beides, sowohl die nöthige zweckmässige Vertretung des Arbeitszweiges selbst, als die Regelung des Verkehres seiner Erzeugnisse unterliegt der überwachenden Rechtsordnung des Staates. Mag dieser für die Emporbringung eines solchen Arbeitszweiges im Anfang Opfer zu bringen haben, dadurch kann weder jenes natürliche Rechtsgesetz aufgehoben werden, noch wird sich daraus überhaupt ein vernünftiger Gegengrund ergeben; denn jenes anfängliche Opfer wird sich von selbst dadurch lohnen, daß der Staat durch seine eigene Arbeit das gewinnen wird, wofür er bisher große Summen in das Ausland schickte, und daß dieß Letztere geschehe, dieß liegt doch gewiß ebensowenig im wohlverstandenen Interesse des kaufenden und verbrauchenden Theiles der Staatsbürger, als in dem des hervorbringenden. Wir Deutsche, die wir jenes unmittelbar natürlichen einigenden Nationalgeistes entbehren, welcher andere Völker in ihren Interessen sich gegen aussen vereinigen lehrt und sie über solchen Widerstreit hinaushebt, und die wir vielmehr erst auf dem Wege der geschichtlichen Heranbildung es auch zu einem wahren Nationalbewußtsein zu bringen bestimmt sind, wir Deutsche werden ebendeßhalb nie aus jenem gegenseitigen Widerstreite der Son-

derintereſſen herauskommen, wenn es nicht auf dem Wege jener wahrhaften natürlichen Rechtsordnung geſchieht, die dem bisherigen Zuſtande noch fremd iſt und die ihrer ganzen Natur nach erſt allem bloßen Partikularismus ein Ende macht.

Von nicht geringerer Bedeutung als die geſetzliche Herſtellung und Ausbildung weſentlicher Arbeitszweige iſt in Beziehung auf den bisherigen Rechtszuſtand die allgemein rechtliche Ordnung des zweckmäſſigen Verhältniſſes, in welchem die einzelnen Arbeitsformen vertreten ſeyn ſollen. Bei dem Ackerbau, deſſen Hervorbringung nicht in ſolcher Weiſe von der menſchlichen Thätigkeit ſelbſt abhängig iſt, wie die der Gewerbe und der Induſtrie, ſondern welcher nur eben dasjenige Maaß hervorbringen kann, deſſen der zweckmäßig bebaute Boden fähig iſt, verhält es ſich ebendarum hinſichtlich der Geſammtmaſſe der Hervorbringung ganz anders als bei jenen Arbeitsformen. Bei dieſen iſt die Gefahr einer übermäßigen Hervorbringung in einem einzelnen Arbeitszweige (zufolge einer zweckwidrigen Ueberſetzung deſſelben) und einer dadurch eintretenden Stockung des Erwerbes in ganz anderer Weiſe vorhanden, auſſerdem daß ſie auch zu einem großen Theile keine in der Weiſe unentbehrlichen Bedürfniſſe vertreten, wie die Erzeugniſſe des Ackerbaus. Nirgends haben ſich auch ebendeßhalb gerade mit der wachſenden Ausbildung und Vervollkommung zugleich ſo viele Uebelſtände und Quellen des Elends eröffnet, als auf dem Gebiete der Induſtrie, nirgends hat ſich die Unzulänglichkeit jener Grundſätze von Recht und Freiheit, wie ſie ſeit der erſten franzöſiſchen Revolution ſich feſtgeſtellt haben, klarer gezeigt, als eben hier. Jene ganze neuere Umgeſtaltung der Arbeitsverhältniſſe, wie ſie ſich ſeit der erſten franzöſiſchen Revolution allmählig feſtgeſtellt hat, und die ganze darauf bezügliche Rechtsanſchauung gieng, wie ſchon früher geſagt wurde, nur erſt von dem Grundſatze des eigenen vollen Rechtes der Einzelnen auf freien Erwerb, des freien Zuganges zu allen rechtlichen Erwerbsformen und Aemtern aus. Allein indem ſie dieſe Freiheit, dieſe gleiche Berechtigung der Einzelnen verkündigte und ihnen damit die Gewißheit eines wirklichen Erwerbes und Eigenthums zu geben glaubte, dachte ſie weder daran, daß der vollſtändigen natürlichen Rechtsordnung zufolge Jeder weſentlich für den Zweck der Gemeinſchaft zu arbeiten habe und alſo die Arbeit und ihr Verkehr der allgemein geſetzlichen zweckmäßigen Regelung unterliege, noch daran,

daß nur auf diese Weise auch die Einzelnen in ihrem Erwerbe vollständig gesichert und damit eines wirklichen Eigenthums gewiß seien. Jene Freimachung der Arbeit und ihre damit verbundene Höherstellung im Staate, die Aufhebung der Standesvorrechte, der Zugang zu allen Aemtern und der allen Ständen eröffnete Einfluß auf die Regierung des Staates, hat daher zwar den Gewerben und der Industrie erst ihren rechten Aufschwung gegeben und ist hierin eine unläugbare Quelle vermehrten Reichthums geworden; allein die bloße rechtliche Freimachung der Arbeit in ihrer bisherigen Form hat auch andererseits erst im vollen Maaße alle jene Uebel hervorgerufen, an welchen jetzt vorzugsweise eben jene Formen der Arbeit und des Eigenthums leiden. Jener bloße Grundsatz des freien Erwerbsrechtes Aller gibt so für sich festgehalten und streng verfolgt die Forderung der vollen Gewerbsfreiheit, d. h. der unbeschränkten Freiheit für Alle, jedes seinem Wesen nach rechtlich gestattete Gewerbe zu ergreifen und dadurch, so gut sie es vermögen, einen Erwerb zu erstreben. Dieser Grundsatz der reinen Gewerbsfreiheit aber, ausserdem daß er auch in allen andern Beziehungen eine allgemein gesetzliche zweckmässige Ordnung der Gewerbe und Industrie unmöglich macht, hebt insbesondere alle gesetzliche Regelung des Verhältnisses auf, in welchem die einzelnen Arbeitszweige vertreten sind, er schafft die unbeschränkte Konkurrenz mit allen ihren Uebeln, die Ueberhäufung in einzelnen Arbeitszweigen, während andere verhältnißmässig unangebaut liegen mögen, eine Konkurrenz, bei welcher der Einzelne ebenso gut zu Grunde gehen, als vielmehr seinerseits Andere verdrängen kann, bei welcher also der Einzelne im Ganzen rechtlos den zufälligen Verhältnissen preisgegeben ist und Jeder mit seinem selbstischen Sonderinteresse dem der Andern entgegen ist, — ein Zustand nicht der wahren Rechtsgemeinschaft, sondern der selbstischen Zersplitterung und der sich gegenseitig durchkreuzenden und hemmenden Sonderinteressen.

Der Gedanke der Gewerbsfreiheit kann daher, wenn ihm eine wahre vernünftige Bedeutung zukommen soll, nur den Sinn haben, daß allerdings Jedem seiner Person nach der gleiche freie Zugang zu jeder allgemein rechtlichen Gewerbsform offen steht, daß es in dieser Beziehung durchaus keine hemmenden Privatvorrechte einzelner Korporationen u. s. w. gibt, allein so, daß diese gleiche freie Wahlberechtigung Aller doch nach einer andern Seite hin an der allgemein zweckgemässen Ordnung der Arbeit und insbesondere des Ver-

hältnisses, in welchem die einzelnen Arbeitszweige vertreten sind, ihre natürliche rechtliche Schranke hat, jenes Recht des Einzelnen nicht zu einer dem wesentlichen Zwecke der Gemeinschaft und ebendamit der natürlichen Rechtsordnung widerstreitenden Ueberhäufung in einzelnen Arbeitszweigen führen darf. Es zeigt sich also auch hier wieder, was schon in der allgemeinen Natur des Rechtes liegt und nach den verschiedensten Beziehungen hin auch schon durch alles Frühere klar werden mußte, daß überhaupt nicht die möglichst ungebundene Freiheit der Einzelnen der wahre gesicherte Zustand der Freiheit und des Rechtes ist, sondern umgekehrt jene natürliche Ordnung, in welcher das Handeln Aller möglichst auf gesetzliche Weise durch den im Wesen der menschlichen Persönlichkeit liegenden Zweck Aller geregelt ist, daß also jene Umgestaltung des Rechtes, von welcher alle jene Uebel der Gegenwart ihre Heilung erwarten, nicht in einer anarchischen Freiheit liegen kann, sondern umgekehrt darin, daß die Einzelnen ihrer selbstischen einseitig für sich stehenden Sonderstellung, die sie in Hinsicht auf Arbeit, Verkehr und Eigenthum einnehmen, sich entschlagen, daß alle jene Begriffe von bloßem Privaterwerb u. s. w. verschwinden, daß also der Einzelne in allen diesen Beziehungen seine falsche Freiheit aufgeben und vielmehr wahrhaft in der Rechtspflicht gegen das Ganze, gegen den gemeinschaftlichen wesentlichen Zweck Aller leben muß, in die bestimmten natürlichen Bedingungen, welche dieser Zweck erfordert, sich einordnen muß, wie dieß im Bisherigen schon, sowohl in Beziehung auf die Ordnung des natürlichen Grundeigenthumsrechtes, als hinsichtlich der zweckmässigen Rechtsordnung der Arbeit und des Verkehres sich zeigte.

Von fast noch größerer Wichtigkeit als das Bisherige ist nun aber die Anwendung des Gesetzes der Zweckmässigkeit auf das Wesen und die Betriebsform der einzelnen Gewerbs- und Industriezweige. Der bisherige Rechtszustand nämlich, weil er insbesondere auch Gewerbe, Industrie und Handel aus dem bloßen Gesichtspunkte des rechtlichen Privaterwerbes behandelt, enthält vor Allem eine äusserst zahlreiche Klasse von Erwerbsformen, die schon ihrem Wesen und Gegenstande nach gar nicht als wahrhaft zweckmässige, d. h. dem wesentlichen Zwecke der Gemeinschaft entsprechende Arbeitsformen gelten können, sondern in der Hauptsache nur Formen des bloßen Privaterwerbes, nicht aber einer Arbeit für die Gemeinschaft sind. Abgesehen von solchen, welche sogar geradezu gemeinschädlich

sind, die aber der jetzige Staat aus finanziellen Rücksichten und zufolge des Mangels an einer allgemeineren strengen Ordnung der Arbeit noch duldet, sind hieher insbesondere eine Menge solcher zu rechnen, welche nicht einer künstlich ausgebildeten höheren Form der Arbeit angehören, sondern nur auf die unmittelbaren natürlichen Lebensbedürfnisse oder Vergnügungen sich beziehen und aus dieser Beschäftigung ihren Gewinn ziehen. So wenig zu läugnen ist, daß auch solche Gewerbsformen nothwendige und wesentliche Zweige der Arbeit sind (z. B. Gastwirthe, Bäcker, Schlächter u. s. w.), so ist doch theils ihre Betriebsform vielfach gar keine solche, welche im wahren rechtlichen Sinne als eine Arbeitsform gelten kann, theils ist die Zahl, in der sie vorhanden sind, zu einem großen Theile gar nicht eine durch das wahre Bedürfniß geforderte und der höheren zweckmässigen Ordnung der Arbeit entsprechend; sie sind also vielmehr in dieser Beziehung vielfach nur eine von dem Zwecke des Ganzen aus betrachtet müssige, nichts producirende, theilweise in mancher Hinsicht selbst schädliche bloße Privaterwerbsform. Solche Gewerbszweige kann die natürliche Rechtsordnung der Arbeit im Staate durchaus nicht dulden, und ausserdem, daß daher die Zahl, in welcher diese Gewerbsformen vertreten sind, wesentlich zu beschränken und nach dem wahren wesentlichen Zwecke der Gemeinschaft zu bestimmen ist, kann der Staat auch noch ferner nicht zugeben, daß sie, wie es im bisherigen Rechtszustande so vielfach der Fall ist, auf ihre Unentbehrlichkeit sich verlassend, noch in einem verhältnißmässig rohen und niedrigen Zustande bleiben, sondern er muß selbst fordern, daß sie sich zur höheren und feineren Form ihrer Ausbildung erheben, so daß sie auch in dieser Beziehung erst eine wahrhafte dem natürlichen Rechtsgesetze entsprechende Arbeitsform im Staate sind. Dagegen müssen jene Kräfte, welche bisher auf eine für das Ganze nutzlose Weise des bloßen Privaterwerbs wegen in jenen Gewerbsformen verschwendet werden, anderen im Staate noch nicht oder nicht im gehörigen Maasse vertretenen allgemein zweckmässigen Arbeitszweigen zugewendet werden; daß dieß auf gesetzlich geregelte Weise geschehe, gehört zu den wesentlichsten Sorgen des Staats. Es ist von selbst zu ermessen, welchen Einfluß diese Umgestaltung auf den Zustand der Gewerbe haben muß, nicht blos in äusserer materieller Beziehung, indem sie die gewerbliche Hervorbringung im Staate, also seinen Wohlstand, erhöht, sondern auch in

geistiger sittlicher Beziehung, indem sie, wie allen Arbeitsformen, so auch jenen Gewerben erst das höhere wahre Bewußtsein gibt, wirklich auf zweckgemäße Weise für die Gemeinschaft selbst thätig zu seyn, eben hierin auch erst die volle rechtliche Sicherung ihres Erwerbes zu haben, und nicht blos auf eine für die Gemeinschaft verhältnißmäßig nutzlose Weise blos dem eigenen Sondererwerb nachzugehen.

Die letzte wichtige Rücksicht bei der zweckgemäßen Arbeit in Gewerbe und Industrie ist endlich ihr zeitgemäßes Schritthalten mit der fortgehenden Ausbildung und Vervollkommnung, den neuen zweckgemäßen Erfindungen und Entdeckungen. Auch dieß kann im bisherigen Rechtszustande wiederum deßhalb noch so wenig zur vollen Durchführung kommen, weil es noch gar nicht in der obigen Weise als natürliche allgemeine Rechtsforderung zum Bewußtsein gekommen und anerkannt ist, weil vielmehr auch hier der falsche Gesichtspunkt des bloßen Privaterwerbes und die damit verbundene falsche Freiheit des Einzelnen überall ein Hinderniß entgegenstellt. So ist denn eines der wesentlichsten und häufigsten Uebel im gegenwärtigen Zustande der Gewerbe und Industrie das, daß manche Gewerbe in ihrer noch unvollkommneren älteren Betriebsweise nicht mehr Stand halten können gegen die durch Maschinen u. s. w. vervollkommnete neuere Betriebsform. Der Fehler ist hier eben der, daß es der ganzen bisherigen Rechtsanschauung zufolge in der Hauptsache den einzelnen Gewerbtreibenden überlassen blieb und bleibt, sich selbst von jenen Vervollkommungen in Kenntniß zu setzen und mit ihnen Schritt zu halten, daß der Staat, wenn er auch für zeitgemäße Verbesserungen Sorge tragen wollte, dieß doch nur in jener schon oben besprochenen Weise, mehr nur nach Art eines Privatmannes, durch Belehrungen, Aufmunterungen, Prämien u. s. w. that und thun konnte, als in der Form der natürlichen strengen und allgemeinen Rechtsordnung, daß daher zufolge von dem Allem auch diese Sorge des Staates selbst eine höchst unvollständige und nur einzelne Arbeitszweige betreffende blieb. Dagegen nach der wahren vollständigen Rechtspflicht des Einzelnen gegen die Gemeinschaft steht es weder dem Ersteren frei, sein Gewerbe nur in der ihm geläufigen noch unvollkommneren Weise zu betreiben, noch darf ihrerseits die Gemeinschaft einen derartigen Zustand von Gewerbe und Industrie dulden. Indem der Einzelne dem Rechte nach nicht seinem bloßen Sondererwerbe nachgehen darf, sondern in seiner bestimmten Arbeitsform auf zweckmäßige Weise für die

Gemeinschaft thätig seyn muß, nur hiedurch zugleich auch die volle rechtliche Sicherung seines Privaterwerbes, überhaupt eines genügenden Eigenthums hat, so muß auch die Art seiner Arbeit derjenigen Stufe der Ausbildung entsprechen, zu welcher die betreffende Gewerbsform es bis dahin gebracht hat. Und dafür, daß dieß wirklich und allgemein geschehe, ist rechtlich auch schon dadurch gesorgt, daß ja, wie jeder Einzelne, so auch wiederum jeder Staat wesentlich für die Gemeinschaft im Ganzen arbeitet, daß er daher die strenge Rechtspflicht hat, diejenigen Verbesserungen und Erfindungen, welche innerhalb seines eigenen Gebietes gemacht werden, nicht für sich zu behalten, um sie gegenüber von den andern Staaten blos zu seinem besondern Gewinne auszubeuten, sondern sie zur allgemeinen Mittheilung zu bringen, mag auch den Urhebern derselben mit Recht ihr besonderer Lohn hiefür gebühren. Es erhellt von selbst, daß diese Seite an der gesetzlichen Ordnung der Arbeit, nämlich ihre der fortschreitenden Ausbildung entsprechende Zweckmäßigkeit, für die Gewerbe und Industrie eine noch ungleich größere Bedeutung hat, als für den Ackerbau, deßhalb weil jene ihrer Natur nach es mit der Bearbeitung von schon hervorgebrachten Erzeugnissen zu thun haben, ihre Erzeugnisse also ungleich mehr durch eigene menschliche Thätigkeit vermittelt sind, als die des Ackerbaus, der es unmittelbar mit der Natur selbst zu thun hat. Die menschliche Thätigkeit aber ist dem Wechsel der fortschreitenden Ausbildung unterworfen, welcher demnach bei den Gewerben und der Industrie in weit bedeutenderem Maaße vorhanden ist als bei dem Ackerbau. Deßhalb weil Gewerbe und Industrie ungleich mehr mit dem Wechsel der fortschreitenden Zeitbildung zusammenhängen, wie sie ja ebendeßhalb vor Allem auch in den Mittelpunkten derselben, in den Städten, vertreten sind, haben in diesen Ständen, wie schon gesagt, auch die mit jener Zeitbildung rege gewordenen Rechtsforderungen eine ganz andere Verbreitung und Lebendigkeit erreicht, als in dem ackerbauenden, ausserdem daß jene Stände im bisherigen Rechtszustande auch durch die Art ihres Erzeugnisses selbst in ungleich größerer Abhängigkeit von den Zeitverhältnissen sind und deßhalb die Uebel dieses Rechtszustandes hier noch ungleich fühlbarer werden. Die gründliche und bleibende Heilung dieser Uebel aber ist nur dadurch möglich, daß Gewerbe und Industrie überhaupt aufhören, eine (vom wahren rechtlichen Gesichtspunkte aus) ungeordnete und selbstisch zersplitterte Masse

von bloßen Sondererwerbsformen zu seyn und anstatt dieses Zustandes jene durchgeführte allgemein zweckmäßige Rechtsordnung der Arbeitsformen tritt. Diese Ordnung in Gewerbe und Industrie ist nun aber ebenso, wie sie bisher nach der Seite der Arbeit selbst betrachtet worden ist, auch noch nach ihrer andern ergänzenden Seite, der der allgemeinen Verkehrsordnung zu erörtern.

Daß jede Gewerbs- und Industrieform dem Früheren zufolge rechtlich verpflichtet seyn muß, ihr Erzeugniß zu einem dieser Pflicht entsprechenden Preise in den Verkehr zu bringen, daß ist nicht nur schon an sich von der wesentlichsten Wichtigkeit, sofern hiedurch wiederum der selbstisch willkührliche Einfluß des blosen Privatinteresses abgeschnitten ist, sondern es ist im Gegensatz gegen den bisherigen Rechtszustand namentlich auch hinsichtlich der Konkurrenz der Waaren von der größten Bedeutung. In jener ersteren Beziehung ist durch die natürliche Rechtsordnung ebensosehr die Vertheurung der Waare durch den Verkäufer, als andererseits die Abhängigkeit desselben von dem kaufenden Publikum unmöglich gemacht; denn der Gewerbsmann hat ja so nicht nöthig, durch eine übermässige Herabsetzung des Preises seiner Waare sich Käufer zu verschaffen, da der Preis derselben gesetzlich gesichert ist. Was aber jenen zweiten Punkt, die gegenseitige Konkurrenz der Gewerbs- und Industrieerzeugnisse betrifft, so ist hier vor Allem jenem bisher so verbreiteten und so von Grund aus verderblichen Uebel begegnet, daß derjenige Konkurrent, welcher über die größeren Mittel zu gebieten hat, durch übermäßige Herabdrückung des Preises der Waare den andern Konkurrenten aus dem Felde zu schlagen sucht, wo nicht gar zu Grunde richtet, um dann allein den Markt behaupten zu können, — ein Verhältniß, welches nicht blos innerhalb der Industrie der einzelnen Staaten selbst, sondern vor Allem auch in dem Verhalten der Staaten zu einander (wie z. B. insbesondere in dem Verhältnisse der englischen Industrie zu der anderer Länder) eine der hervorstechendsten und für die Widerrechtlichkeit und Unsittlichkeit der bisherigen Arbeits- und Handelsverhältnisse bezeichnendsten Erscheinungen ist, zugleich auch namentlich in der Hinsicht von den verderblichsten Folgen ist, daß dadurch die Arbeitslöhne der unselbstständigen bloßen Arbeiter, die in jenen Industriezweigen beschäftigt sind, heruntergedrückt werden, jenes selbstisch feindliche Konkurrenzverhältniß also auch in dieser Beziehung wiederum nur durch den

Schaden Anderer möglich ist. In dem bisherigen Rechtszustande ist dieses allen Begriffen von Recht und wahrer Sittlichkeit Hohn sprechende Verhältniß doch deßhalb nothwendig, weil die Einzelnen, ebenso wie die Industrie der einzelnen Staaten, bei dem Mangel einer allgemeinen Rechtsordnung der Arbeit und des Verkehrs auf ein solches selbstisches Verhalten angewiesen sind, um sich selbst gegen die Gefahr einer Ueberflügelung durch die anderweitige Konkurrenz zu sichern. Nur durch jene allgemein zweckgemäße Rechtsordnung der Arbeit innerhalb der Staaten, wie in ihrem Verhältnisse zu einander, mit welcher alle übermäßige Anhäufung in einem Arbeitszweige und alle zweckwidrige Anhäufung durch den Handel gesetzlich ausgeschlossen ist, — nur durch diese natürliche Rechtsordnung, sowie die damit verbundene des Verkehres ist der Ursprung und die Möglichkeit jener widersinnigen Konkurrenzverhältnisse in der Wurzel aufgehoben.

Es kann, wie sich von selbst versteht, gar keine Rede davon seyn, daß mit jener allgemeinen Rechtspflicht hinsichtlich der Verkehrspreise irgendwie für die einzelnen Gewerbs- und Industrieerzeugnisse jener Preisunterschied aufgehoben werden sollte, welcher sich aus der verschiedenen Güte sonst gleichartiger Erzeugnisse ergibt. Denn sosehr auch der Staat von Rechts wegen darauf sehen muß, daß Jeder in seiner Gewerbsform die entsprechende Kenntniß und Geschicklichkeit besitze, so wenig wird doch auch hiebei der Unterschied an Geschicklichkeit, Fleiß u. s. w., also der Unterschied der sonst gleichartigen Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Güte je aufhören, und ebendamit ist auch der rechtliche Unterschied des Preises gegeben. Allein so wenig also solche Unterschiede irgend aufgehoben werden sollen, so wenig darf doch der allgemeinen Ordnung nach hier Etwas der Willkühr des bloßen Privaterwerbs preisgegeben seyn, denn Jeder hat ja vielmehr, indem er sein Erzeugniß in den Verkehr bringt, hierin seiner natürlichen Rechtspflicht gegen das Ganze zu genügen, und wenn gleich eine unmittelbare und fortdauernde Einmischung des Gesetzes in den einzelnen Verkehr selbst etwas gänzlich Zweckwidriges, Störendes und selbst Unmögliches ist, so muß doch eine solche über den Verkehr wachende allgemein gesetzliche Behörde bestehen, an welche sich die Einzelnen wenden können, wenn sie im Verkehre jene wahre rechtliche Ordnung des Preises beeinträchtigt glauben. Dagegen ist eine solche natürliche Rechtsordnung des Verkehrs dem bisherigen Staate in Gewerben und Industrie ebenso unbekannt, als

hinsichtlich der Erzeugnisse des Ackerbaus. Schon von der allgemeinen natürlichen Rechtspflicht eines Jeden, sein bestimmtes Arbeitserzeugniß in den Verkehr zu bringen, deßhalb weil er seiner Rechtspflicht nach für den wesentlichen Zweck des Ganzen arbeitet, ist in dem bisherigen Rechtszustande kein Begriff; der einseitige Gesichtspunkt des bloßen Privaterwerbs widerstreitet vielmehr einer solchen Anschauung noch gänzlich. Ebenso wenig kann darum auch in diesem Zustande von jener natürlichen Rechtsordnung hinsichtlich des Preises die Rede seyn; der bisherige Staat bringt es auch in dieser Beziehung nur zu einzelnen polizeilichen Maßregeln hinsichtlich der ersten unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, in keiner Weise aber zu einer Alles umfassenden, auch auf den Verkehr der Arbeit, wie auf die Arbeit selbst bezüglichen und dem wesentlichen Zwecke der Gemeinschaft entsprechenden Rechtsordnung, denn selbst der Gedanke einer solchen ist ihm noch fremd.

Wenn nun übrigens der Einzelne die natürliche Rechtspflicht hat, in dieser gesetzlich geordneten Weise sein bestimmtes Erzeugniß in den Verkehr zu bringen, so muß ihm auch wiederum ebenso, wie dieß schon bei dem Ackerbau gesagt wurde, vom Staate aus ein wirklicher genügender Erwerb mittelst seiner bestimmten Arbeitsform gesichert seyn; denn so gut als der Einzelne in seiner Arbeit seiner Rechtspflicht gegen den Zweck der Gemeinschaft genügen muß, so gut muß ihn auch andererseits die Gemeinschaft in dieser seiner Arbeit seines wesentlichen Zweckes, also eines genügenden Erwerbes rechtlich versichern. Im Nothfalle, wenn für den Einzelnen eine Stockung des Absatzes seiner Waare und in Folge davon eine wirkliche Bedürftigkeit eintritt, hat der Staat den Betreffenden in der geeigneten Weise zu unterstützen. An eine derartige Unterstützung zu denken, wäre bei den jetzigen ordnungslosen Verhältnissen des bloßen Sondererwerbes freilich ebenso widersinnig, als die Ausführung unmöglich wäre. Aber ganz anders verhält es sich innerhalb der wahren natürlichen Rechtsordnung, innerhalb welcher Jeder in gesetzlich geregelter Weise mit seiner Arbeit seine wesentliche Rechtspflicht gegen die Gemeinschaft erfüllt und ebendeßhalb auch seinerseits von ihr die Sicherung eines genügenden Erwerbs oder Eigenthums anzusprechen hat. Diese allgemeine und natürliche rechtliche Sicherung eines genügenden Erwerbes für Jeden beruht freilich schon auf jener allgemein zweckmäßigen Ordnung der Arbeitsformen selbst

nach ihrem Verhältnisse zu einander und nach der bestimmten Art ihres Betriebes; denn so ist der Einzelne rechtlich versichert, ein für die Bedürfnisse der Gemeinschaft wesentliches Glied derselben zu seyn, also in ihr auch seinen genügenden Erwerb zu finden. Nothfälle jener obigen Art, in welchen der Staat dem Einzelnen zu Hilfe kommen muß, können daher bei einem wahrhaft geordneten Zustande der Arbeit nichts als ganz untergeordnete reine Ausnahmsfälle seyn, die entweder blos vorübergehender Natur sind, also blos für den Augenblick eine Aushilfe erfordern, oder andernfalls einen Mangel in der zweck- und verhältnißmäßigen Vertretung der einzelnen Arbeitsformen zur Ursache haben (in welchem Falle dann eben der Staat die Last der Abhülfe zu tragen hat), oder endlich in einer erst hervortretenden Unfähigkeit des Einzelnen, z. B. mit der fortschreitenden Ausbildung seiner Arbeitsform gleichen Schritt zu halten u. s. w. begründet seyn können, in welchem letzteren Falle aber der Einzelne, da in seinem Mangel an Arbeitsfähigkeit die Schuld liegt, für die ihm vom Staate gewährte Aushilfe andererseits an seinen aktiven bürgerlichen Rechten verlieren muß. (Ohnedieß in einem solchen Falle, in welchem nur die eigene Nachläßigkeit u. s. w. des Einzelnen die Schuld trägt, hat er, wie sich von selbst versteht, ebendarum auch die Folgen zu tragen, da er ja seiner eigenen wahren Rechtspflicht nicht nachgekommen ist.) Daß nun solche Fälle in Gewerben und Industrie leichter eintreten können als bei dem Ackerbau, liegt allerdings theils in der Natur ihrer Gegenstände, indem sie vielfach keine in der Weise nothwendigen Bedürfnisse vertreten, wie der Ackerbau, und ihre Erzeugnisse ungleich mehr etwas mit der Zeit Wechselndes und sich Umänderndes sind; theils liegt es auch in dem weit mehr der fortschreitenden Umgestaltung unterworfenen Wesen ihrer Arbeit. Allein im Gegensatz gegen den bisherigen Zustand der Gewerbe und Industrie bringt die natürliche Rechtsordnung der Arbeit und des Verkehrs doch eine so durchgreifende Umgestaltung mit sich, daß jene vorhin bezeichneten Fälle auch hier zu etwas verhältnißmäßig Verschwindendem und ganz Untergeordnetem werden müssen.

Das Bisherige bezog sich immer nur auf die allgemeinen Verhältnisse der Gewerbs- und Industrieformen; es ist nun aber noch insbesondere von derjenigen Industrieform zu sprechen, welche erst in der Neuzeit ihre große Ausbildung erlangt hat und welche jetzt Jedem als ein Hauptsitz der Uebel bekannt ist, an denen die Gegenwart

leidet, nämlich dem Fabrikwesen, d. h. überhaupt derjenigen Industrieform, deren Arbeit eine zusammengesetztere und auf das Zusammenwirken einer größeren Menschenanzahl berechnete ist. Indem das Fabrikwesen (namentlich die Arbeit mit Maschinen) den Einzelnen mit seiner Arbeit und seinem Erwerbe an ein größeres und zusammengesetzteres Ganzes bindet, so daß er nicht mehr selbstständig für sich seinem Erwerbe nachgehen kann, sondern von jenem größeren Ganzen abhängig ist, so hat ebendadurch im bisherigen Rechtszustande das Fabrikwesen die nothwendige Wirkung gehabt, daß es eine Menge Einzelner von den größeren Kapitalbesitzern, welchen das betreffende Fabrikwesen angehört, abhängig machte und so eine ganze Klasse der Bevölkerung schuf, die der Natur ihrer Arbeit nach mehr als irgend eine andere den zufälligen Verhältnissen, der Ausbeutung durch Andere u. s. w. und in Folge von dem Allem dem mannigfachsten leiblichen und sittlichen Elend und Verderbniß preis gegeben ist. So ist es dahin gekommen, daß dasselbe, was einerseits unläugbar als eine wesentliche Vervollkommnung der Arbeit und ein großer Fortschritt des menschlichen Geistes anerkannt werden muß (wie namentlich die Ausbildung der Maschinenarbeit), und was jetzt ebendarum für den wirklichen Reichthum der Staaten eine unentbehrliche Bedingung geworden ist, doch andererseits wie ein Fluch, wie ein drohendes Uebel gefürchtet wird, deßhalb weil das Fabrikwesen, namentlich das Gebundensein des Einzelnen an die Maschine, eine abhängige Bevölkerung hervorruft, in welcher bei der rechtlichen Unsicherheit ihrer Arbeits- und Eigenthumsverhältnisse bald das Elend und die Entsittlichung heimisch wird.

An diesem bisherigen Zustande des Fabrikwesens nun sind es drei verschiedene Seiten, in welchen die Mängel der bisherigen Rechtsordnung zur Erscheinung kommen. Eine wesentliche Ursache des Uebels, mit welchem das Fabrikwesen verknüpft ist, liegt vorerst darin, daß schon die ganze Industrie selbst, wie sie in den Fabriken vorhanden ist, einer sichernden und allgemein zweckmäßigen Rechtsordnung entbehrt, daß sie den Zufälligkeiten und Schwankungen der Konkurrenz, der Gefahr einer eintretenden Ueberhäufung in den bestimmten Industriezweigen und einer dadurch hervorgebrachten Unmöglichkeit des Absatzes u. s. w. preis gegeben ist. Dieser Mangel einer sichernden und allgemein zweckmäßigen Rechtsordnung für die Industrie im Ganzen ist eines der wesentlichsten Uebel, das zugleich auf das

Schicksal der Fabrikarbeiter zurückwirkt, deßhalb weil der Lohn ihrer Arbeit, ja schon die Möglichkeit einer Arbeit und eines Erwerbes für sie eben von jenen anderweitigen noch nicht nach dem natürlichen allgemeinen Rechtsgesetze geordneten Verhältnissen der Industrie abhängt. So lange die Industrie im Ganzen noch in diesem rechtlich ungeordneten und unsicheren Zustande begriffen ist, wie er bei der bisherigen Auffassung derselben als bloßer Sondererwerbsform nothwendig ist, solange also noch alle jene Zufälle, wie Ueberhäufung des Marktes, eine durch die Konkurrenz verursachte übermäßige Herabdrückung der Preise, oder eine schnell eintretende gänzliche Stockung des Verkehrs u. s. w. möglich sind, so lange ist auch eine wahre Abhülfe hinsichtlich des Looses der Fabrikarbeiter noch unmöglich. Zu diesem allgemeinsten Mangel kommt aber dann allerdings der fernere, daß auch der Fabrikarbeiter selbst wieder hinsichtlich des Lohnes seiner Arbeit durchaus nicht auf allgemein rechtliche Weise gesichert ist, daß er vielmehr, weil seine Arbeit eben nur als sein Privaterwerb betrachtet ist, von dem Arbeitgeber in einer widerrechtlichen Weise abhängig ist, statt daß (wie in allen Ständen oder Formen der Arbeit) der Arbeitslohn jener allgemein rechtlichen sichernden Ordnung unterworfen wäre, welche sowohl auf Seite dessen, der die Arbeit bezahlt, als dessen, der seine Arbeit verwerthet, alle selbstische Privatwillkühr ausschließt. Der Staat in seinem bisherigen Zustande aber kann deßhalb nicht in einer derartigen ordnenden Weise einschreiten, weil es ihm noch an der ganzen Rechtsanschauung, die hiefür nöthig ist, fehlt, jene Verhältnisse noch einseitig als solche des bloßen Privaterwerbs betrachtet werden, überdieß ein solches Eingreifen folgerichtig nicht auf einem bloßen einzelnen Gebiete möglich ist, sondern unendliche Folgerungen nach sich ziehen würde und ohnedieß bei jenem Rechtszustande der Industrie im Ganzen sich auch gar nicht einmal wahrhaft durchführen ließe. Als ein dritter widerrechtlicher Mangel ist endlich bei jenem Verhältnisse der Fabrikarbeiter dieß zu betrachten, daß sie im Wesentlichen bloß Arbeiter sind, ohne auch eine eigene schon vorausgesetzte Grundlage ihres Eigenthums zu haben, also bloße Arbeiter sind, ohne auch Mitbesitzer zu sein. Diese Seite indessen greift, wie von selbst erhellt, nicht mehr bloß auf die Rechtsordnung der Arbeit und des Verkehrs, sondern auf die des natürlichen Grundeigenthumsrechtes Aller zurück, zufolge dessen Jeder bei

seiner allgemein zweckmäßigen Arbeit im Staate auch eine ursprüngliche schon gegebene Grundlage seines Eigenthums und Erwerbes anzusprechen hat und sie, falls er deren noch bedürftig ist, unter irgend einer entsprechenden Form nach einer allgemein gesetzlichen Ordnung erhalten muß.

Fassen wir also die Umgestaltung, welche in allen obigen Beziehungen das Fabrikwesen durch die natürliche Rechtsordnung erleiden muß, kurz zusammen, so wird 1) kein Mitarbeiter an demselben bloßer besitzloser Arbeiter sein, sondern Jeder wird auch mehr oder weniger Mitbesitzer sein, weil nach dem natürlichen Grundeigenthumsrechte Jedem auch schon eine vorausgesetzte ursprüngliche Grundlage für seine bestimmte Erwerbsform zukommt. 2) Der Lohn der Arbeit wird nicht mehr von dem bloßen Privatverhältnisse der bei einem Fabrikwesen Betheiligten abhängen, so daß der eine Theil in dieser Beziehung von dem selbstischen Interesse des andern abhängig werden könnte, sondern weil Jeder wesentlich für den Zweck der Gemeinschaft und in einer diesem entsprechenden Weise arbeitet, so muß auch auf allgemein gesetzliche Weise dafür gesorgt sein, daß Jeder den wahren rechtlichen Lohn seiner Arbeit erhält. Es ist also zwar hiedurch ein Unterschied zwischen den Einzelnen keineswegs ausgeschlossen, sondern der rechtlich gesicherte Lohn eines Jeden wird sich eben nach der Stelle richten, die er bei der gemeinsamen Arbeit einnimmt, nach dem Mehr oder Weniger von Kenntnissen, welches die besondere Thätigkeit des Einzelnen erfordert u. s. w., wie denn z. B. der, welcher an der höheren geistigen Leitung und Einrichtung Theil hat, auch ebendeßhalb Mehr anzusprechen hat, als der mit der bloßen mechanischen Ausführung beschäftigte Arbeiter. Allein so wenig diese durch die Person und ihre bestimmte Thätigkeit gegebenen Unterschiede je ausgeschlossen sein können, sosehr muß dagegen alle Abhängigkeit von der Privatwillkühr, von dem bloßen besondern Interesse der Person ausgeschlossen sein. Der aus der Arbeit des Ganzen hervorgehende Gewinn wird sich daher gemäß der Arbeit eines Jeden an die Einzelnen vertheilen, so daß unmittelbar nach dem Erlöse, welcher sich aus dem Absatz des Erzeugnisses ergibt, auch der verhältnißmäßige Lohn der Arbeit eines Jeden sich bestimmt. 3) Endlich wird mit der allgemein zweckmäßigen Ordnung der Arbeit und des Verkehrs auch das einzelne Fabrikwesen als Ganzes betrachtet seine rechtliche Sicherung finden gegen die Zufälligkeiten der Konkurrenz, der Ueberhäufung in einem Industriezweige u. s. w.;

es wird also ebendamit auch der einzelne Arbeiter in einer ganz anderen Weise gesichert, und die wechselnde Ungleichheit des Erwerbes, die auch innerhalb der natürlichen Rechtsordnung der Arbeit und des Verkehrs noch möglich ist, wird gerade hier um so weniger fühlbar werden, weil sie sich auf ein größeres Ganzes vertheilt. Auf diese Weise umgestaltet ist das Fabrikwesen, statt die Abhängigkeit und Rechtslosigkeit der Arbeiter mit sich zu führen, vielmehr umgekehrt dazu bestimmt, in besonderer Weise jenes wahre, nicht auf den bloßen Privaterwerb gerichtete, sondern in Allem zugleich für die Gemeinschaft lebende Rechtsgefühl zu fördern, sofern es ja auf besondere unterscheidende Weise den Einzelnen schon der Natur seiner Arbeit nach zum Gliede eines größeren Ganzen macht, so daß er sich bewußt ist, nur in und mit diesem, in seinem allgemein zweckmäßigen Verhältnisse zu den andern Gliedern, seinen rechtlich gesicherten Erwerb zu haben und dagegen bei demselben weder bloß seinem besonderen Interesse nachgehen kann, noch von dem bloßen Privatinteresse Anderer sich abhängig weiß. Nur der falsche selbstisch zersplitterte Zustand der bisherigen Rechtsordnung, nur die unwahre und widerrechtliche Auffassung der Arbeit als einer bloßen Privaterwerbsform, womit dann so Vieles der Zufälligkeit der Verhältnisse und der Willkühr des Privatinteresses überlassen ist, — nur dieß ist der Grund, weßhalb der Einzelne eben da, wo er der Natur seiner Arbeit nach als bloßes Glied in ein größeres Ganzes eintreten muß, in die drückendste Abhängigkeit von Anderen, in die Unsicherheit und Rechtslosigkeit hineingeräth. Nur die Verkehrtheit des Rechtszustandes also macht das, was ein wesentlicher Fortschritt des Menschen und eine Grundlage der Kultur ist, zugleich zu einer Quelle des Fluchs, und nur die Thorheit und Kurzsichtigkeit kann einen solchen Zustand für ein unvermeidliches Uebel halten, welches die Kultur selbst mit sich bringe. Der volle natürliche Rechtssinn dagegen sagt, daß da, wo der Einzelne durch die Natur der Arbeit selbst, durch deren natürliche zweckmäßige Ordnung, als Glied an ein größeres Ganzes gewiesen ist, auch ebendamit die Verhältnisse seines Erwerbs nicht in die Willkühr eines bloßen Einzelinteresses gegeben sein dürfen, sondern gleichfalls durch ein ordnendes Gesetz des Ganzen geregelt sein müssen, so daß er in diesem als ein wahres Glied desselben rechtlich gesichert ist. Das Fabrikwesen und die in ihm geltende

natürliche Ordnung stellt so auf unterscheidende Weise im Kleinen wieder ein ähnliches Verhältniß dar, wie es von der Ordnung der Arbeit und des Verkehrs im Ganzen gilt, und das Fabrikwesen weist so schon seiner unterscheidenden Natur nach auf eine Zeit hin, in welcher überhaupt die selbstische Zersplitterung der Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse, der bloße Sondergeist derselben aufhören und an seine Stelle eine auf die allgemeine Zweckmäßigkeit gegründete und wahrhaft in einander greifende Ordnung der Arbeit und des Verkehrs treten wird. Je roher der Mensch noch ist, desto mehr lebt er auch noch für sich und kann er noch für sich leben; je mehr er dagegen in der Ausbildung fortschreitet, desto mehr lebt er auch in der Gemeinschaft und wird seine Arbeit eine solche, die nur in der Gemeinschaft möglich ist. Allein je mehr eben diese Ausbildung der Arbeit, zufolge welcher die bloße unmittelbare Einzelthätigkeit aufhören muß, in der neueren Zeit fortgeschritten ist und noch fortschreitet, desto mehr ist es auch andererseits Zeit, daß auch rechtlich anstatt des falschen Sondergeistes das Bewußtsein der vollständigen natürlichen Ordnung erwache, durch welche allein der Einzelne in seinem Gebundensein an die Zusammengehörigkeit mit Andern doch zugleich vor rechtloser Abhängigkeit bewahrt und in Erwerb und Eigenthum gesichert ist.

Es ist leicht einzusehen, wie gänzlich diese bisher entwickelte rechtliche Ordnung der Gewerbs- und Industriethätigkeit, insbesondere auch des Fabrikwesens, von allen jenen Verbesserungsplanen verschieden ist, wie sie in der letztverflossenen Zeit von socialistischer Seite (vor Allem in Frankreich) ausgegangen sind. Sie unterscheidet sich von ihnen allen eben dadurch, daß sie nicht, wie die letzteren, auf besonderen künstlich gemachten Einrichtungen beruht, durch welche der Noth in den industriellen Klassen der Bevölkerung abgeholfen werden soll, sondern daß sie ganz einfach auf dem erst vollständig zum Bewußtsein gebrachten Begriffe der natürlichen Rechtsordnung überhaupt (in Eigenthum, Arbeit und Verkehr), auf einer letzten allgemeinen Reformation des Rechtes auch für alle übrigen Gebiete, auf der Aufhebung der falschen widerrechtlichen Sonderstellung Aller (sowohl der Einzelnen, als der Staaten), des selbstisch zersplitterten bloßen Privaterwerbes und Privatverkehres beruht. Nichts kann z. B. zu der oben entwickelten Ordnung einen vollständigeren Ge-

gensatz bilden als der in der französischen Februarrevolution aufgetauchte Gedanke von Nationalwerkstätten, in welchen der Staat als eigener Unternehmer Arbeiter beschäftigen sollte, um von hier aus durch seinen mächtigeren Einfluß die übrige Konkurrenz zu besiegen und so dann das Loos der Arbeiter mildern und sichern, ihren Arbeitslohn erhöhen zu können. In dieser Einrichtung wurde also das ungeordnete und der allgemeinen Zweckmäßigkeit widersprechende widerrechtliche Verhältniß der sich gegenseitig bekämpfenden Privatkonkurrenz vollends in der ausdrücklichsten Weise dadurch sanktionirt, daß der Staat selbst sich in die Reihe dieser Konkurrenten begeben sollte, um sie durch seinen Einfluß (wenn auch zu Gunsten der Arbeiter) zu besiegen, — ein Verhältniß, das in sich selbst ebenso seine innere Unmöglichkeit und Zweckwidrigkeit trug, wie es dem Gedanken der wahren allgemein gesetzlichen und zweckmäßigen Ordnung der Arbeit gänzlich ferne liegt. Denn der Staat, um die Privatkonkurrenz auf ihrem eigenen Wege mit Erfolg bekämpfen zu können, hätte selbst zu den Mitteln derselben greifen müssen, d. h. er hätte sich selbst auf eine möglichst wohlfeile Arbeit stützen müssen, während es sich vielmehr gerade darum handelte, den Lohn der Arbeit zu erhöhen. Abgesehen davon, daß es ein Ungedanke ist, unmittelbar den Staat zum Hauptfabrikanten machen zu wollen, konnte daher ein solches Unternehmen nur zu einer riesenmäßigen Verschwendung der Kräfte des Staates führen. Unfähig zu irgend einer wahrhaft durchgreifenden allgemeinen Verbesserung ist ferner auch der Gedanke einer Gesellschaftung (Association) unter den Arbeitern selbst; denn ausserdem daß eine solche Gesellschaft, die nur durch ihr Zusammentreten größere Mittel aufbringt, von Natur im Nachtheil ist gegen die Einzelnen, die über gleiche Mittel zu verfügen haben, so wird auch überdieß dadurch an dem allgemeinen rechtlich ungeordneten Zustande der bloßen Privatkonkurrenz Nichts geändert, der allgemeine Grund des Uebels also bleibt. Ueberhaupt aber handelt es sich bei allen derartigen Planen immer um eine willkührlich zu machende, durch das bloße Thun der Einzelnen zu Stande kommende Einrichtung, nicht um eine an sich selbst durch das natürliche Rechtsgesetz gesicherte vom bloßen Thun der Einzelnen unabhängige Ordnung der Arbeit und des Verkehrs. Und an diesem Grundfehler müssen alle Bestrebungen leiden, die eben nur von dem Gedankeen ausgehen, der Noth bestimmter Klassen abzuhelfen

oder überhaupt allen dessen noch bedürftigen Einzelnen zu ihrem besonderen Rechte zu verhelfen. Gerade ein solches Streben, welches ausdrücklich nur diesen bestimmten Zweck im Auge hat, trägt in sich selbst die Unmöglichkeit seiner Verwirklichung. Denn dabei beschränkt sich das Rechtsbewußtsein noch eben in jener falschen Weise auf die bloße Besonderheit der Einzelnen, auf den Gedanken ihres besonderen Eigenthums und ihres Privaterwerbes, während doch nach allem Bisherigen gerade erst durch die Aufhebung dieser falschen Sonderstellung der Einzelnen die Sicherung des Rechtes Aller möglich wird. Nur der in seiner Vollständigkeit erwachende Gedanke dessen, was rein an sich Recht ist, der vollkommenen Rechtspflicht Aller gegen Alle, wie sie in der Ordnung des ursprünglichen Grundeigenthumsrechtes Aller ihre natürliche Grundlage, in der allgemein zweckmäßigen Ordnung der Arbeit und des Verkehres aber erst ihre Verwirklichung hat, — nur dieses Alles umfassende und neu gestaltende Bewußtsein macht die bleibende Heilung der Uebel der Gegenwart möglich.

3. Der Handel.

Wenn schon im Bisherigen zugleich mit der allgemein zweckgemäßen Ordnung der Arbeit auch die entsprechende des Verkehres zur Sprache kam, so handelt es sich nun erst noch ausdrücklich um den Stand, welcher eben darin seine Beschäftigung hat, die ohne dieses nicht zugänglichen Bedürfnisse für Alle in den Verkehr zu bringen.

Vorerst nun muß allem Bisherigen zufolge dem natürlichen Rechte nach auch der Handel eine dem Zwecke der Gemeinschaft dienende wahrhafte Arbeitsform sein, er darf nicht als eine bloße Privaterwerbsform betrachtet werden und darf in Nichts so eingerichtet sein, daß er nur diesem Privatzwecke dient. Der Handel hat also, da er so gut wie jeder andere Stand dem wesentlichen Zwecke des Ganzen dienen muß, die strenge Rechtspflicht, diejenigen Bedürfnisse für den Verkehr herbeizuschaffen, welcher die Gemeinschaft benöthigt ist. Aus demselben Grunde darf er auch die betreffenden Bedürfnisse nicht in größerem Maaße herbeischaffen, als es im Zwecke der Gemeinschaft liegen kann, und er darf nicht solche Zweige zu seinem Geschäfte machen, die auf zweckmäßige Weise auch schon ohne den Handelsstand in den allgemeinen Verkehr gebracht

werden können. Andererseits hat der Handelsstand ebenso die Rechtspflicht, die Ausfuhr desjenigen zu besorgen, was innerhalb des Staates zu diesem Zwecke hervorgebracht wird; er darf aber ebenso wenig in einem dem wesentlichen Zwecke der Gemeinschaft zuwiderlaufenden Maaße ausführen, als er im Uebermaaße einführen darf. Die ganze Thätigkeit des Handels in allen diesen Beziehungen muß also entsprechend, wie die des ackerbauenden und des industriellen, nach den Rücksichten jener vollständigen wahrhaften Rechtspflicht gegen die Gemeinschaft geleitet und geordnet sein. Indem endlich der Handelsstand seiner Rechtspflicht nach wesentlich für den Zweck der Gemeinschaft arbeitet, so darf vor Allem auch der Lohn dieser seiner Thätigkeit, sein dadurch bedingter Erwerb, nicht von der bloßen Berechnung seines besondern Privatinteresses abhängig sein, sondern er unterliegt so gut, als aller andere Verkehr der Erzeugnisse, der gesetzlichen Ueberwachung. Das Zahlverhältniß, in welchem der Handelsstand selbst und die einzelnen Zweige desselben vertreten sind, muß dann ferner wiederum nach der allgemeinen Zweckmäßigkeit geordnet sein, so daß hier ebenso, wie in allen andern Ständen, die Ueberhäufung und übermäßige Konkurrenz gesetzlich ausgeschlossen ist, aber dagegen auch für die gehörige Vertretung aller nothwendigen Zweige des Handels gesorgt ist. Dieß sind die vorläufig nur in aller Kürze bezeichneten Grundsätze der natürlichen Rechtsordnung in Beziehung auf den Handel, Grundsätze, die nun erst nach ihren verschiedenen Seiten der näheren Ausführung und Beleuchtung bedürfen.

Sehen wir zunächst auf den bisherigen Rechtszustand, so liegt es in der Natur des Handelsstandes als desjenigen, welcher nicht, wie die andern, selbst unmittelbar erzeugt, sondern nur den Verkehr von Erzeugnissen vermittelt, daß, wenn irgendwo, gerade in ihm jener Sondergeist des bloßen Privaterwerbes und der durch ihn beherrschten Verkehrsverhältnisse am tiefsten Wurzel geschlagen hat. Indem der bloße Handel theils an sich schon unter allen die mannigfachsten Formen und Gelegenheiten des materiellen Erwerbes darbietet, theils nicht durch eigene Hervorbringung an ein bestimmtes vaterländisches Interesse gewiesen ist, sondern ebenso in dem Auslande, wie in dem Inlande, welchem er angehört, die Quellen seines Erwerbes hat, so hat sich gerade in ihm, je mehr die Verhältnisse des Welthandels in der Neuzeit sich ausgedehnt und verallgemeinert

haben (während sie in früheren Zeiten mehr an bestimmte einzelne Sitze geknüpft waren), am meisten jener Geist entwickelt, welcher seinem ganzen Rechtsbewußtsein nach zunächst nur dem Privaterwerbe nachgehend ebenso einseitig auf sein bloßes Sonderinteresse beschränkt ist, als er wiederum einseitig in den allgemeinen Welt- und Handelsverhältnissen, statt wahrhaft in dem bestimmten Vaterlande, seine Heimath hat. Der Handel in dieser seiner noch rechtlich ungeordneten bisherigen Sonderstellung wird daher auch vielfach ein anderes Interesse haben und verfolgen, als die hervorbringenden Stände (Gewerbe, Industrie u. s. w.) desselben Staates, und dieß wird sich vor Allem da geltend machen, wo nicht durch den natürlichen und geschichtlich herangebildeten Nationalgeist eine gemeinsame und zweckmäßige, das einzelne Privatinteresse sich unterordnende Politik gegen aussen sich gebildet hat. So ist z. B. insbesondere in Deutschland, in welchem überall statt einer nationalen Einheit die widerstreitenden besonderen Interessen der einzelnen Staaten und Stämme sich geltend machen, gegenwärtig noch das freihändlerische Interesse des Handel treibenden Nordens im schärfsten Widerstreite gegen das auf Schutz und weitere Ausbildung von Gewerbe und Industrie gerichtete Streben. Alle derartigen Verhältnisse, die ganze bisherige Stellung und Bedeutung des Handels, erleiden eine durchgreifende Umgestaltung durch den einfachen natürlichen Rechtsgrundsatz, daß auch der Handel, wie alle übrigen Stände, eine dem wesentlichen Zwecke der Gemeinschaft dienende und hienach in allen seinen Verhältnissen gesetzlich zu ordnende Arbeitsform ist, daß er nur in dieser seiner allgemein zweckmäßigen Ordnung zugleich auch Privaterwerb (und zwar gegenüber von dem bisherigen Zustande hiemit erst ein wahrhaft gesicherter Erwerb) ist.

Zwar liegt es schon in den natürlichen Verhältnissen, daß der Handel im Allgemeinen überall für die Herbeischaffung der wesentlichen Bedürfnisse sorgt, da er ja sein eigenes Dasein nothwendig auf das Bedürfniß der Anderen gründen muß. Es verhält sich damit in derselben Weise, wie mit den verschiedenen Arbeitsformen im Staate überhaupt, indem schon durch das gegenseitige natürliche Bedürfniß eine Mannigfaltigkeit sich gegenseitig ergänzender und zusammenwirkender Thätigkeiten entsteht. Allein so wie nach allem Früheren diese durch das natürliche Bedürfniß hervorgerufene Gesammtheit der zusammenwirkenden Arbeitsformen doch in dem bisherigen Rechtszu-

stande des einseitigen Privaterwerbes nichts weniger als eine wahrhaft geordnete und zweckmäßig gegliederte ist, sondern in ihrer selbstisch gesonderten mannigfaltigen Zersplitterung noch die tiefgreifendsten und umfassendsten Uebel mit sich führt, so ist auch der bisherige Zustand des Handels noch nach den verschiedensten wesentlichsten Beziehungen mit der wahren allgemeinen Zweckmäßigkeit im vielfachsten und schärfsten Widerspruche. Der Handel besteht freilich immer darin, Bedürfnisse für den Verkehr herbeizuschaffen; allein er kann sich dabei auch mit solchen zu thun machen, bei denen es seiner Vermittlung gar nicht bedarf, welcher er sich vielmehr nur zum Zwecke seines Privaterwerbes bemächtigt, um damit auf eigenen Gewinn zu spekuliren, so daß diese Bedürfnisse hiedurch, statt dem allgemeinen Verkehr zugänglicher zu werden, vielmehr in die Hände des berechnenden selbstischen Interesses kommen, vertheuert werden u. s. w. Hieher gehört mancher Handel mit den nächst liegenden und unmittelbar im eigenen Staate erzeugten Bedürfnissen, z. B. Getreide u. dergl. Oder der Handel führt Gegenstände ein, deren Einfuhr entweder theils überhaupt nicht im wohlverstandenen Zwecke des bestimmten Staates liegen kann, oder welche diesem Zwecke zufolge wenigstens nicht in solchem Maaße eingeführt werden sollten, welche namentlich auch der Ausbildung der eigenen Industrie des Staates u. s. w. hinderlich sein können. Oder wieder in einer anderen Beziehung fehlt es dem Handel hinsichtlich des Zahlverhältnisses, in welchem er selbst und seine einzelnen Zweige vertreten sind, noch an der wahren zweckmäßigen Ordnung, oder der Handel folgt endlich bei dem Preise der Waare, deren allgemeine Mittheilung er vermittelt, einseitig dem besondern Interesse seines eigenen Gewinnes, statt daß er hiebei sich nach einem allgemein rechtlichen Maaßstabe zu richten genöthigt wäre. Wo nun, wie im bisherigen Rechtszustande, der Handel (gleich dem Ackerbau und den Gewerben) nur erst als eine bestimmte Form des Privaterwerbes behandelt wird, da werden auch alle jene Uebel sich geltend machen.

Dagegen hat also nach dem vollständigen natürlichen Rechtsgesetze der Handel vorerst nur die Herbeischaffung dessen zu besorgen, wessen die Gemeinschaft nach ihrem wesentlichen Zwecke noch bedarf und wofür die besondere Vermittlung des Handels nöthig ist. Der Handel hat also vor Allem die Pflicht, das für eine Gemeinschaft entfernt Liegende und doch für ihren Zweck Nothwendige zu

vermitteln; je mehr der Handel eben darin sein Wesen hat, dergleichen noch entfernt Liegendes herbeizuschaffen, je mehr er also in diesem Sinne Großhandel ist, desto mehr entspricht er seiner wahren rechtlichen Bestimmung und Bedeutung; je mehr er dagegen nur mit dem schon näher Gelegenen und also leichter zu Erlangenden sich zu thun macht, je mehr er in diesem Sinne bloßer Kleinhandel ist, desto weniger entspricht er seiner Bestimmung, oder desto untergeordneter ist wenigstens seine rechtliche Bedeutung. Solcher Bedürfnisse und Gegenstände also, welche gar wohl auch ohne besondere Vermittlung des Handels auf allgemein zweckmäßige Weise in den Verkehr gebracht werden können, darf sich der Handel gar nicht bemächtigen; denn nicht nur würde er darin, wie es doch das natürliche Rechtsgesetz fordert, keine allgemein nothwendige Arbeit für das Ganze vertreten, sondern es würde vielmehr eben durch jene für den wirklichen allgemeinen Zweck überflüssige Vermittlung der Preis der Bedürfnisse vertheuert, und zwar um des bloßen Privaterwerbes des Handels willen. In wie gar vielen Beziehungen, zum Theil in den ersten und nothwendigsten Lebensbedürfnissen, der bisherige Rechtsbestand solche Verhältnisse zeigt, wie der bloße selbstische Spekulationsgeist solche ganz in unmittelbarer Nähe liegende Erzeugnisse, für welche die Gemeinschaft einer solchen händlerischen Vermittlung gar nicht bedarf, zum Gegenstande seiner Thätigkeit wählt und so theils überhaupt solche allgemeine Bedürfnisse vertheuert und schwerer zugänglich macht, theils auch den Ackerbau oder einzelne Gewerbe seinem Privatinteresse dienstbar macht, das mag Jeder sich selbst sagen. Solchen Verhältnissen kraft des vollständigen natürlichen Rechtsgesetzes ein Ende zu machen, das heißt nicht in die Freiheit des Privaterwerbs eingreifen, sondern heißt vielmehr die Einzelnen erst zum vollen Bewußtsein ihrer natürlichen Rechtspflicht gegen die Gemeinschaft bringen. In der natürlichen Rechtsordnung der Arbeit und des Verkehres wird freilich die Möglichkeit solcher selbstischer Spekulation auch schon dadurch ausgeschlossen, daß ja überhaupt der Preis, zu welchem die Erzeugnisse in den allgemeinen Verkehr kommen, der gesetzlichen allgemein zweckmäßigen Ueberwachung unterliegt.

Daß der Handelsstand dagegen die strenge Rechtspflicht hat, die Einfuhr desjenigen zu vermitteln, wessen der Staat nach seiner zweckmäßigen Ordnung bedarf, dieß scheint insofern von weniger Bedeutung zu sein, als ja der Handel an sich selbst schon auf die

Bedürfnisse des Staates angewiesen ist. Allein aus mancherlei Ursachen, wie sie eben mit der bisherigen Form des Handels als bloßen Privaterwerbes verbunden sind, kann es geschehen, daß demungeachtet wesentliche Zweige vernachläßigt sind oder nicht in der vollständig entsprechenden rechten Weise betrieben werden, daß sich der Handel z. B. an näher Gelegenes hält, weil er hieraus mit mehr Leichtigkeit, Bequemlichkeit Gewinn ziehen kann als bei dem angestrengteren Aufsuchen entfernterer Handelsquellen. Auch ist überdieß die natürliche Rechtsforderung an den Handel noch bestimmter die, daß er auch in Beziehung auf die Beschaffenheit der Waare und den Preis, zu dem er sie bezieht, der wahren Zweckmäßigkeit entspreche, daß er also an die wahren Quellen, aus denen er die bestimmten Erzeugnisse zu beziehen hat, sich wende, Waaren, die er auf eine für den Staat vortheilhaftere Weise aus erster Hand haben kann, nicht aus Privatgründen erst aus zweiter Hand beziehe u. s. w. Dafür zu sorgen, wird nun freilich in der wirklich durchgeführten natürlichen Rechtsordnung des Eigenthums, der Arbeit und des Verkehrs, nicht dem bloßen Handel selbst überlassen bleiben, sondern da nach dem schon früher Gesagten die Ausfuhr und Einfuhr der Staaten nach ihrem Gegenstande und Maaße wesentlich von der umfassenden und sich gegenseitig ergänzenden allgemein zweckmäßigen Rechtsordnung der Arbeit und des Verkehrs in den Staaten abhängt, hier im Großen dasselbe sich wiederholt, was innerhalb der Staaten gilt, so werden dem Handel eben zufolge dieser gesetzlichen gegenseitig festgestellten Ordnung schon seine bestimmten Wege, seine einzelnen Zweige und das Maaß derselben angewiesen sein. Allein eben dadurch gerade wird sich doch die natürliche Rechtsordnung des Handels gänzlich von der bisherigen Form desselben unterscheiden, die noch in die endlose Besonderheit des bloßen Privaterwerbs und seiner sich widerstreitenden Interessen zersplittert ist. So wie in einem gesunden Leibe der inneren Strömung der Säfte ihre bestimmten Kanäle und Richtungen nach einem zweckmäßigen und von aller blos willkührlichen Sonderthätigkeit der Glieder unabhängigen Gesetze des Ganzen angewiesen sind, so werden auch innerhalb der natürlichen Rechtsordnung die Ströme des Handels in der entsprechenden allgemein gesetzlichen und zweckmäßigen Weise ihren Weg nehmen. Denn so wenig auch die freie Rechtsgemeinschaft der Menschen nach dem Maaßstabe der einfach

nothwendigen Ordnung des bloß natürlichen leiblichen Lebens bemessen werden kann, und sosehr daher auch die Ausführung des natürlichen Rechtsgesetzes im Einzelnen, in der Vertheilung der Arbeit und des Verkehres an die einzelnen Personen und Staaten, zugleich überall Sache des freien Vertrages, der freien Wahl und Uebereinkunft ist, so gewiß ist es doch, daß die Rechtsordnung, als die äussere durch die natürliche Zweckmäßigkeit geleitete Feststellung und Verwirklichung des wesentlichen Zweckes Aller, so lange noch nicht in ihrer wahren Gestalt vorhanden ist, als nicht auch der Handel im Ganzen jene oben bezeichnete Gliederung erhalten hat.

Da der natürlichen Ordnung zufolge im Handel nicht nur die für einen Staat wesentlichen Gegenstände der Einfuhr und Ausfuhr vollständig vertreten sein sollen, sondern auch ein bestimmtes Maaß für die verschiedenen Handelsartikel gesichert sein muß (theils weil die anderweitigen Arbeitsformen im Staate durch den Handel nicht beeinträchtigt werden dürfen, also das Maaß der Einfuhr nach dem Maaße der eigenen Hervorbringung des Staates sich richten muß, theils weil überhaupt der zweckmäßige Einklang mit dem Bedürfnisse des Staates erhalten werden muß), so ist, theils schon um diese Ordnung leichter durchführen zu können, theils der sonstigen zweckmäßigen Betreibung des Handels wegen, insbesondere auch eine passende und übersichtliche Gliederung des Handelsstandes in seine einzelnen Zweige gefordert. Nicht nur ist auf diese Weise allein eine zweckwidrige und störende Konkurrenz innerhalb des Handels fern zu halten und ohne störendes Eingreifen das gesetzliche Maaßverhältniß in den Gegenständen der Einfuhr und Ausfuhr durchzuführen, sondern es wird auch durch jene Gliederung erst diejenige Erfahrung, Kenntniß u. s. w. in den einzelnen Zweigen erreicht, wie sie von dem Handel seiner wahren Rechtspflicht nach gefordert wird.

Im Uebrigen greift freilich die natürliche Rechtsordnung des Handels im Unterschiede von der der übrigen Stände auf die unmittelbarste nächste Weise über in die höhere umfassendere Ordnung der Arbeit und des Verkehrs im Verhältnisse der Staaten selbst zu einander. Je mehr nicht bloß in einem einzelnen Staate, sondern in dem Staatenverhältnisse überhaupt dem natürlichen Rechtsgesetze gemäß die gegenseitig sich ergänzende allgemein zweckmäßige Ordnung der Arbeit und des Verkehrs durchgedrungen ist, desto mehr

wird auch die gesetzliche Ordnung der bestimmten Handelswege, die Ueberwachung des Maaßes in Einfuhr und Ausfuhr in den verschiedenen Handelszweigen u. s. w. aufhören, bloß Sache des einzelnen Staates zu sein, sondern von selbst durch die auf entsprechende Weise auch in den andern Staaten stattfindende und gegenseitig in einander greifende Ordnung des Handels und der Arbeit sich befestigen und in ihren regelmäßigen Gang kommen.

Ueberhaupt aber läßt sich von jenen allgemeinen Rechtsgrundsätzen aus, die für den Handel gelten, die bestimmte Art, in welcher sie durchzuführen sind, keineswegs auch schon feststellen. Z. B. hat das Obige durchaus nicht den Sinn, daß der einzelne Staat in solchen Erzeugnissen, in welchen er seinen eigenen Bedarf für sich selbst schon hinreichend decken kann, nun ebendeßhalb sich auf sich selbst beschränken, d. h. keine Einfuhr desselben Erzeugnisses aus dem Auslande gestatten solle. Vielmehr ist bei dem Handelsverkehr auch die Anregung zu wetteifernder Thätigkeit, die durch die gegenseitige Konkurrenz der Staaten hervorgerufen wird, eine wesentliche Seite, und es kann daher auch für Erzeugnisse, in welchen der einzelne Staat seinen Bedarf selbst schon hinreichend decken könnte, doch möglicher Weise ein ganz freier gegenseitiger Verkehr mit andern Staaten bestehen. Nur muß dann dem Obigen zufolge durch das gesetzlich geordnete Maaß der Hervorbringung in den betreffenden Staaten doch dafür gesorgt sein, daß es dem einzelnen Staate für sein eigenes Erzeugniß nicht an Absatz fehlt, daß er also so viel, als die Einfuhr aus einem anderen Staate beträgt, auch wiederum seinerseits ausführen und in der gebührenden Weise verwerthen zu können versichert ist. Auch bei aller Freiheit also muß der Handel doch durchaus an der allgemein zweckmäßigen und sich gegenseitig entsprechenden Ordnung der Arbeit in den Staaten sein regelndes Gesetz haben; nirgends darf durch ihn jene Ordnung und der an dieselbe geknüpfte sichere Erwerb der einzelnen Arbeitsformen gestört oder unsicher gemacht werden. In wie weit nun einzelne Gruppen von Staaten es dahin bringen können, daß ihr gegenseitiger Verkehr ebenso frei werden kann, wie der innerhalb des einzelnen Staates für sich (wobei also vorausgesetzt ist, daß sie auch mit ihrer Arbeit und Hervorbringung ein solches zusammenstimmendes Ganzes bilden), und inwieweit insbesondere diese Freiheit des Handels sich mit der gesetzlichen Sorge dafür vereinigen lasse, daß

immer auf den verschiedenen Punkten das richtige Maaß der betreffenden Erzeugnisse vorhanden sei, — darüber läßt sich nicht im Allgemeinen etwas festsetzen, sondern dieß muß sich aus den bestimmten wirklichen Verhältnissen selbst ergeben.

Wenn nun auch allem Bisherigen zufolge eine derartige Möglichkeit sich selbst zu bereichern, wie sie bei dem bisherigen noch ungeordneten Zustande des Handels als bloßen Sondererwerbs für die Gewandtheit, Berechnungsgabe u. s. w. des Einzelnen sich darbietet, allerdings aufhören muß, so hat dieß doch nichts weniger als die Folge, daß überhaupt die Blüthe des Handels darunter leiden müßte. Ist vielmehr gerade für den Handel die Sicherung der Quellen, aus welchen er seine Waare bezieht, und die geordnete Sicherheit des Absatzes, die Befreiung von den ordnungslosen Zufälligkeiten der Konkurrenz und den aus ihr, sowie aus den übrigen ungeordneten Verhältnissen der Arbeit hervorgehenden Verlusten, eine natürliche Bedingung des vollständigen wahren Gedeihens, so wird eben mit jener durchgreifenden Ordnung erst seine wahre Blüthe möglich werden. Jene Ungleichheit des Besitzes allerdings, wie sie sich eben bisher durch die ungeordnete Zufälligkeit der Verhältnisse und durch die ganze selbstische Sonderstellung des Handels sowohl innerhalb der Staaten als im Verhältnisse der Staaten zu einander bilden mußte, wird wegfallen; allein wie diese größere Gleichmäßigkeit des Besitzes, welche die natürliche Rechtsordnung des Handels zur Folge haben muß, für ein wahres gesundes Staatsleben in der That ein wohlthätiger Zustand ist, so wird auch andererseits durch diese Ordnung jene rechtlich begründete Ungleichheit, wie sie sich auf die verschiedene Einsicht, Gewandtheit, oder den Fleiß und die Verschiedenheit des begünstigenden Glückes gründet, nicht aufgehoben, sie wird nur auf dasjenige wahrhaft gesetzliche d. h. immer dem allgemeinen Zwecke dienende Gebiet zurückgeführt, innerhalb dessen sie sich bewegen muß, und nur alles dasjenige, was im Gegensatze hiezu dem bloßen durch das eigene Sonderinteresse geleiteten Privaterwerbe angehört, ist auch hier, wie anderwärts ausgeschlossen.

Was noch die in jetziger Zeit so vielbesprochenen Grundsätze des Freihandels betrifft (sofern sie wirklich etwas Allgemeines ausdrücken und nicht etwa nur eine Beziehung auf den Handel bestimmter Staaten haben sollen), so können wir hierüber nach dem bisher Gesagten uns kurz fassen. Soll jener Grundsatz die Bedeu-

tung haben, daß die Staaten in allen Zweigen des Handels ganz unbeschränkt (ohne eine allgemein zweckmäßige Ordnung der Handelsgegenstände und des Maaßes derselben) mit einander sollen verkehren können, so ist diese Forderung nicht weniger als die der einfachen allgemeinen Gewerbefreiheit ein aller zweckmäßigen bestimmten Ordnung der Arbeit, wie des Verkehres, und somit dem natürlichen Rechtsgesetze widerstreitender Unsinn, durch welchen der gegenwärtige selbstisch und ordnungslos zersplitterte Zustand der Arbeits- und Verkehrsverhältnisse der Staaten vollends auf den Gipfel gesteigert und aller Zufälligkeit der Verhältnisse preisgegeben würde. Soll aber jener Grundsatz nur die Bedeutung haben, daß der Vernunft nach kein Staat sich hinsichtlich des Handels gegen die übrigen abschließen dürfe und daß diejenigen Gegenstände, welche zufolge des wesentlichen gegenseitigen Bedürfnisses der Staaten in den Weltverkehr kommen müssen, nicht mit Zöllen u. s. w. belastet werden sollen, so hat dieser Grundsatz freilich Recht, ja es ist sogar nicht bloß durch die vernünftige Zweckmäßigkeit, sondern ebendeßhalb durch das strenge natürliche Rechtsgesetz geboten, daß kein Staat sich von dem gegenseitigen Verkehre mit andern abschließen darf (deßhalb weil er wesentlich ein Glied in der zweckmäßigen Arbeit für das Ganze bilden soll), und daß die gegenseitige Zufuhr derjenigen Bedürfnisse, in welchen die Staaten sich gegenseitig zu ergänzen bestimmt sind, nicht, wie es im bisherigen Rechtszustande geschieht, durch Zölle oder andere Auflagen belastet und gehemmt werden darf, sondern eben insoweit frei sein muß, als sie für die Staaten eine wesentliche gegenseitige Ergänzung bildet. Allein ebendeßhalb hat jener Grundsatz, auch in seiner oben bezeichneten beschränkteren Fassung, noch nicht so für sich hingestellt seine Wahrheit, sondern er hat sie erst in seiner vollkommen bestimmten und genau ausgesprochenen Gestalt, in seinem Zusammenhange mit dem Gedanken der natürlichen allgemein zweckmäßigen Rechtsordnung der Arbeit und des Verkehres überhaupt. Auch gilt ebendarum jener freie Zugang des Handels in dem gegenseitigen Verkehre nur für gesetzlich bestimmte Gebiete und nach gesetzlich bestimmten Maaßen, wie sie sich beide eben aus der gegenseitigen Rechtsordnung der Arbeit und der wesentlichen Bedürfnisse in den Staaten ergeben. Jener jetzt so vielfach gehörte Grundsatz des Freihandels hat daher wohl schon ein richtiges Gefühl und eine Vorahnung davon, daß die gegenwärtigen

vielfach feindlichen und überhaupt selbstisch zersplitterten Handelsverhältnisse der Staaten, die ebendeßhalb durch Zölle und dergleichen sich gegeneinander zu schützen suchen, als innerlich falsche und widervernünftige Verhältnisse eine Umgestaltung erfahren müssen, daß der vom wahren und wesentlichen Zwecke und Bedürfniß der Staaten geforderte Handelsverkehr auch als solcher vollkommen frei werden muß, daß die Menschheit vor Allem auch in dieser Hinsicht einer versöhnteren allgemeinen Ordnung entgegengeht. Allein in jener Unbestimmtheit und in seiner unmittelbaren Anwendung auf die bisherigen Zustände würde jener Grundsatz vielmehr nur die Unordnung der Arbeits- und Verkehrsverhältnisse, die Unsicherheit und Rechtslosigkeit derselben und die Herrschaft des durch die zufälligen blos geschichtlichen Umstände begünstigten Sonderinteresses der Staaten und der Einzelnen vollends auf die Spitze treiben.

4. Wissenschaften und Künste.

Von allen bisher betrachteten Arbeitsformen, auch von dem Handel nach seinen weitaus bedeutendsten und umfassendsten Zweigen, unterscheidet sich Wissenschaft und Kunst (d. h. diejenige Kunst, die ihren Zweck in Hervorbringung des Schönen hat) durchaus dadurch, daß sie nicht mit der Hervorbringung oder mit dem Verkehre solcher Erzeugnisse zu thun hat, welche dem äusseren sinnlichen (materiellen) Bedürfnisse angehören, sondern daß ihre Hervorbringungen geistige sind. Denn auch das Schöne, welches durch die Kunst hervorgebracht wird, ist ja als solches nicht für das sinnliche Bedürfniß oder überhaupt für die äussere Nützlichkeit bestimmt, sondern für einen geistigen Genuß Schon aus diesem Grunde, nämlich weil sich aus ihm (wie sich zeigen wird) für den allgemeinen Verkehr in Wissenschaft und Kunst eine wesentlich andere Rechtsordnung ergibt, als für die übrigen Arbeitsformen, ist noch eine besondere Betrachtung dieser Gebiete nöthig, abgesehen von andern Rücksichten, die hier noch in Betracht kommen.

Vorerst gilt auch von den Wissenschaften und den schönen Künsten wieder dasselbe allgemeine Rechtsgesetz, daß sie wesentlich eine zweckmäßige Thätigkeit für die Gemeinschaft seyn müssen, daß also der Einzelne, welcher diesen Beruf ergreift, darin nicht eine bloße Privatbeschäftigung hat, sondern dabei auf irgend eine bestimmte

Weise dem Besten der Gemeinschaft dienen muß. Nach diesem natürlichen Rechtsgesetze muß, wenn irgendwo, so gerade in Wissenschaften und Künsten vor Allem schon die natürliche Befähigung des Einzelnen für diese Berufsart der allgemein gesetzlichen Prüfung unterliegen, und nur diese auf einer bestimmten Stufe des Alters und des Unterrichts bereits ersichtliche Befähigung oder Nichtbefähigung kann darüber entscheiden, ob er zu dieser Berufsart rechtlich zugelassen sei oder nicht. Die schönen Künste zumal setzen ja am meisten unter allen Berufsarten eine besondere natürliche Anlage voraus, welche verhältnißmäßig nur Wenigen gegeben ist; aber auch die Wissenschaft, namentlich in ihren höheren Gebieten, fordert mehr noch als anderweitige Arbeitsformen eine besondere natürliche Befähigung. Hinsichtlich des zweckmäßigen Verhältnisses, in welchem, verglichen mit den anderen Arbeitsformen, Wissenschaften und Künste vertreten seyn sollen, unterliegen sie gleichfalls ganz der sonstigen allgemeinen Rechtsordnung der Arbeit, so daß in ihnen weder eine gegen den übrigen Zweck des Staates unverhältnißmäßige Ueberhäufung, noch auch andererseits im Vergleich mit derjenigen Vertretung und Ausbildung, wie sie durch das Gesetz der Zweckmäßigkeit gefordert ist, irgendwo ein Mangel vorhanden seyn darf. Zwar können insbesondere die schönen Künste, da sie nicht für das unmittelbare Bedürfniß arbeiten und auch nicht in der Weise, wie die Wissenschaften, zu allen wesentlichen Zwecken des menschlichen Lebens in Beziehung stehen, erst in einem solchen Staate in wirkliche Blüthe kommen, welcher über das Ringen mit den wesentlichen unmittelbar nothwendigen Bedürfnissen schon hinaus ist. Solange in einem Staate noch zahlreiche Volksklassen sind, welche mit der äusseren materiellen Dürftigkeit zu ringen haben, so lange wird auch die zweckmäßige Rechtsordnung der Arbeit vor Allem noch darauf gerichtet sein müssen, eine solche Stufe des materiellen Wohlstandes zu begründen, auf welcher erst auch eine ausgedehntere Pflege der Kunst möglich ist. Allein nichts desto weniger sind in einer ausgebildeten Rechtsordnung auch die schönen Künste doch eine wesentliche Form der Arbeit für das Ganze; denn wie ja theilweise selbst in religiöser Hinsicht die Kunst (z. B. die Musik u. s. w.) ein wesentliches Mittel der geistigen Erhebung ist, so ist sie überhaupt nothwendig für eine vollkommene des Menschen würdige Ausbildung. — Während nun in den oben bemerkten Beziehungen Wissenschaften und Künste noth-

wendig demselben Rechtsgesetze unterworfen sind, wie alle übrigen Arbeitsformen, so ist doch der gegenseitige allgemeine Verkehr in Wissenschaft und Kunst von ganz anderer Art und muß ebendarum ein ganz anderes Gesetz haben, als der der bisher betrachteten Arbeitsformen. Weil nämlich Wissenschaften und Künste nicht, wie der Ackerbau, die Gewerbe u. s. w. es mit Erzeugnissen für den äusseren materiellen Gebrauch zu thun haben, sondern mit geistigen Hervorbringungen, so kann auch ihr unbeschränkter und allgemeiner gegenseitiger Verkehr keine solche störenden und lähmenden Folgen haben, wie sie z. B. die unbeschränkte ordnungslose Konkurrenz der Industrieerzeugnisse der Staaten haben müßte. Denn in diesen dem materiellen Gebrauche dienenden Erzeugnissen ist der Natur der Sache nach nur ein bestimmtes Maaß erforderlich; hier also kann durch die unbeschränkte Konkurrenz eine Ueberhäufung eintreten, durch welche dann die betreffenden Arbeitsformen in ihrem Erwerbe gelähmt werden. Allein bei der geistigen Hervorbringung in Wissenschaften und Künsten findet ein solches Verhältniß nicht Statt; hier wird vielmehr durch den unbeschränkten gegenseitigen Verkehr der geistigen Hervorbringung diese selbst nur um so mehr angeregt und gefördert. Es ist dieß ähnlich, wie nach dem Früheren auch schon die Fortschritte in der Industrie u. s. w., neue Erfindungen und Verbesserungen, diese geistige Kenntniß also, zur allgemeinen Mittheilung kommen sollen, weil jeder Einzelne und jeder Staat seiner Rechtspflicht nach für den Zweck der ganzen Rechtsgemeinschaft arbeitet, während dagegen die äusseren Erzeugnisse dieser betreffenden Industriezweige nicht ebenso in den unbeschränkten Verkehr kommen können, sondern der strengen zweckmäßigen Ordnung des Handels unterliegen. Nur der geistige Verkehr also, durch Schrift, durch die Werke der schönen Künste u. s. w. muß dem natürlichen Rechtsgesetze nach ein einfach freier unbeschränkter seyn, deßhalb weil nur dieser Verkehr rein das allgemein Menschliche zum Inhalt hat, nicht aber, wie der übrige Verkehr, die äusseren einzelnen Erzeugnisse und Bedürfnisse, hinsichtlich welcher die menschliche Arbeit sich in ihrem Erwerbe gegenseitig stören und beeinträchtigen kann. Sofern freilich auch jene geistigen Hervorbringungen der Wissenschaft u. s. w. wiederum zu einer äusseren Waare werden, als Schriften und als einzelne Kunstwerke, so kann in dieser Beziehung wieder eine gesetzliche Regelung des Verkehrs nöthig seyn; es kann nothwendig seyn, darauf zu sehen, daß

bestimmte Schriften u. dergl., sofern sie also selbst Gegenstand des Handels sind, nicht irgendwie in einem Uebermaaße sich anhäufen u. s. w. Allein dieß ist dann durchaus keine Beschränkung des freien geistigen Verkehres selbst, soweit er dem allgemeinen Zwecke dient, sondern es bezieht sich nur auf das Maaß, in welchem die einzelnen geistigen Erzeugnisse als eine äussere Waare in den Verkehr kommen. Die gesetzliche Ueberwachung des geistigen Verkehres in Schrift und Kunstdarstellung muß sich, wie sich von selbst versteht, freilich in anderer Beziehung auch wieder auf den geistigen Inhalt selbst erstrecken, sofern er nichts gegen die öffentliche Sittlichkeit u. s. w. enthalten darf; allein hiedurch ist ja der unbeschränkte geistige Verkehr in Wissenschaft, sofern er nur überhaupt mit dem wesentlichen vernünftigen Rechtszwecke der Gemeinschaft in Uebereinstimmung bleibt, wiederum durchaus nicht gehemmt, sondern jene Ueberwachung bezieht sich ja nur auf das Verhältniß, in welchem die schriftstellerischen oder künstlerischen Hervorbringungen an sich selbst zum Zwecke der Rechtsgemeinschaft stehen.

Indem das natürliche Rechtsgesetz selbst den unbeschränkten allgemeinen Verkehr in Wissenschaft u. s. w., in diesen allgemein geistigen Gebieten fordert, so hat jeder Staat den Rechtsanspruch darauf, derartige Erzeugnisse, die in einem andern Staate erschienen sind, durch Uebertragung auch sich anzueignen, z. B. also durch Uebersetzung einer im Auslande erschienenen Schrift in die einheimische Sprache u. s. w. Allein indem dieß eben darauf sich gründet, daß dem vollständigen natürlichen Rechtsgesetze nach Jeder für den Zweck der Gemeinschaft arbeitet, Erzeugnisse von jener allgemein geistigen Art also auf unbeschränkte Weise dem Ganzen zukommen müssen, so muß auch andererseits der Urheber eines solchen Erzeugnisses überall, auch im fremden Staate, als der ursprüngliche und alleinige rechtliche Eigenthümer desselben betrachtet werden; er muß für ein Werk, welches durch Uebertragung auch den Bürgern eines anderen Staates zukommt, überall auch den gebührenden rechtlichen Lohn für seine Arbeit erhalten. Ohne dieses bleibt z. B. auch die in einem andern Staate geschehende Uebertragung einer Schrift in die fremde Sprache ein bloßer widerrechtlicher Nachdruck, eine Eigenthumsverletzung. Daß der bisherige Rechtszustand von einer solchen durch die Gesammtheit der verschiedenen Staaten hindurch sich erstreckenden Eigenthumsrechte, z. B. eines Schriftstellers u. s. w.,

noch nichts weiß, daß höchstens zwischen einzelnen Staaten durch besondere Verträge ein solches Verhältniß zu Stande gekommen ist, dieß ist wieder nur ein Beweis von der falschen selbstisch auf sich beschränkten Sonderstellung der einzelnen Staaten gegen einander, welche also theilweise selbst die Nichtbeachtung einfacher und natürlicher Verhältnisse des Privateigenthums mit sich führt.

Im Uebrigen würde freilich, zumal für uns Deutsche, der Gedanke nahe liegen, daß von dem Rechtsgesetze der allgemein zweckmäßigen Thätigkeit aus auch schon gegen so manche zwecklose und verschwenderische Hervorbringung im Felde der Schriftstellerei u. s. w. ein gesetzlicher Einhalt gefordert wäre. Allein der freie Spielraum, der andererseits, zumal auf solchen geistigen Gebieten, der Thätigkeit des Einzelnen gelassen werden muß und welcher selbst mit zur Würde der freien Persönlichkeit gehört, sowie die Unmöglichkeit einer derartigen gehörig gleichmäßigen und die richtige Gränze einhaltenden Ueberwachung, endlich geradezu die innere Zweckwidrigkeit, die eine solche übermäßig ausgedehnte Beaufsichtigung immer in sich trägt, muß jeden derartigen Bevormundungsgedanken von selbst ferne halten. Das wahre einzig zweckmäßige Heilmittel in jener Beziehung ist vielmehr eben die ganze übrige allgemein zweckmäßige Ordnung der Arbeit selbst, die ebenso durch die wahre Vertheilung der Arbeitskräfte, als dadurch, daß sie jeder bloßen Privaterwerbsform ein Ende macht, auch müßigem Schriftstellerthum und derartigem ähnlichem Wesen, das ohne den Werth einer zweckmäßigen Belehrung, einer lebendigen sittlichen Einwirkung, oder ohne wirklichen Kunstwerth nur der leeren Unterhaltungslust u. s. w. dient, am gründlichsten abhelfen wird. Schon geistig wird durch jenes der wahren Rechtsordnung eigene Bewußtsein, dem Ganzen zu dienen und nur hierin auch die eigene gesicherte Rechtsstellung zu haben, ein Sinn erzeugt, der von einer für das Ganze in der That zwecklosen Beschäftigung, wie jene oben bezeichnete, sich abwendet. Dagegen im bisherigen Rechtszustande des einseitigen Sondererwerbes und bei der Rechtlosigkeit, mit welcher hier der Einzelne den zufälligen Verhältnissen preisgegeben ist, muß freilich auch in jenen Gebieten der höheren geistigen Hervorbringung eine solche Denk- und Beschäftigungsweise um sich greifen, welche innerlich hohl und leer nur an die Mittel denkt, durch welche sie sich bei dem bestehenden Stande der Dinge am ehesten ihren Erwerb verschafft.

Auch in Wissenschaft und Kunst gilt endlich jene Rechtsbestimmung, die in Beziehung auf die andern Arbeitsformen schon früher hervorgehoben wurde, daß diejenigen, welche in ihrem vom Staate anerkannten Berufe, bei ihrer zweckmäßigen Arbeit also, doch ausnahmsweise zufolge besonderer Verhältnisse nicht den genügenden Erwerb finden können, insoweit von dem Staate zu unterstützen sind, weil derjenige, der anerkannter Maassen seiner Rechtspflicht der zweckmässigen Arbeit für das Ganze nachkommt, auch umgekehrt von diesem aus eines zureichenden Eigenthums versichert sein muß. Dieses natürliche Rechtsgesetz ist bei Wissenschaft und Kunst schon deßhalb besonders hervorzuheben, weil gerade sie im Ganzen am wenigsten für den unmittelbaren äusseren Nutzen arbeiten und insofern, wo sie nicht geradezu im unmittelbaren Dienste des Staates stehen, auch innerhalb der natürlichen Rechtsordnung der Arbeit verhältnißmäßig noch am leichtesten einem (sei es auch nur vorübergehenden) Mangel an genügendem Erwerbe ausgesetzt sind.

Allein jene gesetzliche Sicherung eines genügenden Eigenthums, welche der Einzelne für seine allgemein zweckmäßige Arbeit anzusprechen hat, ist für die hieher gehörigen geistigen Gebiete auch deßhalb noch von einer besonderen Bedeutung, weil hier selbst die hervorragendsten geistigen Kräfte, die dem Fortschritte der Zeit eine neue Bahn brechen, oft genug gerade am meisten zu kämpfen und für ihren Erwerb mit Schwierigkeiten zu ringen haben, die sich in Folge der bestehenden Verhältnisse, der hergebrachten Anschauung der Dinge u. s. w. ihnen entgegenstellen. Kann man nun auch je nach den Umständen von dem Staate nicht geradezu fordern, daß er die, welche sich in einem solchen Verhältnisse befinden, unmittelbar in seinen eigenen Dienst nehme, so muß doch auch für Solche jenes Anrecht auf ein gesetzlich gesichertes genügendes Eigenthum anerkannt werden, sobald nur rechtlich zuzugeben ist, daß auch sie, wenn gleich in ihrer besondern Weise, in einer zweckmäßigen Arbeit für die Sache der Gemeinschaft begriffen sind. Denn von einem bloßen entgegengesetzten Partheistandpunkte aus darf das rechtliche Urtheil, um das es sich hiebei handelt, nicht gefällt werden; sondern sofern einmal rechtlich anerkannt werden muß, daß hier ein Streit entgegengesetzter Anschauungen sei, über welchen vorerst noch keine Parthei sich eine endgültige Entscheidung anmaßen dürfe, so sind auch die Leistungen der Einzelnen nur darauf anzusehen, daß sie, soweit es von

dem Einzelnen gefordert werden kann, dazu beitragen, das geistige Bewußtsein der Gemeinschaft (in wissenschaftlichen, religiösen, rechtlichen Dingen) weiter zu fördern. So muß jene Unduldsamkeit, die gerade da, wo es sich um höhere geistige Dinge, um religiöse, rechtliche Wahrheiten u. s. w. handelt, hauptsächlich zu Hause ist, auf das Strengste von der reinen Rechtsordnung fern gehalten werden. Der Einzelne, auch wenn er nicht im Dienste des Staates steht, sondern nur als Schriftsteller u. s. w. wirkt, und auch wenn er eine Sache verficht, die nicht im Sinne der bestehenden Regierung des Staates ist, kann deßhalb doch ebenso Viel oder noch Mehr für den wahren Zweck der Gemeinschaft wirken, als der unmittelbare Staatsdiener; und wenn daher von jenem rechtlichen Gesichtspunkte aus seine Thätigkeit als eine zweckmäßige anerkannt werden muß und sie doch zufolge der bestehenden Verhältnisse ihm vorerst noch keinen genügenden Erwerb gibt, so muß er ebenso sehr einen rechtlichen Anspruch auf Unterstützung von Seiten des Staates haben, als der eigentliche Staatsdiener selbst einen Anspruch an den Staat hat.

Wenn irgendwo, so hat in den geistigen Gebieten, um die es sich hier handelt, in der Wissenschaft vor Allem und von hieraus in Religion, Recht u. s. w. die freie Fortentwicklung des Geistes ihre Heimath; wenn irgendwo, so muß derselben ebendarum hier die volle natürliche Sicherung ihres rechtlichen Daseins gegeben seyn. Davor, daß diese Gebiete nicht ein Tummelplatz für Solche werden, die ihren Kräften und ihrer Bildung nach nicht dazu befähigt und berufen sind, davor wird der Staat selbst durch die natürliche strenge Rechtsordnung der Arbeit sich bewahren, welche ebenso allen einseitigen Zudrang der Arbeitskräfte auf ein bestimmtes Gebiet abwehrt, wie sie dem Einzelnen nur zu dem, wozu er auch volle Befähigung zeigt, den Zugang frei läßt. Ohnedieß liegt ja schon in jener rechtlichen Beurtheilung, welcher die Leistungen der Einzelnen unterliegen müssen, eine Abwehr aller falschen Ansprüche an den Staat.

Nachdem wir so die Rechtsordnung der Arbeit und des Verkehres schließlich noch kurz bis in die höheren geistigen Gebiete hinein verfolgt haben, könnte nur noch etwa von den Arbeitsformen zu sprechen seyn, welche unmittelbar im Dienste des Staates sind, dem Stand der Beamten und Staatsdiener im engeren Sinne. Allein dasjenige, was hier noch Unterscheidendes zu sagen wäre, die wesentliche Gliederung der Regierung u. s. w. gehört schon in ein anderes

bis jetzt überhaupt noch nicht besprochenes Gebiet, in die Ordnung der gesetzlichen Rechtsgewalten. Es ist daher nur noch von denjenigen zu reden, auf welche die bisher erörterte allgemeine Ordnung der Arbeit und des Verkehrs mehr oder weniger gar nicht anwendbar ist, welche also auch eines eigenen Erwerbs mehr oder weniger unfähig sind. Solche, wenn sie überdieß auch kein sonstiges genügendes Privateigenthum haben, gehören zu den Armen, und das natürliche Armenrecht ist daher noch kurz zu erörtern.

5. Von dem natürlichen Armenrechte.

Arm im wahren Sinne des Wortes kann nach der natürlichen Rechtsordnung nur eben ein Solcher heißen, der für sich selbst einer allgemein zweckmäßigen Arbeit und ebendamit eines genügenden und gesicherten Eigenerwerbes mehr oder weniger unfähig ist. Denn da nach dem natürlichen Grundeigenthumsrechte Jedem eine ursprüngliche gleiche Grundlage seines Eigenthums zukommt und also auch im Staate in irgend einer Form gesichert seyn muß, so kann er, wenn er nur überhaupt einer allgemein zweckmäßigen Arbeit und des ebendamit rechtlich gesicherten Eigenerwerbes fähig ist, auch nie wirklich arm heißen; es ist ihm ja nicht nur zufolge seines natürlichen Grundeigenthumsrechtes, sondern auch kraft seiner Arbeit für die Gemeinschaft von dieser letzteren aus ein genügendes Eigenthum rechtlich gesichert, er ist nicht, wie im bisherigen Rechtszustande, den zufälligen Verhältnissen und damit der möglichen Erwerbslosigkeit preis gegeben. Sowohl das natürliche Grundeigenthumsrecht also und die hierauf beruhende Ordnung des Eigenthums, wie andererseits die allgemein zweckmäßige Rechtsordnung der Arbeit und des Verkehrs derselben machen einen solchen Begriff des Armen, wie ihn der bisherige Rechtszustand hat, unmöglich. Nicht der bloße Mangel an einem überkommenen genügenden Privateigenthume macht (vom wahren Rechte aus angesehen) den Menschen zu einem Armen, sondern nur die hinzukommende Unfähigkeit zu einer zweckmäßigen Arbeit.

Allein wenn nun auch nach dem natürlichen Rechtsgesetze zunächst nur derjenige eines genügenden Eigenthums versichert seyn darf, welcher dem Gesetze der zweckmäßigen Arbeit für die Gemeinschaft entspricht, so bezieht sich dieß doch nur erst auf die Arbeitsfähigen; diejenigen dagegen, die ausnahmsweise mehr oder weniger nicht zu

einer solchen Arbeit fähig sind, behalten darum nichts desto weniger ihr Recht auf ein genügendes Eigenthum und überhaupt auf eine des Menschen würdige Existenz. Denn die Unfähigkeit zur Arbeit ist keine Verletzung der Rechtspflicht gegen die Gemeinschaft; diese ist also dadurch ihrer vollständigen Rechtspflicht gegen den zur Arbeit Unfähigen und Bedürftigen auf keine Weise entbunden. (Etwas anders verhält es sich natürlich mit der auf irgend eine Weise selbst verschuldeten Arbeitsunfähigkeit, welche, wenn auch nicht rechtlos macht, doch wenigstens ihre verhältnißmäßige Strafe verdient.) Da es sich nun ferner bei einem derartigen Armen nicht blos um das natürliche Grundeigenthumsrecht handelt (welches ja nur erst die Grundlage für den Erwerb durch Arbeit ist), sondern überhaupt darum, daß Andere durch ihre Thätigkeit ihm ein genügendes Eigenthum gewähren, so ist dieß bei den Armen Sache der ganzen Gemeinschaft, des Staates, nicht blos eine auf dem Grundeigenthum ruhende Rechtspflicht. Insoweit als der Einzelne Anverwandte hat, die für seine Versorgung die genügenden Mittel haben, fällt dieselbe freilich zunächst eben diesen Letzteren anheim, in dem Maaße, als es durch ihr verwandtschaftliches Verhältniß zu ihm von Natur gefordert ist; im Uebrigen aber hat die ganze Gemeinschaft in diese Rechtspflicht einzutreten. Und zwar darf es nun hier der natürlichen Ordnung nach nicht, wie es im bisherigen Zustande so vielfach der Fall ist, die besondere Einzelgemeinde seyn, welcher der Einzelne rechtlich zur Last fällt, sondern weil es sich um eine allgemeine natürliche Rechtspflicht handelt, so muß es der Staat seyn. Daß in der bisherigen Ordnung so vielfach die besondere Gemeinde, welcher der Betreffende zufällig angehört, jene Rechtslast zu tragen hat, mag auch dieselbe hiefür verhältnißmäßig ungleich weniger Mittel haben als andere, dieß zeigt wiederum, wie der bisherige Rechtszustand nur die einseitigen und zufälligen Sonderverhältnisse des Eigenthums kennt, auch die natürliche Rechtspflicht gegen die Armen zugleich wieder von diesen zufälligen Einzelverhältnissen abhängig macht, dagegen von der allgemein natürlichen Ordnung des Eigenthums, sowie der Arbeit und des Verkehres (zufolge welcher Jedem, also auch dem Armen, die zweckmäßige Arbeit Aller zu Gute kommen soll), noch nichts weiß. Besondere wohlthätige Stiftungen für den Zweck der Armenunterstützung gehören ihrem geschichtlichen Ursprunge nach gleichfalls noch einer solchen Zeit an, welche wie von der

natürlichen Rechtsordnung des Eigenthums überhaupt, so auch von dem wahren Wesen des Armenrechtes noch keinen Begriff hatte, in welcher dasselbe vielmehr noch aus dem bloßen (nach dem natürlichen Rechtsgesetze durchaus unwahren) Gesichtspunkte der freien Wohlthätigkeit und der besonderen Einzelnfürsorge betrachtet wurde. Mögen nun auch demzufolge solche Stiftungen nach ihrer ursprünglich ausgesprochenen Bestimmung sich nur auf ein bestimmtes Gebiet, einen besonderen Gemeindebezirk u. s. w. beschränken, so ist doch nach einer solchen Umgestaltung des ganzen Rechtsbewußtseins, durch welche die Sorge für die Armen zur natürlichen Rechtspflicht der ganzen Gemeinschaft geworden ist, auch vernünftiger Weise anzunehmen, daß der wesentliche Zweck jener Stiftungen nun in einer andern Form zu erfüllen sei, nämlich nicht in seiner früheren beschränkten (welche in Wahrheit nur durch die unwahren Sonderverhältnisse des damaligen Rechtszustandes veranlaßt war), sondern so, daß jene Mittel nun dem allgemeinen Zwecke der vom Staate aus gesicherten Fürsorge für die Armen dienen; das heißt also, da der Staat an sich selbst dieser Rechtspflicht genügend nachkommen muß, so gehen nun jene Mittel eben zu diesem Zwecke in das Eigenthum des Staates über.

Wenn im Bisherigen nur von dem Rechte die Rede war, das auch dem Armen, eines eigenen Erwerbes (einer allgemein zweckmäßigen Arbeit) mehr oder weniger Unfähigen noch bleibt, so muß nun freilich auch andererseits hervorgehoben werden, inwieweit dieses Recht des Armen gegenüber von dem der Anderen doch immer ein beschränkteres bleiben muß. Nicht nur ist er dadurch, daß er ein Armer d. h. der fremden Hilfe Bedürftiger ist, an sich selbst von der Möglichkeit eines solchen Reichthums ausgeschlossen, wie er für Andere offen steht, sondern er kann auch, weil er kein thätiges, für den allgemeinen Zweck wirkendes Mitglied der Gemeinschaft ist, nicht diejenigen aktiven Staatsbürgerrechte haben, wie sie den andern thätigen Mitgliedern zukommen (oder er hat wenigstens diese aktiven Rechte insoweit nicht in ihrem vollen Maaße, als er nicht im vollen Sinne die Pflicht der allgemein zweckmäßigen Arbeit erfüllen kann). Von diesen aktiven Rechten jedoch, die sich auf den Antheil an der allgemeinen Regierung des Staates u. s. w. beziehen, wird später bei der Besprechung der Staatsgewalten die Rede seyn.

Aus dem Obigen geht jedenfalls so viel hervor, daß in der

natürlichen Rechtsordnung das Armenwesen seinem Umfange nach von einer viel untergeordneteren Bedeutung seyn muß, als im bisherigen Rechtszustande, daß der arm zu Nennenden viel weniger seyn werden, als in diesem letzteren. Denn da erst die Unfähigkeit zur Arbeit den Einzelnen zum Armen machen kann, so fällt ein großer Theil derjenigen, welche im bisherigen Rechtszustande zu den Armen gerechnet werden, hinweg; in der strengen zweckgemäßen Rechtsordnung der Arbeit und des Verkehrs ist ja Jedem seine Stelle und sein Erwerb gesichert. Der bisherige Staat dagegen, auch wenn er den arbeitsfähigen Armen wirklich einen Erwerb verschaffen wollte, ist doch hiebei überall dadurch gehemmt, daß im Ganzen noch gar keine zweckmäßige Rechtsordnung der Arbeit vorhanden ist, daß es also ohne unverhältnißmäßige und immer wieder neue Opfer von Seiten des Staates nicht möglich ist, Allen, die dessen bedürftig sind, einen sicheren rechtlichen Erwerb zu verschaffen. Dagegen hat die natürliche Rechtsordnung der Arbeit und des Verkehrs eben in ihrer strengen allgemein zweckmäßigen Ordnung von selbst das Mittel, den Einzelnen ihre Stelle anzuweisen; auch in dieser Beziehung also unterscheidet sie sich wieder gänzlich vom bisherigen Staate, welcher dadurch, daß er die Verhältnisse der Arbeit und des Verkehres im Wesentlichen als Sache des Privaterwerbes behandelt und den Einzelnen überläßt, durch diese ungeordneten Sonderverhältnisse von Arbeit und Verkehr, theils an sich selbst schon eine Hauptquelle der Armuth enthält, theils, wo diese einmal vorhanden ist, sich selbst der Mittel beraubt, ihr wahrhaft helfen zu können. Dagegen sind diejenigen, welche nach der natürlichen Rechtsordnung allein als arm gelten können, d. h. die mehr oder weniger zur Arbeit Unfähigen, theils an sich selbst schon immer verhältnißmäßig wenige, theils wird in der natürlichen Rechtsordnung die Zahl Solcher, die aus diesem Grunde auf die öffentliche Unterstützung angewiesen sind, auch deßhalb eine geringere seyn, weil zufolge der allgemein gesetzlichen und zweckmäßigen Sicherung des Erwerbs auch überhaupt der Privatwohlstand weit gleichmäßiger und verbreiteter seyn muß.

Anhang.

Ueber das natürliche Rechtsverhältniß der dienenden Klasse.

Neben der früher betrachteten Rechtsordnung der verschiedenen Arbeitsformen sind die Verhältnisse der im engeren Sinne sogenannten dienenden Klasse d. h. derjenigen, die in einem unmittelbar persönlichen Dienstverhältnisse zu bestimmten Personen stehen, noch besonders zu besprechen, deßhalb weil diese Form der Arbeit eine wesentlich andere ist als jene früher betrachteten Arbeitsformen. Diese letzteren nämlich sind ihrer Natur nach allgemeine, d. h. nicht einem besonderen persönlichen Verhältnisse angehörige, sondern unmittelbar auf die Gemeinschaft überhaupt berechnete Arbeitsformen; der ackerbauende Stand, der Gewerbsstand u. s. w. arbeitet unmittelbar für allgemeine Bedürfnisse der Gemeinschaft und für den allgemeinen Verkehr. Zugleich sind diese früher betrachteten Arbeitsformen auch ihrem Wesen nach ausgebildetere, sie setzen mannigfache Kenntniß oder eine erworbene höhere Fertigkeit und Geschicklichkeit, ein entwickeltes Wissen oder eine besondere geistige Anlage u. s. w. voraus. Die dienende Klasse dagegen steht mit ihrer Arbeit weder in einem solchen allgemeinen Verhältnisse zur Gemeinschaft, da sie ja vielmehr sich in einem Dienstverhältniß zu bestimmten einzelnen Personen befindet, noch ist auch ihre Arbeit eine in sich selbst so ausgebildete, wie die jener anderen allgemeinen Arbeitsformen; sie ist vielmehr im Wesentlichen nur eine unmittelbar persönliche, durch kein entwickeltes Wissen u. s. w. bedingte Verrichtung. Deßhalb sind auch jene oben betrachteten allgemeinen Arbeitsformen im Ganzen betrachtet ausschließend Sache des Mannes, diesem hauptsächlich kommt sowohl das entwickeltere Wissen, die ausgebildetere künstliche Fertigkeit u. s. w., als (im Zusammenhange damit) die unmittelbare Arbeit für die Gemeinschaft zu. Dagegen ist jenes unmittelbar persönliche Dienstverhältniß und die damit verbundene mehr unmittelbar persönliche Art der Verrichtungen vorzugsweise Sache des Weibes, wenn es gleich auch hier bestimmte Verrichtungen geben kann, die durch ihre besondere Beschaffenheit mehr dem Manne zukommen. Der Staat hat daher auch der wahren natürlichen Ordnung nach dafür zu sorgen, daß nicht etwa mißbräuchlicher Weise der Mann zu solchen persön-

lichen Dienstverhältnissen gebraucht oder herangezogen werde, wie dieß wohl vielfach bei den bisherigen ungeordneten Sonderverhältnissen des Eigenthums und der Arbeit geschieht, sondern daß es nur da geschehe, wo die bestimmte Art der Verrichtungen selbst von Natur dem Manne zugewiesen ist, oder wo dieselben doch zugleich wieder auf allgemeine Verhältnisse sich beziehen, im unmittelbaren Dienste des Staates u. s. w.

Sofern nun aber doch auch jene Form des unmittelbar persönlichen Dienstverhältnisses eine in der Gemeinschaft unentbehrliche Art der Arbeit ist, so genügt sie nicht nur gleichfalls in ihrer besonderen Weise jener Rechtspflicht der allgemein zweckmäßigen Arbeit für die Gemeinschaft (wenn sie auch gleich zunächst nur für bestimmte einzelne Glieder derselben arbeitet), sondern sie fordert auch eine entsprechende Ordnung, wie die anderen Arbeitsformen, und dieß nur um so nothwendiger, je mehr gerade hier durch die besondere Natur der Sache das bloße persönliche Privatverhältniß hereinkommt. Vorerst also sind auch hier die Einzelnen (schon ganz abgesehen von ihrem Privatvertrage mit der Dienstherrschaft) auf ursprüngliche allgemein gesetzliche Weise zur wahrhaft angemessenen Art der Arbeit und des persönlichen Betragens verpflichtet. Sie müssen aber auch andererseits unter dieser Voraussetzung (wiederum schon abgesehen von ihrem eigenen Privatvertrage) auf allgemein gesetzliche Weise nicht nur ihres angemessenen Lohnes und der angemessenen Behandlung, sondern auch überhaupt, wenn sie einmal darauf angewiesen sind, der Möglichkeit eines solchen Erwerbes (oder wo je in einem einzelnen Falle sich eine solche nicht darböte, einer genügenden Staatsunterstützung) versichert seyn. Das ursprüngliche Recht auf Arbeit und genügenden Erwerb ist auch hier in derselben Weise vorhanden, wie die Rechtspflicht zur zweckgemäßen Arbeit. Demzufolge muß der Staat auch hier, wie in den andern Arbeitsgebieten, die vollkommene Uebersicht über die Zahlenverhältnisse u. s. w. der auf diesen Erwerb angewiesenen Klasse, sowie der wirklich bestehenden Dienstverhältnisse haben, um hienach in zweckmäßig ordnender Weise verfahren zu können, also z. B. einen etwaigen Ueberfluß von solchen Arbeitskräften in irgend einer Weise auf andere Punkte abzuleiten u. s. w. So sehr also einerseits das Eingehen eines Dienstverhältnisses sowohl von Seiten der Arbeit Suchenden als der Arbeit Gebenden ein freier Vertrag ist, so bedarf es doch nicht nur durchaus der

Mitwissenschaft und Beaufsichtigung der gesetzlichen Behörde, sondern es wird auch vielfach eine leitende Vermittlung dieser letzteren dabei nöthig sein. Wenn irgendwo, so versteht es sich freilich bei diesem so sehr in das unmittelbar persönliche Leben eingreifenden Verhältnisse, daß mit jener gesetzlichen Beaufsichtigung nicht eine falsche der freien Bewegung des Privatlebens widerstreitende Einmischung gemeint sein kann, so daß also nur entweder auf das eigene Anrufen der Betheiligten, oder bei einer unzweifelhaft und offenkundig vorliegenden Ungehörigkeit eine gesetzliche Einwirkung auf den Fortgang eines schon bestehenden Verhältnisses zulässig ist.

Von welcher Bedeutung es aber ist, daß auch in diesem Gebiete die volle und natürliche allgemein gesetzliche Ordnung eintrete, dieß kann ein einfacher Blick auf den bisherigen Stand der Dinge zeigen. Einerseits nämlich ist das freie Rechtsbewußtsein der neueren Zeit, das Bewußtsein der ursprünglich gleichen Berechtigung Aller u. s. w. auch in die dienende Klasse eingedrungen; jenes frühere Verhältniß der unmittelbaren Anhänglichkeit und Ehrerbietung, welches auf einem noch nicht so entwickelten Bewußtsein der niederen Stände gegenüber von den höheren beruhte, ist so aus den Dienstverhältnissen fast völlig entschwunden. Allein wenn nun diese geistige Umänderung insoweit ganz nothwendig und berechtigt ist, so liegt dagegen darin, daß doch zugleich die zufälligen und ordnungslosen Sonderverhältnisse des Erwerbes noch fortbestehen, auch hier wieder eine Quelle der mannigfachsten Uebel. Denn indem so die Dienenden ungeachtet ihres Bewußtseins der eigenen freien Berechtigung doch der Wirklichkeit nach von den zufälligen Verhältnissen des Erwerbs abhängig sind, also zum Arbeitgebenden in einem Verhältnisse einseitiger Abhängigkeit stehen (weil eben von diesen Einzelnen ihr Erwerb abhängt), ohne daß ihnen zufolge einer allgemein gesetzlichen Ordnung ein genügender Erwerb oder überhaupt ein hinreichendes Eigenthum gesichert wäre, so ist das Dienstverhältniß schon ganz abgesehen davon, wie es sich im einzelnen Falle gestaltet, durch jene falsche Rechtsstellung verdorben und vergiftet. Es entsteht so in den Dienenden theils jener so vielfach verbreitete Geist der Unzufriedenheit, des feindseligen Trotzes, der falschen Nacheiferungssucht in Hinsicht auf Genüsse, Lebensannehmlichkeiten u. s. w., theils wird überhaupt das ganze Verhältniß so gern aus dem bloßen selbstischen Gesichtspunkte des eigenen Sondererwerbs angesehen und

behandelt, so daß also in Folge des ganzen Rechtszustandes auch die wahre geistige Grundlage des gegenseitigen Verhältnisses auf beiden Seiten fehlt. Wenn irgendwo, so muß also vor Allem in der dienenden Klasse, bei diesem Verhältnisse der unmittelbar persönlichen Unterordnung, an die Stelle jener bisherigen falschen Abhängigkeit das Bewußtsein einer höheren allgemein rechtlichen Sicherung treten, so daß sie aber zugleich damit sich auch bewußt ist, nicht in einem bloßen Verhältnisse des eigenen Sondererwerbs zu stehen, sondern einer ursprünglichen Rechtspflicht gegen die Gemeinschaft genügen zu müssen und dieser gesetzlichen Ordnung unterworfen zu seyn. Mit diesem Rechtsbewußtsein wird sowohl von Seiten des Arbeitgebenden als des Dienenden das Verhältniß ein anderes; denn wenn auch überhaupt auf diesem persönlichen Gebiete das bloße dürre Rechtsverhältniß nicht zureicht, sondern die Zuneigung und das Vertrauen hinzukommen muß, so wird doch dieß im Ganzen selbst erst durch jene wahre Rechtsstellung möglich, während die Halbheit und der innere Widerspruch des bisherigen Verhältnisses (dieses freiere Bewußtsein, welchem es doch ebenso an der wahren rechtlichen Sicherung, wie an dem Gedanken der wahrhaften allgemeinen Rechtspflicht fehlt, mit einem Worte, die falsche Sonderstellung beider Theile gegen einander) Alles verderbt.

Nachdem so im Bisherigen die natürlichen Grundsätze der allgemeinen Rechtsordnung des Eigenthums, der Arbeit und des Verkehres, nach ihren verschiedenen Beziehungen betrachtet worden sind, ist es nun erst auch an der Zeit, von den gesetzlichen Gewalten zu sprechen, durch welche diese Rechtsordnung ihrer Natur gemäß gesichert und durchgeführt werden muß. In diesem Theile wird dann auch erst noch bestimmter von der allgemein gesetzlichen Ordnung des Verhältnisses der Staaten selbst zu einander in Hinsicht auf Grundeigenthum, Arbeit und Verkehr die Rede seyn können, während dieselbe im Bisherigen nur erst insoweit hereingezogen wurde, als sie für die bestimmte Ordnung des einzelnen Staates selbst vorausgesetzt ist und in dieselbe eingreift. Um nämlich bestimmter einzusehen, wie jene natürliche allgemein zweckmäßige Ordnung auch in dem Verhältnisse der Staaten selbst durchzuführen sei, muß zugleich schon von den allgemein gesetzlichen Rechtsgewalten die Rede seyn.

Dritter Theil.

Von den natürlichen Rechtsgewalten und deren Gliederung, sowohl im Verhältnisse der Staaten zu einander, als im einzelnen Staate.

Die bisher erörterte natürliche Rechtsordnung unterscheidet sich von der gegenwärtigen vor Allem dadurch, daß sie im Gegensatze gegen die einseitigen und widerrechtlichen Sonderverhältnisse des Eigenthums, der Arbeit und des Verkehrs vielmehr überall das Verhältniß zur ganzen Gemeinschaft und das hiedurch bestimmte Gesetz des Eigenthums, der Arbeit und des Verkehrs zum Inhalte hat. Dieß sahen wir zuerst bei dem natürlichen Grundeigenthumsrechte, indem sich zeigte, daß dasselbe als ein ursprüngliches und unaufhebliches gleiches Anrecht Aller auch ebendeßhalb (sowohl für die Einzelnen, als für die Staaten) erst im Verhältnisse zur ganzen Rechtsgemeinschaft überhaupt sich auf wahrhafte Weise ordnen lasse. Ebenso bezieht sich die Rechtspflicht der zweckgemäß vertheilten Arbeit und ihres Verkehrs ihrer Natur nach auf die ganze Rechtsgemeinschaft, so daß auch die Ordnung in den einzelnen Staaten sich wieder auf zweckmäßige Weise im Verhältnisse zu der aller übrigen zu bestimmen hat. Dieses Ausgehen von dem Verhältnisse zum Ganzen ist, wie Jeder einsieht, für das wahre natürliche Recht durchaus nothwendig; denn wahre Ordnung und also wahres Recht ist durchaus nur da, wo nicht etwa bloß einzelne besondere Gemeinschaften (Staaten) für sich bestehen, die selbst von keiner höheren Ordnung umfaßt sind, sondern wo alle besondere Gemeinschaft zugleich in allgemein gesetzlicher Weise dem wesentlichen Rechtszwecke der ganzen Gemeinschaft unterworfen ist. Wenn also die natürliche Rechtsordnung ihrem Inhalte nach auf unterscheidende Weise durch das Verhältniß zur ganzen (die Staaten selbst als bloße Glieder in sich befassenden) Gemeinschaft bedingt ist, so kann auch die aller übrigen gesetzlichen Gewalt zu Grunde liegende Rechtsmacht nicht den besondern Gemeinschaften, dem Staate, angehören, sondern wir müssen, so ungewohnt dieß auch von dem bisherigen Rechtszustande aus sein mag, von einer allgemeinen natürlichen Rechtsgewalt ausgehen, welche über den Staaten steht und welche allen übrigen Gewalten zu Grunde liegt. So gewiß die bisher

erörterte Rechtsordnung des Eigenthums, der Arbeit und des Verkehrs von dem bisherigen Rechtszustande verschieden ist, so gewiß muß auch die gesetzliche Gewalt, welche durch jene Rechtsordnung gefordert ist, eine von der bisherigen verschiedene sein.

Erster Abschnitt.

Von der einen und allgemeinen natürlichen Rechtsgewalt über den Staaten.

Das natürliche Rechtsgesetz erstreckt sich nach dem Früheren nicht bloß auf das Grundeigenthum, sondern auch auf die Ordnung der zweckmäßigen gegliederten Arbeit für die Gemeinschaft und den entsprechenden Verkehr dieser Arbeit. Allein nur der *wesentliche allgemeine Inhalt* dieser Gesetze ist ein schon an sich selbst rechtsgültiges, allem besonderen Thun der Menschen schon vorausgehendes Gesetz. Dagegen die freie Durchführung jener Gesetze im *Einzelnen*, nämlich sowohl die Vertheilung des Grundeigenthums an die bestimmten Staaten u. s. w., als die bestimmte Vertheilung der Arbeit an diese Gemeinschaften und an die einzelnen Personen, ist, wie sich von selbst versteht, der freien Mitwirkung dieser besonderen Gemeinschaften selbst und der besonderen Personen unterworfen. Nur die wesentlichen Grundsätze jener ganzen obigen Rechtsordnung müssen als etwas unbedingt Feststehendes auch in der einzelnen mannigfachen Ausführung aufrecht erhalten bleiben; dagegen die vom bloßen reinen Rechte aus noch nicht zu bestimmende, sondern erst von der ganzen übrigen menschlichen Einsicht abhängige Zweckmäßigkeit der Ausführung, sowie die Stelle, welche die einzelnen Staaten und Personen als solche in jener Rechtsordnung einnehmen, ist Sache des gegenseitigen Zusammenwirkens und freien Vertrages, dieß sowohl im Verhältnisse der Staaten selbst zu einander, als wiederum innerhalb des einzelnen Staates, hinsichtlich der verschiedenen Glieder des bestimmten Volkes.

Wir haben sonach zu unterscheiden zwischen derjenigen Rechtsgewalt, welche *rein das allgemeine und natürliche an sich schon feststehende* Rechtsgesetz vertritt und welche also selbst nicht eine Staatsgewalt ist (denn diese gehört ja schon einer besonderen Gemeinschaft an), sondern über den Staaten steht und für diese selbst

schon zu Grunde liegt, — und andererseits denjenigen gesetzlichen Gewalten, welche sich schon auf die bestimmte Ausführung beziehen, und in welchen also zugleich das gegenseitige Zusammenwirken und die freie Uebereinkunft der besonderen Gemeinschaften und Personen sich darstellt. Von diesen letzteren, von den Staatsgewalten also, läßt sich aber dem Obigen zufolge erst dann reden, wenn vorher das Wesen der allgemeinen natürlichen Rechtsgewalt, die ihnen vorausgeht und über ihnen steht, erörtert ist.

Da das bisher entwickelte natürliche Rechtsgesetz rein an sich selbst feststeht, durch das besondere menschliche Thun also zu ihm weder etwas hinzugethan, noch etwas davon weggenommen werden kann, und da es ferner die menschliche Gemeinschaft als ein Ganzes umfaßt, in welchem auch die einzelnen Staaten als Glieder für den wesentlichen Zweck des Ganzen arbeiten, so kann demgemäß auch diejenige gesetzliche Gewalt, welche dieß natürliche eine Rechtsgesetz zu vertreten hat, in ihrem Bestehen durchaus nicht von einem besonderen Thun der Staaten oder einzelner Personen abhängig sein; ihr Fortbestehen kann also weder an eine Wahl durch die besonderen Staaten geknüpft sein, noch kann sie selbst aus einer Mehrheit von Personen bestehen, z. B. also aus der Gesammtheit der verschiedenen Staatsgewalten zusammengesetzt sein. Wäre sie in ihrer Fortdauer an eine Wahl durch die besonderen Staaten geknüpft, so hätte dieß den Sinn, daß eben diese besonderen Gemeinschaften in ihrem freien Zusammenwirken einen Einfluß auf jene Gewalt haben sollen; dieß aber soll vielmehr nicht sein, denn jene Gewalt hat das natürliche und allgemeine rein an sich selbst feststehende Rechtsgesetz zu vertreten, welches für alles Thun der besonderen Staaten schon vorausgesetzt ist; eine Wahl durch dieselben aber hätte vielmehr einen dem entgegengesetzten Sinn. Wäre ferner jene Gewalt aus einer Mehrheit zusammengesetzt, so hätte dieß wiederum die Bedeutung, daß darin zugleich die Besonderheit der Personen oder die Besonderheit der Staaten einen mitwirkenden Einfluß habe; dieß aber soll wiederum nicht sein, weil der Inhalt jener Rechtsgewalt das natürliche von allem besonderen Thun, aller besonderen persönlichen Einsicht u. s. w. unabhängige, durch dieselbe durchaus nicht zu verändernde Rechtsgesetz ist. Die eine natürliche und allgemeine Rechtsgewalt muß also, wenn sie einmal eingesetzt ist, ihrem Wesen nach in einer Person vertreten und muß an sich selbst

erblich sein. Wie sie das natürliche rein an sich gültige Rechtsgesetz vertritt, so muß sie auch in ihrer Fortdauer auf natürliche Weise, d. h. als erbliche (durch Geburt) bestehen. Und wie sie das eine von allem besonderen Thun der Staaten und aller Besonderheit der Person noch unberührte Rechtsgesetz darstellt, so muß sie ebendeßhalb auch in einer Person vorhanden sein. Aber allerdings hat sie zufolge von dem Allem ihr Gebiet nur in jenem wesentlichen allgemeinen Inhalte des natürlichen Rechtsgesetzes, sie hat nur darüber zu wachen, daß dieses natürliche allgemeine Gesetz auch in seiner bestimmten Ausführung durch die Vielheit der Staaten und durch die vielen Glieder des einzelnen Staates aufrecht erhalten bleibe. Dagegen in dasjenige, was unbeschadet jenes natürlichen Rechtsgesetzes doch zugleich von dem freien Zusammenwirken und Vertrage der Staaten, sowie der Glieder jedes bestimmten Volkes abhängt, wofür also insbesondere auch das Zusammenwirken der besonderen Einsicht erfordert wird (z. B. hinsichtlich der zweckmäßigen Betreibung der besonderen Arbeitsformen), — in dieß Alles kann jene natürliche Rechtsgewalt nicht eingreifen, so wenig als umgekehrt irgend ein besonderer Staat sich gegenüber von ihr als gänzlich unabhängige, rein auf sich selbst stehende und für sich losgetrennte Gewalt betragen darf.

Ihr nächstes und unmittelbarstes Gebiet hat also jene natürliche Rechtsgewalt an dem Verhältnisse der Staaten zu einander; denn obwohl auch hier für die bestimmte Ausführung der allgemeinen Rechtsordnung das gegenseitige Zusammenwirken und der freie Vertrag der Staaten nothwendig ist, so kommt hiebei doch die Wahrung des natürlichen und rein an sich gültigen Rechtsgesetzes nach seinem wesentlichen Inhalte nur der allgemeinen über den Staaten stehenden Rechtsmacht zu. Es handelt sich also hiebei theils um jene natürliche Ordnung des ursprünglichen gleichen Grundeigenthumsrechtes und das, was mit demselben zusammenhängt, theils um die allgemein zweckgemäße Regelung der Arbeit und ihres Verkehrs im Verhältnisse der Staaten zu einander. Daß kein Staat von diesen natürlichen Gesetzen sich ausschließe, daß unbeschadet der Anknüpfung an die bestimmten natürlichen Verhältnisse der Staaten, unbeschadet ihres frei zusammenwirkenden Vertrages u. s. w. doch nirgends jenes natürliche Rechtsverhältniß gestört werde, darauf zu halten, ist unmittelbar Sache der einen natürlichen Rechtsgewalt,

welche hiefür an den Staatsgewalten nur ihre untergeordneten Werkzeuge hat. Jeder einzelne Staat hat so seine rechtliche Sicherung gegenüber von den anderen eben in der einen natürlichen (oder erblichen) Rechtsgewalt; er hat jene Sicherung der Natur des Rechtes gemäß nicht durch den bloßen Verein der übrigen Staaten, denn diese selbst sind in ihrem gegenseitigen Verhältnisse zu einander keine allgemeine Rechtsgewalt, sondern stehen sich bloß als besondere einer allgemeinen Ordnung unterworfene Glieder gegenüber. Es kann also auch nicht in einem Vereine der Staaten die ordnende allgemeine Macht liegen, durch welche der einzelne Staat in seinem Rechte gesichert ist, sondern jene sichernde Macht liegt nothwendig über den Staaten, in der einen natürlichen Rechtsgewalt. Dagegen hinsichtlich jener gegenseitigen Zusammenwirkung und des freien Vertrages, durch welche erst die bestimmte Ausführung des natürlichen Rechtsgesetzes möglich ist, steht der Verein der Staaten (d. h. also ihrer Staatsgewalten) zugleich in selbständig berechtigter Weise der einen erblichen Rechtsmacht gegenüber.

Diese letztere hat nun jedoch nicht bloß an dem Verhältnisse der Staaten zu einander ihr gesetzliches Gebiet, sondern da sie die natürliche allgemeine Ordnung selbst vertritt, so erstreckt sich insoweit ihre Macht auch in den einzelnen Staat selbst hinein, aber freilich zunächst nur mittelbar, sofern es innerhalb des einzelnen Staates zunächst der gesetzlichen Staatsgewalt obliegt, das allgemeine natürliche Rechtsverhältniß aufrecht zu erhalten. Allein so wie hierin die oberste Staatsgewalt selbst nur die Stelle der einen natürlichen Rechtsmacht vertritt und ihr untergeordnet ist, so ist ebendeßhalb auch diese ihre Stellung überwacht durch die eine natürliche Rechtsmacht, und wo die Staatsgewalt nicht mehr die Macht hätte, jenes Rechtsverhältniß aufrecht zu erhalten, oder wo sie selbst dasselbe verletzen würde, da wäre auch ebendamit der Ort für ein Eingreifen der einen allgemeinen Rechtsgewalt. Ja sofern auch die freie Mitwirkung und die gegenseitige freie Uebereinkunft hinsichtlich der bestimmten Ausführung des Rechtsgesetzes (z. B. also hinsichtlich der bestimmten Vertheilung der Arbeitsformen u. s. w.) ein natürliches an sich feststehendes Recht nicht nur der Staaten, sondern auch (innerhalb eines jeden Staates) des Volkes und der Einzelnen ist, so steht auch dieses Recht seinem allgemeinen wesentlichen Inhalte nach unter dem Schutze der einen natürlichen Rechtsgewalt. Diese

ist insoweit eine Bürgschaft für die allgemeinen Volksrechte gegen ein verletzendes Eingreifen der Staatsgewalt.

Wie nun vom bisherigen Zustande aus der Gedanke einer solchen allgemeinen über den Staaten stehenden Rechtsgewalt erscheinen muß, daß er nämlich nicht nur ein gänzlich ungewohnter ist, sondern auch von diesem gegenwärtigen Zustande aus als ein ganz undurchführbarer, ja vielleicht abentheuerlicher erscheinen wird, darüber kann freilich kein Zweifel sein. Darauf ist aber auch zunächst zu entgegnen, daß jener Begriff der einen natürlichen Rechtsgewalt für sich keinen Sinn hat, sondern nur dann, wenn er als Folge und nothwendiger Ausdruck des ganzen vorangegangenen ausführlich entwickelten Rechtsgesetzes, sowohl jener natürlichen Ordnung des Grundeigenthums, als der allgemein zweckmäßigen Arbeits- und Verkehrsordnung betrachtet wird. So gewiß nun dieses Rechtsgesetz nicht nur innerhalb des Staates, sondern vor Allem auch im ganzen Verhältnisse der Staaten zu einander eine durchgreifende Umgestaltung der Eigenthums-, Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse mit sich bringt, — eine Umgestaltung, von der man bis jetzt sich nichts hat träumen lassen, — so gewiß muß es auch hinsichtlich der gesetzlichen Rechtsgewalt eine gleiche Umgestaltung mit sich führen, und jenen Begriff der einen natürlichen Rechtsgewalt würde man also nur dann abentheuerlich heißen können, wenn man auch jene früher erörterte Rechtsordnung abentheuerlich finden will, was wohl vom Gesichtspunkte des unläugbaren reinen Rechtes aus nicht so leicht Jemand beikommen wird. Ausserdem aber, wenn es sich von der Verwirklichung jenes Begriffes handelt, versteht es sich wiederum von selbst, daß nicht dieß das Erste sein kann, sondern daß die Durchführung jener ganzen Ordnung des Eigenthums, der Arbeit und des Verkehres vorangehen muß, daß erst dann, wenn einmal diese letztere sich durchführen läßt, auch von der Einsetzung der einen natürlichen Rechtsgewalt die Rede sein kann.

Was aber diesen Gedanken der einen erblichen Rechtsgewalt als etwas so ganz Undurchführbares erscheinen läßt, das ist vor Allem die bisherige Sonderstellung der Staaten gegen einander, die Selbstständigkeit, welche sie für sich behaupten und welche aufzugeben gerade den mächtigsten und einflußreichsten am wenigsten einfallen wird. Warum nun hat die Neuzeit, die doch eben auf dem Gebiete des Rechtes schon so erschütternde Revolutionen hervorgebracht

hat und überall im Gegensatz gegen bloß hergebrachte Rechte auf den Grund der Vernunft und des natürlichen Rechts einen neuen Zustand gründen will, dennoch hinsichtlich des gegenseitigen Verhältnisses der Staaten, welches nach dem Früheren unläugbar noch so vieles Vernunft- und Rechtswidrige enthält, doch so wenig geändert? Darauf ergibt sich aus dem Früheren die Antwort. Denn wir sahen ja, wie die ganze neuere Zeit, indem sie nur vom Gedanken der Freiheit und eigenen Berechtigung aller Einzelnen ausgieng, auch noch bei der bisherigen bloßen Sonderstellung der Einzelnen, insbesondere bei jenen selbstisch zersplitterten Verhältnissen des bloßen Privaterwerbs und des durch ihn beherrschten Verkehres stehen geblieben ist, und dieser Mangel des ganzen Rechtszustandes zeigt sich darum vor Allem auch im Großen, in der selbstischen Sonderstellung und Sonderpolitik (dem Particularismus) der einzelnen Staaten, die ohne eine höhere ordnende Rechtsgewalt über ihnen ihre widerstreitenden besonderen Interessen verfolgen. Dagegen gründet sich die früher erörterte natürliche Rechtsordnung ganz umgekehrt auf die vollständig zum Bewußtsein gebrachte und durch den wesentlichen Zweck und die natürlichen Bedingungen des Rechtes Aller von selbst geforderte bestimmte Rechtspflicht gegen die Gemeinschaft, eine Rechtspflicht, die ebenso auf die Staaten, wie auf die Einzelnen im Staate sich erstreckt. So macht ja schon jene natürliche Ordnung des Grundeigenthumsrechtes dem einseitigen Sonderbesitze des Bodens ein Ende, auf Grund dessen, daß der Boden die ursprüngliche von Natur vorausgesetzte Bedingung eines Eigenthums für Alle ist, vom Grundeigenthume aus also immer denjenigen, die dessen noch bedürftig sind (sowohl Staaten als Einzelnen), in irgend einer Form die ursprüngliche genügende Grundlage ihres Eigenthums und Erwerbes zu Theil werden muß. Und ebenso ist dann ohnedieß in dem Gesetze der zweckmäßig geordneten Arbeit Aller (auch der Staaten selbst) für die Gemeinschaft und des entsprechend geordneten Verkehrs der Arbeit jene dem bisherigen Rechtsbewußtsein so entgegengesetzte vollständige und bestimmte Rechtspflicht gegen die Gemeinschaft entwickelt. Und dieser Gesichtspunkt eben ist es, aus welchem auch der Begriff der einen natürlichen Rechtsgewalt über den Staaten aufzufassen ist; es ist eben in ihr erst jener wahrhafte natürliche Rechtszusammenhang verwirklicht, welcher die Staaten, wie die Ein-

zelnen, statt sie in jener falschen selbstischen Vereinzelung zu lassen, vielmehr von vornherein den vollständigen bestimmten Bedingungen des Rechtes Aller, der wahren Rechtspflicht gegen die Gemeinschaft unterwirft, und welcher daher dem Rechtsbegriffe nach vor allem Staate und vor aller bloßen Staatsgewalt schon vorausgeht. — Und wenn freilich von dem ganzen jetzigen Zustande und Rechtsbewußtsein aus jene selbstische Sonderstellung der Staaten dem Gedanken einer natürlichen Rechtsgewalt ein unüberwindliches Hinderniß entgegensetzt, so wird dagegen um so mehr das erwachende allgemeine Bewußtsein des vollständigen natürlichen Rechtsgesetzes und das wahre allgemeine Interesse der Staaten einst mit unwiderstehlicher Macht jenen Sondergeist brechen. Denn nur in jener allgemeinen Ordnung des natürlichen Grundeigenthumsrechtes und vor Allem der zweckmäßigen Arbeit für das Ganze und ihres dem entsprechenden Verkehres haben ja sowohl die Einzelnen im Staate, als die Staaten selbst die bleibende Sicherung ihres genügenden Eigenthums und Erwerbes, wie überhaupt der ihnen zukommenden Stellung im Ganzen. Jetzt z. B. ist selbst das reiche England ungeachtet seines unverhältnißmäßigen Reichthums und Einflusses, und ungeachtet es denselben zum Theil gerade seiner selbstischen Sonderpolitik zu verdanken hat, doch in dieser seiner Stellung nichts weniger als auf bleibende rechtliche Weise gesichert. Wie es vielmehr im Innern ungeachtet jenes Reichthums doch eine zahlreiche dem Elende preisgegebene Classe in sich enthält, so kann auch nach aussen mit dem wachsenden Erstarken anderer Staaten seine bisherige Macht ihre Grundlagen verlieren, kann es seiner zum Theil übermäßig ausgebildeten Industrie, mit deren Erzeugnissen es jetzt noch so manche Länder überschwemmt, allmählig an Absatz fehlen u. s. w., so daß mit dieser Veränderung der Verhältnisse nach aussen zugleich auch die inneren von den schwersten Folgen bedroht sind. Allein der nächstliegende und weitaus mächtigste Antrieb, der zu jener Umgestaltung des ganzen Staatenverhältnisses hinführen wird, liegt in jenem allgemeinen und vor Allem schon auf die inneren Verhältnisse bezüglichen Drange der Völker nach einer umfassenden Sicherung genügenden Eigenthums und Erwerbes für Alle, und dieser Umschwung vor Allem, der schon innerhalb der Staaten selbst in Eigenthum, Arbeit und Verkehr nothwendig eintreten muß, wird von selbst auch jene folgerechte Einordnung derselben in das umfassende

Gesetz der ganzen Gemeinschaft und folglich auch der einen natürlichen Rechtsgewalt mit sich führen.

Am wenigsten sollte uns Deutschen der Gedanke einer allgemeinen Rechtsgewalt, der auch die Staaten untergeordnet sind, fremd sein, uns, die wir selbst einst, wenn auch in einer längst entschwundenen Zeit, den Namen und das Geschick unserer Nation mit der Macht und Würde eines Kaiserthumes verknüpften, das nicht die bloße Staatsgewalt eines besonderen Volkes, sondern der Mittelpunkt des Rechtes für die Christenheit sein sollte. Freilich dieses Kaiserthum war nichts weniger als ein Ausdruck jenes natürlichen Alle umfassenden Rechtsgesetzes, das wir im Früheren erörtert haben; es war vielmehr in seinem Ursprunge und in seiner ganzen Bedeutung der Gipfelpunkt jenes vermeintlichen göttlich gegebenen und die ganze Last drückender Standesvorrechte u. s. w. mit sich führenden Lehensrechtes, welches auch mit seinen letzten Ueberresten auszurotten eine der ersten Hauptbestrebungen des in der Neuzeit erwachten natürlichen Rechtsbewußtseins war und theilweise noch ist. Nicht jenes im gemeinsamen freien Wesen eines Jeden gegründete Recht, wie es die Neuzeit verkündigt hat und von welchem damals noch gar kein Bewußtsein vorhanden war, sondern eine ausschließende göttlich verliehene Machtvollkommenheit sollte es sein, kraft welcher von dem Kaiser alles Recht in weltlichen Dingen ausfließen sollte, so daß dann entsprechend auch von diesem wieder die rechtliche Gewalt und der ursprüngliche Besitz (d. h. die Grundherrlichkeit) nur auf einzelne Lehensträger stufenweise herabfließen sollte, während die größere Masse des Volkes in unfreier Hörigkeit, Zinspflichtigkeit u. s. w. gefangen blieb. Und wie so diese eine höchste Gewalt selbst die geschichtliche Zufälligkeit und die falsche Ausschließlichkeit des bloßen Einzelnbesitzes und Rechtes in sich schloß, insbesondere selbst in widersprechender Weise mit einer einzelnen Nation verknüpft war, statt von aller bloßen Staatsgewalt, aller besonderen Nationalität wahrhaft geschieden zu sein, so mußte sie auch ebendarum jederzeit in der mannigfaltigsten Weise mit dem schon anderweitig bestehenden Sonderrechte und Sonderbesitze, mit dem Selbstgefühl anderer Nationen u. s. w. zu kämpfen haben, ausserdem daß sie zufolge ihres nicht selbständig rechtlichen, sondern zugleich halb religiösen Ursprunges auch in den fortwährenden Kampf mit der geistlichen Gewalt verflochten war und mit der fortschreitenden

Zeit überhaupt vor dem erwachenden selbstständigen Rechtsgefühle der Staaten verschwinden mußte. Allein wenn so auch das Kaiserthum deutscher Nation selbst noch ein Gegentheil der wirklichen Freiheit und des Rechtes Aller war, wenn es selbst in seiner Blüthezeit doch der Hauptsache nach nicht eine wirklich durchgeführte Macht war, sondern nur ein angestrebtes Ziel blieb und für uns Deutsche aus dem Allem äusserlich zunächst nichts als die zunehmende Entfremdung der einzelnen Stämme und Staaten von der einheitlichen höchsten Reichsgewalt, die zunehmende innere Zerrissenheit und Schwächung entstanden ist, — nichts desto weniger bleibt doch bei dem Allem als die unzerstörliche Wahrheit des alten Kaiserthumes der Gedanke der einen natürlichen Rechtsmacht stehen, ohne welche keine wahre Rechtsordnung, vor Allem kein wahres Rechtsverhältniß der Staaten selbst je möglich ist. Dieser Gedanke einer allgemein gesetzlichen Gewalt ist so einfach und natürlich, daß er selbst ohne jene früher erörterte Rechtsordnung von selbst sich aufdrängt. Denn die einzelnen Staaten sind doch gewiß in ihrem gegenseitigen Verhältnisse zu einander selbst nicht mehr eine allgemein gesetzliche Macht; die Staatsgewalt soll wohl selbst einerseits nach den Grundsätzen des allgemeinen Rechtes geregelt sein, allein sie hat dann doch innerhalb desselben zunächst nur das besondere Interesse dieses bestimmten Staates zu vertreten; folglich stehen sich die einzelnen Staaten, solange sie keine höhere ordnende Macht über sich haben, insoweit in einem ordnungslosen (gesetzlosen) Zustande gegenüber, weil es an einer allgemeinen gesetzlichen Macht fehlt, unter der sie befaßt wären. Eine wirkliche Rechtsordnung ist ihrem Begriffe nach nur da, wo über den einzelnen sich Gleichstehenden eine wirkliche allgemein gesetzliche Macht anerkannt ist, welcher jene Einzelnen sich untergeordnet wissen. Die einzelnen Staaten und Völker nun, sofern sie überhaupt gesittete sind, stehen freilich auch nicht in einem rein gesetzlosen Verhältnisse einander gegenüber, es gelten zwischen ihnen nicht nur Grundsätze des Völkerrechts, sondern sie sind auch in manchen Beziehungen durch bestimmte Verträge an einander geknüpft, stehen in einem mannigfachen äusseren und geistigen Verkehr; allein nichts desto weniger ist ihr Verhältniß im Ganzen nicht das einer wirklichen Rechtsordnung, deßhalb weil sie keine anerkannte allgemein gesetzliche Macht über sich haben, sondern bloß als einzelne einander gegenüberstehen. Und dieses Verhältniß ist daher nicht

bloß, wie wir im Früheren sahen, schon im gewöhnlichen Zustande ein mannigfacher feindlicher Widerstreit selbstischer Interessen und beschränkter Sonderpolitik, sondern es zeigt sich auch in offener erklärter Weise als das, was es ist, im Kriege, d. h. in einem Zustande, in welchem nicht etwa eine allgemein gesetzliche Gewalt einen ihr Untergeordneten zum Gehorsam nöthigt, sondern in welchem zwei bloß als Einzelne einander gegenüberstehende Mächte unmittelbar mit eigenen Kräften ihren Willen gegen einander durchzusetzen suchen, ohne von einer gesetzlich ordnenden Macht über ihnen zu wissen.

Allerdings bleibt es dem Allem ungeachtet widersinnig, nur einfach die Forderung zu machen, daß über den Staaten eine höhere allgemein anerkannte Macht stehen solle, solange doch der ganze übrige Rechtszustand, das falsche Sonderverhältniß in Beziehung auf die natürliche Grundlage des Eigenthums Aller, sowie hinsichtlich der Arbeit und ihres Verkehres, sich noch nicht geändert hat. Denn ausserdem daß von diesem bisherigen Zustande aus schon die ganze selbstische Sonderstellung der Staaten sich der Anerkennung einer solchen höheren Macht entgegensetzt, so würde es in der That auch dieser letzteren selbst an einem leitenden und einheitlichen Gesetze fehlen, solange sie es noch mit jenen bloßen Sonderverhältnissen, mit den bloßen besonderen Interessen der einzelnen Staaten für sich zu thun hätte. Nur jene vollständig zum Bewußtsein gekommene natürliche Rechtsordnung ist im Stande, auch eine allgemeine gesetzliche Macht über den Staaten selbst zu schaffen, deßhalb weil sie überhaupt an die Stelle der bloßen Freiheit und eigenen Berechtigung der Einzelwillen die volle und gleichmäßige Rechtspflicht Aller gegen die Gemeinschaft setzt. In dieser ihrer wahren und bleibenden Gestalt aber wird die eine natürliche und allgemeine Rechtsgewalt von aller besonderen bloß nationalen Macht, von aller Staatsgewalt, geschieden sein, sie wird befreit sein von all' dem Unfreien, innerlich Widersprechenden u. s. w., was dem alten Kaiserthum anhieng, wird aber auch so erst das werden können, was sie sein soll, die unverrückte Grundlage alles Rechtes und der allgemeinen über die ganze Menschheit sich ausbreitenden Kultur. Von dieser ihrer letzteren Bestimmung und von der besonderen Stellung, welche bei dem Allem dem deutschen Volke zugewiesen ist, wird im Späteren, gegen den Schluß dieses Buches hin, noch näher die Rede sein.

Mag man gegen eine kommende Umgestaltung von so neuer und gewaltiger Art sich von dem bisherigen Zustande aus noch so ungläubig verhalten, so vergesse man doch auch andererseits nicht, daß eben dieß das Wesen der jetzigen und gewiß noch mehr der kommenden Zeit ist, mit aller Macht auf die endliche Gründung einer festen Alle in ihr Recht einsetzenden äusseren Ordnung hinzuarbeiten. Dabei mag man bis jetzt freilich mit Recht über den selbstischen materiellen Sinn klagen, der zufolge dieses ganzen Zuges der Zeit sich in allen Verhältnissen zeigt, ja man darf, wie uns alles Frühere gezeigt hat, mit vollem Rechte sagen, daß Alles, was die nächst kommende Zeit von jenem bisherigen Sondergeiste der Eigenthums-, Arbeits- und Verkehrsverhältnisse aus noch hervorbringen mag, nichts Großes und nichts Dauerndes sein werde. Allein etwas ganz Anderes ist es um das erwachende Bewußtsein jenes Rechtsgesetzes, welches eben dieser bisherigen selbstischen Zersplitterung ein Ende machen und Jeden erst dadurch mit dem freien Gefühle seines eigenen gesicherten Rechtes durchdringen wird, daß es ihn zugleich über die Beschränktheit und Kläglichkeit seines bloßen Sonderzweckes erhebt, ihn nach seinem Eigenthume und seiner Arbeit erst in den vollen gesetzlichen Zusammenhang mit dem Ganzen einordnet. In diesem Rechtsgesetze erst wird so für Staaten und Nationen, wie für die Einzelnen, jene sittlich läuternde und neugestaltende Kraft liegen, deren die jetzige Zeit bedarf. Längst hat das Christenthum es als religiöse Wahrheit verkündigt, daß ein Hirte und eine Heerde sein soll; aber das wahrhafte Recht bleibt nicht bei dem stehen, was innerlich und geistig sein soll, es dringt auf die festgestellte und gesicherte äussere Einheit, innerhalb welcher alle Glieder der Menschheit erst nach ihrem ganzen Dasein ihrer gegenseitigen wahren Rechtspflicht nachkommen. Nur auf dieser Grundlage der einen natürlichen Rechtsgewalt wird dann, soweit es überhaupt unter Menschen möglich ist, auch jenes innerlich geistige sittliche Ziel zu seiner Verwirklichung kommen, während ihm ohne jenes durchgeführte Rechtsgesetz noch seine natürlichste und wesentlichste äussere Stütze fehlt.

Zweiter Abschnitt.

Von dem natürlichen Wesen und Gesetze der obersten Staatsgewalt.

Von der einen erblichen Rechtsmacht, welche das von Natur feststehende allgemeine Rechtsgesetz nach seinem wesentlichen Inhalte zu vertreten hat, unterscheidet sich die bloße Staatsgewalt dadurch, daß in ihr als der Vertreterin einer besonderen Gemeinschaft (einer Nation) sowohl nach aussen als nach innen zugleich die freie Mitwirkung dieser Besonderheit sich darstellen muß, so vor Allem hinsichtlich dessen, was in der bestimmten Ausführung des natürlichen Rechtsgesetzes der freien Uebereinkunft anheimfällt oder was hinsichtlich seiner Zweckmäßigkeit der bestimmten besonderen Einsicht zur Mitentscheidung unterliegen muß. Die Staatsgewalt vertritt also das allgemeine Rechtsgesetz nur noch in der Weise, daß sie zugleich mit demselben das besondere Interesse dieser Nation zu vertreten hat. Nach aussen hat der Staat nicht nur mit allen übrigen Staaten das natürliche Recht, die allgemeine oberste Leitung der ganzen Rechtsordnung (wie sie durch die eine erbliche Rechtsgewalt geschieht) mit zu beaufsichtigen, um sein Recht wahren zu können, sondern er hat auch ein Recht der freien Mitwirkung in allem dem, was der freien Uebereinkunft der Staaten anheimfällt oder was der mitwirkenden besonderen Einsicht der einzelnen Staaten unterliegen muß. Schon zufolge dieser Stellung nach aussen muß daher in der Staatsgewalt zugleich die freie Mitwirkung der Nation als eine wesentliche Seite mitenthalten sein. Ausserdem aber gilt nun das Entsprechende auch in Beziehung auf die inneren Verhältnisse des Staates, daß nämlich das Volk hierin ein Recht der Beaufsichtigung und der freien Mitwirkung haben muß. Zufolge von dem Allem kann nun die Staatsgewalt nicht mehr, wie die eine natürliche und allgemeine Rechtsgewalt, eine von Natur feststehende erbliche sein, sondern die betreffende Nation muß in ihr zugleich ihre freie Mitwirkung haben, d. h. also, das Staatsoberhaupt muß dem natürlichen Rechte nach durch das Volk gewählt sein. Darin eben, daß die Person des Staatsoberhauptes gewählt ist, daß nur der es werden kann, welchen das Volk wegen seiner Einsicht, seines Eifers für das Wohl der Nation u. s. w. hiezu beruft, darin ist der

Nation bis in die oberste Staatsgewalt selbst hinein das Recht der freien Mitwirkung erhalten.

Allein zugleich vertritt nun die Staatsgewalt neben dem berechtigten besondern Interesse und der freien Mitwirkung der Nation auch wiederum das von Natur feststehende allgemeine Rechtsgesetz, und nach dieser Seite kann sie daher so wenig als die eine erbliche Rechtsgewalt von dem Thun des Volkes abhängig sein. Sie entspricht also nur dadurch vollständig ihrem wahren Wesen, daß sie zugleich von der einen und allgemeinen erblichen Rechtsgewalt eingesetzt ist, durch sie bestätigt ist, obgleich das Recht dieser letzteren sich seiner Natur nach nicht auf die besondere Person des Regenten erstrecken kann, sondern diese ganz der Wahl des Volkes angehört; denn da die Einsetzung durch die erbliche Rechtsgewalt nur die Bedeutung hat, daß das Staatsoberhaupt innerhalb seines Gebietes gleichfalls die natürliche an sich feststehende Rechtsordnung zu wahren habe, so ist nach dieser Seite die besondere Persönlichkeit ebenso wenig hergehörig als bei der erblichen Rechtsgewalt selbst. Allein der Fortbestand der Staatsgewalt kann demnach nicht einfach durch das Volk gesetzt sein, nicht mehr von diesem abhängen, d. h. also, die Staatsgewalt kann nicht bloß auf einen bestimmten Zeitraum gewählt sein, so daß sie nach diesem immer wieder neu durch das Volk gewählt werden müßte, sondern nachdem sie einmal durch das Volk gewählt ist und dieses also hierin seine Mitwirkung hat, so muß sie nun ebenso auf unabhängig natürliche Weise fortbestehen, d. h. sie ist auf lebenslängliche Dauer gewählt. Denn so erst entspricht das Staatsoberhaupt zugleich auch wiederum in seiner Weise der einen natürlichen (d. h. erblichen) Rechtsgewalt; so wie diese zufolge ihres natürlichen Feststehens erblich ist, so muß auch die Staatsgewalt, so sehr sie einerseits durch das Volk gesetzt ist, doch zugleich die andere Seite, die des natürlichen an sich selbst feststehenden Rechtes in sich tragen; der Gewählte muß also durch seine unmittelbar natürliche Fortdauer, d. h. lebenslänglich, Oberhaupt bleiben. Würde er immer nur auf eine bestimmte Periode gewählt, so daß dann die Macht immer wieder an das Volk zurückfiele, so hätte dieß die Bedeutung, daß der Regent nur der Vertreter des Volkswillens wäre. Allein in dieser Abhängigkeit vom Thun des Volkes (oder der Gesammtheit der vielen Einzelwillen)

kann der Regent nicht stehen, da er vielmehr zugleich jene andere Seite in sich darstellt, das allem Thun der besonderen Willen schon vorausgehende natürliche und allgemeine Rechtsgesetz. Eben deßhalb muß auch endlich das Staatsoberhaupt, so sehr es einerseits nur unter Mitwirkung des Volkes regiert, doch zugleich von demselben unabhängig, also unverantwortlich sein, obgleich seine Regierung nach einer Seite (nach welcher sie die Mitentscheidung des Volkes bedarf) allerdings verantwortlich und deßhalb an verantwortliche Beamte geknüpft sein muß. Ohnedieß ist auch das Staatsoberhaupt selbst nicht in solcher Weise einfach unverantwortlich, wie die Person der einen erblichen Rechtsgewalt, sondern da sie gerade nach ihrer vom Volke unabhängigen Seite durch die erbliche Rechtsgewalt eingesetzt ist, so ist sie auch ebendamit gegenüber von dieser letzteren persönlich verantwortlich. In der ganzen Regierung des Staatsoberhauptes aber werden so zwei entgegengesetzte Seiten geschieden werden müssen, eine, nach welcher sie an die Mitentscheidung des Volkes gebunden und darum an Organe geknüpft ist, die dem Volke verantwortlich sind, und wiederum eine, nach welcher das Staatsoberhaupt gegenüber vom Volke unabhängig (seine Regierung also nur der Beaufsichtigung durch das Volk unterworfen) und bloß gegenüber von der allgemeinen erblichen Rechtsgewalt verantwortlich ist. Von diesem Wesen der Regierung wird erst im Späteren die Rede sein.

Die obigen Bestimmungen über das Wesen der Staatsgewalt sind also rein auf das natürliche Wesen der Rechtsordnung als solcher gegründet. Denn es ist insbesondere durchaus mit dem Wesen einer wahren Rechtsordnung unvereinbar, daß die vielen besonderen Willen, also das Volk, in die von Natur feststehende allgemeine und wesentliche Ordnung des Rechtes übergreifen. Die Einzelnen und also auch die vielen Einzelnen zusammen (das Volk) nehmen nun einmal ihrer Natur nach keine solche rechtliche Stellung ein, daß sie als solche jenes allgemeine natürliche Rechtsgesetz vertreten; sondern hiefür bedarf es einer ausdrücklich aufgestellten allgemein gesetzlichen Macht, welche dann insoweit, als sie das rein an sich feststehende (allem Thun schon vorausgehende) Rechtsgesetz zum Inhalte hat, auch ebendeßhalb von den vielen Einzelwillen (dem Volke) unabhängig sein muß, obgleich sie nur das natürliche Recht Aller, also des Volkes selbst, zu wahren bestimmt ist. Eben

in seiner Unabhängigkeit von den vielen Einzelwillen ist der Regent erst der wahre Schutz des von Natur feststehenden gleichmäßigen Rechtes Aller, z. B. jener natürlichen Ordnung des Grundeigenthumsrechtes, der allgemein zweckmäßigen Arbeit u. s. w.; er ist der natürliche Schutz gegen alle einseitigen Uebergriffe bloßer besonderer Interessen, bloßer Partheien im Staate u. s. w. Diese Unabhängigkeit also, welche der Regent nach einer Seite hin gegenüber von dem Volke einnimmt, hat in keiner Weise den Sinn, daß dem Regenten noch ein anderes besonderes Recht (etwa eine göttlich gegebene besondere Machtvollkommenheit) zukäme, als die bloße Wahrung des natürlichen Rechtes Aller; sondern jene Unabhängigkeit ist nur eben darin begründet, daß der Regent die allgemeine Freiheit und das von Natur feststehende wesentliche Recht Aller zu vertreten hat, während das Volk selbst zunächst nur aus den vielen Einzelnen mit ihren besonderen Rechten und Interessen und ihrem freien besonderen Thun besteht. Dieß gilt namentlich auch in Betreff des Verhältnisses zu anderen Staaten; denn auch hier ist im Volke für sich selbst, in der Gesammtheit der vielen Willen, nur erst das besondere Interesse dieser Nation vertreten, dagegen die allgemein gesetzliche Stellung des Staates zu den anderen Staaten, seine wesentliche Rechtspflicht gegen dieselbe, ist in dem bloßen Volke selbst noch nicht mitgesetzt, sondern hiefür bedarf es wieder einer ausdrücklich eingesetzten Gewalt, welche zugleich diese natürliche allgemein gesetzliche Stellung des Staates mitvertritt und welche nach dieser Seite hin gleichfalls vom Volke unabhängig sein muß. Der Regent muß vor Allem auch aus diesem Grunde ebensosehr von der einen erblichen Rechtsmacht eingesetzt sein, als er zugleich von dem Volke gewählt ist.

Jene so eben bezeichnete Bedeutung, nämlich die allgemeine Freiheit und das von Natur feststehende gleichmäßige Recht Aller zu vertreten, kann die Unabhängigkeit des Regenten freilich nur da haben, wo sie selbst schon auf jener ganzen früher erörterten Rechtsordnung ruht, durch welche allein das Recht Aller gleichmäßig gesichert ist. In dem bisherigen Rechtszustande dagegen, bei den einseitigen zufälligen Sonderverhältnissen von Eigenthum, Arbeit und Verkehr, erhält die Unabhängigkeit der obersten Staatsgewalt zugleich eine ganz entgegengesetzte Bedeutung. Denn obgleich sie auch hier die letzte jederzeit feststehende Sicherung der ganzen Rechts-

ordnung sein soll, so ist ja doch diese letztere selbst noch ganz in jenen geschichtlichen Sonderverhältnissen befangen, und die Staatsgewalt wird so nach innen, wie in dem Verhältnisse zu andern Staaten, zur Verfechterin dieser einseitigen Sonderverhältnisse des Besitzes u. s. w., wird zu einem Gegner der wirklichen allgemeinen Freiheit. Dieß führt uns nun überhaupt auf das Verhältniß, in welchem die obigen Bestimmungen über die Staatsgewalt zu deren bisherigem Wesen und zu den jetzigen Begriffen über dieselbe stehen. Hiebei aber muß dem Obigen zufolge vor Allem daran festgehalten werden, daß von der Voraussetzung des gegenwärtigen Rechtszustandes aus sich jene Fragen über Erblichkeit oder Nichterblichkeit der Staatsgewalt, über monarchische oder republikanische Regierungsform u. s. w. gar nicht wahrhaft beantworten lassen, weil sowohl die ganze innere Ordnung des Eigenthums, Erwerbes u. s. w., als zugleich damit auch die Stellung des Staates nach aussen noch eine unwahre ist. Es muß also bei Beantwortung jener Fragen immer unterschieden werden zwischen dem, was von der natürlichen Rechtsordnung aus gilt, und dem, was in Hinsicht auf die gegenwärtige Lage der Dinge zu sagen ist. Ebendeßhalb haben auch jene Fragen, mit denen man sich in der letzten Zeit so Viel zu thun gemacht hat, so für sich selbst hingestellt gar keinen wahren Sinn, sondern erhalten ihn erst durch den hiebei zu Grunde gelegten übrigen Rechtszustand. Diese schon vorausgesetzte Rechtsordnung ist also von ganz anderer Wichtigkeit als jene Fragen selbst; denn diese für sich bleiben bei der bloßen äusseren Schale stehen, nicht aber halten sie sich an den Kern der Sache. Oder wenn man sich bei jenen Streitfragen einer tieferen und weitgreifenderen Bedeutung bewußt ist, so heißt es den Hauptpunkt verhüllen, wenn man bloß jene Fragen hervorkehrt.

Daß die Staatsgewalt ihrem richtigen allgemeinen Begriffe nach keine erbliche seyn könne, daß es insbesondere kein persönliches Erbrecht der fürstlichen Familien (Dynastieen) selbst auf einen Staat geben könne, dieses Bewußtsein hat allerdings mit Recht im Geiste der Zeit allmählig um sich gegriffen; denn auch da, wo die Erblichkeit der Gewalt gerechtfertigt ist, handelt es sich doch durchaus nicht um ein persönliches Recht des Einzelnen und der Familie, sondern nur darum, daß überhaupt durch das Wesen der Rechtsordnung eine auf natürliche Weise fortbestehende d. h. erbliche all=

gemeine Gewalt gefordert ist und daß so gemäß dieser allgemeinen Ordnung gerade eine bestimmte einzelne Person zu jener Gewalt berufen ist. Dagegen ließe sich, wenn besondere dringende Verhältnisse vorhanden wären, jene Erblichkeit der Gewalt ebensosehr auf irgend einen andern Stamm übertragen. Staaten und Nationen also lassen sich überhaupt nicht vererben, deßhalb weil sie selbst überhaupt kein Eigenthum sind und so auch die oberste gesetzliche Gewalt in einem Staate nicht Gegenstand eines besonderen persönlichen Erbrechtes seyn, sondern nur kraft einer ganz anderen allgemeinen Ordnung eine erbliche seyn kann. Diejenigen, welche in der Gegenwart als Vertheidiger der erblichen Staatsgewalt auftreten, sollten daher jedenfalls durchaus solche barbarische Begriffe von einem persönlichen (dynastischen) Erbrechte fern halten und nur von der allgemeinen Bedeutung der erblichen Staatsgewalt ausgehen. Diese Erblichkeit läßt sich nun aber allerdings auch von der natürlichen reinen Rechtsordnung aus nicht begründen; sie entzieht vielmehr ebenso dem Volke die ihm gebührende freie Mitwirkung bei Einsetzung der Staatsgewalt, als sie andererseits auch der unmittelbare Widerspruch gegen die allgemeine von Natur feststehende Rechtsordnung ist. Denn die Erblichkeit der Staatsgewalt spricht theils eine falsche einseitig selbstständige Stellung des Staates gegenüber von den übrigen aus (indem ja die erbliche Gewalt eine rein auf sich stehende unabhängige ist, keine höhere allgemeine Macht über sich haben kann), theils weist sie ebendamit zugleich darauf hin, daß auch innerhalb des Staates entsprechende falsche Sonderverhältnisse des Eigenthums, der Arbeit u. s. w. vorausgesetzt sind. Dieß Beides, die falschen Sonderverhältnisse im Innern und die falsche Sonderstellung des Staates nach aussen, ist ja, wie wir in allem Früheren sahen, unzertrennlich verknüpft, und die erbliche Staatsgewalt vertritt daher ihrem ganzen Wesen nach diese beiden Seiten des bisherigen Staates (wie ja auch die Geschichte zeigt, z. B. das Verhältniß, in das sich die erbliche Staatsgewalt zu den bevorrechteten Klassen im Staate setzt u. s. w.). Die ursprünglich schon vorausgesetzte allgemeine Rechtsordnung also, auf welcher die wahre erbliche Macht beruht, und andererseits das Sonderinteresse des einzelnen Staates und die Sonderverhältnisse innerhalb desselben sind in der erblichen Staatsge-

walt in einer falschen unmittelbaren Einheit oder Vermischung vorhanden, so daß weder jene erstere, noch auch die freie Mitwirkung des Volkes zu ihrem wahren Rechte kommt. Nach der ersteren Hinsicht sollte die Staatsgewalt vielmehr durch die allein erbliche allgemeine Rechtsgewalt über den Staaten eingesetzt sein, so daß sie aus diesem Grunde nicht erblich sein kann; und nach jener andern Beziehung sollte die Person des Regenten vom Volke gewählt seyn, so daß die Staatsgewalt auch aus diesem Grunde wiederum nicht erblich seyn kann. Allein wenn es sich nun bei jener Frage um den gegenwärtigen Zustand handelt, in welchem nun einmal keine höhere gesetzliche Macht vorhanden ist, als die der einzelnen Staaten, so tritt nun hiebei eine Rücksicht ein, durch welche die Sache wesentlich verändert wird, daß nämlich mit Aufhebung der erblichen Staatsgewalt überhaupt keine Macht mehr vorhanden wäre, welche die vom Thun des Volkes unabhängige gesetzliche Befugniß hätte, das rein an sich feststehende ewig gültige Recht gegen alle Uebergriffe der besonderen Willen, einer mächtigen Parthei im Staate u. s. w. zu behaupten. Dieses ganz im Wesen des Rechtes begründete natürliche Interesse, daß eine unabhängige gesetzliche Macht sei, in welcher die letzte Sicherung der Rechtsordnung überhaupt gegen jeden Zustand der Gesetzlosigkeit liegt, ist der Beweggrund, welcher jetzt noch der erblichen Staatsgewalt (insbesondere bei uns Deutschen) ihren Halt gibt und welcher selbst in der neuen französischen Republik so vielfach die Monarchie zurückersehnen läßt. Aber allerdings ist hiebei noch der Grundfehler vorhanden, daß diese vom Volke unabhängige gesetzliche Gewalt nicht so, wie es nach dem Früheren von der wahren und allgemeinen erblichen Rechtsgewalt gilt, das an sich selbst wahrhaft bestimmte, auf Eigenthum, Arbeit und Verkehr sich erstreckende natürliche Rechtsgesetz, diese Sicherung des vollen Rechtes Aller, zum Inhalte hat, sondern daß in der Wirklichkeit jene letzte Ordnung des Rechtes, welche geschützt werden soll, doch nur das selbstisch zersplitterte blos auf geschichtlichen Verhältnissen beruhende Sonderrecht in Beziehung auf Eigenthum, Arbeit und Verkehr enthält. Zwar weiß schon das bisherige Rechtsbewußtsein, daß das an sich feststehende natürliche Rechtsgesetz für Alle genügendes Eigenthum, gesicherten Erwerb u. s. w. verlangt; allein indem sowohl die Ordnung des natürlichen Grundeigenthumsrechtes, als die allgemein zweckmäßige Rechtsordnung der Arbeit und des Verkehres

noch unbekannt ist und an deren Stelle vielmehr noch die ausschließenden Sonderverhältnisse des Eigenthums, des Erwerbs und Verkehres stehen, zufolge welcher ein großer Theil der Staatsbürger verhältnißmäßig rechtslos ist, so bleibt jene natürliche Rechtsforderung doch in Wirklichkeit noch ein leerer geistiger Begriff, und jene rein an sich feststehende Rechtsordnung, welche durch die erbliche Staatsgewalt gewahrt werden soll, ist so ihrem wirklichen bestimmten Inhalte nach nur dieses beschränkte in der That selbst noch ganz unvollkommene und widernatürliche Sonderverhältniß von Eigenthum, Erwerb u. s. w. Aus demselben Grunde, aus welchem die eine Parthei an der erblichen Staatsgewalt festhält, nämlich um nicht an die Stelle der bestehenden Ordnung des Eigenthums u. s. w. einen zerstörenden Umsturz, eine allgemeine Unsicherheit oder Gesetzlosigkeit treten zu lassen, — aus demselben Grunde will daher die andere Parthei die erbliche Staatsgewalt nicht mehr; denn indem sie eine Umgestaltung der Verhältnisse des Eigenthums, des Erwerbs u. s. w. herbeiführen will, ist sie der erblichen Monarchie als der natürlichen Stütze der bisherigen Ordnung entgegen und kann hiebei eben jenes bisher Gesagte, das Widersprechende, was eine erbliche Staatsgewalt dem allgemeinen Begriffe nach hat, und die Unvollkommenheit der Rechtsordnung, welche hiedurch geschützt werden soll, für sich anführen.

In diesem Widerspruche wesentlicher entgegengesetzter Interessen, welcher vom bisherigen Rechtsbewußtsein aus gar nicht zu lösen ist, bewegt sich also die Gegenwart. Es kann sich dabei nur fragen, welcher von jenen obigen Rücksichten für jetzt vor der andern Recht zu geben sei? Aber auch hierauf läßt sich nur nach Maßgabe der bestimmten Verhältnisse und des eigenthümlichen Geistes der Nationen antworten, und nur im Allgemeinen, sofern wir von diesen bestimmten Verhältnissen absehen, läßt sich sagen, daß so lange noch kein klares und richtiges Bewußtsein in Betreff jener Umgestaltung vorhanden ist, welche die Verhältnisse des Eigenthums, des Erwerbs u. s. w. erfahren sollen, und so lange statt dessen nur ein im Ganzen noch blinder, ebendeßhalb nothwendig zerstörender Drang nach einer Umgestaltung vorhanden ist, — daß so lange auch jenes Interesse der zu erhaltenden Ordnung und demnach einer unabhängigen erblich monarchischen Staatsgewalt nothwendig den Vorzug behalten muß. Denn daß überhaupt eine an sich selbst gesetzlich gesicherte,

vom bloßen Thun des Volkes, d. h. der vielen besonderen Willen unabhängige Ordnung sei, dieß ist die erste Bedingung alles rechtlichen Daseins und auch aller gedeihlichen Weiterentwicklung. Und zwar liegt eben deßhalb in der erblichen Monarchie auch für die Zukunft noch eine Wahrheit, sofern es nicht nur nach dem Früheren allerdings eine von Natur feststehende d. h. erbliche allgemeine Rechtsgewalt geben muß, welche die rein an sich wahre und natürliche Rechtsordnung nach ihrem wesentlichen Inhalte zu vertreten hat, sondern sofern auch das Staatsoberhaupt doch seiner Natur nach wenigstens ein lebenslängliches und für sich selbst gegenüber vom Volke unverantwortliches sein muß, wenn es gleich vom Volke gewählt sein soll. Allein nicht in der Verfechtung der gegenwärtigen noch selbstisch beschränkten Ordnung des Eigenthums, Erwerbs u. s. w. hat also die erbliche Staatsgewalt derzeit noch ihre Berechtigung, sondern nur darin, daß sie so lange nun einmal noch keine andere neue und schaffende Ordnung reif ist, doch wenigstens überhaupt einen allgemein gesetzlichen Zustand und die Möglichkeit einer geordneten Fortentwicklung (im Gegensatze gegen eine allgemeine Unsicherheit und Verwirrung) verbürgen soll. Eben deßhalb muß nach der andern Seite immermehr das zum allgemein verbreiteten klaren Bewußtsein gebracht werden, daß in derselben Weise, wie die bisherigen Verhältnisse von Eigenthum, Arbeit und Verkehr nach jener früher erörterten natürlichen Rechtsordnung sich umgestalten müssen, so dann auch die Staatsgewalt nach aussen und nach innen ihren bisherigen Charakter ändern muß, daß sie als ein bloßes einzelnes Glied der durch alle übrigen Staaten hindurchgehenden gemeinsamen Ordnung von Eigenthum, Arbeit und Verkehr sich der einen und allgemeinen allein erblichen (oder von Natur feststehenden) Rechtsgewalt unterordnen und ebenso nach der entgegengesetzten Seite hin die berechtigte freie Mitwirkung des Volkes, d. h. die Wahl durch dasselbe, wird in sich schließen müssen.

Dieß Bisherige haben wir im Grunde nur noch gegen eine Seite hin zu erläutern und zu vertheidigen, nämlich gegen die Ansicht, welche überhaupt keine vom Volke zugleich unabhängige, d. h. unverantwortliche Staatsgewalt will und vielmehr in der sogenannten Republik, in der Abhängigkeit der ganzen Regierung von dem Willen der Mehrheit, ihr Ideal sieht. Daß im Staate der Wille der Mehrheit die gesetzliche Entscheidung haben müsse, daß es doch

weit vernünftiger und gerechter sei, wenn dieser Wille der Mehrheit regiere, als wenn ein Einzelner an der Spitze des Staates sich dem Willen des Volkes entgegen stellen könne, diese jetzt so geläufigen Sätze scheinen freilich sehr einleuchtend und auf der Hand liegend, und doch kann eine ganz einfache Ueberlegung zeigen, daß sie neben dem Richtigen, was sie in sich schließen, zugleich die grellste schreiendste Unwahrheit aussprechen. Wird denn nämlich das Recht überhaupt durch die Mehrheit gemacht? ist nicht vielmehr das Recht nach seinem wesentlichen und allgemeinen Inhalte etwas an sich selbst Feststehendes, das durch keinen Willen einer Mehrheit umgeändert werden kann? Und ist es so nicht ein allen Begriff von Recht verhöhnender Satz, einfach zu sagen, daß von der Mehrheit im Staate die höchste gesetzliche Entscheidung abhängen müsse? Ist aber das Recht, wie Niemand läugnen kann, nach seinem wesentlichen allgemeinen Inhalte (abgesehen von demjenigen in der Ausführung, was dem freien Vertrage u. s. w. angehört) ein schon an sich feststehendes und allgemein wahres, so muß es auch der Natur der Rechtsordnung zufolge eine gesetzliche Macht geben, welche das rein an sich wahre und feststehende Recht zu schützen hat und welche also insoweit auch von dem Willen jeder Mehrheit, folglich von dem bloßen Willen des Volkes oder der Vielheit der Staatsbürger, unabhängig sein muß. Gegen diese ganz einfache und natürliche Grundwahrheit, die doch von jener sogenannten republikanischen Denkweise ganz bei Seite gesetzt und verläugnet wird, darf man nicht entgegnen, jene Staatsgewalt könne ja ihre unabhängige Stellung mißbrauchen, könne die Rechte des Volkes verletzen u. s. w.; denn so dürfte es zuletzt überhaupt keine gesetzliche Gewalt geben wegen möglichen Mißbrauchs derselben, wie denn ohnedieß vor Allem auch eine Mehrheit sich widerrechtlicher Uebergriffe schuldig machen kann. Das Urtheil über die innere Wahrheit und Berechtigung einer bestimmten gesetzlichen Gewalt darf nie von solcher äusserlichen zufälligen Rücksicht auf Möglichkeiten, auf besondere Umstände u. s. w. abhängen, sondern nur von dem, was aus dem Wesen der Rechtsordnung folgt. Diese aber wird nach ihrer natürlichen ersten Grundlage aufgehoben, wenn die Mehrheit des Volkes zur letzten entscheidenden Gewalt im Staate gemacht wird, von der alles Andere abhängen soll; denn theils gibt es, wie schon gesagt, ein an sich bestehendes Recht, gegen welches kein Wille einer Mehrheit etwas

zu besagen hat, theils sind die vielen Einzelwillen, auf denen die Mehrheit beruht, ihrer ganzen rechtlichen Stellung nach keine allgemein gesetzliche Gewalt, sondern sie sind eben Einzelne, über welchen dem Wesen der Rechtsordnung zufolge eine von ihrem besonderen Wollen und Thun unabhängige allgemeine Macht stehen und das an sich gültige Gesetz aufrecht erhalten soll. Eine ganz andere Wahrheit hat allerdings, wie schon gesagt, jener Einwurf, daß in Beziehung auf die gegenwärtige Rechtsordnung des Eigenthums, der Arbeit u. s. w., um welcher willen man eben die erbliche Staatsgewalt forterhalten wolle, sich gar nicht wahrhaft von einem an sich bestehenden Rechtsgesetze in jener obigen Weise reden lasse, daß hier vielmehr Eigenthum, Arbeit u. s. w. in Wirklichkeit noch zufälligen Sonderverhältnissen preisgegeben und also zwischen diesen und zwischen einem rein an sich gültigen natürlichen Rechtsgesetze noch gar nicht wirklich zu scheiden sei, wodurch dann die erbliche Staatsgewalt nach einer Seite hin zum bloßen Verfechter jener falschen geschichtlichen Sonderverhältnisse herunter sinken müsse. Allein dieser Einwurf beweist nichts für die allgemeine Wahrheit jener sogenannten republikanischen Staatsform, sondern betrifft nur den wesentlichen Mangel der bisherigen Staatsgewalt und des jetzigen Rechtszustandes überhaupt. Nur der bisherige noch einseitige Begriff der Einzelberechtigung Aller, der, wie sich zeigte, von den bestimmten natürlichen Bedingungen dieses Rechtes noch absieht, nur dieser bringt es mit sich, daß in der Wirklichkeit das Recht noch ganz mit den bloßen geschichtlichen Sonderverhältnissen des Eigenthums, der Arbeit u. s. w. verflochten ist. Die wahre natürliche Rechtsordnung dagegen enthält hinsichtlich der natürlichen Bedingung des Eigenthums für Alle (des natürlichen Grundeigenthumsrechtes), sowie hinsichtlich der gesetzlichen zweckmäßigen Ordnung aller Arbeit und ihres Verkehres ein so bestimmtes und entwickeltes Gesetz, daß jene falsche Verknüpfung mit einseitigen Sonderrechten und Sonderinteressen, die der bisherigen Staatsgewalt eigen ist, von selbst hinwegfällt.

Wenn nach dem früher Gesagten die republikanischen Bestrebungen der Gegenwart insbesondere den Zweck haben, dadurch, daß die Staatsgewalt in die Hände des Volkes gegeben sein soll, eine wirkliche Sicherung des Rechtes Aller, eine Umgestaltung der Eigenthumsverhältnisse u. s. w. möglich zu machen, so zeigt sich hierin

nur, wie sehr auch dieser auf Umgestaltung und Verbesserung aller Verhältnisse gerichtete Drang doch noch an dem Grundfehler des ganzen bisherigen Rechtsbewußtseins leidet. Denn indem jene Umgestaltung, durch welche das Recht Aller gesichert werden soll, durch die Republik ihr Ziel erreichen will, so heißt dieß eben, daß mittelst dieser Staatsform die vielen Einzelwillen in der Regierung des Staates alle ihr Recht geltend machen wollen, Alle durch diese Volksregierung zu ihrem besonderen Rechte gelangen wollen. Daß aber so die allgemeine Staatsgewalt selbst ganz in den Kampf der vielen nach ihrem besonderen Rechte strebenden Einzelwillen hineingezogen werden soll, dieß ist vollends der Gipfel der bisherigen ordnungslosen Sonderverhältnisse von Eigenthum, Arbeit u. s. w. Die Herstellung und Sicherung des wirklichen Rechtes Aller ist nie dadurch möglich, daß die vielen Einzelwillen durch Beherrschung der Staatsregierung ihr besonderes Recht geltend zu machen suchen. Dieß ist vielmehr das gerade Gegentheil des wahren und richtigen Weges; denn das wahre allgemeine Recht ist nach dem Früheren nur dadurch möglich, daß Alle sich einordnen in jene natürliche an sich feststehende (und demgemäß auch durch eine entsprechende gesetzliche Gewalt vertretene) Ordnung sowohl des Grundeigenthumsrechtes, als insbesondere der allgemein zweckmäßigen Arbeit und ihres entsprechenden Verkehres. Die vielen Einzelwillen müssen es also ganz umgekehrt vielmehr aufgeben, unmittelbar durch Beherrschung des Staates für ihr besonderes Recht wirken zu wollen, und können ihre gegenseitige Sicherung nur mittelst der Durchführung jener bestimmten und vollständigen Rechtspflicht Aller gegen die Gemeinschaft erhalten. Wenn dagegen, wie es das Ziel jener sogenannten Republik ist, die vielen Einzelwillen durch Beherrschung des Staates ihr besonderes Recht zu erlangen suchen, so ist dieß eben noch jene falsche und verderbliche Rechtsanschauung, die immer nur die Berechtigung aller Einzelnen in das Auge faßt und gerade hiedurch die selbstische Zersplitterung und den ordnungslosen Sondergeist der Eigenthums-, Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse hervorbringt, also die Quelle des bisherigen Uebels ist. Nur dieser Mangel eines klaren und genaueren Bewußtseins über das Wesen derjenigen Umgestaltung, welcher der bisherige Zustand in Hinsicht auf Eigenthum, Arbeit u. s. w. bedarf, ist der Grund davon, daß jetzt die Republik d. h.

die bloße möglichst unmittelbare Betheiligung Aller bei der Regierung des Staates, als Heilmittel für die bisherigen Uebel erstrebt wird. Diese Republik aber, in welcher möglichst unmittelbar alle Einzelnen ihr Recht geltend machen möchten, wäre eben der letzte Gipfel des bisherigen verkehrten Zustandes, indem sie vollends in der ausdrücklichsten Weise alle jene ordnungslosen bloßen Einzelbestrebungen nach Recht, Eigenthum, Erwerb u. s. w. entfesseln würde. Daß man so eine Heilung des Uebels gerade in dem sucht, was vielmehr die Vollendung desselben wäre, dieses ist freilich ein natürlicher und nothwendiger Durchgangspunkt des Zeitgeistes, der nach einer Umgestaltung strebt, ohne doch zugleich über sein bisheriges Rechtsbewußtsein hinauskommen zu können. Jenes Streben nach der möglichsten unmittelbaren Selbstherrschaft des Volkes (oder der Vielheit der besonderen Willen) ist eben der Ausdruck des bisherigen ordnungslosen, d. h. in Hinsicht auf Eigenthum, Arbeit und Verkehr noch selbstisch zersplitterten und in bloßen Sonderverhältnissen befangenen Zustandes, aus dessen Uebeln man ebendeßhalb zunächst selbst nur auf jene ordnungslose Weise herauszukommen strebt. Darum mögen aber auch diejenigen, welche jetzt als Konservative dem innerlich ordnungslosen (anarchischen) Geiste jener republikanischen Bestrebungen mit Recht sich entgegensetzen, ihrerseits bedenken, daß nur aus der schon vorher vorhandenen (wenn gleich noch nicht zum Bewußtsein gekommenen) Ordnungslosigkeit, nämlich in den Verhältnissen von Eigenthum, Arbeit und Verkehr, auch jene neue Form der ordnungslosen Einzelbestrebungen hervorgehen konnte, daß es daher nichts Verkehrteres gibt, als gegen dieselben nur den bisherigen Zustand festhalten zu wollen.

Wollte man etwa gegen das Obige erwiedern, der Inhalt der jetzigen republikanischen Bestrebungen sei darin nicht richtig aufgefaßt, so sage man doch, warum man es dann gerade an der Hauptsache, an einer klaren und eingehenden Bezeichnung der Mittel und Wege, durch welche die Verhältnisse des Erwerbes u. s. w. umgestaltet werden sollen, so sehr fehlen läßt, warum man statt dessen vielmehr auf die Republik, d. h. auf die Herrschaft der Volksmajorität im Staate, ein so einseitiges Gewicht legt? Hätte man einen Begriff von jenem natürlichen Rechtsgesetze der zweckgemäß geordneten Arbeit Aller für die Gemeinschaft und des ebenso geordneten

Verkehres derselben, sowie jener früher erörterten allem Uebrigen zu Grunde liegenden Ordnung des natürlichen Grundeigenthumsrechtes, dann könnte nicht von so leeren unbestimmten Hoffnungen und Bestrebungen die Rede sein, wie man sie jetzt an den Gedanken der Republik knüpft. Die natürliche Rechtsordnung muß zwar (wie sich im Späteren noch näher zeigen wird) zufolge ihres so umfassenden und eingreifenden Inhaltes auch der Mitregierung des Volkes im Staate ein weit reicheres und umfassenderes Feld eröffnen; allein sie ist zugleich ihrem ganzen Geiste nach der vollständigste Gegensatz gegen solche Bestrebungen, die durch die Herrschaft der Menge, d. h. der vielen Einzelwillen im Staate, eine Verbesserung des Rechtszustandes herbeiführen wollen. — Von der besondern Bedeutung, welche zufolge der letzten Jahre für uns Deutsche der Gegensatz von Monarchie und Republik erlangt hat, ist in dem Obigen noch ganz abgesehen, deßwegen weil hiebei ganz andere Rücksichten hereinkommen, die jene Frage selbst in der That gar nicht berühren, sondern sich nur auf die besonderen Verhältnisse unserer Nation, auf unsere innere Zerrissenheit und Vielstaaterei beziehen. Davon wird erst am Schlusse dieses Buches die Rede sein.

Mag man nun nach allem Bisherigen eine solche Staatsgewalt, wie wir sie oben festgestellt haben, selbst eine republikanische heißen, weil sie nicht erblich, sondern die Person des Staatsoberhauptes vom Volke gewählt sein soll, — der Name ist für die Sache gleichgültig. Jedenfalls läßt sich eine solche Staatsgewalt ebenso gut noch eine fürstliche nennen; denn die Unverantwortlichkeit und überhaupt die Unabhängigkeit gegenüber vom Volke d. h. von der Vielheit der besonderen Willen und ihrer Vertretung, dieß macht eben den Begriff des Fürsten aus. Eben in dieser über das besondere Interesse der vielen Einzelwillen erhabenen Stellung, in dieser Unabhängigkeit, ist die fürstliche Gewalt (ganz im Gegensatz gegen jene republikanische Auffassungsweise der Gegenwart) erst die Sicherung des natürlichen gleichmäßigen Rechtes Aller, während in der Mitwirkung des Volkes als der Gesammtheit der vielen Einzelwillen der Natur der Sache nach nicht jenes gleichmäßige an sich feststehende oder natürliche Recht Aller, sondern das besondere Interesse in seiner Mannigfaltigkeit sich geltend macht. Allein die fürstliche Gewalt hat allerdings nicht bloß im bisherigen Rechtszustande dieser ihrer wahren Bedeutung noch sehr wenig ent-

sprechen können (obwohl das Gefühl dieser Bedeutung immer, vor Allem bei unserer deutschen Unterthänigkeit, als tiefere und edlere Seite zu Grunde gelegen hat), sondern die Staatsgewalt kann auch überhaupt nicht einfach für sich diese unabhängige Stellung einnehmen. Sie selbst ist ja zugleich andererseits sowohl nach aussen, als nach innen, die Vertreterin des besondern Interesses und der freien besondern Mitwirkung dieses Volkes, und wie sie daher selbst von diesem zu wählen ist, so hat sie auch erst über sich die wahrhaft unabhängige allgemeine und erbliche Rechtsgewalt, den natürlichen und ewigen Hort des von Natur feststehenden Rechtes. Die Staatsgewalt ist ihrem Wesen nach eben die Mitte zwischen jenen entgegengesetzten Seiten, der höheren und umfassenden natürlichen Rechtsgewalt, und andererseits der freien Mitwirkung des Volkes; sie schließt daher auch diese beiden Seiten in sich. Sofern nämlich das Staatsoberhaupt von der einen erblichen Rechtsgewalt eingesetzt ist, muß es nach dieser Seite seiner Bestimmung (zufolge der es die an sich feststehende Rechtsordnung zu wahren hat) jener über ihm stehenden Macht verantwortlich sein, ist dagegen aus demselben Grunde und in derselben Beziehung gegenüber von dem Volke unverantwortlich und unabhängig. Sofern aber die Staatsregierung ebenso wesentlich an dem ihren Inhalt hat, was zugleich der Mitwirkung des Volkes unterliegt, so muß sie insoweit allerdings auch dem Volke verantwortlich sein; diese Verantwortlichkeit kann sich aber, da sie mit jener ersteren Stellung des Staatsoberhauptes nicht in einer Person vereinbar ist, nur auf die ihm untergeordneten an der Spitze der Regierung stehenden Beamten erstrecken, so daß aber das Staatsoberhaupt ebendeßhalb auf diesem Gebiete nichts ohne die Betheiligung der betreffenden Beamten thun kann. Dieß führt jedoch schon über auf das Wesen der Staatsregierung.

Dritter Abschnitt.

Vom Wesen der Staatsregierung und der Volksvertretung.

1. Von der Regierung und ihrem Verhältnisse zur Volksvertretung.

Da das Volk, d. h. die Gesammtheit der verschiedenen Stände (Arbeitsformen) und der ihnen angehörigen einzelnen Glieder, inner-

halb seines bestimmten Gebietes ein natürliches Recht zur freien Mitwirkung an der Regierung des Staates hat (wie theils aus dem Früheren hervorgeht, theils nachher noch bestimmter erörtert werden wird), so theilen sich die allgemeinen gesetzlichen Staatsgewalten in zwei entgegengesetzte Grundformen, nämlich einerseits die Regierung im engeren Sinne, d. h. die vom Staatsoberhaupte ausgehende und durch den Beamtenstand sich vollziehende Staatsverwaltung, und andererseits die gesetzliche Volksvertretung. Ehe jedoch von dem Wesen dieser letzteren und ihrer Stellung im Staate die Rede sein kann, muß zuvor Wesen und Inhalt der Staatsregierung im engeren Sinne, wie er sich nach dem Bisherigen ergibt, besprochen werden.

Durch das volle natürliche Rechtsgesetz muß die Staatsregierung einen noch weit umfassenderen und reicheren Inhalt ihrer Thätigkeit erhalten, als im bisherigen Rechtszustande, da ihr ja nicht bloß jene Ordnung des natürlichen Grundeigenthumsrechtes und der hierauf beruhenden Sicherung eines genügenden Erwerbes für alle Staatsbürger obliegt, sondern vor Allem auch die ganze allgemein zweckmäßige Ordnung der Arbeit nach ihren verschiedenen Formen, sowie des Verkehres dieser Arbeit, und dieß sowohl nach aussen, im gesetzlich geordneten Verhältniß zu den anderen Staaten, als nach innen, im eigenen Staate selbst. Die bisherige Staatsregierung hat es, was die Arbeitsverhältnisse betrifft, nur erst mit öffentlichen Staatsanstalten für religiöse und sittliche Bildung, für die Wissenschaften und theilweise die Künste, endlich (was die allerungenügendste Seite ist) mit einzelnen Unterrichtsanstalten und dergl. für Ackerbau, Gewerbe und Industrie zu thun. Im Uebrigen bleibt sie in diesen Gebieten bloß bei einzelnen zerstreuten und mehr nur anregenden und ermunternden Einwirkungen stehen, und hat dagegen bis jetzt vielmehr an Polizei und Rechtspflege, an der Verwaltung der unmittelbaren Besitzungen und Einkünfte des Staates, sowie endlich (wovon bis jetzt noch gar nicht die Rede sein konnte und später erst, in ganz anderer Beziehung, die Rede sein wird) an dem Militärwesen den Hauptgegenstand ihrer Thätigkeit gehabt. Nun aber soll vielmehr nach dem natürlichen Rechtsgesetze ausser jener Sicherung des ursprünglichen Eigenthumsrechtes Aller auch der ganze wesentliche Inhalt der Volksthätigkeit unter die zweckmäßige Ordnung und Aufsicht des Staates fallen, indem an die

Stelle des bloßen Privaterwerbes und des durch ihn bestimmten Verkehrs vielmehr die umfassende Ordnung der allgemein zweckmäßigen Arbeit und ihres entsprechenden Verkehres tritt. Daß Alle jener Rechtspflicht gegen die Gemeinschaft nachkommen, daß Jeder in der zu fordernden zweckmäßigen Weise seine Arbeit betreibe, daß alle für den bestimmten Staat wesentlichen und zweckmäßigen Arbeitsformen gehörig vertreten seien, daß das Verhältniß, in welchem die einzelnen Formen vertreten sind, das richtige sei, keine Ueberhäufung Statt finde u. s. w., alle diese und andere Beziehungen, wie wir sie früher hervorgehoben haben, fallen jetzt unter die rechtliche Ueberwachung durch den Staat. Und zudem befindet sich dieser auch nach aussen, in seinem Verhältnisse zu den anderen Staaten, in einer entsprechenden nur noch umfassenderen Ordnung der Arbeit und des Verkehrs.

Indem also die wahrhafte Staatsregierung eine so wesentlich andere weit größere Aufgabe hat als die bisherige, weit tiefer in alle Verhältnisse des Volkes hineingreifen soll, so ist klar, daß sie zu diesem Zwecke auch in einer ganz anderen reicheren und kräftigeren Weise als bisher aus der Thätigkeit, Tüchtigkeit und Einsicht des Volkes selbst wird schöpfen müssen. Jener bisherige scharf abgegränzte und einseitige Unterschied der eigentlichen Staatsdiener und derer, die eine bloße Privaterwerbsform treiben oder überhaupt nur für sich leben, wird für immer verschwinden müssen, da nicht nur Alle ihrer natürlichen Rechtspflicht zufolge in zweckmäßig geordneter Weise für die bestimmten wesentlichen Zwecke der Gemeinschaft zu arbeiten haben, in diesem Sinne also selbst dem Staate dienen, sondern auch überdieß zur wahren zweckmäßigen Ordnung dieser Arbeit nothwendig die tüchtigsten und einsichtsvollsten Kräfte aus jeder Arbeitsform selbst zu Hilfe genommen werden müssen. Damit z. B. im Ackerbau überall eine zweckmäßige und der fortschreitenden Vervollkommnung entsprechende Betriebsform herrschend werde, dafür wird freilich ursprünglich schon von Staatswegen eine allgemeinere zureichende Belehrung erfordert, — allein die wirkliche bestimmte Durchführung jenes Zweckes ist auf keine andere zweckmäßige Weise möglich, als so, daß überall aus der Mitte des betreffenden Standes selbst die Tüchtigsten und Eifrigsten zugleich die gesetzliche Befugniß erhalten und die Verpflichtung über sich nehmen, in ihrem bestimmten

Kreise dafür zu sorgen, daß auch die Arbeit der Andern der an sie zu machenden allgemein rechtlichen Forderung genüge. Auf diese Weise kann der Einzelne, indem er ein einzelnes arbeitendes Glied seines bestimmten Standes ist und bleibt, zugleich mehr oder weniger einen allgemeineren auf ausdrücklichere Weise im Dienste des Staates stehenden Wirkungskreis einnehmen; und indem so diese Ordnung zugleich wesentlich auf das Volk selbst, auf die bestimmten Stände sich stützt, so fällt damit jene falsche äusserliche Bevormundung hinweg, wie sie von einer Einwirkung der bisherigen Staatsregierung, die ja für sich selbst den bestimmten Arbeitsformen fern steht, mehr oder weniger unzertrennlich ist. Die obersten Behörden selbst, welche über die verschiedenen Arbeitsformen im Ganzen, über die bestimmte Stufe der Vervollkommnung, auf welcher sie stehen sollen, über den zweckmäßigen Umfang, in welchem sie vertreten sein müssen u. s. w., zu wachen haben, müssen hiebei gleichfalls, wie sich von selbst versteht, vor Allem an der in den betreffenden Ständen selbst vorhandenen Kenntniß, Einsicht u. s. w. ihre Grundlage haben. Die durchgeführte und über alle Gebiete sich erstreckende Errichtung von Behörden für Arbeit und Verkehr, die je nach den Umständen zu bestimmende zweckmäßige Gliederung und Einrichtung dieser Behörden und die durch sie zu vollziehende allgemein gesetzliche Ordnung der Arbeit und des Verkehrs, — dieß ist die wichtigste und eingreifendste Umgestaltung, welche von dem natürlichen Rechtsgesetze aus in der inneren Regierung des Staates vor sich gehen muß. Gegen dieses umfassende und mannigfaltige Gebiet der Arbeit und des Verkehrs, welches eben den vollen und reichen Inhalt der wesentlichen Zwecke des Staates zu seinem Gegenstande hat, müssen diejenigen Gebiete, welche in der bisherigen Regierung in der That die Hauptsache waren, die bloße Polizei, Rechtspflege, das eigene Finanzwesen des Staates als solchen und die unmittelbaren Staatsunternehmungen, nun umgekehrt (unbeschadet ihrer Wichtigkeit) verhältnißmäßig zu den untergeordneten werden. Diese Umgestaltung wird der Hauptschritt sein zur Aufhebung jenes dem bestimmten Leben des Volkes noch fremden und äusserlichen Wesens der Staatsregierung, welches man in neuerer Zeit mit dem allgemeinen und vieldeutigen Namen der „Bureaukratie" bezeichnet hat, und welches eben im Zusammenhange mit jener schon früher besprochenen Unvollständigkeit und Leerheit der neueren Rechtsbegriffe überhaupt steht,

zufolge welcher der Staat den Verhältnissen des Erwerbs, Verkehrs und Eigenthums im Ganzen noch fern geblieben ist und sie als ordnungslose Sonderverhältnisse gelassen hat. Dieser verhältnißmäßig noch so unfruchtbare und den bestimmten natürlichen Bedingungen der Volkswohlfahrt noch fern stehende Charakter der bisherigen Staatsregierung, wie er sich namentlich in dem einseitigen Vorherrschen des äusserlich Polizeilichen kund gibt, wäre selbst nicht möglich, wenn nicht auch jene vielgerühmten freisinnigen Rechtsbegriffe der Zeit, in welchen die Heilung liegen sollte, noch an jener früher erörterten Einseitigkeit und Unvollständigkeit litten.

So sehr nun aber in dem oben bezeichneten Sinne die Staatsregierung selbst in dem Volke wurzeln muß, sosehr ist sie doch zugleich von der Thätigkeit des Volkes für sich selbst verschieden und hat ihren beherrschenden Mittelpunkt vielmehr in dem gesetzlichen Willen des Staatsoberhauptes. Das Volk muß also gegenüber von der Regierung seine eigene allgemein gesetzliche Vertretung haben, gegenüber von welcher die Staatsregierung bis zu einem bestimmten Punkte verantwortlich ist, und welche, soweit ihr berechtigtes Gebiet sich erstreckt, auf die Regierung ihren mitwirkenden Einfluß übt. Dieses Verhältniß der Volksvertretung zur Regierung und die damit zusammenhängende Verantwortlichkeit der letzteren ist nun aber ein Punkt, welcher ganz insbesondere einer genaueren Bestimmung bedarf.

Nach dem Früheren ist vor Allem zu unterscheiden zwischen dem, was zu der natürlichen an sich selbst schon feststehenden Rechtsordnung gerechnet werden muß und was demnach der Staatsgewalt nach ihrer gegenüber vom Volke unabhängigen und unverantwortlichen Stellung (oder in letzter Beziehung der erblichen allgemeinen Rechtsmacht) als eigenthümliches Gebiet zugehört, — und andererseits dem, was an sich selbst theils der freien besonderen Uebereinkunft angehört, theils hinsichtlich seiner Zweckmäßigkeit der eigenen bestimmten Kenntniß und Einsicht des Volkes zur Mitwirkung unterliegt. Darüber, inwieweit sich denn diese beiden Gebiete scheiden lassen und wie es sich bei einer Streitigkeit der beiden gesetzlichen Gewalten über die Zugehörigkeit einer Sache in das eine oder andere Gebiet zu verhalten habe, wird nachher noch die Rede sein. In jenem ersteren Gebiete nun, demjenigen, was zu der von Natur feststehenden Rechtsordnung gerechnet werden muß, kann das

Volk nicht selbst eine mitregierende (mitentscheidende) Gewalt haben; denn die Durchführung dieser Rechtsordnung gehört als unterscheidendes Gebiet der Staatsgewalt nach ihrer unabhängigen (von der erblichen allgemeinen Rechtsmacht selbst eingesetzten) Stellung zu, oder es gehört in letzter Beziehung, wo es nöthig ist, vor die erbliche allgemeine Rechtsgewalt selbst. Dagegen steht der Volksvertretung auf diesem Gebiete nothwendig wenigstens ein Beaufsichtigungsrecht zu, sofern es sich ja dabei um das wesentliche von Natur feststehende Recht Aller handelt. Die Volksvertretung kann daher auf diesem Gebiete, wo sie es nöthig findet, ihren entschiedenen Widerspruch ausdrücken; allein andererseits muß der Regent, indem er auf diesem Gebiete die nächste allein entscheidende Befugniß hat, auch seinerseits das Recht haben, wenn er es für nöthig findet, selbst ungeachtet jenes Widerspruches und jener Weigerung der Volksvertretung auf seinem Wege zu beharren. Die Steuerverweigerung kann also auf diesem Gebiete nicht die Bedeutung eines entscheidenden Beschlusses haben, sondern ist nur die Erklärung der Volksvertretung, daß sie ihrerseits, soweit es von ihr abhienge, die erforderlichen Mittel nicht hergeben würde. Im Falle eines solchen Konfliktes nun, in welchem also eine völlige Störung des wahren regelmäßigen Verhältnisses der beiden einander gegenüberstehenden Gewalten angenommen ist, hat die Volksvertretung allerdings das Recht, sich bei dem Thun des Regenten nicht zu beruhigen, sondern weitere Schritte gegen ihn zu thun; allein sie hat ihrer natürlichen Stellung nach für sich selbst auf diesem Gebiete keine gesetzliche entscheidende Macht gegen ihn, sondern sie muß sich zu diesem Zwecke über ihre eigene beschränkte Stellung und über den Regenten selbst hinaus an die eine und allgemeine erbliche Rechtsgewalt wenden, welche ja auf diesem Gebiete (der natürlichen an sich feststehenden Rechtsordnung) die letzte überwachende Macht ist und abgesehen von dieser ihrer natürlichen Stellung auch deßhalb für eine solche letzte Entscheidung besonders geeignet ist, weil sie den besondern Interessen des einzelnen Staates entrückt als allgemeine Macht über demselben steht.

Der so eben betrachtete Fall eines Konfliktes zwischen dem Regenten und der Volksvertretung diente nur dazu, um das Verhältniß beider zu einander vollständig zu bestimmen. Aus allem Früheren geht nothwendig hervor, daß der Regent in Dingen, in welchen

er seinerseits die natürliche an sich feststehende Rechtsordnung zu vertreten glaubt, nicht durch die Volksvertretung gebunden sein kann; dieß würde wesentlich jene Unabhängigkeit der obersten Staatsgewalt gegenüber vom Volke, von welcher wir früher gesprochen haben und die im Wesen des Rechtes gegründet ist, aufheben. Der Regent kann daher in solchen Dingen auch nicht an die Einwilligung seiner verantwortlichen Minister gebunden sein, da dieß gleichfalls ihn der falschen Abhängigkeit vom Volke unterwürfe; sondern er muß nöthigenfalls kraft seiner unabhängigen natürlichen Machtvollkommenheit handeln können. Allein andererseits hat er nun allerdings diese letztere, seine unabhängige Stellung gegenüber vom Volke, nur durch die eine und allgemeine erbliche Rechtsgewalt, von welcher er selbst eingesetzt ist. Es bleibt also der Volksvertretung allerdings das Recht, sich über den Regenten hinaus an jene letzte Macht zu wenden; dieser letzteren ist ja der Regent selbst verantwortlich. Ueberdieß kommt (wovon weiter unten näher die Rede sein wird) auch den übrigen Staaten, ihrer Volksvertretung u. s. w., die natürliche Berechtigung zu, derartige Angelegenheiten eines einzelnen Staates zur allgemeinen Angelegenheit zu machen, deßhalb weil alle in einer allgemeinen Rechtsordnung befaßt sind.

Anders verhält es sich nun mit dem Gebiete, welches seiner Natur nach zugleich der eigenen freien Uebereinkunft des Volkes (sei es nun in inneren Angelegenheiten, oder nach aussen, im Verhältnisse zu anderen Staaten), sowie der Mitwirkung der im Volke selbst vorhandenen Einsicht über Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit unterliegen muß. Hieher gehört z. B. die Regelung der eigenen Arbeits- und Handelsverhältnisse des Staates im Verhältniß zu den anderen, soweit nämlich diese Regelung nicht schon zufolge des natürlichen Rechtsgesetzes und der bestimmten Natur der Verhältnisse von selbst gegeben ist. Indem sie insoweit dem freien Vertrage des Staates mit den andern Staaten anheimfällt, muß sie auch innerhalb des Staates wesentlich der Genehmigung durch die Volksvertretung unterliegen; durch ein eigenmächtiges Vorgehen würde hier der Regent ganz seine Befugniß überschreiten und seinem Thun könnte daher keine gesetzliche Kraft zukommen. Er muß daher auch in solchen Dingen wesentlich an die Einwilligung seiner Minister gebunden sein, welche ihrerseits hierin dem Volke verantwortlich sind und innerhalb des Staates selbst wegen einer jene Volksrechte verletzenden

Eigenmächtigkeit gerichtet werden können. Ebenso, wie alle derartigen Angelegenheiten, welche erst der freien Uebereinkunft des Volkes, seiner freien Wahl u. s. w. anheimfallen, muß nun auch andererseits eine Menge solcher, bei welchen es sich erst um die Erreichung und Vergewisserung der wahren Zweckmäßigkeit handelt, der eigentlichen Mitregierung des Volkes angehören; dieß um so mehr, da im Gegensatz gegen den bisherigen Rechtszustand vor Allem schon die ganze zweckmäßige Ordnung der Arbeits- und Verhältnisse im Staate, also das, was den Erwerb und Wohlstand des ganzen Volkes ausmacht, Gegenstand der Regierung ist, hiebei also auch das Volk als solches, die Volksvertretung, gemäß der nur im Volke selbst vorhandenen Fülle der mannigfachsten Kenntniß und Einsicht in den verschiedenen Zweigen, überall ihre Mitwirkung haben muß. Aber auch die sonstige Einrichtung der Regierung und allgemeinere Maßregeln derselben, die nicht in den einzelnen Gang der Verwaltung selbst und damit in die unmittelbare Machtvollkommenheit der Regierung gehören, unterliegen, sofern über ihre Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit überhaupt noch die Frage sein kann, der Mitberathung und Mitentscheidung durch das Volk, welches (abgesehen davon, daß es in solchen Dingen das natürliche Recht auf Mitwirkung hat) auf diesem Gebiete überall die natürliche Ergänzung zu der eigenen Einsicht der Regierung bildet. Denn die Regierung wird zwar ihrer Stellung zufolge im Ganzen mehr Uebersicht der allgemeinen Verhältnisse, sowie größere Kenntniß des innerlich verzweigten Ganges der Verwaltung voraus haben; allein andererseits kann ebenso, vor Allem was die verschiedenen Gebiete der Arbeit und des Verkehres betrifft, im Volke erst der vollständige Reichthum der mannigfachen Kenntniß wohnen, so wie es dann auch ferner in Beziehung auf den Gang der Regierung selbst erst die bestimmtere und vielfältigere Erfahrung hinsichtlich der Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit hat.

Auf diesem Gebiete nun, in welchem die Volksvertretung nicht blos eine beaufsichtigende, sondern zugleich mitentscheidende Stellung einnimmt, muß sie natürlich auch die rechtliche Macht haben, über die Bewilligung oder Nichtbewilligung der erforderlichen Mittel für eine hieher gehörige Regierungsmaßregel zu entscheiden, und die Regierung, sofern sie sich selbst hinsichtlich des betreffenden Gegenstandes gegenüber von der Volksvertretung auf dieses Gebiet stellt, ist daher durch jenen Beschluß gebunden, sie kann nicht im Wider-

spruche mit dem ausgesprochenen Willen der Volksvertretung die betreffenden Steuern erheben. Ja auch da, wo sie ihrerseits gegen einen bestimmten diesem Gebiete angehörigen Volksbeschluß ist, ihn nicht durchführen will, muß sie zwar als Regierung bis zu einem bestimmten Punkte ihre Selbstständigkeit haben, sie kann sich namentlich an eine neu zu berufende Volksvertretung wenden, sie hat also überhaupt ein beschränktes Verwerfungsrecht (Veto); sie kann sich aber, wo derselbe Beschluß auf wiederholte Weise als entschiedener Volkswille hervorgetreten ist, nicht länger weigern, da sie hiebei ihrer Natur nach als bloße Minderheit der erklärten Mehrheit gegenübersteht. Hierüber müssen natürlich nähere gesetzliche Bestimmungen vorhanden sein.

Im Bisherigen ist nun jedoch schon die bestimmte Scheidung jener beiden Gebiete vorausgesetzt, nämlich desjenigen, was unter die natürliche an sich feststehende Rechtsordnung fällt, worin also der Regent seine vom Volke unabhängige Stellung hat und nur durch das Volk beaufsichtigt wird, und andererseits desjenigen, was der freien Uebereinkunft des Volkes oder (hinsichtlich der Zweckmäßigkeit) seiner mitwirkenden Einsicht unterliegt, so daß die Regierungsgewalt hierin nicht mehr jene unabhängige Stellung einnimmt. Allein so gewiß nun auch allem Früheren zufolge die Scheidung zwischen diesen beiden Gebieten eine für die ganze Rechtsordnung höchst wesentliche und nothwendige ist, so sehr kann doch im wirklichen Gange der Regierung selbst bei einzelnen Fragen ein Gegensatz der Meinungen darüber entstehen, ob sie in das erstere Gebiet gehören oder in das zweite. Die Regierung kann eine Sache als in ihren selbstständigen Bereich gehörig betrachten (als etwas durch die natürliche an sich feststehende Rechtsordnung Gebotenes oder Ausgeschlossenes), während andererseits die Volksvertretung dieselbe Sache als der freien Uebereinkunft angehörig oder wenigstens als eine ihrer Zweckmäßigkeit nach in Frage stehende und der mitwirkenden Einsicht des Volkes unterliegende behandelt. Die Regierung muß, falls dieser Streit der entgegengesetzten Gewalten nicht zur Lösung kommt, sich für berechtigt erachten, selbstständig vorzuschreiten, auch gegen einen Beschluß der Volksvertretung; diese dagegen muß hiedurch ihr natürliches Recht der Mitregierung auf dem ihr zustehenden Gebiete für verletzt erachten. Indem nun das Volk, ohne einen ganz rechtswidrigen Zustand herbeizuführen, hiebei nicht unmittelbar für sich selbst

seiner Meinung Geltung verschaffen kann, im Gegensatze gegen die Regierung, deßhalb weil hiedurch die letzte unabhängige Rechtsgewalt im Staate aufgehoben würde, so tritt hier wiederum der Fall ein, daß es an die allgemeine erbliche Rechtsgewalt sich wenden muß, welcher ja nicht nur der Regent innerhalb seines vom Volke unabhängigen Gebietes verantwortlich ist, sondern welche auch das allgemeine natürliche Recht des Volkes auf Mitentscheidung innerhalb des ihm zustehenden Gebietes zu wahren hat. Wie nun die Entscheidung hiemit wiederum in eine allgemeinere, über die besondern Verhältnisse des Regenten und des Volkes hinausgehobene Region übertragen ist, also eben hiedurch eine wahre allgemein rechtliche Entscheidung gefördert ist, so geschieht dieß auch noch andererseits dadurch, daß gemäß der einen natürlichen Rechtsordnung, innerhalb welcher die Staaten als einzelne Glieder befaßt sind, in solchen Fällen auch die übrigen Staaten ein berechtigtes Interesse an der Sache und nöthigenfalls ein Recht haben, sich auch ihrerseits derselben anzunehmen. Denn da nicht nur in allen dasselbe allgemein rechtliche Verhältniß von Regierung und Volk Statt findet, sondern auch alle hiebei in einer gemeinsamen höchsten Rechtsordnung des Eigenthums, der Arbeit und des Verkehres befaßt sind, so haben sie auch ein nothwendiges rechtliches Interesse daran, daß in jedem einzelnen Staate das wahre Verhältniß von Regierung und Volk aufrecht erhalten bleibe, und sind berechtigt, sich nöthigenfalls selbst dafür zu verwenden. In dieser nothwendigen Verallgemeinerung der Interessen, wie sie mit der natürlichen Rechtsordnung von selbst gegeben ist, liegt, wie von selbst erhellt, die wahre und höchste Bürgschaft der Freiheit. Der bisherige Rechtszustand hat es freilich in neuerer Zeit auch allmählig zu einer geistigen Gemeinsamkeit des Freiheitsinteresses unter den verschiedenen Staaten gebracht; allein nicht nur ist diese Gemeinsamkeit einer wirklichen rechtlichen Feststellung unfähig, weil die Staaten im Uebrigen, in Hinsicht auf Eigenthum, Arbeit und Verkehr, noch im bloßen selbstisch zersplitterten Sonderverhältnisse zu einander stehen, ohne eine einigende höhere Rechtsordnung, sondern es wird auch im Zusammenhange damit selbst jene geistige Gemeinsamkeit der allgemein rechtlichen Interessen wieder ganz gestört und gehemmt durch die sich widersprechenden beschränkt nationalen Interessen. Auf diese Weise ist noch keine über die ein-

zelnen Staaten selbst hinausliegende wahre und allgemeine Bürgschaft der Freiheit möglich.

Jene bisher erörterten Bestimmungen über das Wesen der Staatsgewalt und ihr Verhältniß zur Volksvertretung, sowie die erst noch im Späteren zu gebenden über das Wesen der Volksvertretung selbst u. s. w., gehören, da sie in dem natürlichen Wesen der Rechtsordnung gegründet sind, zu der an sich selbst feststehenden Verfassung des Staates. Diese Verfassung, sofern sie die für die ganze Regierung schon vorausgesetzten, schon an sich feststehenden Rechtsbestimmungen enthält, kann eben damit selbst nicht mehr ein Gegenstand der bestimmten Regierungshandlungen, sowie der Verhandlungen zwischen Regierung und Volk sein; da, wo sie dieß ist, wo sie selbst noch in Frage steht, wie dieß ja gegenwärtig noch so vielfach der Fall ist, da ist nicht nur noch ein unvollkommener Rechtszustand, sondern es ist da auch noch nicht das wahre natürliche Rechtsbewußtsein vorhanden. Von diesem letzteren aus können alle jene bisherigen Begriffe, denen zufolge die Verfassung etwa als Gegenstand eines Vertrags (einer Vereinbarung) zwischen der erblichen Staatsgewalt und dem Volke gedacht wird oder auch (wie in den jetzt bestehenden Republiken) ganz von der Entscheidung des Volkes abhängen soll, nur als ihrer ganzen Grundlage nach unwahr und als Erzeugnisse einer innerlich noch unreifen Zeit erscheinen. Denn weder kann es eine schon vor der Verfassung feststehende rechtliche Macht des Staatsoberhauptes geben, mit welcher dann etwa das Volk sich erst zu vertragen hätte, noch kann auch die Verfassung ihrem wahren rechtlichen Begriffe nach von der bloßen Entscheidung des Volkes abhängen, deßwegen weil überhaupt die Verfassung nach ihrem wahren Wesen das von Natur feststehende Recht im Staate ist, also sowohl das Wesen der Regierungsgewalt, wie der Antheil des Volkes an der Regierung, darin schon auf ursprüngliche Weise nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen feststeht. Durch diese aber wird, wie wir sahen, insbesondere auch ein solcher Zustand ausgeschlossen, in welchem alle gesetzliche Gewalt blos von der Mehrheit des Volkes ausgeht; denn so gewiß auch im allgemeinsten Sinne nur das Recht des Volkes den ganzen Inhalt des Staates bildet, so kann doch dieses Recht weder nach innen, noch nach aussen (im Verhältnisse zu anderen Staaten) wahrhaft vertreten sein, wenn nicht eine von dem Volke ebensosehr unabhängige allgemeine Gewalt das

rein an sich bestehende natürliche Recht sichert, statt daß in letzter Beziehung nur die Vielheit der besonderen Einzelwillen die höchste Macht wäre. — Nach diesem Obigen, was über den Begriff der Verfassung und über die Verwirrung, in welcher derselbe in den bisherigen Zuständen noch liegt, zu sagen war, handelt es sich nun noch kurz darum, die oben gegebenen näheren Bestimmungen mit Rücksicht auf die bisherigen Einrichtungen und Begriffe in ihr bestimmteres Licht zu setzen.

Jene Bestimmungen über das Verhältniß der Staatsgewalt zum Antheil des Volkes an der Regierung sind nur die nothwendige Folge dessen, was schon über die natürliche Stellung des Regenten selbst gesagt wurde. Wir haben an der bisherigen erblichen Staatsgewalt das getadelt, daß in ihr die Seite der unabhängig feststehenden natürlichen Rechtsordnung und andererseits die Besonderheit des Staates und Volkes auf falsche unmittelbare Weise vereinigt sind, daß also der besondere Staat oder dieses bestimmte Volk durch seine erbliche Rechtsgewalt nach aussen eine falsche rein auf sich selbst stehende Unabhängigkeit einnimmt und daß doch andererseits in jener Erblichkeit der eigene Antheil des Volkes an der Regierung und folglich an der Einsetzung derselben nicht zu seinem Rechte kommt, wogegen in der sogenannten republikanischen Staatsverfassung jenem Rechte des Volkes auf Mitregierung allerdings ein Genüge gethan ist, aber nun andererseits die Seite des an sich feststehenden allgemeinen Rechtes und der ihm entsprechenden gesetzlichen Gewalt ganz in der Herrschaft der bloßen Mehrheit der besonderen Einzelwillen untergegangen ist. Im Gegensatze zu diesen bisherigen Begriffen und Zuständen haben wir schon innerhalb der allgemeinen Staatsgewalt selbst, im Regenten, die Seite seiner Unabhängigkeit vom Volke, nach welcher er durch die eine natürliche Rechtsgewalt eingesetzt ist, und andererseits seine Wahl durch das Volk und seine Gebundenheit durch die Mitregierung desselben geschieden, und in entsprechender Weise haben wir nun auch die Scheidung beider Seiten im Gange der Regierung selbst und ihrem Verhältnisse zur Volksvertretung durchgeführt, haben auch in dieser Beziehung gegen die bisherigen Zustände eben dieß geltend zu machen, daß sie jene Scheidung weder kennen, noch auch zufolge der ganzen sonstigen Rechtsverhältnisse sie durchzuführen im Stande sind. Der jetzige Begriff von einer wirklich konstitutionellen Regierung, wie man

es nennt, d. h. von einer erblich monarchischen, aber verfassungsmäßigen Regierung, welche die Volksrechte achtet und im wesentlichen Interesse des Volkes verfährt, ist im Allgemeinen der, daß sie ihre Regierung dem in der Volksvertretung sich aussprechenden Sinne der wirklichen Mehrheit des Volkes anpasse, obwohl andererseits offenbar, wenn der Gegensatz dieser konstitutionellen Regierungsform gegen die republikanische sich nicht zu sehr verwischen und die erbliche Staatsgewalt ihre wahre Bedeutung behalten soll, der Sinn nicht der sein kann, daß die Regierung durchaus dem Geiste der jeweiligen Kammermajorität sich anbequemen müsse, sondern nöthigenfalls, wo das Recht und die allgemeine Zweckmäßigkeit es fordert, auch wiederum ein selbstständigeres Verhalten der Regierung gegenüber von der Kammermajorität zugegeben werden muß. Allein in diesem Verhältnisse ist nun die bisherige konstitutionelle Regierungsform einem haltungslosen, keiner festen allgemeinen Bestimmung fähigen, sondern von den übrigen Zuständen abhängigen Schwanken preisgegeben, wie sich dieß theils aus einer näheren Betrachtung ihres Begriffes, theils aus ihren geschichtlichen Schicksalen erweisen läßt. Soll nämlich, wenn wir auf das Nähere eingehen, der Beschluß der Volksvertretung, wenn auch unter etwas erschwerten Bedingungen, die letzte bindende Macht sein, oder hat sie die gesetzliche Gewalt, durch eine gänzliche Steuerverweigerung eine widerstrebende Regierung überhaupt zu lähmen und sich so unterwürfig zu machen, so ist (wenigstens von hieraus betrachtet) die unabhängige Stellung aufgehoben, welche doch der Staatsgewalt zugleich noch zukommen soll und welche namentlich von ihr als erblicher ohne Widerspruch nicht abgetrennt werden kann. Soll dagegen die Regierungsgewalt gegen einen Beschluß der Volksvertretung nöthigenfalls ein unbedingtes Widerstandsrecht, sowie die Befugniß haben, immer, auch gegen den Willen der jeweiligen Volksvertretung, sich doch wenigstens die wesentlichen Mittel zur Fortführung der Regierung zu erhalten, also die betreffenden Steuern zu erheben, so ist wiederum das Volk in Gefahr, selbst in seinen wesentlichsten Interessen nicht gehört zu werden, ohne daß doch eine weitere gesetzliche Macht vorhanden wäre, an die es sich wenden könnte, weil ja das Staatsoberhaupt einfach unverantwortlich ist. Der Grundfehler bei dem Allem ist eben der, daß zufolge des ganzen übrigen Rechtszustandes, welchem diese Regierungsform noch angehört, gar keine wahre Schei-

dung zwischen demjenigen möglich ist, worin die Regierungsgewalt gegenüber vom Volke unabhängig sein muß und nur der Beaufsichtigung durch dasselbe unterliegt, und andererseits demjenigen, worin sie mehr oder weniger durch die Mitregierung des Volkes gebunden ist. Denn der bisherige Rechtszustand kennt, wie wir schon früher sahen, noch kein solches ursprüngliches (an sich feststehendes) Rechtsgesetz, durch welches wirklich schon eine bestimmte Ordnung des Eigenthums, der Arbeit u. s. w. gegeben wäre; wie vielmehr jene auf dem natürlichen Grundeigenthumsrechte beruhende Ordnung des Eigenthums Aller und die der allgemein zweckmäßigen Arbeit und ihres entsprechenden Verkehres noch unbekannt ist, so ist es auch die auf diesen Gesetzen beruhende natürliche Ordnung der Staatsgewalt u. s. w. Es ist wohl der allgemeine Begriff des im Wesen der freien Person gegründeten Rechtes Aller, des freien Erwerbs u. s. w., sowie aus demselben Grunde auch der Berechtigung des Volks zur Mitregierung des Staates vorhanden, deßhalb weil es sich dabei um seine Rechte handelt; allein im Ganzen ist doch durch alle diese Begriffe noch keine bestimmte Ordnung gegeben, sondern wie im Eigenthum, in der Arbeit und deren Verkehr noch die zufälligen Sonderverhältnisse herrschen, der Begriff des bloßen Privaterwerbs u. s. w., und wie also hier das seinem Begriffe nach allgemeine und von Natur feststehende Recht doch in Wirklichkeit ein beschränktes, blos geschichtliches und nur einem bestimmten Theile zukommendes ist, während Andere verhältnißmäßig rechtlos bleiben, so ist dann natürlich auch innerhalb der Regierung des Staates zwischen dem rein an sich gültigen allgemeinen Rechte und zwischen dem, was Sache der besonderen freien Mitwirkung des Volkes ist, nicht zu scheiden; jenes erstere ist der Wirklichkeit nach vielmehr nur in dem geschichtlichen Sonderrechte vorhanden. Dieß gilt, wie wir gleichfalls früher schon sahen, sowohl vom Verhältnisse nach aussen, wie innerhalb des Staates. Indem, was das Erstere betrifft, über den besonderen Staaten keine wahrhaft bestimmte Alle umfassende Rechtsordnung besteht, indem sie vielmehr nach Grundbesitz, nach Arbeit und Verkehr im bloßen Sonderverhältnisse zu einander stehen, so läßt sich also auch in der äusseren Politik eines Staates nicht so, wie es nach der früher erörterten natürlichen Rechtsordnung sein soll, eine an sich feststehende bestimmte Rechtsordnung des Verhältnisses jedes Staates zu den andern unterscheiden. Die

Verhältnisse der Staaten zu einander in Hinsicht auf Arbeit, Verkehr u. s. w. sind also einseitig Sache der freien Sonderpolitik. Die allgemein völkerrechtlichen Grundsätze, welche auch jetzt schon zwischen den Staaten bestehen, geben noch keinen bestimmten Inhalt für ihre Politik in Beziehung auf einander; es kann also auch nicht innerhalb der Regierung zwischen derjenigen Stellung des Regenten unterschieden werden, wornach er die bestimmte an sich feststehende Ordnung des Verhältnisses zu andern Staaten zu wahren hat, und zwischen demjenigen, worin zugleich das Volk die freie Mitregierung haben muß. Ebenso wenig kann dann in den inneren Staatsverhältnissen das ursprüngliche an sich feststehende Recht schon einen wirklich bestimmten Inhalt der Regierung geben, da es ja vielmehr vor Allem in Eigenthum, Erwerb und Verkehr die zufälligen Verhältnisse und die einseitige Sonderstellung des Einzelnen läßt, so daß nur ein Theil der Staatsbürger wahrhaft berechtigt ist und wahren Einfluß im Staate hat. Da nun die Regelung des Verhältnisses zwischen Regierungsgewalt und Volksvertretung nicht auf jene Scheidung zwischen dem natürlichen und allgemeinen (an sich selbst feststehenden) Rechtszwecke, welchen der Regent zu vertreten hat, und andererseits dem, was der freien besonderen Mitwirkung des Volkes angehört, zurückgeführt werden kann, so entsteht damit nothwendig jenes haltungslose Schwanken der bisherigen konstitutionellen Regierungsform zwischen entgegengesetzten Einseitigkeiten, nämlich entweder einem übermächtigen Vorherrschen der Regierungsgewalt, welches bei dem übrigen Wesen dieses ganzen Rechtszustandes nothwendig selbst mit einem einseitigen Sonderinteresse (dem der eigenen Dynastie, der reicheren Stände u. s. w.) verbunden ist, oder einem der Sache nach mehr republikanischen Verhältnisse, so daß die erbliche Staatsgewalt in allen bedeutenden Zeitfragen von der Volksvertretung abhängig ist und nur noch die Bedeutung hat, der feststehende Wächter der Verfassung und der natürliche Mittelpunkt für das Selbstgefühl und den Glanz der Nation zu sein, wie dieß in England der Fall ist. Diesen letzteren Zustand mag man nun allerdings vielleicht von den bisherigen Verhältnissen aus noch als den besten betrachten, und jedenfalls hat in England die sogenannte konstitutionelle Regierungsform den an sie geknüpften Erwartungen und Vorstellungen noch am besten entsprochen. Allein vorerst ist mit diesen Verhältnissen einer einzigen Nation noch gar nichts für die innere Wahrheit

und Zulänglichkeit jenes bisherigen allgemeinen Begriffes der sogenannten konstitutionellen Regierungsform bewiesen; vielmehr kann man mit weit mehr Recht die ganz verschiedenen Erfolge, die sich bis jetzt in den konstitutionellen Staaten gezeigt haben (vor Allem, gegenüber von England, in Frankreich), dafür anführen, daß jene Regierungsform für sich selbst noch eine haltungslose Unbestimmtheit in sich trage, die erst durch die sonstigen besondern Verhältnisse sich nach dieser oder jener Seite hin neigt. In England ist man gerade am allerwenigsten von dem allgemeinen Begriffe der konstitutionellen Regierungsform ausgegangen; vielmehr ist es dort der verständige und thatkräftige, auf den unmittelbaren äusseren Nutzen und auf die Wahrung und Förderung des freien eigenen Interesses gerichtete Geist der Nation, welcher auch in der Regierung sich seine bestimmten Verhältnisse begründet und zugleich damit äussere Größe und Macht sich errungen hat. In Frankreich dagegen, wo die Geschichte des Volkes weit mehr von allgemeinen Zeitbegriffen über Recht und Freiheit, über Stellung und Bedeutung des Einzelnen in der Gemeinschaft u. s. w. bestimmt ist, wo ebendarum auch die allgemeine Theorie der konstitutionellen Regierungsform am meisten ausgebildet worden ist und als solche in der Wirklichkeit durchgeführt werden sollte, in Frankreich hat sich ja das innerlich Ungenügende dieser Regierungsform gerade auf die schärfste Weise geoffenbart, und bei uns in Deutschland, soweit wir bis jetzt von Erfahrungen auf diesem Gebiete reden können, verhält es sich ähnlich. Allerdings trägt hiebei nicht die bloße Unvollkommenheit der Regierungs- oder Verfassungsform selbst die Schuld, sondern die Hauptursache des Uebelstandes liegt in den begleitenden sonstigen Verhältnissen. In Frankreich namentlich war es im Gegensatz gegen die drohende (nach Besitz und nach Mitregierung ringende) Bewegung der unteren Klassen vielmehr die Geldherrschaft und das Interesse der Reicheren, auf welches das Königthum sich stützte, um dann mittelst dieses zur gegenseitigen Sicherung dienenden Bundes zugleich sein dynastisches Sonderinteresse verfolgen zu können. Allein gerade darum handelt es sich, daß die bisherige konstitutionelle Regierungsform mit dem innerlich Schwankenden und Widersprechenden, das sie in sich enthält, wesentlich noch einer Zeit angehört, in welcher das Bewußtsein jener wahrhaft bestimmten und Alle umfassenden natürlichen Ordnung des Eigenthums, der Arbeit und des Verkehrs noch nicht

zum Bewußtsein gekommen ist, in welcher vielmehr Alles noch in den bloßen geschichtlichen (vom wahren Rechte aus betrachtet zufälligen) Sonderverhältnissen von Eigenthum, Arbeit u. s. w. gefangen ist. Diese sonstigen unbefriedigenden Rechtsverhältnisse stehen mit dem bisherigen konstitutionellen Regierungswesen in einem allgemeinen inneren Zusammenhang, aus dem man das letztere nicht lostrennen kann.

Fassen wir Alles zusammen, so setzt die bisherige konstitutionelle Regierungsform den Regenten ebensosehr in eine falsche Abhängigkeit vom Volke, als sie ihm wiederum eine falsche Unabhängigkeit und Machtvollkommenheit gibt; und dieß Beides deßhalb, weil sie zwischen diesen beiden entgegengesetzten Seiten im Wesen der Staatsgewalt noch durchaus nicht wahrhaft zu scheiden vermag. Daß der Regent durchaus an die Einwilligung seiner dem Volke verantwortlichen Minister gebunden sein soll, daß er ebenso keine Maßregel von allgemeiner gesetzgebender Art ohne die Zustimmung der Volksvertretung durchführen darf, dieß, was der bisherigen konstitutionellen Regierung durchaus wesentlich ist, widerspricht vielmehr ganz der natürlichen gegenüber vom Volke ebensosehr unabhängigen Stellung und Bedeutung des Regenten, daher auch, wie wir sahen, die Volksvertretung nie in Hinsicht auf die ganze Regierung ein entscheidendes Recht der Steuerverweigerung haben kann, sondern nur innerhalb dessen, was in unterscheidender Weise der Mitwirkung des Volkes angehört (d. h. Gegenstand der freien Uebereinkunft ist oder hinsichtlich seiner Zweckmäßigkeit erst noch der bestimmten besonderen Einsicht unterliegt). Allein andererseits fehlt auch wiederum die bisherige konstitutionelle Regierungsform nicht nur darin, daß sie dem Regenten durchaus ein gleichmäßiges Entscheidungsrecht gibt (während er doch nur innerhalb desjenigen Gebietes, das er mit der einen erblichen Rechtsmacht theilt, eine wahrhaft unabhängige Entscheidung haben kann), sondern vor Allem auch schon dadurch, daß sie den Regenten zu einer erblichen Macht und so zu einer Unabhängigkeit erhebt, die weder mit der vollen Mitwirkung des Volkes, noch mit der Natur der umfassenden allgemeinen Rechtsordnung vereinbar ist. — Ein Rechtszustand wie der bisherige, in welchem ohne ein gliederndes natürliches Rechtsgesetz des ursprünglichen Eigenthums, der Arbeit und des Verkehrs Alles vielmehr nur durch die geschichtlichen Verhältnisse des einseitigen Sonderbesitzes,

Sondererwerbes u. s. w. beherrscht ist, ein solcher Zustand muß nothwendig ebenso eine Ueberschätzung des Rechtes der Volksvertretung, wie andererseits eine falsche Unabhängigkeit und Machtvollkommenheit des Regenten mit sich führen. Denn da ja der ganze übrige Zustand des Staates in Eigenthum, Erwerb u. s. w. einseitig durch das besondere geschichtliche Thun der vielen Einzelnen oder (gegenüber vom Auslande) dieser einzelnen Nation gesetzt ist, der Regent also einseitig nur dieses Volk vertritt, ohne durch eine natürliche allgemeine Rechtsgewalt eingesetzt zu sein und dieser höheren Ordnung zu dienen, so wird demgemäß auch in der Regierung des Staates die Vertretung der vielen Einzelwillen (die Volksvertretung) ein einseitiges Recht in Anspruch nehmen. Aber aus demselben Grunde, weil nämlich die allgemeine und unbedingt feststehende Ordnung des Rechtes, die durch das Staatsoberhaupt vertreten sein soll, in Wirklichkeit ganz mit jenen geschichtlichen Sonderverhältnissen des Eigenthums u. s. w. zusammenfällt, wird auch wiederum das Staatsoberhaupt eine falsche Unabhängigkeit und Machtvollkommenheit einnehmen. Keine der beiden entgegengesetzten Gewalten im Staate läßt so die andere zu ihrem vollen und nach seiner ganzen Reinheit geschiedenen Rechte kommen. Eben der Mangel oder die Unmöglichkeit einer solchen Scheidung, d. h. also der Mangel einer wahrhaft bestimmten von Natur feststehenden Rechtsordnung, in welcher der Regent sein unterscheidendes Gebiet gegenüber vom Volke hätte, — dieß ist der Fehler der bisherigen konstitutionellen Regierung.

Ein Gefühl von den unläugbaren inneren Widersprüchen, überhaupt von der Unzulänglichkeit der konstitutionellen Staatsform greift zufolge von dem Allem in der jetzigen Zeit immer mehr um sich, obwohl nach dem Früheren ebenso gewiß ist, daß von dem ganzen übrigen bisherigen Rechtszustande aus keine vollkommenere Form möglich ist und daß ein großer Theil der Abneigung dagegen noch in anderweitigen besonderen Umständen seine Ursache hat, nämlich bei uns Deutschen in der Zerrissenheit unserer Nation, in der Vielheit unserer kleinen Staaten, welche nicht einmal das, was man bis jetzt unter konstitutioneller Regierung verstanden hat, zu seiner wahren Verwirklichung kommen läßt. Wollte man aber nun auf Grund von dem Allem nochmals diejenige Form, welche man gegenwärtig unter dem Namen der republikanischen versteht,

als die befriedigendste hinstellen, so sind abgesehen von dem, was schon oben hierüber gesagt wurde, die Beweise, welche man von den bisherigen Zuständen aus dafür geltend machen könnte, gleichfalls höchst ungenügend. Denn in England (dessen Verfassung ohnedieß von einer republikanischen noch wesentlich verschieden ist) behauptet zwar allerdings das Interesse der Nation die Herrschaft, und dadurch ist es ein starker und mächtiger Staat; allein diese Volksherrschaft, wenn man sie so nennen will, entspricht doch noch sehr wenig jenen allgemein rechtlichen Forderungen, welche jetzt im Geiste der Zeit lebendig geworden sind und deren Verwirklichung man von der Republik hofft, nämlich dem Anrechte Aller auf ein gesichertes und genügendes Eigenthum und von hieraus zugleich auf Antheil an der Regierung des Staates. Der Zustand der Dinge in England ist vielmehr der einer zähen und festgewurzelten Herrschaft der reichen Klassen, einer Geldherrschaft, wenn auch in großartigem umfassendem Maaßstabe, wogegen eine sehr zahlreiche Klasse ganz abhängig und den zufälligen Verhältnissen preisgegeben ist. Die jetzige französische Republik aber, bei deren Entstehung doch am ausdrücklichsten eben jenes Ziel vorschwebte, welches man auch jetzt noch mit dem Begriffe der Republik verbindet, zeigt im Gegentheile ganz unstreitig, wie verfehlt es ist, an die bloße republikanische Regierungsform Dinge von ganz anderer Art, nämlich eine allgemein rechtliche Umgestaltung in den Eigenthums-, Arbeits- und Verkehrsverhältnissen knüpfen zu wollen. Es zeigt sich gerade am Beispiele der französischen Republik am schlagendsten, wie nur ein noch innerlich unklarer und verworrener Drang glauben kann, durch die Republik, durch die politische Herrschaft der Mehrheit, ein Ziel zu erreichen, zu welchem in der That etwas ganz Anderes gehört, nämlich ein klarer und vollständig entwickelter Begriff der (im Früheren dargestellten) natürlichen und wahrhaft bestimmten Rechtsordnung des Eigenthums, der allgemein zweckmäßigen Arbeit und des entsprechenden Verkehres der Arbeit. So lange diese Rechtsordnung, welche zunächst mit der republikanischen Regierungsform noch gar nichts zu thun hat, nicht zum klaren Bewußtsein gekommen ist, so lange wird auch, wie sich eben an Frankreich zeigt, die Republik vielmehr eine weit größere Unsicherheit der allgemeinen Verhältnisse mit sich führen, als jede andere Staatsform, einen Zustand, in welchem (wie gerade in Frankreich) die eine und größere Hälfte der Nation so zu sagen

fortwährend auf der Wache ist gegen die andere. In Wahrheit läßt sich nach den bisherigen geschichtlichen Erfahrungen nur das behaupten, daß auch die Republik je nach den Verhältnissen mit einem erträglichen Zustande vereinbar sei; denn mehr als dieß beweisen die Beispiele der Schweiz und der Nordamerikanischen Staaten nicht. In jener ersteren ist die Republik theils nur in ganz kleinen Verhältnissen vorhanden, was gegenüber von großen Staaten ein höchst wesentlicher Unterschied ist, theils ist sie durch die natürliche und geschichtliche Vielgetheiltheit dieses Gebirgslandes von selbst begründet, so daß aber eben diese Vielgetheiltheit, die hier mit der republikanischen Form in einem unzertrennlichen Zusammenhange steht, theils eine Ursache innerer Uebel, theils der größeren Schwäche nach aussen ist. Nordamerika aber, ein ganz jugendlicher Staat, dessen nächste und natürlichste Arbeit noch auf die ihm offen stehenden und bis jetzt unbenützten ungeheuren Hilfsquellen gerichtet ist, und in welchem also auch die selbstständige Einzelnthätigkeit noch einen ganz anderen Spielraum hat als in den älteren europäischen Staaten, kann ohnedieß nicht zum Behufe eines allgemeinen Beweises für die republikanische Regierungsform angeführt werden.

So Vieles nun auch nach dem Bisherigen bei der Bedeutung der einzelnen Staatsformen von den übrigen bestimmten Verhältnissen abhängt, welche in der That der Regierungsform erst ihren Inhalt geben, so wäre doch auch das wiederum einseitig, jene verschiedenen Staatsformen als Etwas zu betrachten, über dessen Zweckmäßigkeit und rechtliche Begründung überhaupt nicht im Allgemeinen die Rede sein könne, sondern dessen Zweckmäßigkeit ganz von den besonderen Verhältnissen abhängig sei. Denn so gewiß auch der wahre und wesentliche Inhalt nicht in jenen Staatsformen für sich selbst liegt, sondern in dem übrigen bestimmten Rechtszustande, der durch sie vertreten sein soll, so gewiß fordert doch die natürliche allgemeine Rechtsordnung des Eigenthums, der Arbeit und ihres Verkehrs auch hinsichtlich der Einrichtung der gesetzlichen Gewalten überhaupt und der des Staates insbesondere eine bestimmte und unterscheidende Form, in welcher sie sich allein ihren naturgemäßen Ausdruck gibt, wie wir dieß an der allgemeinen natürlichen (oder erblichen) Rechtsgewalt und an dem doppelten Verhältnisse des Regenten, einerseits zu jener allgemeinen erblichen Macht, andererseits zu seinem besonderen Volke, gesehen haben. Allein das allerdings

ist wahr, daß man wird aufhören müssen, auf bloße Staatsformen ein solches Gewicht zu legen, wie jetzt noch geschieht, daß bei jener allgemeinen rechtlichen Umgestaltung, welcher die jetzige Menschheit entgegengeht, vielmehr das bestimmte und von Natur feststehende, also von aller Staatsform unabhängige Rechtsgesetz des ursprünglichen Grundeigenthums, der allgemein zweckmäßigen Arbeit und ihres entsprechenden Verkehres, das Erste und das allein Entscheidende sein muß, durch welches alles Uebrige erst seine Bedeutung und seine Feststellung erhalten wird. Und von hieraus wird man dann auch das Wesen der Staatsgewalt mit ganz anderen Blicken ansehen müssen, als es von dem jetzigen Zustande aus möglich ist. Man muß nur daran festhalten, daß das wahre natürliche Rechtsgesetz überall statt der bisherigen falschen Sonderstellung in Eigenthum, Arbeit und Verkehr vielmehr die gleichmäßige natürliche Rechtsgrundlage für Alle, die vollständige bestimmte Rechtspflicht gegen die ganze Gemeinschaft und die durch diesen Zweck beherrschte allgemeine (auch die Staaten nur als Glieder in sich befassende und in ihnen allen sich gegenseitig ergänzende und zusammenwirkende) Ordnung zum Inhalte hat. Indem so in derselben Weise, wie die allgemeine erbliche Rechtsgewalt, auch der Regent des einzelnen Staates in seinem Gebiete jene natürliche Ordnung zu seinem Gegenstande hat und eben als Vertreter dieser von Natur feststehenden Ordnung seine vom Volke zugleich unabhängige Gewalt hat, so hat das gleichmäßige natürliche Recht und die Freiheit Aller ihren nächsten natürlichen Schutz eben in dem Regenten und nicht in der Mitregierung des Volkes im Staate. Das Volk vielmehr, als die Gesammtheit der besonderen Einzelwillen und Stände, trägt zufolge dieser seiner ganzen rechtlichen Stellung nothwendig auch in seiner Vertretung und Mitregierung im Staate diese Besonderheit an sich, es kann daher weder nach aussen, im Verhältnisse zu andern Völkern, die allgemein rechtliche Stellung des eigenen Staates vollständig vertreten, — denn es vertritt vielmehr seiner wesentlichen Stellung nach nur das besondere Interesse dieses einzelnen Staates — noch kann es in seinen inneren Angelegenheiten die höchste und allgemeine gesetzliche Vertretung des gleichmäßigen Rechtes Aller sein, deßhalb weil auch die Volksvertretung doch eben aus der bloßen Vielheit der besonderen Einzelwillen herstammt und es nicht nur gegen das Wesen aller gesetz-

lichen Ordnung ist, daß die Vielheit der Einzelnen selbst die gesetzliche Macht darstelle (da sie ja vielmehr einer ausdrücklich eingesetzten allgemeinen Macht sich unterordnen sollen), sondern auch zufolge dieser ihrer Natur die bloße Vertretung der Vielheit nothwendig die verschiedenen besonderen Interessen (die der verschiedenen Arbeitsformen u. s. w.) in sich darstellen muß, statt rein die allgemeine über denselben stehende gesetzliche Macht zu sein. Nur der Regent als der ebenso von der erblichen allgemeinen Rechtsmacht Eingesetzte, wie vom Volke Gewählte, verbindet nach aussen zugleich mit dem besonderen Interesse des Staates doch ebenso dessen allgemein rechtliche (von der Rechtspflicht gegen alle andern Staaten abhängige) Stellung, wie er nach innen über die Einseitigkeit der besonderen Interessen erhaben, der gleichmäßige Schutz Aller und der Vertreter des wesentlichen Zweckes der Gemeinschaft im Ganzen ist. Wird daher z. B. durch die Rechtspflicht eines Staates gegen andere in Hinsicht auf seine Arbeit oder den Verkehr u. s. w. eine Einrichtung gefordert, gegen welche das bloße besondere Interesse dieses Volkes selbst, wie es in seiner Vertretung sich ausspricht, widerstrebt, so muß nöthigenfalls der Regent die gesetzliche Macht haben, auch im Gegensatze gegen dieses einseitige Interesse jene rechtlich geforderte Einrichtung zu treffen (obwohl nach dem Früheren es dem Volke zusteht, den Regenten hierüber bei der allgemeinen Rechtsmacht zu belangen, und ebenso den andern Völkern die Befugniß zukommt, sich hiebei der Rechte der Volksvertretung als einer allgemeinen Sache anzunehmen). Ebenso, wenn es innerhalb des Staates sich z. B. darum handelt, einzelnen dessen noch bedürftigen Gliedern oder Theilen des Volkes ihre vollständige Berechtigung zu sichern im Gegensatz gegen ein in der Mehrheit der Volksvertretung sich aussprechendes widerstrebendes Sonderinteresse, oder wenn es sich um eine neue durch die wahre wesentliche Zweckmäßigkeit geforderte Einrichtung auf dem Gebiete der Arbeit, die Einführung eines neuen wesentlichen Arbeitszweiges u. s. w. handelt, im Gegensatz gegen ein Sonderinteresse anderer Stände, welche die hiefür nöthigen Kosten von Seiten des Staates verweigern, so muß auch hier wieder der Regent nöthigenfalls das gesetzliche Recht haben, selbstständig diese Maaßregel durchzuführen. Eine Erinnerung daran, wie z. B. selbst in den durch ein gemeinsames nationales Band verbundenen deutschen Einzelstaaten sich schon das gegenseitige feind-

liche Sonderinteresse geltend gemacht hat und dann namentlich gerade in den Ständekammern sich ausgesprochen hat (man denke z. B. an die Eisenbahnen) oder wie innerhalb des Staates die verschiedenen Interessen der Stände sich kreuzen und wahre wesentliche Zwecke des Staates, durch ihren beschränkten Sondergesichtspunkt lähmen mögen u. s. w., — eine derartige einfache Ueberlegung kann zeigen, wie natürlich und durch den allgemeinen Zweck gefordert eine solche Stellung des Regenten ist. Daß jetzt vielmehr die unmittelbare Selbstherrschaft des Volkes so vielfach das Losungswort des Tages ist, das zeigt, wie schon gesagt, nur, wie sehr man ungeachtet des Redens vom Rechte Aller doch zugleich noch im bloßen Sondergeiste des bisherigen in Hinsicht auf Eigenthum, Arbeit und Verkehr noch ordnungslosen Einzelstrebens gefangen ist. Andererseits hat freilich alles Obige, was über die Stellung des Regenten gesagt wurde, nur im Zusammenhange mit jener ganzen übrigen Rechtsordnung seinen vollen Sinn und seine uneingeschränkte Wahrheit. In einem Zustande, wie bei uns Deutschen, wo es noch an einer der ersten Bedingungen eines wahren Staatslebens, an der natürlichen Einheit der Nation fehlt, kann auch vorerst noch von keiner wahren Entscheidung über jene allgemein rechtlichen Fragen und so insbesondere auch über die Staatsform die Rede sein.

2. Von dem Wesen der Volksvertretung.

Von der Volksvertretung war bis jetzt nur nach ihrem allgemeinen Verhältnisse zur Regierungsgewalt die Rede; das Wesen dieser Vertretung selbst, durch welche das Volk seine Mitregierung im Staate übt, ist nun erst zu besprechen.

Zunächst hat schon die Vertretung des Volkes eine Bedeutung, die man sich gewöhnlich durchaus nicht zum ausdrücklichen Bewußtsein bringt. Die Vertretung ist nämlich nicht bloß deßwegen nothwendig, weil nun einmal in der Sache selbst die Unmöglichkeit liegt, daß das ganze Volk unmittelbar an der Regierung sich mitbetheiligen kann; die Vertretung ist vielmehr vor Allem auch deßhalb rechtlich gefordert, weil nicht unmittelbar die vielen Einzelnen selbst ihr Anrecht auf die Mitregierung ausüben sollen, sondern diejenigen, denen dieß zukommt, ihrer rechtlichen Stellung nach über die bloße unmittelbare Einzelnheit, aus deren Menge das Volk besteht, hinausgehoben und in einer ausdrücklichen allgemein ge-

setzlichen Weise vielmehr zu Vertretern der Volksinteressen überhaupt bestellt sein sollen. Aus demselben Grunde ist ja auch der von dem einzelnen Bezirke Gewählte doch nach seiner gesetzlichen Stellung durchaus nicht mehr als bloßer Vertreter dieses Bezirkes, sondern einfach als Volksvertreter zu betrachten, darf in seiner ganzen öffentlichen Wirksamkeit nur in dieser allgemeinen Eigenschaft auftreten. Der Einzelne für sich selbst nämlich hat ja, wie schon früher davon die Rede war und Jedem sein natürlicher Rechtsverstand sagt, durchaus keine solche rechtliche Stellung, daß er ein Allgemeines, die Interessen Vieler verträte; er vertritt vielmehr, mag er nach seiner besonderen Person (und insbesondere in sittlicher Hinsicht) sein, was er will, doch von der Rechtsordnung aus betrachtet durchaus nur sich selbst, dieses besondere Interesse, nicht ein allgemeines. Darum aber, daß nur alle Einzelnen eben ihr besonderes Interesse vertreten, kann es sich bei einer vernünftigen und wahrhaft rechtlichen Mitbetheiligung des Volkes an der Regierung nicht handeln, sondern die Einzelnen, die diese Mitregierung ausüben sollen, müssen ihrer ausdrücklichen gesetzlich ausgesprochenen Bedeutung nach zugleich die wesentlichen Interessen Aller in sich darstellen. Nur Solche, die in dieser gesetzlichen Weise über die Stellung einer bloßen einzelnen Privatperson hinausgehoben sind, können unmittelbar die Mitregierung im Staate ausüben; dieß liegt im Wesen aller gesetzlichen Ordnung. Indem nun also die Volksvertretung wesentlich diese Bedeutung hat, daß im Gegensatze gegen das bloße Sonderinteresse der Einzelnen vielmehr auf ausdrückliche gesetzliche Weise die Interessen Aller vertreten sein sollen, so ist offenbar ebenhiemit erst die Volksvertretung eine wahre Einrichtung der Freiheit d. h. des gleichmäßigen Rechtes Aller. Ein solcher Zustand, in welchem unmittelbar die Einzelnen als solche ihr Recht in Beziehung auf die Regierung ausüben würden, ist kein Zustand der wahren allgemeinen Freiheit; denn die Einzelnen haben ja als solche gar nicht diese allgemeine Bedeutung, daß sie zugleich das Interesse Aller vertreten, ihre unmittelbare Betheiligung und die Entscheidung durch die bloße Vielheit der Einzelnen wäre also durchaus keine gesetzliche Gewährschaft des Rechtes Aller. Die Volksvertretung gehört daher auch erst der neueren Zeit an; das Alterthum, das noch nichts von der gleichmäßigen im Wesen der Person liegenden Freiheit und Berechtigung Aller wußte, kannte auch noch nicht diese Vertretung des

Volks. In diesem eben Gesagten liegt nun aber eine Folgerung, durch die jene heutigen republikanischen Bestrebungen von selbst ihre Widerlegung finden. Denn wenn es jenem republikanischen Streben offenbar um die möglichste unmittelbare Selbstherrschaft des Volkes zu thun ist (daher auch von dieser Seite die unmittelbare Wahl durch alle Einzelnen als die allein wahre verfochten wird), so liegt dagegen schon in dem eigenen Wesen der Volksvertretung die Wahrheit ausgesprochen, daß nicht in der möglichsten unmittelbaren Selbstherrschaft der vielen Einzelwillen der wahre Zustand der Freiheit und des gesicherten Rechtes Aller liege, sondern in der allgemein gesetzlichen über die bloße Sonderstellung der Einzelnen hinausgehobenen Macht. Dieß, was also innerhalb ihres Gebietes schon die Volksvertretung selbst ausspricht, haben wir nur in höherer, aber ganz entsprechender Weise, auch wiederum im Verhältnisse der Volksvertretung zur allgemeinen Staatsgewalt gefunden. Denn die Volksvertreter, obwohl sie also über die bloße Besonderheit der Einzelnen hinausgehoben und zur Wahrung der Interessen Aller bestimmt sind, haben dann doch selbst noch aus der wählenden bloßen Vielheit der Einzelwillen und aus der in ihnen vorhandenen Mannigfaltigkeit der besonderen Interessen ihren Ursprung, sie stellen also doch wieder, nur in einer geläuterten verallgemeinerten Weise, diese Besonderheit der Interessen dar; und die wahre höchste Vertretung des von Natur feststehenden gleichmäßigen Rechtes Aller und des wesentlichen reinen Zweckes der Gemeinschaft kann so gegenüber von der Volksvertretung nur in jener früher bezeichneten Stellung des Regenten liegen.

Gemäß dem Grundsatze der Volksvertretung hat also kein Einzelner aus dem Volke, wer er auch sei, das Recht auf unmittelbare Mitbetheiligung an der Regierung des Staates; keinem Einzelnen also oder keiner Familie kann das Recht zukommen, unmittelbar als solche in der ständischen Mitregierung des Volkes Sitz und Stimme zu haben, und keine Bevorrechtung ist darum auch in der Gegenwart aus gutem Grunde gehässiger geworden, als eben dieses unmittelbare Anrecht Einzelner auf Sitz und Stimme in der Volksvertretung. Man berufe sich nicht auf das gepriesene England, das heute noch sein Oberhaus, diese erbliche ständische Adelsaristokratie der großen Grundbesitzer, neben dem Hause der Gemeinen hat. Ein solches Beispiel, statt jenen allgemeinen Rechtsgrundsatz zu widerlegen,

zeigt nur, wie sehr auch das, was man bis jetzt als Volksfreiheit gepriesen hat, noch von den widerrechtlichen reinen Sonderverhältnissen des Eigenthums, der Arbeit u. s. w. durchdrungen ist. In der That, England ist gerade nur dadurch groß und mächtig und in seiner Weise im Inneren frei geworden, daß dort jener noch dem ganzen bisherigen Rechtszustande eigene Sondergeist nach aussen, wie nach innen seine thatkräftigste und wie nirgends sonst auf den verständigen eigenen Nutzen gerichtete Wirksamkeit entfaltet hat. Und eben dieser Geist ist es, zufolge dessen dort auch innerhalb des Staates selbst jener Stand der großen Eigenthümer (d. h. vor Allem der großen Grundbesitzer) unter allen Wechseln sich doch stets forterhalten und neu verstärkt hat, eben darum auch jenes sein Sonderrecht in Beziehung auf die politische Verfassung des Staates sich bewahrt hat. Die Freiheit und Größe der englischen Nation beruht aber so noch nicht auf dem wahren ursprünglichen Rechte und der Freiheit Aller, sondern nach aussen, wie nach innen zugleich noch auf dem geraden Gegentheile, sie kann ebendeßhalb auch nicht für andere Nationen wirklich als Muster und Richtschnur dienen; und mögen auch dem Obigen zufolge jene Sonderverhältnisse des Eigenthums, der Arbeit u. s. w. hier nach aussen, wie nach innen am festesten eingewurzelt sein und einer Umänderung den zähesten Widerstand leisten, ihr Sturz wird in der immer näher rückenden und unvermeidlich hereinbrechenden Stunde der allgemein rechtlichen Umgestaltung nur um so härter sein. — Will man von dem allgemeinen Rechtsgrundsatze absehend jene politische Bevorrechtung Einzelner nur von den bestehenden Zuständen aus rechtfertigen, so ist auch hier wieder ein völliger Unterschied zwischen einem solchen bevorrechteten Stande, welcher, wie in England, sich durch sich selbst, durch seinen sonstigen auf Reichthum u. s. w. gegründeten Einfluß und seine eigene Wirksamkeit fortwährend in dieser seiner Stellung behauptet hat, und zwischen einem solchen, welcher hiezu unvermögend durch die fortgeschrittene Zeitentwicklung die Grundlage einer solchen Stellung bereits verloren hat und nur von oben her, durch die Regierung, diese Stellung erhält und nur durch sie darin erhalten werden kann. Keine jener politischen Maaßregeln, mit welchen man in jetziger Zeit der bestehenden Rechtsordnung eine erhaltende Grundlage zu geben sucht, ist daher verkehrter und wird sich schneller rächen, als jene, welche ganz gegen das Rechtsbewußtsein der Zeit

durch eine solche Klasse von politisch bevorrechtigten Einzelnen oder Familien sich eine Stütze zu schaffen meint.

Dagegen müssen nun zur Wahl der Volksvertretung nach dem natürlichen Rechtsgesetze alle diejenigen berechtigt sein, welche ihrer wesentlichen Rechtspflicht der eigenen zweckmäßigen Arbeit für die Gemeinschaft (in welcher bestimmten Arbeitsform es nun auch sei) nachkommen und welche ebenso die ihnen obliegende Steuer zum Zwecke der Staatsregierung entrichten. Die erste unumgänglichste Bedingung des Wahlrechtes ist aber nach dem natürlichen Rechtsgesetze eben die anerkannte allgemein zweckmäßige Arbeit des Einzelnen; denn diese Arbeit muß, wie wir sahen, der natürlichen Rechtsordnung nach auch mit einem gesicherten Eigenthume verbunden sein, sie schließt also auch das Vermögen in sich, jener andern Rechtspflicht gegen den Staat, der Steuer, nachzukommen, während nicht ebenso umgekehrt schon das bloße Eigenthum und die auf ihm ruhende Steuerbarkeit die Wahlberechtigung in sich schließt. Daher können schon innerhalb der natürlichen Rechtsordnung die Arbeitsunfähigen, mögen sie auch für sich selbst ein genügendes steuerbares Eigenthum haben, doch deßhalb, weil sie ihrer bestimmten vollen Rechtspflicht in Beziehung auf den Zweck der Gemeinschaft nicht nachkommen können, auch keinen Antheil an der Mitregierung des Staates, also keine Wahlberechtigung haben. Und ebenso kann dann überhaupt das bloße steuerbare Eigenthum, es sei noch so groß, nie das Wahlrecht verleihen. Hier also ist abermals ein Punkt, wo das natürliche Rechtsgesetz im Gegensatze gegen die bisherige falsche Sonderstellung der Einzelnen auch politisch eine allgemeine Umgestaltung herbeiführen muß. Im bisherigen Rechtszustande gibt im Allgemeinen nur die Steuer den Maaßstab ab für das Wahlrecht der Einzelnen (vorausgesetzt, wie sich von selbst versteht, daß sie von entehrenden Strafen frei geblieben sind); der müßigste nur sich selbst lebende Reichthum kann so ein bevorzugtes Wahlrecht haben, während die fleißigste und zweckmäßigste Arbeit für die Zwecke der Gemeinschaft dennoch kein Wahlrecht gibt, sofern sie zufolge der zufälligen Sonderverhältnisse des Eigenthums nicht auch mit einem sicheren und genügenden Eigenthume verbunden ist, oder sofern verkehrte Gesichtspunkte in der Gesetzgebung das Wahlrecht nur an gewisse bestimmte Steuerverhältnisse geknüpft haben. In dieser Beziehung also wird zufolge

der natürlichen Rechtsordnung der Arbeit einst eine gänzliche durchgreifende Umänderung vor sich gehen müssen; denn nach dem natürlichen Rechtsgesetze kann das bloße Kapital, in welcher Größe und Form es der Einzelne besitzen mag, nie das politische Wahlrecht geben. Man sage hiegegen nicht etwa, daß doch auch das Kapital, wie man sich wohl ausdrückt, „arbeite", nämlich in den mannigfachsten Beziehungen, z. B. durch Möglichmachung industrieller Unternehmungen u. s. w. dem Staate Nutzen bringe; denn dieß ist allerdings wahr, allein das Kapital leistet hierin nichts Weiteres als jede andere nützliche Sache; daß das Kapital als diese Sache von Nutzen ist, das ist etwas gänzlich Anderes als die eigene zweckmäßige Arbeit des betreffenden Eigenthümers für die Gemeinschaft, nur diese seine Arbeit, nicht das, daß er Mittel hat, welche für Zwecke der Gemeinschaft benützt werden können, gibt ihm das Wahlrecht.

Allein die Steuerpflichtigkeit, entgegnet man wohl hierauf, muß doch auch andererseits ein Recht der Beaufsichtigung und Mitregierung in Betreff der Verwendung dieser Steuern und der mittelst ihrer auszuführenden Staatszwecke geben, also das Wahlrecht. Dieß ist nun nach einer Seite wohl wahr, allein bloß für sich festgehalten, wenn nichts Weiteres zur Steuerzahlung hinzukommt, bleibt es nichts desto weniger unwahr. Denn steuerpflichtig ist der Einzelne schon für den Genuß dessen, was ihm durch den Staat erst zu Theil wird, für die gesetzliche Sicherung, die er in demselben hat, und für die ihm durch den Staat erst dargebotene Möglichkeit der Befriedigung aller Bedürfnisse, wie überhaupt einer höheren wahrhaft menschlichen Ausbildung. Hiefür zahlt der Einzelne mit Fug und Recht seine Steuer, und je mehr ihm nach Verhältniß seines Reichthums diese Wohlthat des Lebens im Staate zu gute kommt, eine desto größere Beisteuer hat er auch dem natürlichen Rechte nach hiefür zu entrichten. Wenn er nun aber auch einerseits für diese Beisteuer gleich Anderen das Recht auf Mitregierung im Staate, d. h. also zunächst das Wahlrecht hätte, so würde er doch dieses Rechtes dadurch verlustig, daß er als bloß Steuerzahlender seiner Rechtspflicht, durch eigene allgemein zweckmäßige Arbeit zur Verwirklichung des Staatszweckes beizutragen, nicht nachkäme. Indem er bloße sachliche Mittel zur Erreichung des Staatszweckes beisteuert, für sich selbst aber die thätige Verwirklichung desselben

der Arbeit Anderer überläßt, so ist die natürliche rechtliche Folge, daß er auch jene Mitregierung den Andern überlassen muß, für sich selbst bloß den Genuß dessen hat, was ihm durch den Staat zu Theil wird, nicht aber das Wahlrecht. Ueberhaupt kann derjenige, welcher nur von einer Seite seiner wesentlichen Rechtspflicht gegen die Gemeinschaft nachkommt, auch nicht das Recht auf Mitwirkung bei deren Regierung haben. Ein solches Verhältniß wird nun freilich in der natürlichen Rechtsordnung nicht Statt finden können; denn eben weil Jeder die wesentliche Rechtspflicht einer bestimmten zweckmäßigen Arbeit für die Gemeinschaft hat, wird er auch gesetzlich dazu angehalten werden; der Gegensatz der bloßen Kapitalisten und andererseits der Arbeitenden wird also verschwinden, nur die Arbeitsunfähigen, mögen sie nun für sich selbst noch ein genügendes steuerbares Eigenthum haben oder der Unterstützung durch die Gemeinschaft bedürfen, also zu den im eigentlichen Sinne Armen gehören, — nur diese werden auch ebendarum an der Mitregierung im Staate keinen Antheil haben können, also kein Wahlrecht haben. Um so mehr Bedeutung hat dagegen jener natürliche Rechtsgrundsatz gegenüber von den bisherigen Verhältnissen, in welchen der Hauptsache nach eben nur die Steuer den Maaßstab für das Wahlrecht abgibt. Darin zeigt sich wieder jener allgemeine Fehler der bisherigen Rechtsanschauung, daß der Einzelne überhaupt noch in einem falschen Sonderverhältnisse zur Gemeinschaft steht. Die Einzelnen werden hiebei als bloße Privateigenthümer behandelt, die deßhalb, weil sie nun einmal aus ihrem Eigenthume eine Beisteuer entrichten, auch ein Recht der Mitregierung haben. Allein es ist falsch, den Einzelnen in solcher Weise gegenüber vom Staate als bloßen Privateigenthümer zu betrachten, für welchen es genug ist, seine Steuer zu entrichten, um alle Rechte eines Staatsbürgers zu haben. Indem vielmehr eben diese Ordnung des Staates, um welcher willen die Steuer entrichtet werden muß, den vollständigen und bestimmten Zweck der Gemeinschaft, die äussere Sicherung und Verwirklichung dessen zum Inhalte hat, was überhaupt die wesentliche Bestimmung des Menschen ist, so ist zugleich mit der Steuer auch ebenso jene Pflicht der *eigenen allgemein zweckmäßigen Arbeit* u. s. w. gegeben, und ohne diese also ist für den Einzelnen kein volles staatsbürgerliches Recht möglich. Auch entsteht dadurch, daß das Wahlrecht von der bloßen Steuerzahlung abhängig ist,

leicht jene falsche Meinung, wie wenn die Staatsordnung und die für dieselbe nothwendigen Steuern nur durch die freie Privateinwilligung der Steuerzahlenden selbst zu Stande kämen, diese also überall das letzte Entscheidungsrecht darüber hätten, was überhaupt für den Zweck der Staatsordnung ausgegeben und zu welchem Zweck es verwendet werden solle, eine Anschauung, die durch alles Frühere, namentlich auch durch das, was über das Verhältniß der Regierungsgewalt und der Volksvertretung gesagt wurde, zur Genüge widerlegt und eine gänzlich unwürdige Auffassung der ganzen Staatsordnung ist. Dagegen führt die Abhängigkeit des Wahlrechtes von der allgemein zweckmäßigen Arbeit auch ein ganz anderes Rechtsbewußtsein über die Bedeutung der Wahl selbst mit sich, daß es sich nämlich dabei nicht um die Vertretung aller Einzelnen als dieser bloß sich selbst und ihrem Erwerbe Lebenden, sondern unbeschadet der Vertretung des besonderen Interesses Aller um ihre durch den vollständigen wesentlichen Zweck der Gemeinschaft bedingte Stellung handle.

Auch das Maaß der Steuerpflichtigkeit kann vernünftiger Weise keine Stufenunterschiede in dem Wahlrechte begründen. Denn da nach dem natürlichen Rechte die Größe der Steuer davon abhängig sein muß, inwieweit der Einzelne gemäß der Größe seines Eigenthumes von dem Inhalte der Staatsordnung mehr oder weniger Genuß hat, so geht der Unterschied der Steuer nur die Besonderheit des Einzelnen, seine bloße Privatstellung an, nicht seine allgemeine Stellung im Staate, wornach er ein für die Gemeinschaft thätiges Mitglied ist. Der Unterschied hinsichtlich des Maaßes der Steuer kann also keinen Unterschied hinsichtlich des Wahlrechtes mit sich führen, sondern ein solcher könnte nur auf den Werthunterschied der Arbeit der Einzelnen für die Gemeinschaft sich gründen, was jedoch wegen der Schwierigkeit einer näheren Bestimmung hier nicht weiter zu verfolgen ist.

In der Gegenwart hat die Frage über das Wahlrecht, also über den allgemein rechtlichen Einfluß der Einzelnen auf die Regierung des Staates deßhalb so große Bedeutung erlangt, weil die gegenwärtige Zeit endlich überhaupt das wirkliche d. h. nicht bloß begrifflich anerkannte, sondern in einem genügenden Eigenthume u. s. w. vorhandene Recht Aller zum Ziele hat und weil eben aus diesem Grunde auch jenes Streben nach Betheiligung Aller an der

Regierung des Staates so mächtig erwacht ist. Wenn nun aber über diese Frage der Gegenwart von dem bisher Gesagten aus entschieden werden sollte, so gilt auch hier wieder dasselbe, wie bei der Frage über die allgemeine Staatsform, daß nämlich dem jetzigen Zustande noch überhaupt die vorausgehenden übrigen Bedingungen fehlen, von denen aus erst eine wahre rechtliche Entscheidung jener Frage möglich ist. Denn das Wahlrecht von der zweckmäßigen Arbeit für die Gemeinschaft abhängig zu machen, dieß ist für die Gegenwart geradezu unmöglich, weil in ihr diese natürliche Rechtsordnung der Arbeit noch gar nicht zum Bewußtsein und zur Ausführung gebracht ist. Die Verwirklichung dieser Ordnung aber ist theils nur zugleich mit einer Umänderung des allgemeinen Rechtsbewußtseins möglich, theils kann sie auch so nicht für sich geschehen, sondern setzt zugleich die natürliche Ordnung des Grundeigenthumsrechtes voraus. Denn zu der Rechtspflicht der zweckmäßig geordneten Arbeit für die Gemeinschaft kann der Einzelne nur dann angehalten werden, wenn er ebenso seinerseits bei dieser Arbeit auf allgemein gesetzliche Weise eines genügenden Eigenthums versichert ist; jene natürliche Ordnung der Arbeit ist also nicht ohne jene auf dem natürlichen Grundeigenthumsrechte beruhende Ordnung des Eigenthums möglich. Wollte man sich aber auch vorerst nur etwa damit begnügen, das Wahlrecht nicht bloß von dem Steuermaaße abhängig zu machen, sondern auch die allgemein zweckmäßige Arbeit zum Wahlrechte zuzulassen, so würde doch schon hiebei wieder ein ähnlicher Widerspruch eintreten. Denn theils fehlt es ja eben der bisherigen Arbeit an jener allgemein zweckmäßigen Ordnung, so daß bei diesen ungeordneten Verhältnissen des bloßen Privaterwerbs der Gesichtspunkt der allgemein zweckmäßigen Arbeit theilweise nur mit der größten Schwierigkeit durchzuführen wäre; theils hätte auch die Zulassung derjenigen Arbeit, der es noch an einem sicheren und genügenden Eigenthume fehlt, zu dem Wahlrecht und folglich zur Vertretung im Staate offenbar keinen Sinn, wenn nicht zugleich damit die Absicht ausgesprochen wäre, diesem Theile des Volkes nun wirklich zu gesicherten und genügenden Eigenthums- und Erwerbsverhältnissen zu verhelfen und ihm für diesen Zweck eben durch die thätige Theilnahme an der Volksvertretung ein Mittel in die Hand zu geben. Denn wozu sollte jener Theil der Bevölkerung im Staate das Wahlrecht haben, wenn er nicht versichert

sein sollte, dadurch auf Verwirklichung jenes seines ersten und wesentlichsten Bedürfnisses hinarbeiten zu können? Und doch kann sich andererseits der Staat nicht verhehlen, daß er derzeit noch nicht die Mittel besitzt, um jenem Theile der Bevölkerung eine solche allgemeine Zusicherung geben und dieselbe verwirklichen zu können. Es ist daher ganz einfach und natürlich, daß gegenwärtig die Parthei des allgemeinen Wahlrechtes im Ganzen auch diejenige ist, welche in irgend einer Weise eine vom Staate ausgehende Verbesserung der Lage der bedürftigen Classen, also eine Umgestaltung der Eigenthums- und Erwerbsverhältnisse anstrebt, während diejenige Parthei, welche es (für jetzt wenigstens) als unthunlich erachtet, daß der Staat sich zu einer solchen allgemeinen Abhülfe anheischig mache, ebendeßhalb auch gegen jenes allgemeine Wahlrecht ist. Wenn in Deutschland diese Seite der Sache nicht so deutlich hervortritt, so ist der Grund hievon nur der, daß auch hier, wie überall bei uns Deutschen, die allgemein rechtlichen Bestrebungen und andererseits die besonderen nationalen, die in dem zerrissenen Zustande Deutschlands begründet sind, sich durcheinander mischen, so daß die Unzufriedenheit mit den nationalen Verhältnissen mitwirkt bei einer Forderung, die im Uebrigen gar nichts mit denselben zu schaffen, sondern auf die ungenügenden Eigenthums- und Erwerbsverhältnisse des bisherigen Rechtszustandes überhaupt Bezug hat. Bei diesem gegenwärtigen Stande der Dinge ist es also in der That einfach unmöglich, eine solche Frage, wie die des allgemeinen Wahlrechts ist, von dem natürlichen allgemeinen Rechtsgesetze aus entscheiden zu wollen, und es ist daher auf diese Frage, sofern sie die Gegenwart betrifft, hier gar nicht näher einzugehen. Nur soviel ist dem Früheren zufolge noch hinzuzufügen, daß wenn die Forderung des allgemeinen Wahlrechts sich an jenes demokratische (oder republikanische) Streben nach möglichster unmittelbarer Herrschaft der Volksmasse im Staate anknüpft, dieses Streben ein an sich selbst verwerfliches ist, und daß daher ohnedieß da, wo das geordnete innere Leben des Staates auf dem Spiele steht, dieses nicht der begrifflichen (aber von den gegebenen Verhältnissen absehenden) Forderung des allgemeinen Wahlrechts geopfert werden kann.

Da in der Volksvertretung die besondern Interessen Aller nicht nach Rücksicht ihrer bloßen Privatstellung, sondern gemäß

ihrer allgemein zweckmäßigen Stelle in der Gemeinschaft vertreten sein sollen, so ist es natürliche Rechtsforderung, daß die verschiedenen Stände d. h. Arbeitsformen des Volkes (denn andere Stände gibt es in der natürlichen Rechtsordnung nicht) je nach Verhältniß vertreten sein sollen, dieß auch aus dem Grunde, damit wirklich auf diese Weise die besondern Interessen und die Kenntniß derselben vollständig vertreten sind, und damit die Volksvertretung zugleich möglichst die im Volke selbst vorhandene Einsicht (über Zweckmäßigkeit und Unzweckmäßigkeit in den einzelnen Gebieten) darstelle. Soll nun also die Gliederung der Stände vertreten sein, so muß nothwendig bei der Volksvertretung auch eine Wahl nach Ständen stattfinden, so daß die einzelnen Stände aus ihrer Mitte Vertreter wählen. Es hat dieß nicht den Sinn, daß die einzelnen Abgeordneten nun bloß diesen ihren bestimmten Stand vertreten sollen, vielmehr sollen nach dem Früheren alle zugleich die allgemeine Bedeutung haben, Volksvertreter zu sein; allein doch muß eben auf jene Weise gesetzlich dafür gesorgt sein, daß die Volksvertretung nach allen Seiten ihre oben bezeichnete natürliche Bestimmung erfülle. Nehmen wir hiebei auf den bisherigen Zustand Rücksicht, so ist in diesem eine derartige Vertretung der verschiedenen Arbeitsformen freilich deßhalb nicht thunlich, weil diese letzteren in dem bisherigen Rechtszustande überhaupt noch bloße Privaterwerbsformen sind, mit der Vertretung dieser besonderen Stände also das bloße Sonderinteresse in einer zu einseitigen Weise hereinkäme, während ohnedieß nach dem bisherigen Zustande die verschiedenen Arbeitsformen noch gar nicht einmal die zu vertretende Gesammtheit des Volkes darstellen, sondern Viele auch als bloße Privateigenthümer leben oder wenigstens mit ihrem Erwerbe zum Theil gar keiner allgemeinen Arbeitsform angehören. Daß nun jedoch die Volksvertretung der neueren Zeit keine Gliederung nach Ständen kennt, dieß hat zwar einerseits freilich den so eben bezeichneten Grund, daß nämlich überhaupt noch keine allgemein gesetzliche und durchgreifende zweckmäßige Gliederung nach Arbeitsformen vorhanden ist; denn mit einer solchen Gliederung würden sich von selbst auch für die Volksvertretung andere Verhältnisse ergeben. Allein es ist nun nicht etwa das Bewußtsein dieses Mangels vorhanden, so daß eben aus diesem Grunde, wegen der ungeordneten Verhältnisse der Arbeit, vorerst noch auf eine Gliederung nach Ständen verzichtet

wäre, sondern es ist umgekehrt nur eben deßhalb eine solche Gliederung noch unbekannt, weil das Bewußtsein der natürlichen allgemein zweckmäßigen Arbeitsordnung noch fehlt und statt dessen noch die ordnungslosen zersplitterten Sonderverhältnisse des bloßen Privaterwerbs herrschen. Es liegt auch hier wieder jener allgemeine Fehler zu Grunde, daß die neuere Zeit, welche den jetzigen Begriff der Volksvertretung geschaffen hat, nur von dem allgemeinen Begriffe des Einzelnen als freien seiner Natur nach berechtigten Willens ausgeht, ebendamit Alle gleichmäßig nur nach ihrer Einzelnstellung auffaßt, nicht nach ihrer wahren durch die vollständige Rechtspflicht gegen die Gemeinschaft (d. h. also durch das natürliche Gesetz der zweckmäßigen Arbeit) bestimmten Stellung. So betrachtet sie denn auch bei der Volksvertretung Alle nur aus diesem gleichmäßigen keine nähere bestimmte Ordnung in sich enthaltenden Gesichtspunkte; wie die Arbeit des Einzelnen überhaupt nur als sein freier Privaterwerb betrachtet wird, so kann dieselbe auch bei der Volksvertretung keine ordnende allgemeine Richtschnur abgeben. Auf diese Weise müßte es also allerdings auch von der bisherigen Rechtsanschauung aus als ein einseitiges Hereinbringen der Sonderinteressen erscheinen, wenn die bestimmten Arbeitsformen vertreten werden sollten, deßhalb weil diese selbst eine bloße Privatstellung einnehmen; der Charakter der allgemeinen Volksvertretung bleibt nach dieser bisherigen Rechtsanschauung nur dadurch erhalten, daß nicht die besonderen Erwerbsformen, sondern daß Alle nur gleichmäßig als diese freien berechtigten Willen vertreten werden. Allein in Wahrheit zeigt sich ja gerade darin, daß man eine Gliederung nach Ständen nur als ein Hervortreten des einseitigen Sonderinteresses zu betrachten weiß und das Wesen der Volksvertretung in jener unterschiedslosen Gleichförmigkeit sucht, vielmehr noch die ordnungslose selbstische Zersplitterung der Erwerbs- und Eigenthumsverhältnisse, in welcher der bisherige Staat gefangen ist. Gerade in jener bloßen Gleichförmigkeit der Volksvertretung, welche alle Staatsbürger nur unter dem allgemeinen (noch inhaltsleeren) Begriffe der freien berechtigten Einzelwillen aufzufassen weiß, zeigt sich eben der Mangel einer bestimmteren natürlichen Ordnung von Arbeit, Verkehr und Eigenthum, während dagegen eine innere Gliederung der Volksvertretung nach den bestimmten Arbeitsformen nur da möglich ist, wo der leere noch unzureichende Begriff der

freien Einzelberechtigung Aller, ihres freien Erwerbsrechtes u. s. w. und ihre damit gegebene bloße Sonderstellung verschwunden ist und statt dessen Alle als Glieder in die natürliche durch die bestimmten wesentlichen Zwecke der Gemeinschaft geforderte Ordnung der Arbeit, des Verkehrs und des Eigenthums eingetreten sind. Nach dem bisherigen Zustande ist die bestimmte Arbeit des Einzelnen nur sein unterscheidender Sondererwerb und so kann sie freilich nicht in der Volksvertretung auf besondere Weise mitvertreten sein; in der natürlichen Rechtsordnung dagegen ist ja umgekehrt *gerade die besondere bestimmte Arbeit* des Einzelnen dasjenige, wodurch er erst seine wahre *allgemein rechtliche* Stellung einnimmt, seine volle Rechtspflicht gegen die ganze Gemeinschaft erfüllt, und wodurch er also erst das Wahlrecht erhält. Wenn daher auch einerseits die Wahl nach Ständen allerdings *die* Bedeutung hat, daß so in der allgemeinen Volksvertretung zugleich die besonderen Interessen und die besondere Einsicht der verschiedenen Arbeitsformen vollständig vertreten sein sollen, so sind doch andererseits diese Interessen selbst wieder *allgemein wesentliche*, solche, welche durch die allgemein zweckmäßige Ordnung selbst herbeigeführt und als ein nothwendiges allgemein berechtigtes Glied in ihr anerkannt sind. Es ist ganz klar, daß wenn der Einzelne eben zufolge seiner bestimmten dem Zwecke des Ganzen dienenden Arbeit wahlberechtigt ist, auch dieser sein bestimmter Stand (oder Arbeitsform), zufolge dessen er dieß ist, in der Volkvertretung seinen Ausdruck finden muß, obwohl andererseits darin, daß der Einzelne nur zufolge seiner Arbeit für den *allgemeinen* Zweck wahlberechtigt ist, auch wiederum, wie sich zeigen wird, die entgegengesetzte Folge liegt, daß die Einzelnen nicht blos nach ihrem besondern Stande wählen können, sondern daneben der Zweck der *allgemeinen Volks*vertretung auch noch in einer gewissen Weise für sich, durch das gemeinsame Zusammenwählen der verschiedenen Stände, verwirklicht werden muß.

Nach dem Bisherigen haben also diejenigen, welche im Gegensatze gegen die sogenannte konstitutionelle Regierungsform und die damit verbundene Art der Volksvertretung vielmehr eine Vertretung nach Ständen wollen, allerdings ein Recht; nur ist es völlig verkehrt, hiefür zu alten Einrichtungen zurückgreifen zu wollen, während doch umgekehrt die wahre Gliederung nach Ständen nur auf der erst noch kommenden umfassenden Umgestaltung des Rechtes über-

haupt, auf der Ordnung des natürlichen Grundeigenthumsrechtes und der zweckmäßig geregelten Arbeit Aller und ihres Verkehres beruhen kann. Jene frühere Zeit, in welcher die Theilung nach Ständen herrschte und welcher durch die große französische Revolution und die darauf folgende Entwicklung der Dinge ein Ende gemacht worden ist, kannte noch überhaupt bloße Sonderrechte, so z. B. ein Sonderrecht des Adels, der Geistlichkeit u. s. w., sie ruhte noch nicht, wie das gegenwärtige Rechtsbewußtsein, auf dem Grundsatze des ursprünglich gleichen im Wesen der freien Person als solcher liegenden Rechtes. Diesem Zustande der bloßen Sonderrechte also hat die neuere Zeit mit Recht ein Ende gemacht, sie hat an seine Stelle den Begriff des ursprünglich gleichen natürlichen Rechtes Aller gesetzt, und auf diesem Grundsatze beruht dann auch die gegenwärtige Art der Volksvertretung. Allein wenn auch jene früheren Sonderrechte durch diese neuere Umgestaltung mit vollem Rechte aufgehoben worden sind, so fehlt dieselbe doch, wie wir sahen, selbst noch darin, daß sie zufolge jenes verhältnißmäßig noch leeren und gleichförmigen Begriffes der freien Berechtigung Aller (ihres freien Erwerbsrechtes, ihres Zugangs zu allen Staatsämtern und natürlichen Antheils an der Mitregierung im Staate u. s. w.) die wirklichen Zustände des Eigenthums, der Arbeit und des Verkehrs noch in einer ordnungslosen Unbestimmtheit läßt, zufolge welcher sie, wie wir in allem Früheren sahen, im Ganzen noch bloße der geschichtlichen Zufälligkeit und dem selbstischen Privatinteresse überlassene Sonderverhältnisse bleiben. Diese neuere Rechtsordnung fehlt also darin, daß sie dem Einzelnen durchaus keine bestimmte auf einer allgemeinen Ordnung beruhende Rechtsstellung zuweist, wie sie doch durch das natürliche Gesetz des Grundeigenthumsrechtes und der geregelten allgemein zweckmäßigen Arbeit für die Gemeinschaft nothwendig gegeben sein sollte, — daß sie statt dessen den Einzelnen ebensosehr dem einseitigen Interesse seines bloßen Privaterwerbs überläßt, als sie ihn zu gleicher Zeit von den anderweitigen Sonderverhältnissen abhängig macht. Gegenüber von jener früheren Zeit, welche nur die Sonderrechte ihrer Stände kannte, ist daher, kann man sagen, die jetzige Zeit in einen entgegengesetzten Fehler verfallen, daß sie nämlich gar keine bestimmte allgemein gesetzliche Gliederung kennt, in welcher den Einzelnen ihre Stellung zugewiesen ist. Schärfer und genauer ausgedrückt muß man aber freilich dieses Verhältniß

der jetzigen Zeit zur früheren vielmehr so bezeichnen, daß sie an die Stelle des früheren reinen Sonderrechts der verschiedenen Stände nur erst den Grundsatz des allgemein gleichmäßigen Sonderrechts, d. h. der bloßen natürlichen Einzelnberechtigung Aller gesetzt hat, einen Grundsatz, welcher aber für sich unfähig ist, das wirkliche Recht Aller herzustellen, sondern in Wirklichkeit dasselbe immer in die Hände eines bloßen Theiles gibt. Dagegen handelt es sich für die Zukunft darum, daß eben zufolge jenes natürlichen gleichen Rechtes Aller auch Alle innerhalb der durch die wesentlichen Zwecke der Gemeinschaft geforderten Ordnung der Arbeit und des Eigenthums als Glieder eine bestimmte Stelle einnehmen, und daß so die Gliederung der Stände in einer ganz anderen höheren Weise als früher wieder ihre allgemeine Bedeutung im Staate und in der Volksvertretung erhalte, diejenige, welche erst ihre natürliche und allgemein rechtliche ist, nämlich daß sie die verschiedenen allgemein nothwendigen und wesentlichen Arbeitszweige (und die daran sich knüpfenden wesentlichen Interessen) innerhalb eines und desselben umfassenden Zweckes der Gemeinschaft darstellt.

Die Wahl nach Ständen soll zwar auch den allgemeinen Charakter der Volksvertretung nicht aufheben, sondern die von den einzelnen Ständen und aus ihrer eigenen Mitte gewählten Vertreter sollen selbst zugleich in der allgemeinen Eigenschaft als Volksvertreter gewählt sein; allein doch ist ihre unterscheidende Bestimmung die, daß sie die Einsicht und die wesentlichen Interessen der bestimmten Arbeitsformen in sich darstellen sollen. In dieser Gliederung nach Ständen ist also doch vorwiegend nur erst die eine Seite der Volksvertretung vorhanden, und es müssen daher als ergänzende andere Seite die aus der gemeinsamen Gesammtwahl der verschiedenen Stände (ohne Rücksicht auf diesen Unterschied) hervorgegangenen Vertreter hinzukommen, obwohl dieß, wie wir sehen werden, nicht von allen Ständen gilt, sondern im Folgenden erst noch genauer bestimmt werden muß. Jene Ergänzung ist deßhalb nothwendig, weil die Volksvertretung überhaupt die Interessen aller besondern Stände gleichmäßig in sich darstellen soll, also denen, welche vorwiegend Vertreter der besonderen Stände sind, zugleich die aus der Gesammtwahl des Volkes hervorgegangenen und ihrer Bestimmung nach alle Interessen in sich fassenden Vertreter zur Seite stehen müssen. Außerdem aber handelt es sich ja in der Volksvertretung auch gar nicht

blos um die besondern Interessen aller einzelnen Stände, sondern ebenso um gemeinsame (z. B. hinsichtlich der Verhältnisse des ganzen Staates nach aussen, hinsichtlich der allgemeinen Leitung und Einrichtung der Regierung, der Verwaltung des Staatseigenthums, oder hinsichtlich der Befriedigung von Bedürfnissen, die, wenn auch einem bestimmten Arbeitszweige zugehörig, doch als dieses Bedürfniß allen Ständen gemeinsam sind u. s. w.). Bei dieser zweiten aus der gemeinsamen Wahl hervorgegangenen Form der Volksvertretung wird also auch die leitende Rücksicht eine wesentlich andere sein; wenn bei der Wahl nach Ständen ausdrücklich die Rücksicht vorwiegend ist, daß der einzelne Vertreter möglichst die Einsicht und das wesentliche Interesse dieses besonderen Standes in sich darstelle, so muß umgekehrt bei den gemeinsam gewählten Vertretern die Rücksicht vorwiegend sein, daß sie jener allgemeineren Bestimmung möglichst entsprechen. Hierin also, in dieser gemeinsamen von dem Unterschiede der Stände absehenden Wahl, durch welche erst der vollständige Charakter der Volksvertretung hergestellt wird, hat wiederum die gegenwärtige Art der Volksvertretung ein Recht gegenüber von der für sich noch einseitigen blos ständischen (d. h. nach den verschiedenen Ständen gegliederten) Vertretung; diese in ihrer früheren Form ist allerdings mit jener Zeit der bloßen Sonderrechte (Standesrechte) für immer zu Grabe getragen, obwohl es andererseits ebenso wahr bleibt, daß schon unsere deutsche Bezeichnung der Volksvertretung als der „Stände" darauf hinweisen sollte, wie dem natürlichen Verhältnisse nach auch in der Volksvertretung die doch immer wesentliche und nothwendige Gliederung des Volkes in Stände (d. h. Arbeitsformen) ihre Geltung finden muß.

Im Obigen war nur allgemein von der Vertretung der besondern Stände die Rede, die als solche einer Ergänzung bedürfe. Allein hiebei ist nun noch keine Rücksicht genommen auf einen (auch für die Volksvertretung) höchst wesentlichen Unterschied unter den Ständen selbst, durch welchen das Bisherige erst seine genauere und vollständigere Bestimmung erhält. Denn alle Stände gehören zwar der Ordnung der allgemein zweckmäßigen Arbeit und ihres entsprechenden Verkehres an, aber nicht alle stehen auch mit ihrem Eigenthume noch unmittelbar innerhalb der allumfassenden Ordnung des ursprünglichen Grundeigenthumsrechtes. Nur der Stand des Grundeigenthums bleibt mit der Grundlage seines Erwerbes

und Eigenthums immer innerhalb jenes Gesetzes, zufolge dessen er jederzeit, wenn es nöthig ist, den noch Bedürftigen in irgend einer Form die ursprüngliche rechtliche Grundlage ihres Erwerbes und Eigenthums abgeben muß; nur der ackerbauende Stand also bleibt in diesem Sinne mit der Grundlage seines Eigenthums in der fortwährenden unveränderten Gleichheit mit dem ursprünglichen Anrechte aller Uebrigen. Die andern Stände dagegen, wenn sie gleich nur in der zweckmäßig geordneten Arbeit für die Gemeinschaft und in dem entsprechenden gegenseitigen Verkehre ihrer Hervorbringungen sich ihr natürliches Eigenthumsrecht sichern, stehen dabei dennoch, was ihr Eigenthum als solches betrifft, innerhalb des reinen Privateigenthums. Da sie ihr Eigenthum nicht mehr im Boden, dieser vorausgesetzten natürlichen Grundlage haben, sondern schon das, was als ihr ursprüngliches Grundeigenthum zu betrachten ist, in der Form des erst Hervorgebrachten, also des ausschließenden Privateigenthums besitzen, so arbeiten sie insoweit überhaupt nur für ihr reines Privateigenthum, stehen hierin rein für sich, ohne daß die Grundlage ihres Erwerbs und Eigenthums (wie es bei dem ackerbauenden Stande der Fall ist) in fortdauernder unmittelbarer Weise durch das ursprüngliche Anrecht aller Andern bedingt bliebe. Vielmehr ist dieses ihr Eigenthum der unbestimmten Erweiterung fähig, während das des ackerbauenden Standes nach seiner natürlichen bleibenden Grundlage (auch abgesehen von der durch die Zweckmäßigkeit der Bebauung auferlegten Beschränkung) zugleich mit seiner größeren Erweiterung auch in um so größerem Maaße jene natürliche Rechtslast auf sich hat. Keine Eigenthums- (oder Arbeits-) form steht also sowohl zu den übrigen Einzelnen überhaupt, wie insbesondere zu den übrigen Ständen in einem solchen fortwährenden Verhältnisse der Gemeinsamkeit und Gleichheit, wie der Grundeigenthümer. Jene allem bloßen Sondergeiste entgegengesetzte, wahrhaft im Ganzen lebende, d. h. in der ununterbrochenen Gleichmäßigkeit mit dem wesentlichen Zwecke und Rechte Aller bleibende Stellung, welche überhaupt das Unterscheidende der natürlichen wahren Rechtsordnung bildet, ist also selbst wiederum in keinem Theile derselben so vorhanden, wie in dem Stande des Grundeigenthums. So wie der Bauer durch seine Arbeit für die natürlichen Grundbedürfnisse sorgt und hierin die Grundlage der ganzen übrigen Gemeinschaft ist, so ist er allein auch derjenige, aus dessen Eigenthum fortwährend allen übrigen

Einzelnen, sowie allen übrigen Ständen die ihnen noch fehlende natürliche Rechtsgrundlage ihres Eigenthums zukommt.

Indem nun dieß die unterscheidende wesentliche Rechtsstellung des ackerbauenden Standes ist, so muß er auch demgemäß innerhalb der Volksvertretung eine unterscheidende rechtliche Stellung einnehmen; er kann nicht in der bloßen Reihe der übrigen Stände stehen, so daß von ihm dasselbe gelten würde, wie von jenen, sondern als der Urstand, welcher in unterscheidender Rechtseinheit mit allen Einzelnen und allen übrigen Ständen ist, so zu sagen als die gemeinsame Wurzel diese übrigen Zweige trägt und für ihren Zuwachs die ursprüngliche Grundlage seines Daseins abgibt, muß er auch in seiner Vertretung für sich schon eine Bedeutung haben, welche den andern Ständen für sich selbst noch nicht zukommt. Der ackerbauende Stand ist zwar auch nach einer Seite nur ein besonderer Stand mit besonderen Interessen, darin steht er den übrigen gleich; allein die übrigen Stände sind (unbeschadet ihrer allgemein zweckmäßigen Arbeit und des gesetzlich geordneten Verkehres derselben) ihrem Eigenthume nach theils gegenüber von dem ackerbauenden Stande ein bloßer Sonderstand, deßhalb weil sie ja die Stände des reinen Privateigenthumes sind, theils sind sie ebenso auch nach ihrem gegenseitigen Verhältnisse unter sich selbst bloße Sonderstände, während der ackerbauende Stand überhaupt kein solcher bloßer Sonderstand ist. Die Vertretung der übrigen Stände bedarf also, um den wahren allgemein rechtlichen Charakter der Volksvertretung zu erhalten, jener schon oben bezeichneten Ergänzung durch die entsprechende Anzahl der aus der gemeinsamen Gesammtwahl aller Stände hervorgegangenen Vertreter; erst hiedurch wird ihr sonst einseitiges Sonderverhältniß, sowohl unter sich selbst als gegenüber von dem ackerbauenden Stande, ergänzt. Der Stand der Grundeigenthümer hingegen bedarf nach dem Obigen dieser Ergänzung nicht; bei ihm ist es genug, daß er überhaupt blos eine Seite der Volksvertretung bildet; seine Vertretung ist also für sich schon dasselbe, was die Vertretung der übrigen Stände erst durch jene Ergänzung wird, sie hat für sich schon eine entsprechende Stellung, wie die ergänzte Vertretung der übrigen Stände. Und überdieß kommt auch nur dem Stande des Grundeigenthums eine solche Stellung zu, durch welche er zugleich in die andere Hälfte der Volksvertretung hinübergreift, indem er nämlich an jenen gemeinsamen

Gesammtwahlen Theil nimmt, durch welche die Vertretung der übrigen Stände ergänzt wird. Denn wie nur der Stand der Grundeigenthümer die natürliche Wurzel ist, welche auch den noch Bedürftigen der übrigen Stände die ursprüngliche Grundlage ihres Erwerbes abgibt und so überhaupt in einer unterscheidenden natürlichen Gleichmäßigkeit zu den andern Ständen als den besonderen Zweigen steht, so kann auch nur dieser Stand das Recht haben, die Vertretung der übrigen ergänzen zu helfen, während die andern Stände nicht umgekehrt ein gleiches Recht in Beziehung auf ihn haben können. Der ackerbauende Stand also schließt in seiner Vertretung auf unmittelbare Weise die beiden Seiten in sich, welche innerhalb der Vertretung der übrigen Stände nothwendig in geschiedener Form vorhanden sind, nämlich einerseits die Besonderheit seines eigenen Standes und andererseits das gleichmäßige allgemein rechtliche Verhältniß zu allen übrigen. Da nun also nach dem Bisherigen die Vertretung des ackerbauenden Standes gegenüber von der der übrigen Stände eine selbstständig unterschiedene Bedeutung hat, so muß sie auch gegenüber von der andern verschiedene Rechte haben und kann in ihrer Beschlußfassung nicht mit der andern unmittelbar zusammengenommen werden, sondern gemäß der verschiedenen Bedeutung dieser beiden entgegengesetzten Theile der Volksvertretung müssen auch ihre Beschlüsse geschieden für sich in Betracht kommen, haben eine verschiedene Bedeutung.

Fassen wir dieß Alles zusammen, so haben wir in dem Gegensatze jener Vertretung des ackerbauenden Standes und andererseits der gleichfalls nach Ständen gegliederten, aber durch gemeinsame Wahlen ergänzten Vertretung der übrigen Stände das wahre Gegenstück gegen die bisherige Einrichtung der ersten und zweiten Kammer. Die Vertretung des ackerbauenden Standes, als diejenige, welche nicht nur dem Inhalte ihrer Arbeit nach die rechtliche Naturgrundlage für das ganze übrige Staatsleben, sondern zugleich damit auch den in der unterscheidenden ursprünglichen Rechtseinheit mit allen Uebrigen lebenden Stand vertritt, kann insofern die natürliche erste Kammer heißen. Während nun in dieser die gemeinsame Wurzel alles Uebrigen vertreten ist, die als solche in ursprünglicher unmittelbarer Einheit mit allen anderen besonderen Zweigen ist, obwohl sie dieselben noch nicht in selbstständiger Weise als für sich gesetzt enthält, so stellt dagegen die zweite Kammer die aus

jener gemeinsamen Wurzel hervorgehenden, aber in die reine Besonderheit des Eigenthumes auseinanderlaufenden übrigen Stände in ihrer selbstständig entwickelten Mannigfaltigkeit dar, welche aber in ihrer Besonderheit ebenso durch die Geltendmachung ihrer zusammengehörigen Gleichmäßigkeit unter sich selbst und mit der gemeinsamen Wurzel, d. h. also durch die aus der gemeinsamen Wahl aller Stände hervorgegangenen Vertreter ergänzt werden muß.

Mit demjenigen, was man bisher erste Kammer genannt und was man von einem vernünftigen allgemein rechtlichen Gesichtspunkte (nicht von einem bloßen Sonderinteresse) aus durch dieselbe zu erreichen gesucht hat, stimmt die Vertretung des ackerbauenden Standes (nach ihrer natürlichen Rechtsbedeutung) darin zusammen, daß sie innerhalb der Volksvertretung selbst vorzugsweise die rein an sich feststehende gleichmäßige Rechtsordnung zu vertreten hat im Gegensatze gegen die weit mehr der wechselnden Zeitentwicklung unterworfene unruhige Vielheit der besondern nach Geltendmachung strebenden Interessen. Allein der Sinn, in welchem die bisherige erste Kammer diese Bestimmung erfüllen soll, und andererseits der, in welchem die natürliche Vertretung des Grundeigenthums hiezu bestimmt ist, ist freilich zugleich ein ganz entgegengesetzter. Denn da im bisherigen Rechtszustande das, was als die an sich feststehende Rechtsordnung gilt, doch der Wirklichkeit nach nur in beschränkten und gegen einen Theil der Staatsbürger verhältnißmäßig ausschliessenden Sonderverhältnissen des Eigenthums, Erwerbs u. s. w. besteht, so muß die erste Kammer, welche vorzugsweise die feststehende gleichmäßige Rechtsordnung vertreten soll, nothwendig selbst vorzugsweise das bisherige geschichtliche Sonderverhältniß des Eigenthums u. s. w. in sich darstellen; sie ist so in ihrer bisherigen Form, statt im vollständigen Sinne die wahre gleichmäßige Rechtsordnung zu vertreten, vielmehr zugleich die vollendete Spitze der falschen rechtlichen Ungleichmäßigkeit, ist zugleich das gerade Gegentheil dessen, was sie sein soll. Sie soll im Allgemeinen aus dem wohlhabenderen und seines Besitzes gesicherten Theile des Volkes genommen sein; sie vertritt daher in sich auch schon bisher namentlich den größeren Grundbesitz, als die gesichertste und am meisten gleichmäßige dauernde Form des Besitzes, sie stellt noch überdieß den Grundbesitz vielfach in einer eigens zu diesem Zwecke gesicherten Form, nämlich der eines unveräusserlichen bleibenden Familieneigen-

thums (in Majoraten und Fideikommissen) dar; und wie sie durch dieß Alles über die einseitige vorwärts strebende und umgestaltende Unruhe des unbefriedigten besondern Interesses hinausgestellt sein soll, durch ihren eigenen gleichmäßigen und gesicherten Besitzstand auch von selbst zur Erhaltung dessen, was im bestehenden Zustande als berechtigt gelten kann, und zur Wahrung der jederzeit wesentlichen und bleibenden an sich selbst feststehenden Rechtsordnung aufgefordert sein soll, so liegt dann derselbe Sinn auch noch in der untergeordneteren Bestimmung, wornach der Eintritt in die erste Kammer gegenüber von der zweiten an ein vorgerückteres (folglich nicht mehr so in der fortstrebenden Unruhe befangenes) Alter gebunden ist. So bildet nun allerdings die erste Kammer ein berechtigtes Gegengewicht gegen die einseitige unruhige Vielheit der besonderen nach Umgestaltung strebenden Interessen; denn wir selbst haben gesehen, wie der berechtigte Drang nach einer rechtlichen Umgestaltung der Eigenthumsverhältnisse, Erwerbsverhältnisse u. s. w. doch zufolge des ganzen bisherigen Rechtsbewußtseins noch in dem ordnungslosen und einseitigen Streben nach Herrschaft der vielen Einzelwillen sich äussert (so namentlich in dem jetzigen Begriffe von Republik), so daß hiedurch, wie sich in Frankreich zeigt, die letzte Ordnung des Rechtes überhaupt gefährdet ist. Es ist daher ganz natürlich, daß da, wo man noch in der unabhängigen (unverantwortlichen) Staatsgewalt die Stütze der rein an sich feststehenden bleibenden und letzten Ordnung alles Rechtes hat festhalten wollen, auch zugleich die erste Kammer als derjenige Theil der Volksvertretung, welcher diesem Zwecke gleichfalls näher steht, aufrecht erhalten wurde, während in Frankreich, wo die unabhängige Staatsgewalt aufgehoben und der Herrschaft der Mehrheit gewichen ist, auch nothwendig die erste Kammer (diese nur aus einem Theile des Volkes gewählte Vertretung) ihren Halt verloren hat und aufhören mußte, obgleich dort die Mehrheit im Ganzen selbst noch auf Seiten der bestehenden Ordnung des Eigenthums u. s. w. ist. Allein wenn nun auch die erste Kammer dem Bisherigen zufolge diese durch das natürliche Wesen der Rechtsordnung ganz gerechtfertigte Bedeutung hat, daß sie innerhalb der Volksvertretung selbst, innerhalb dieses dem Regenten gegenüberstehenden Ausdruckes der Gesammtheit der vielen Einzelnwillen, doch vorzugsweise wieder den im gleichmäßigen an sich feststehenden Rechte lebenden Theil des Volkes zu vertreten hat, so lei-

det doch die bisherige Stellung der ersten Kammer zufolge des ganzen übrigen Rechtszustandes nothwendig an jener oben bezeichneten Verkehrtheit, durch welche sie zugleich das gerade Gegentheil ihrer wahren natürlichen Bedeutung, der Sitz des bloßen aristokratischen Sonderinteresses, also überhaupt der einseitigste Ausdruck der bisherigen falschen Sonderverhältnisse des Besitzes u. s. w. ist. Insbesondere gerade jene Einrichtungen, welche am meisten die unterscheidende Bedeutung der ersten Kammer sichern sollen, die des unveräusserlichen Grund- und Familieneigenthumes, zumal wenn es nach der bloßen Erstgeburt forterben soll (Majorat), stehen doch gewiß, wie Jedem schon sein unmittelbarer gesunder Sinn sagt, im wesentlichen Gegensatze gegen das von Natur feststehende und gleichmäßige Recht. Das Majorat beraubt, was man auch irgend dagegen sagen mag, die anderen Erben ihres natürlichen Rechtes, und auch das bloße unveräusserliche Familiengut hebt zu Gunsten eines für immer feststehenden reinen Sonderbesitzes theils das freie natürliche Gebrauchsrecht des Einzelnen auf, theils nimmt es die Möglichkeit der Flüssigmachung und Ueberleitung des Kapitals in eine andere Form der Arbeit, während doch diese Möglichkeit für die ungehinderte zweckmäßige Thätigkeit in der Gemeinschaft, für die freie Entfaltung derselben, nothwendig ist. Zugleich weisen solche Einrichtungen an sich selbst darauf hin, wie sehr die ganze Ordnung des Eigenthums noch in bloßen zufälligen (d. h. nicht im wahren Rechtsgesetze selbst begründeten, sondern rein geschichtlichen) Sonderverhältnissen gefangen sein und der wahren allgemein rechtlichen Sicherung eines Eigenthumes für Jeden noch entbehren muß, wenn erst durch solche von der natürlichen Ordnung abweichende ausdrückliche Ausnahmsmaßregeln ein dauernder gleichmäßiger Besitzstand gesichert werden soll.

Zwar haben auch wir gesehen, daß zufolge der zweckmäßigen Ordnung des Ackerbau's (und in anderer Hinsicht schon durch das natürliche Grundeigenthumsrecht) die fortgehende Zerstückelung des Bodens ausgeschlossen ist, und insoweit ist also innerhalb des Grundbesitzes gleichfalls eine nothwendige Beschränkung des gleichen Erbrechtes gesetzt. Allein vorerst geht dieß doch nur so weit, daß die volle Zweckmäßigkeit der Bebauung und der Verwendung der Arbeitskräfte aufrecht erhalten wird und zugleich der Grundbesitz nicht unter das Maaß des vollständig Genügenden herabsinkt; und dieß

ist also doch schon etwas wesentlich Anderes als die Einrichtung der Majorate und der Fideikommisse. Und ausserdem handelt es sich dann also hiebei ganz um eine durch die allgemein zweckmäßige Rechtsordnung selbst gesetzte Beschränkung der Gütertheilung, während jene eben bezeichneten geschichtlichen Einrichtungen, so sehr der Staat selbst an ihnen ein Interesse findet, doch nach der andern Seite wiederum aus einem bloßen einseitigen Privatzwecke (der Forterhaltung des gleichen Besitzstandes der Familie) hervorgegangen und hierin von einer Willkührlichkeit und Ungerechtigkeit nicht frei sind. Vor Allem aber ist dann eben die Beziehung, in welcher jene Einrichtungen zu der Bestimmung der ersten Kammer stehen sollen, von der wahrhaften Rechtsordnung aus eine ganz unrichtige. Denn, wie wir gesehen haben, ist ja überhaupt nicht der besondere Besitz als solcher der bestimmende Gesichtspunkt bei der Vertretung des Volkes; diese Anschauungsweise gründet sich vielmehr nur auf die bisherige einseitige und falsche Privatstellung der Einzelnen, die von der allgemein zweckmäßigen Rechtsordnung der Arbeit, wie von dem natürlichen Grundeigenthumsrechte, nichts weiß. Vielmehr, so gewiß zur berechtigten Mitregierung im Staate auch der Besitz mitgehört, so ist es ja doch nicht das Maaß des besonderen Besitzes, sondern die allgemein zweckmäßige Arbeit, von welcher aus das Wahlrecht und das Vertretungsrecht sich bestimmt. (Daher kann also insbesondere der Adel in der wahrhaften Rechtsordnung kein unterscheidendes Glied der ständischen Vertretung mehr bilden; denn sowohl der Vorzug seiner Abstammung, seines geschichtlichen Familienbewußtseins, als sein etwaiger größerer Besitz, ist nur etwas Persönliches, nichts, wodurch er in der wahren Rechtsordnung einen unterscheidenden Stand, zumal ein unterscheidendes Glied der Volksvertretung, bilden könnte. Dieß ist vielmehr der für immer bleibende Unterschied der freien natürlichen Rechtsordnung von der früheren Zeit, daß nur die Arbeit und die allgemeine Form des Eigenthums, Grundeigenthum oder erst hervorgebrachtes Eigenthum, das Bestimmende der ständischen Gliederung bilden kann, so wenig auch diese selbst und ihre Bedeutung für die Volksvertretung dadurch aufgehoben ist.) — Erscheint nun also nach dem Allem in der Stellung und dem Wesen der bisherigen ersten Kammer zugleich gerade die Spitze des falschen (gegen einen Theil der Staatsbürger nothwendig ausschliessenden) Sonderbesitzes, statt daß sie in wahrhaftem

vollem Sinne den Geist der allgemein gleichmäßigen Rechtsordnung in sich trüge und eben die Seite des Volkes verträte, welche in dieser Gleichmäßigkeit feststeht, — so ist es natürlich, daß im Ganzen die erste Kammer jederzeit mehr ein Hemmschuh für den Fortschritt der Freiheit sein mußte, als sich andererseits ihre wahre und natürliche wohlthätige Bestimmung zeigen konnte. Um so verkehrter ist daher die Meinung, gegen die vorwärts drängende Zeitbewegung einen auch nur einigermaßen dauernden Haltpunkt dadurch schaffen zu können, daß man eine solche Einrichtung jetzt erst macht, ohne daß sie sich, so wie die englische Aristokratie, durch sich selbst, durch die breite Grundlage eines sonstigen Einflusses, mächtigen Besitzes u. s. w., eine solche Stellung errungen und sie im Laufe der Zeit behauptet hätte.

Im Gegensatze zu dem Allem ist die Vertretung des in seine natürliche Rechtsstellung eingesetzten ackerbauenden Standes (oder überhaupt Grundeigenthumes) der allein wahre Ausdruck desjenigen Theiles im Volke, welcher auf unterscheidende Weise in der gleichmäßigen natürlichen Rechtsordnung, in der rechtlichen Gleichmäßigkeit mit allen Andern lebt. Denn weder was die Einzelnen als solchen nach ihrem Eigenthumsverhältnisse zu Andern betrifft, noch was das Verhältniß des bestimmten Standes zu den anderen betrifft, in keiner dieser beiden Beziehungen nimmt, wie wir früher sahen, der Stand des Grundeigenthumes eine solche gesonderte Rechtsstellung ein, wie die übrigen. Es bleibt ebenso der Einzelne mit dem, was die eigentliche Grundlage seines Erwerbes ist, jener fortwährenden unterscheidenden Einheit mit dem ursprünglichen Grundeigenthumsrechte Aller unterworfen, wie dann entsprechend der ganze Stand selbst in dem entsprechenden Verhältnisse zu den übrigen Ständen bleibt. Und diese unterscheidende Stellung gilt nicht blos in Beziehung auf die inneren Verhältnisse des Staates für sich, sondern zugleich auch für sein Verhältniß nach aussen. Nur der Stand des Grundeigenthums ist zufolge jener natürlichen Rechtspflicht, die auf ihm ruht, ebensosehr in der unterscheidenden unmittelbarsten Einheit mit seinem Vaterlande, mit der Gesammtheit seines Staates und seiner Nation, wie er andererseits aus demselben Grunde in der unmittelbarsten Gleichmäßigkeit mit der ganzen übrigen Rechtsgemeinschaft überhaupt feststeht, während z. B. die Industrie und der Handel mit ihrem Eigenthume rein für sich bestehen,

ohne fernerhin jenem bedingenden Zusammenhange mit dem ursprünglichen Eigenthumsrechte aller Uebrigen unterworfen zu sein, und ebendeßhalb sowohl gegenüber von ihrem bestimmten Vaterlande in einer mehr gesonderten Weise für sich stehen, in diesem Sinne also mehr weltbürgerlich sind, als sie andererseits umgekehrt in schärferer Weise das bloße besondere Interesse dieses Staates gegenüber von den andern in sich darstellen. Dieß Verhältniß liegt auch schon in der unmittelbaren Natur ihres Eigenthums ausgesprochen, indem jene übrigen Stände das frei Bewegliche, nicht so von Natur an einen allgemeinen Zusammenhang Gebundene zum Inhalte haben, während das Grundeigenthum eben diese bindende, nicht so der Gewalt und dem Rechte der reinen Besonderheit unterworfene Naturgrundlage für Alle ist. Neben dieser unterscheidenden Rechtsstellung, auf welcher die Bedeutung des ackerbauenden Standes beruht, ist dann derselbe auch noch eben dadurch, daß er die jederzeit wesentlichen natürlichen Grundbedürfnisse und die unmittelbare bleibende Naturgrundlage selbst zum Gegenstande seiner Thätigkeit hat, vorzugsweise dazu geeignet, auch sonst die vom gleichmäßig und allgemein Wesentlichen und Bleibenden ausgehende Denkweise zu vertreten, während in den übrigen Ständen und ihrer Vertretung wiederum naturgemäß die wechselnde Zeitentwicklung und die mit ihr enger verflochtenen besonderen Interessen, Ansichten und Bedürfnisse sich ungleich mehr geltend machen. Auf diese Weise steht nun allerdings die Vertretung des Grundeigenthumes ebenso, wie die bisherige erste Kammer, der regierenden Staatsgewalt oder noch bestimmter ausgedrückt dem Regenten näher; denn da ja auch dieser nach seiner von der Volksvertretung unabhängigen ihr entgegengesetzten Bedeutung eben die von Natur feststehende allgemeine Rechtsordnung und deren wesentliche Zwecke im Gegensatze gegen das einseitige besondere Interesse zu wahren hat, so ist auch naturgemäß der Stand des Grundeigenthums, der auf die unmittelbarste Weise in der natürlichen Gleichmäßigkeit des Rechtes (in der vorausgesetzten natürlichen Ordnung des Eigenthums) feststeht, für ihn der nächste, während in den übrigen Ständen, die in die reine Besonderheit des erst hervorgebrachten Eigenthums auseinandergehen, die dem Regenten entgegengesetzteste Seite des Volkes entwickelt ist. Allein zugleich hat ja nun diese Stellung der natürlichen ersten Kammer ebenso, wie nach dem Früheren schon die Stellung des Regenten selbst, einen dem bisherigen Verhältnisse

ganz entgegengesetzten Sinn; denn so wie der Regent gerade nach seiner vom Volke unabhängigen Seite (nach welcher er durch die eine erbliche Rechtsgewalt eingesetzt ist) das von Natur feststehende Recht und den wesentlichen Zweck Aller im Gegensatze gegen die bloße Geltendmachung der vielen besonderen Interessen zu vertreten hat, gemäß der bestimmten natürlichen Ordnung des Grundeigenthumsrechts und der allgemein zweckmäßigen Arbeit, so ist ja auch die erste Kammer in jenem obigen Sinne, statt wie bisher die aristokratische zu sein, vielmehr die eigentliche Volkskammer, da sie der Ausdruck desjenigen Theiles ist, welcher die unmittelbare Naturgrundlage im Staate und in unterscheidender natürlicher Einheit mit dem Rechte aller Andern ist. Insbesondere ist auch daran zu erinnern, daß ja nach dem, was über das Wahl- und Vertretungsrecht überhaupt gesagt wurde, nicht der bloße Grundbesitz dieses Recht gibt, sondern nur die mit ihm verbundene (der Rechtspflicht der zweckmäßigen Arbeit entsprechende) Bearbeitung des Bodens, daß also auch nach dieser Seite hin jene bisherige Stellung der bloßen Grundbesitzer wird aufhören müssen, nur dem wirklichen Bebauer des Bodens auch jene obige Stellung in der Volksvertretung zukommt, während ohnedieß zufolge des natürlichen Grundeigenthumsrechtes Aller und der allgemein zweckmäßigen Rechtsordnung der Arbeit auch die Verhältnisse des Grundbesitzes ganz andere werden müssen.

Diesem vollkommenen Umschwunge also, welcher doch von der wahren Rechtsordnung aus als ganz einfach und natürlich erscheinen muß, geht die jetzige Zeit entgegen, daß gerade das, was von dem unwahren bisherigen Zustande aus und nach der gegenwärtigen Anschauungsweise so vielfach nur als ein Hemmschuh der Freiheit und des Rechtes Aller, ja wohl als ihr hauptsächlichster Feind betrachtet wird, vielmehr in seiner einstigen wahren Gestalt zum natürlichen Ecksteine und ausdrücklichsten Vertreter des vollen gleichmäßigen Rechtes Aller werden wird. Wir haben dieß in Betreff der einen und allgemeinen erblichen Rechtsgewalt gesehen (während die erbliche Rechtsmacht in ihrer bisherigen Form, als Staatsgewalt, zugleich mit der festen Rechtsordnung auch die ganze bisherige Beschränktheit derselben, die geschichtlichen bloßen Sonderverhältnisse des Eigenthums, Erwerbs u. s. w. vertritt und daher so Vielen nur als die Spitze gilt, in welcher die Unfreiheit des jetzigen Zustandes

sich zusammenfaßt). Wir haben ferner dasselbe bei der Stellung des Regenten gesehen, der ja gerade nach seiner Unabhängigkeit gegenüber vom Volke das rein an sich feststehende gleichmäßige Recht Aller, sowohl nach innen, wie nach aussen, im Gegensatze gegen die sich geltend machende Vielheit der besonderen Interessen zu vertreten hat. Wir sehen nun endlich dasselbe in dem wahren natürlichen Wesen der ersten Kammer sich wiederholen, welche als die Vertreterin des in seine natürliche Rechtsstellung eingesetzten Standes des Grundeigenthums zu dem Rechte aller Uebrigen im unterscheidenden natürlichen Verhältnisse der Gleichmäßigkeit steht.

Im Unterschiede von der Vertretung des ersten Standes (d. h. des Grundeigenthumes) hat nun die der übrigen Stände, obgleich ihre Einseitigkeit durch die aus der gemeinsamen Wahl aller Stände hervorgegangenen Vertreter ergänzt ist, doch ihre unterscheidende Bestimmung darin, die Mannigfaltigkeit der nicht mehr innerhalb der unmittelbaren Naturgrundlage des Rechtes stehenden, sondern in die freie reine Besonderheit des Privateigenthums auseinandergehenden Arbeits- und Eigenthumsformen in sich darzustellen. Alle die verschiedenen Seiten, durch welche sich die übrigen Stände (oder Arbeitsformen) von dem des Grundeigenthums unterscheiden, das, daß sie erst an dem schon Hervorgebrachten den Gegenstand ihres Eigenthums haben und ihre Arbeit eine mehr oder weniger künstliche und vermittelte ist (d. h. weit mehr auf der menschlichen Selbstthätigkeit beruht), daß sie eben deßhalb mit ihrem Eigenthume unbeschadet des gesetzlich geregelten Verkehres ihrer Arbeit sich doch im Gebiete der freien reinen Besonderheit befinden, nicht mehr in jenem unmittelbaren bedingenden Zusammenhange mit dem ursprünglichen Eigenthumsrechte Aller, und daß sie insoweit ihrer Rechtsstellung nach zunächst nur dieses bestimmte besondere Interesse in sich darstellen, daß endlich sowohl der Inhalt als die Form ihrer Thätigkeit in ganz anderer Weise der wechselnden Fortbildung unterworfen ist (wie dieß am meisten gerade von den höheren Formen gilt), — alles dieß gehört wesentlich zusammen, um die unterscheidende Bedeutung der natürlichen zweiten Kammer gegenüber von der ersten zu bezeichnen. Einerseits nämlich muß die zweite Kammer allerdings, wie schon bisher, so auch in ihrer umgeänderten wahrhaft naturgemäßen Form vorzugsweise den fortschreitenden Geist der Zeit in sich vertreten, deßhalb weil sie im Gegensatze gegen den Stand des Grund-

eigenthums ihrer Natur nach die Stände in sich schließt, in welchen am meisten die vermitteltere höhere Geistesbildung und die der fortschreitenden Umbildung unterworfenen Formen der Arbeit zu Hause sind, während der Stand des Grundeigenthums ebenso, wie in seiner sonstigen Rechtsstellung, auch nach dieser Beziehung vorzugsweise das gleichmäßig Wesentliche und Bleibende des ganzen Staatszweckes in sich darstellt. Diese schon bisher vorher vorhandene Bedeutung der zweiten Kammer, vorzugsweise das vorwärts treibende Element im Staate zu sein, wird daher durch jene natürliche rechtliche Gliederung der Volksvertretung noch in einer reineren und schärferen Weise hervortreten; auch muß aus diesem Grunde (weil in den übrigen Ständen vorzugsweise die fortschreitende höhere Bildung vertreten ist) die zweite Kammer im Ganzen ein gleich starkes Gewicht in der Regierung des Staates bilden, wie die Vertretung des Grundeigenthums selbst, wenn dieses auch dem Zahlverhältnisse nach das stärkere Element im Staate sein sollte. Allein theils ist die zweite Kammer deßhalb doch nicht in solchem unmittelbar natürlichem Sinne die Volkskammer zu nennen, wie die erste, theils hat auch jene eben bezeichnete Natur der zweiten Kammer doch eine wesentlich andere Bedeutung, wenn es sich nicht mehr, wie bisher, noch um die ersten Grundlagen des Rechtes selbst, um die erst zu erringende Herstellung des vollen natürlichen Rechtsgesetzes und der wirklichen Berechtigung Aller handelt. So lange es sich noch, wie in der Gegenwart, erst um das nach vollständiger Klarheit und äusserer Geltung ringende natürliche Rechtsgesetz selbst handelt, so lange muß freilich jene vorwärts strebende Natur der zweiten Kammer die weitaus überwiegende Bedeutung im Staate haben, denn sie ist insoweit noch überhaupt die wesentliche Vertreterin des fortschreitenden natürlichen Rechtsbewußtseins im Staate, während die erste Kammer diesem vorwärts drängenden Streben nach dem natürlichen Rechte Aller noch die einseitigen geschichtlichen Sonderverhältnisse des Rechts entgegensetzt. Allein diese Bedeutung kann also die zweite Kammer nur in ihrer bisherigen Stellung einnehmen, die noch nicht auf die volle natürliche Rechtsordnung selbst gebaut, sondern erst noch im Ringen nach dieser letzteren selbst begriffen ist. Nur in den bisherigen von dem Gesichtspunkte der vollen natürlichen Rechtsordnung aus noch selbstisch zersplitterten und ordnungslosen Sonderverhältnissen des ganzen Rechtes ist es möglich, daß an die

zweite Kammer sich das Gewicht der nach allgemeiner voller Berechtigung strebenden Volksstimme knüpft, während der natürlichen Ordnung nach, wie ganz klar ist, vielmehr die auf unterscheidende Weise in der natürlichen Gleichmäßigkeit des Rechtes feststehende erste Kammer auch vorzugsweise das gleiche natürliche Recht Aller zu vertreten hat, die zweite Kammer dagegen in dieser Beziehung vielmehr die schärfere selbstständiger auf sich gestellte Besonderheit der übrigen Stände in sich darstellt. Fällt nun jene Bedeutung hinweg, welche die zweite Kammer (in ihrer bisherigen Gestalt) nur zufolge der noch unvollkommenen und unreifen Form der ganzen Rechtsordnung und des ganzen Rechtsbewußtseins einnimmt, so wird auch das Einseitige, was sie für sich gegenüber von der ersten Kammer hat, nämlich die sich geltend machende schärfere Besonderheit der Stände, mehr hervortreten, so sehr auch diese Stände durch die bei dem Allem vorausgesetzte allgemeine Umgestaltung des Rechts erst aus ihrer bisherigen bloßen Sonderstellung heraustreten und ihre wahrhaft dem Zwecke der Gemeinschaft entsprechende Bedeutung erhalten werden. Jenes Element der fortschreitenden Entwicklung, welches vorzugsweise in der zweiten Kammer sich darstellt, wird von da an nicht mehr, wie in dem bisherigen noch innerlich unreifen Rechtszustande, an den allgemeinen Forderungen des natürlichen Rechtes selbst, sondern nur an dem sich immer vollkommener ausbildenden Zweckbewußtsein hinsichtlich der einzelnen bestimmten Lebensgebiete seinen Inhalt haben. Im Uebrigen ist klar, daß wie schon überhaupt die zweite Kammer gegenüber von dem äusseren Uebergewichte des Standes der Grundeigenthümer vielmehr durch die in ihr vertretenen höheren und entwickelteren Arbeitsformen das gleiche Gewicht erhält, so dann auch innerhalb der zweiten Kammer selbst die höheren geistig ausgebildeteren, aber dem äusseren Zahlenverhältnisse nach zurückstehenden Arbeitsformen gegenüber von dem größeren äusseren Umfange der mehr materiellen verhältnißmäßig etwas stärker vertreten sein müssen d. h. stärker, als es nach ihrem bloßen äusseren Zahlenverhältnisse sein könnte. Ein solcher Unterschied in dem öffentlichen Wahl- oder Vertretungsrechte ist offenbar, da er im natürlichen Unterschiede der allgemein zweckmäßigen Arbeit selbst gegründet ist, der rechtlich begründetste und ist zugleich von dem Mißlichen der einzelnen persönlichen Bevorzugung frei.

Wir haben bei dem Allem eine genauere Bezeichnung derjeni-

gen ständischen Gliederung, nach welcher in die zweite Kammer zu wählen sei, noch unterlassen, nicht als ob diese Gliederung etwas sich so von selbst Verstehendes wäre, sondern nur deßhalb, weil eine genauere Bestimmung hierüber nicht mehr in die Gränzen unserer Aufgabe fällt. Im Ganzen werden es jedenfalls drei Grundunterschiede sein, von welchen jene Gliederung ausgehen muß, Gewerbe und Industrie, zweitens der Handelsstand, und drittens die eigentlich geistigen Arbeitsformen. Allein wie weit dann noch im Bestimmteren diese Gliederung zu gehen habe, welche Unterschiede hier noch als die wesentlicheren in Betracht zu ziehen seien, davon dürfen wir hier wohl billigerweise noch absehen.

Im Ganzen können wir nach dem Allem das natürliche Verhältniß der beiden Kammern kurz so bezeichnen, daß in der ersten diejenige Seite des Volkes ihren Ausdruck findet, welche noch an der unmittelbaren Naturgrundlage ihren Gegenstand hat, aber auch ebendeßhalb noch mehr in dem allgemein Wesentlichen und in der Gleichmäßigkeit mit der ganzen Gemeinschaft feststeht, in der zweiten Kammer dagegen die Seite des Volkes, welche zur höheren freieren und reicheren Selbstthätigkeit entwickelt ist und deßhalb den lebendigeren und vielseitigeren Fortschritt in sich darstellt, allein auch andererseits schärfer in die bloße Besonderheit aus einander geht. Bei dieser unterscheidenden allgemeinen Bedeutung aber müssen der Natur der Sache nach die beiden entgegengesetzten Glieder der Volksvertretung zugleich auch noch bestimmtere von einander verschiedene Rechte haben, wie sie eben aus der verschiedenen Stellung der betreffenden Stände sich ergeben. Der Stand des Grundeigenthumes, indem er jene unterscheidende natürliche Rechtspflicht hat, den noch Bedürftigen die ursprüngliche rechtliche Grundlage ihres Eigenthums und Erwerbes abzugeben, muß ebendeßhalb das vollständige Beaufsichtigungsrecht über das Verfahren der Regierung in dieser Beziehung haben, während die zweite Kammer in dieser Hinsicht nur die Befugniß hat, darauf zu sehen, daß Jedem diese ihm rechtlich gebührende Eigenthumsgrundlage zu Theil werde. Von den übrigen allgemeinen Staatslasten ist der Grundeigenthümer durch jene seine unterscheidende Rechtspflicht freilich nicht befreit; denn in der letzteren erfüllt er nur das natürliche Recht gegen die eines ursprünglichen Eigenthums noch bedürftigen Einzelnen, ohne daß dadurch sein eigenes volles Recht auf ein genügendes Eigenthum beeinträchtigt

werden darf, und wenn er auch im Unterschiede von den andern Ständen diese besondere Rechtspflicht hat, so kann doch diese als eine natürlich geforderte ihn von dem Uebrigen nicht befreien, sie gibt ihm nur jene unterscheidende Stellung in der Volksvertretung. — Ein weiterer Unterschied in der Berechtigung beider Kammern ergibt sich aus dem verschiedenen Inhalte der in ihnen vertretenen Arbeitsformen, sofern nämlich da, wo es sich noch um die Mitwirkung der eigenen zweckmäßigen Einsicht des Volkes in den bestimmten Arbeitsgebieten handelt, auch naturgemäß der Bereich ihrer Wirksamkeit für die beiden Kammern ein verschiedener ist, während insoweit, als es sich nicht um diese mitwirkende besondere Einsicht, sondern um einen davon unabhängigen allgemeinen Staatszweck handelt, auch das Recht beider Kammern das gleiche sein muß. Bei diesem natürlichen Unterschiede in der rechtlichen Befugniß beider Kammern muß um so mehr der falsche Schein des Zweckwidrigen und Unpassenden hinwegfallen, welchen von den bisherigen Verhältnissen aus namentlich der Gedanke einer ganz aus den Vertretern des Grundeigenthums bestehenden Kammer hat. Denn in den bisherigen Rechtsverhältnissen, in welchen der Bauernstand theils so vielfach der äusseren Verkümmerung preisgegeben, theils ohne ein höheres und entwickeltes allgemeines Rechtsbewußtsein vielmehr zunächst ganz in die Sorge für seine Einzelnexistenz versenkt ist, kann er freilich schon gar nicht diejenige Bildung haben, welche für eine solche Stellung im Staate, wie die oben bezeichnete, nothwendig ist. Allein theils ist ja bei dem Obigen eben die allgemeine Umgestaltung der Eigenthums- und Arbeitsverhältnisse vorausgesetzt, mit welcher von selbst auch die Möglichkeit einer allgemeineren größeren Bildung gegeben ist, theils ist zugleich damit ein Umschwung des ganzen Rechtsbewußtseins zu Grunde gelegt, welcher nicht bloß überhaupt den Einzelnen über seine bisherige bloße Sonderstellung und den damit verbundenen engen und beschränkten Gesichtskreis erhebt, sondern welcher auch seinen unterscheidendsten Mittelpunkt eben in dem ackerbauenden Stande hat, eben diesen am meisten aus seiner bisherigen Sonderstellung heraushebt und ihm die Gewißheit seines eigenen wahrhaft gesicherten Rechtes und Eigenthums gerade dadurch erst gibt, daß er ihn zugleich in die natürliche Gleichmäßigkeit mit dem ursprünglichen Rechte aller Andern hineinversetzt, eben an ihn als den natürlichen Träger die fortwährende Erhaltung und

Erfüllung jenes ursprünglichen gleichmäßigen Rechtes knüpft. Ohne diese rechtliche Wiedergeburt und Erneuerung des ackerbauenden Standes aber als der Grundlage aller andern Stände ist jene Neugestaltung überhaupt, in welcher allein die Heilung der bisherigen Uebel liegen kann, nicht möglich.

Anhang.

Von den natürlichen Rechtsgrundsätzen der Besteuerung; von der Rechtspflicht der gegenseitigen und allgemeinen Versicherung des Eigenthums; von dem Gemeindewesen.

Wie Jeder die Rechtspflicht der allgemein zweckmäßigen Arbeit für die Gemeinschaft auf sich hat, so hat er auch beizutragen zu den Kosten der allgemein gesetzlichen Sicherung und Durchführung des Staatszweckes; dieß ist die Steuerpflicht. Das Maaß der Steuerpflichtigkeit aber kann sich nur darnach bestimmen, inwieweit der Einzelne die Vortheile jener Staatsordnung genießt oder ihm die volle Möglichkeit dargeboten ist, dieselben zu genießen, d. h. also das Maaß der Steuerpflicht ist naturgemäß das Eigenthum, denn nach diesem bemißt sich der Genuß, welchen der Einzelne von den Vortheilen der Staatsordnung haben kann. Zur zweckmäßigen Arbeit für die Gemeinschaft ist Jeder in gleicher Weise verpflichtet; allein das Maaß der Steuerpflichtigkeit kann nicht das gleiche sein, weil nicht Alle in gleichem Maaße die Vortheile der Staatsordnung zu genießen haben, wenn auch Alle ihrer wesentlichen Zwecke, eines genügenden Eigenthums u. s. w., versichert sein sollen. Es kann nun hier nur darum zu thun sein, diesen natürlichen Rechtsgrundsatz der Besteurung gemäß dem übrigen Wesen der natürlichen Rechtsordnung und im Verhältnisse zu den bisherigen Formen der Besteurung noch näher zu bestimmen.

Vor Allem müssen nach dem Obigen diejenigen Steuern hinwegfallen, welche von dem Staate nur aus finanziellen Gründen, zur Vermehrung der Staatseinkünfte eingeführt sind, ohne Rücksicht auf jenen in der rechtlichen Natur der Sache liegenden Maaßstab für die Besteurung. Es gehören hieher vorerst mittelbare (indirekte) Steuern, Vertheurung gewisser Waaren durch Zölle oder sonstige Abgaben bloß um jenes Zweckes der Staatseinkünfte willen, oder

Vertheurung solcher Erzeugnisse, die in den Händen des Staates sind (z. B. Salz u. s. w.), sowie Abgaben, die an gewisse Akte des bürgerlichen Lebens geknüpft sind. Solche Steuerverhältnisse sind nur in einem Rechtszustande möglich, welcher überhaupt in Eigenthum, Arbeit und Verkehr nur die geschichtlichen zufälligen Sonderverhältnisse, nicht aber eine das Recht Aller sichernde gleichmäßige und ursprüngliche Ordnung des Eigenthums, der zweckmäßigen Arbeit und ihres Verkehres kennt, und welcher dann zufolge von dem Allem die Einzelnen auch in ihrer Steuerpflichtigkeit von der Zufälligkeit falscher und ungleichmäßiger Sonderverhältnisse abhängig macht. So behandelt z. B. der Staat ein Erzeugniß, welches zu den allgemeinen Bedürfnissen gehört, dessen Gewinnung aber im ausschließlichen Besitze und Betriebe des Staates ist, ganz in der Weise des sonstigen einseitigen Sonderbesitzes, er setzt für dieses Bedürfniß willkührlich einen höheren Preis an, durch welchen es für die Einzelnen zugleich zu einer Steuer wird; er beträgt sich also hiebei gegenüber von den Einzelnen wie ein anderer Sondereigenthümer, welcher seine Waare eben gemäß seinem besondern Interesse (d. h. also hier zum Vortheil der Staatseinkünfte) in den Verkehr bringt, nicht aber gemäß einer regelnden allgemein gesetzlichen Rechtspflicht, welcher dann auch der Preis der Waare zu entsprechen hätte. Wenn aber schon in dem Verhältnisse der Einzelnen zu einander dieser Zustand des reinen Sondererwerbes und Sondereigenthums ein ganz falscher, ein Widerspruch gegen die volle natürliche Rechtsordnung der Arbeit und ihres Verkehrs ist, so gilt dieß um so mehr, wenn der Staat selbst sich in ein solches falsches Sonderverhältniß zu seinen Angehörigen stellt. Denn wenn auch freilich der hiedurch erzielte Gewinn für die Zwecke des Staates, der Gemeinschaft, verwendet wird, so ist doch die Vertheilung dieser indirekten Steuer durchaus nicht durch den natürlichen rechtlichen Maaßstab der Steuerpflichtigkeit geregelt, sondern in ihrer falschen Gleichmäßigkeit (als Vertheurung dieser für Alle nothwendigen Waare) ist sie ganz im Widerspruch gegen jenes nach Verhältniß des Eigenthums sich abstufende natürliche Rechtsmaaß der Steuerpflichtigkeit. Es bleibt also vollkommen wahr, daß sich hierin der Staat selbst gegenüber von den Einzelnen in jenes falsche Verhältniß des reinen Sondererwerbes stellt, indem er ein Erzeugniß, welches (als für den allgemeinen Zweck nothwendig) jener natürlichen

Rechtsordnung der Arbeit und des Verkehrs unterworfen wäre und also auch einen dieser Ordnung entsprechenden Preis haben sollte, vielmehr nach Maaßgabe seines falschen Sondergewinnes verwerthet. Und dieß ist nur ein einzelnes Beispiel aus einer Masse mittelbarer Steuern, in welchen allen derselbe Mangel eines natürlichen ordnenden Rechtsgesetzes, dieselbe auf bloßen geschichtlichen Sonderverhältnissen beruhende Zufälligkeit und Willkührlichkeit herrscht, wie in dem sonstigen Zustande des Eigenthums, der Arbeit und des Verkehrs. Ueberhaupt aber ist es nun nach dem Obigen einleuchtend, daß die mittelbare (indirekte) Steuer eine Ordnungslosigkeit in sich schließt, welche mit jenem bestimmten natürlichen Rechtsmaaßstabe der Steuerpflichtigkeit unvereinbar ist, ebendeßhalb nämlich weil sie gar nicht unmittelbar nach den bestimmten Eigenthumsverhältnissen der Einzelnen sich richtet (so daß der weniger Reiche immer im Nachtheile bleiben muß), und selbst wo sie einen Unterschied der Eigenthumsverhältnisse im Auge hat, doch noch mit einer falschen Unbestimmtheit und Zufälligkeit behaftet bleiben muß. Z. B. eine Besteurung von Luxusgegenständen, von welchen anzunehmen ist, daß sie hauptsächlich nur in den Gebrauch der Reicheren kommen, enthält doch theils wieder eine falsche Gleichmäßigkeit in sich, welche von den bestimmten und unterscheidenden Eigenthumsverhältnissen der Einzelnen absieht, theils bleibt sie nicht von der bloßen Zufälligkeit frei, je nachdem die Einzelnen wirklich mehr oder weniger von solchen Gegenständen Gebrauch machen; sie kann so, wenn auch mehr nur ausnahmsweise, selbst die weniger bemittelten Classen treffen. Ueberdieß aber ist eine solche Vertheurung bestimmter Gegenstände des allgemeinen Verkehrs im Widerspruche mit der gleichmäßigen natürlichen Rechtsordnung des Verkehrs der Arbeit; denn dieser gemäß muß jede Art von Erzeugnissen, welche in dem Zwecke der Gemeinschaft mitberechtigt ist, auch nach einem gleichmäßigen Maaßstabe, wie alle übrigen, in den Verkehr kommen, sie darf nicht gegenüber von den übrigen in einer unverhältnißmäßigen Weise vertheuert werden. Entweder also werden solche Erzeugnisse gar nicht als Gegenstände der allgemein zweckmäßigen Arbeit und ihres Verkehres anerkannt, oder sie können andernfalls auch nicht ausnahmsweise durch eine Besteurung vertheuert werden. Der Reiche hat allerdings für den größeren Vortheil, den er von der Staatsordnung zu genießen hat, seine höhere Steuer zu bezahlen, allein

es ist ganz und gar widerrechtlich, daß ihm seine Bedürfnisse, die als ein Gegenstand der zweckmäßigen Arbeit anerkannt sind, ausnahmsweise vertheuert werden. Was aber jenen Vortheil betrifft, den die indirekten Steuern vor den unmittelbaren voraus haben sollen, daß sie nämlich ihrer Natur nach nicht so fühlbar werden und deßhalb weniger lästig fallen, so beruht dieß auf einer (freilich von den bisherigen unvollkommenen Rechtsverhältnissen aus sehr erklärlichen) falschen Anschauung von dem Verhältnisse des Einzelnen zum Staate. In der That, Jeder soll sich bewußt sein und soll es fühlen, daß er auch auf diese Weise, in der Steuer, seiner Rechtspflicht gegen den Staat nachzukommen hat, und nur eine beschränkte Auffassung des Daseins der Einzelnen als eines selbstischen Sonderlebens kann meinen, das Gefühl einer natürlichen Rechtspflicht als eine bloße Last möglichst von ihnen fernhalten zu müssen.

Jedoch nicht bloß die mittelbaren (indirekten) Steuern sind es, durch welche der bisherige Rechtszustand gegen den natürlichen Rechtsgrundsatz der Besteurung verstößt, sondern zufolge der falschen Sonderverhältnisse von Eigenthum und Erwerb erstrecken sich entsprechende höchst tiefgreifende Fehler in die unmittelbare (direkte) Besteurung hinein. Einer der ersten allgemeinsten Gründe falscher Besteurungsverhältnisse, sowohl in der mittelbaren als der unmittelbaren Steuer, liegt schon überhaupt darin, daß bis jetzt nur ein Theil der Staatsbürger, der eigentlich besitzende, mit Ausschluß eines andern Theiles die Mitregierung im Staate hat, was dann auch auf die Verhältnisse der Besteurung seinen Einfluß üben muß, sosehr andererseits zuzugeben ist, daß zufolge der gegenwärtigen Zeitverhältnisse die Vermöglicheren zum Theil zu hoch besteuert werden; denn die Einrichtung, daß nicht bloß die Steuer selbst, sondern auch der Maaßstab der Steuer sich stufenweise erhöht (die sogenannte Progressivsteuer), ist gegen den natürlichen Rechtsgrundsatz. Allein sehen wir auch von jenem allgemeinen Grunde falscher Besteurungsverhältnisse ab, so liegen in den sonstigen Verhältnissen des Erwerbs u. s. w. Ursachen genug, welche das natürliche Rechtsverhältniß der Besteurung unmöglich machen. Ein mit der natürlichen Rechtsordnung ganz unverträgliches Verhältniß ist namentlich die ungleiche Besteurung verschiedener Erwerbsformen. Diese mag von dem gegebenen geschichtlichen Rechtszustande aus allerdings ihre guten Gründe haben, indem z. B. die eine Erwerbsform deßhalb höher

besteuert ist, weil sie einen leichteren und verhältnißmäßig größeren Erwerb darbietet, oder dagegen andere Arbeitsformen (z. B. einzelne Gewerbe) weniger besteuert sind, um dadurch diese Arbeitsformen mehr in Flor zu bringen, oder endlich andere deßhalb höher besteuert sind, weil sie nicht in solcher Weise, wie die übrigen, eine allgemein nützliche Arbeitsform sind, sondern mehr dem bloßen Privatnutzen dienen u. s. w. Alle dergleichen Gründe müssen nun aber in der natürlichen Rechtsordnung der allgemein zweckmäßigen Arbeit von selbst wegfallen; denn da jede Erwerbsform eine allgemein zweckmäßige Arbeit sein soll, so sind sich hierin die einzelnen gleich. Und ebenso wenig kann jener Unterschied des verhältnißmäßig leichteren und größeren Erwerbs stattfinden, da nach dem natürlichen Rechtsgesetze den Erzeugnissen einfach die ihrem Werthe und der Schwierigkeit der Ausarbeitung (der höheren Geschicklichkeit, Bildungsstufe u. s. w.) entsprechende Verwerthung gesetzlich gesichert sein muß; endlich kann auch davon nicht die Rede sein, eine zweckmäßige Form der Arbeit durch niedere Besteurung emporzubringen, da dem natürlichen vollen Rechtsgesetze nach für die Einführung und gehörige Ausbildung solcher durch die allgemeine Zweckmäßigkeit geforderten Arbeitsformen ohnedieß auf allgemein gesetzlichem Wege zu sorgen ist. In der natürlichen Rechtsordnung der Arbeit u. s. w. müssen also alle Erwerbsformen durchaus in derselben Weise besteuert sein, d. h. also die Arbeitsform gibt überhaupt gar keinen Maaßstab für die Steuerpflichtigkeit des Einzelnen (deßhalb weil sie gar keine bloße Privaterwerbsform ist), sondern der Unterschied der Steuerpflichtigkeit beruht einfach auf dem Unterschiede der Eigenthumsverhältnisse der Einzelnen, d. h. sowohl ihres schon vorhandenen Vermögens, als ihres laufenden regelmäßigen Erwerbes. Bei dem Grundeigenthume, welches nicht in der Weise, wie ein anderes, reines unveränderliches Privateigenthum ist, sondern zugleich jene aus dem natürlichen Grundeigenthumsrecht folgende Rechtspflicht auf sich hat, muß demgemäß auch der Maaßstab der Steuer ein anderer sein; denn nur innerhalb desjenigen Betrages, welcher nach den jedesmaligen Verhältnissen als festes reines Privateigenthum des Betreffenden betrachtet werden kann und welcher also von jener Rechtspflicht frei ist, kann es nach demselben Maaßstabe, wie alles andere Eigenthum besteuert werden, während derjenige Theil, welcher über jenen Betrag hinausliegt und also nicht als reines bleibendes Privateigenthum des Einzelnen betrachtet

werden kann, sondern jener natürlichen unterscheidenden Rechtspflicht unterworfen ist, auch eine wesentlich andere niederere Steuerpflichtigkeit hat. Da nun nach der rechtlichen Natur der Sache das ursprüngliche genügende Maaß des Grundeigenthums als das gleiche angenommen werden muß, so wären auch insoweit alle gleich besteuert; nur hinsichtlich des übrigen diese Gränze übersteigenden Betrages, welcher als solcher ein ganz ungleicher sein kann, sind sie auch ebendeßhalb ungleich zu besteuern.

Noch ist kurz ein anderer mit der Besteuerung verwandter Punkt zu berühren. Obgleich nämlich die allgemein gesetzliche Sicherung des Eigenthums durch den Staat geschieht, so ist mit dieser doch noch nicht die Sicherheit des Eigenthums und Erwerbs gegen einen nicht zu berechnenden und von der Vorsorge des Staates und der eigenen Thätigkeit unabhängigen Zufall gegeben. Da es nun im Wesen des Eigenthums und Erwerbes liegt, der Möglichkeit eines solchen Unfalls unterworfen zu sein (so z. B. namentlich bei dem ackerbauenden Stande), und da es Rechtspflicht aller Einzelnen ist, für eine Sicherung auch in dieser Beziehung Sorge zu tragen, damit sie nicht eintretenden Falles mit ihrem rechtlichen Anspruche der übrigen Gemeinschaft eine Last verursachen, so ist es offenbar auch ebendamit Rechtspflicht aller Einzelnen, durch gemeinsame verhältnißmäßige Beiträge sich die gegenseitige Sicherung für einen solchen Fall (z. B. Schaden durch Naturereignisse u. s. w.) zu gewähren, und damit dieser Zweck vollständig und mit dem verhältnißmäßig wenigsten Aufwande erreicht werde, ist es natürliche Forderung, daß Alle (zunächst innerhalb eines Staates) zu diesem Zwecke in eine Gemeinschaft zusammentreten, nicht aber eine Zersplitterung in dieser Beziehung stattfinde. Uebrigens kann diese Rechtspflicht sich, wie von selbst erhellt, nur soweit erstrecken, daß ein genügendes Maaß von Eigenthum dadurch gesichert wird, und ebenso ist ohnedieß die verhältnißmäßige Größe des Beitrags von der aus den bestimmten Umständen zu ermessenden größeren oder geringeren Möglichkeit eines eintretenden Unfalles abhängig. In den bisherigen Rechtsverhältnissen ist auch diese gegenseitige Versicherung des Privateigenthums Sache bloßer durch freie Veranstaltung getroffener Privateinrichtungen, sie ist nicht etwas auf allgemein gesetzliche Weise Geordnetes; dieß offenbar deßhalb, weil schon die Verhältnisse des Eigenthums und Erwerbes überhaupt einseitige rein geschichtliche Sonderverhältnisse sind, ohne jener früher erörterten natürlichen Rechts- und

Staatsordnung unterworfen zu sein. Indem nun so der Staat auch in sonstiger Beziehung die Einzelnen mit ihrem Eigenthum und Erwerb im Ganzen den zufälligen Sonderverhältnissen überläßt, so ist es natürlich, daß er auch in jener obigen Beziehung nicht auf ordnende allgemein gesetzliche Weise eingreift, sondern sich davor scheut, wie vor einem Eingriffe in die Freiheit des Privateigenthums. Es ist ganz folgerichtig, daß ein solcher Staat, welcher nun einmal noch keine allgemeine Ordnung kennt, durch die er Allen Eigenthum und genügenden Erwerb sichern würde, sondern so Viele ohne eine solche Sicherung eben den geschichtlichen Sonderverhältnissen des Eigenthums und Erwerbes und damit der Rechtlosigkeit überläßt, auch ebendarum die Besitzenden selbst nicht gesetzlich nöthigen kann, ein solches Verhältniß der gegenseitigen Sicherung, wie das oben bezeichnete, einzugehen. Um so mehr aber ist innerhalb der natürlichen Rechtsordnung eine solche gesetzliche Nöthigung begründet.

Wenn die Staatssteuer und das Gesetz der gegenseitigen allgemeinen Eigenthumsversicherung sich noch auf die ganze Gemeinschaft bezieht, so ist nun dagegen noch schließlich von den besondern Gemeinschaften im Staate, von dem Gemeindewesen, zu sprechen, sofern auch für dieses im Gegensatze gegen die bisherigen noch ungeordneten und zufälligen Sonderverhältnisse des Eigenthums u. s. w. in mannigfachen Beziehungen eine Aenderung sich ergeben muß. Sein bestimmtes unterscheidendes Gebiet hat das Gemeindewesen an allen solchen Bedürfnissen, für welche ebensosehr auf gemeinschaftliche Weise gesorgt werden muß, als sie doch andererseits zunächst nur den Zweck der einzelnen durch Wohnort und sonstige natürliche Verhältnisse vereinigten besondern Gemeinschaft im Staate angehen. Der Staat hat hiebei allerdings nicht bloß insofern die gesetzliche Beaufsichtigung, als dabei in weiterer Beziehung doch auch wieder die rechtlichen Bedürfnisse und Forderungen der ganzen Gemeinschaft berührt sind (z. B. bei Herstellung der allgemeinen Verkehrswege in den Städten und Ortschaften u. s. w.), sondern er hat auch seiner Natur nach selbst die rechtliche Aufsicht darüber, daß in der einzelnen Gemeinde für sich betrachtet den wesentlichen (von Gemeinde wegen zu besorgenden) Zwecken und Bedürfnissen Aller ein Genüge geschehe. Dieß liegt in jenem natürlichen Grundgesetze der allgemeinen wahrhaft zweckmäßigen Arbeit, und es ist klar, daß schon hiedurch auch in den Gemeindeverhältnissen Vieles gebessert werden

muß; denn so wie bis jetzt der Einzelne einseitig als Privatperson betrachtet wird, der seinem besondern Privaterwerbe nachgeht, so muß nothwendig bis jetzt auch das Gemeindewesen in vielen Beziehungen einseitig als eine bloße Privatsache behandelt werden, bei welcher es der einzelnen Gemeinde für sich selbst überlassen bleibt, inwiefern sie in der wahren angemessenen Weise für die verschiedenen hieher fallenden Bedürfnisse und Zwecke sorgt. Eine Menge von Uebelständen, die theils in dem selbstischen Sonderinteresse eines Theils der Gemeindebürger, theils in Gleichgültigkeit und Nachläßigkeit u. s. w. ihren Grund haben, wird so zufolge jenes natürlichen in seiner wahren Vollständigkeit begriffenen Gesetzes hinwegfallen, gemäß welchem der Staat seine regelnde Aufsicht vollzieht, während er bis jetzt zufolge jener einseitigen Privatstellung der Gemeinden noch nicht in solcher Weise ordnend einwirken kann. Andererseits aber, sofern nicht nur in den Gemeindeangelegenheiten Manches ganz der freien Uebereinkunft der Gemeinde selbst zusteht und den Staat gar nichts angeht (weil es nicht durch die rechtlich feststehenden wesentlichen Zwecke der Gemeinde geboten ist), sondern auch die einzelne Gemeinde selbst nun einmal die nächste und insofern beste Einsicht und das unmittelbarste Interesse in ihren eigenen Angelegenheiten hat, so muß insoweit die möglichste selbstständige Betheiligung der Gemeinde erhalten und gefördert werden (freie Wahl der Gemeindebeamten, freie Vertretung der Gemeinde u. s. w.). Das freie Gemeindeleben ist in dieser Beziehung längst mit Recht als die natürliche im nächsten kleineren Kreise vor sich gehende Heranbildung und Tüchtigmachung der Einzelnen für die Theilnahme an den umfassenderen Angelegenheiten des Staats, als eine Belebung des Sinnes für die Gemeinschaft im Gegensatze gegen den beschränkten nur sich selbst lebenden Privatgeist betrachtet worden, und so überhaupt als eine Grundlage für wahrhafte Freiheit. Allein diese Bedeutung kann das freie Gemeindeleben gerade dann erst in der wahren und vollen Weise haben, wenn jene durch das allgemeine natürliche Rechtsgesetz bestimmte ordnende Einwirkung des Staates (also freilich nicht des Staates in seiner bisherigen noch unwahren Gestalt) hinzukommt; denn sonst kommt in den Verhältnissen des Gemeindelebens gerade durch die Freiheit, die ihm gelassen ist, nothwendig zugleich wieder der einseitige Sondergeist der Einzelnen herein. Es verhält sich damit ebenso, wie an einem beseelten Leibe auch schon innerhalb

des einzelnen Gliedes die Lebensverrichtungen nicht in der wahren gesetzlichen Weise sich vollziehen können, wenn nicht das ganze Glied selbst durch den geordneten regelmäßigen Gang beherrscht wird, mit welchem die gesunde Lebenskraft des ganzen Leibes ihre Verrichtungen vollzieht. — Wie weit nun bei diesem ganzen Verhältnisse die eigene Verwaltung der Gemeinde selbst sich zu erstrecken habe, dieß zu bestimmen ist zum Theil schon Sache der besonderen gegebenen Verhältnisse; daß z. B. derartige allgemeine Zwecke, wie der öffentliche Unterricht, in der Hauptsache nicht unter der Verwaltung der Gemeinde stehen können, sondern unmittelbare Staatssache sind, dieß versteht sich von selbst. Im Uebrigen aber wird gerade je mehr jener natürliche gesetzlich ordnende Einfluß des Staates feststeht, desto mehr auch überall, wo es eine zweckmäßige Bedeutung haben kann, die eigene freie Betheiligung der Gemeinde zugelassen werden können.

Die andere Seite des Gemeindewesens, bei welcher es sich noch mehr als bei der obigen um die Beseitigung falscher zufälliger Sonderverhältnisse handelt, sind nun aber die Gemeindelasten. Wie weit nämlich das Gebiet sich erstrecke, innerhalb dessen die Gemeinden selbst für die allgemeinen öffentlichen Bedürfnisse zu sorgen haben, z. B. insbesondere, in wie weit auch die Herstellung und genügende Erhaltung der allgemeinen Verkehrswege den betreffenden Gemeinden obliege, darüber sind allerdings sehr verschiedene Bestimmungen möglich; denn die Gränze zwischen dem, was vorwiegend noch unter den Zweck der besondern Gemeinde fällt, oder was vielmehr allgemeiner Staatszweck ist, läßt sich nicht so genau ziehen. Allein um so gewisser ist, daß dann überall doch jedenfalls die gleiche rechtliche Behandlung Statt finden muß, die Gemeinden überall in dem verhältnißmäßig gleichen Umfange ihre Lasten zu tragen haben. Daß z. B. eine Gemeinde zufolge überkommener Verhältnisse die Last auf sich haben soll, bestimmte Straßen im Stande zu erhalten u. s. w., während andere Gemeinden keine derartigen Lasten haben, dieß, wenn es nicht durch eine anderweitige Entschädigung aufgewogen wird, ist an sich widerrechtlich, da Alle die gleiche ursprüngliche Rechtspflicht der zweckmäßigen Arbeit für die Gemeinschaft und somit auch des Kostenbeitrages für solche allgemeine Bedürfnisse auf sich haben. Ueberall also muß hier der gleiche rechtliche Grundsatz gelten. Ja, diese Gleichmäßigkeit erstreckt sich noch weiter; denn daß eine Gemeinde zufolge unterscheidender

natürlicher Verhältnisse für ihre wesentlichen Zwecke eine ungleich größere Last zu tragen haben soll, als andere, dieß ist gleichfalls gegen das natürliche Rechtsgesetz. Theils wird hiebei die Gleichmäßigkeit des ursprünglichen Eigenthumsrechtes geschmälert durch die größeren Kosten, die für bestimmte wesentliche Zwecke erfordert werden, theils ist insbesondere die wahre und vollständige Bedeutung, welche die gleichmäßige Ordnung der Arbeit und des Verkehres hat, dadurch aufgehoben. Denn diese soll bewirken, daß Alle in gleicher Weise und (wenigstens im Ganzen betrachtet) zu demselben allgemein rechtlichen Preise ihre Bedürfnisse befriedigen können, während bei solcher durch natürliche Verhältnisse herbeigeführten Ungleichheit der Gemeindelasten dieß in Wahrheit nicht geschehen würde. Für eine Gemeinde, welche in einem derartigen Nachtheile gegenüber von andern wäre, würde die allgemein zweckmäßige Ordnung der Arbeit nicht in solcher Weise vorhanden sein, wie für die übrigen, und es ist daher natürliche Rechtsforderung, daß eine solche Ungleichmäßigkeit durch einen verhältnißmäßigen Staatsbeitrag ausgeglichen werde, indem hiedurch erst Allen die Zweckmäßigkeit der ganzen Staatsordnung in gleicher Weise zu gute kommt. Nur insoweit, als ein für derartige allgemeine Gemeindezwecke bestimmtes und folglich allen Gemeindeangehörigen zu gute kommendes Gemeindeeigenthum vorhanden ist, fällt jener Anspruch auf einen ausgleichenden Staatsbeitrag weg, während dagegen solches Gemeindevermögen, von welchem nur die im engeren Sinne sogenannten Bürger, nicht aber alle Gemeindeangehörigen den Genuß haben, auch ebendeßhalb zum Privatvermögen jener Bürger gerechnet und bei diesem in Anschlag gebracht werden muß. Aus dem Obigen ergibt sich also der wichtige Rechtsgrundsatz, daß, so wie die Staatslast Alle in verhältnißmäßig gleicher Weise trifft, so auch die Gemeindelast überall im Wesentlichen die verhältnißmäßig gleiche sein soll, so daß für die Bürger der verschiedenen Gemeinden nur aus dem Unterschiede des etwaigen Gemeindevermögens auch ein Unterschied der Gemeindesteuer sich ergeben kann. Dieser Rechtsgrundsatz ist dem Bisherigen zufolge ein ganz natürlicher und unmittelbar einleuchtender; denn das Gemeindewesen ist nur ein engerer bestimmterer Kreis, in welchem jene früher erörterte volle natürliche Rechtsordnung des Staates sich

wiederholt und folglich in derselben Weise, wie die sonstige Staatsordnung, Allen gleichmäßig zu gute kommen soll. Wie also Alle zu den Staatskosten in der verhältnißmäßig gleichen Weise beizusteuern haben, so auch zu den wesentlichen Gemeindelasten, und da, wo einzelne Gemeinden für sich selbst eine größere Last zu tragen hätten, da muß ebendeßhalb jene Gleichheit durch den ausgleichenden Staatsbeitrag hergestellt werden. Der Maaßstab aber für die Steuerpflichtigkeit der Einzelnen zu den Gemeindelasten ist natürlich der gleiche, wie bei der Staatssteuer. — Gemeindeausgaben, welche nicht durch wesentliche Bedürfnisse veranlaßt sind, sondern nur auf der freien Uebereinkunft der Gemeinde beruhen (wie z. B. einzelne Verschönerungen u. s. w.), können freilich eine Ungleichheit der Gemeindelasten innerhalb der verschiedenen Gemeinden begründen und es müssen solche von den übrigen wesentlichen Gemeindekosten getrennt werden; allein dieß ist auch immer seiner Natur nach ein verhältnißmäßig untergeordneter Theil der Gemeindelast und beruht ja eben auf dem freien Willen der Gemeinde selbst. So fällt also vor Allem auch in dem Gebiete der Gemeindelasten eine Menge einseitiger und zufälliger Sonderverhältnisse hinweg, wie sie dem bisherigen Rechtszustande eigen sind, und ebendamit eine Reihe von Uebelständen, die in der störendsten Weise ebenso in den Wohlstand ganzer Gemeinschaften, wie in die Verhältnisse der Einzelnen eingreifen. Allein nur da, wo die volle natürliche Rechtsordnung der allgemein zweckmäßigen Arbeit und ihres Verkehres zum Bewußtsein und zur Verwirklichung gebracht ist, wo also die Ordnung des Staates in ihrem wahren vollen Umfange (der in gleichmäßiger Weise alle wesentlichen Zwecke umfaßt) durchgeführt ist, nur da folgt von selbst auch für die Gemeindeverhältnisse jene Gleichmäßigkeit, während da, wo überhaupt noch die ordnungslosen Sonderverhältnisse des Eigenthums und der Arbeit bestehen, auch die Gemeinden noch ihrer bloßen Sonderstellung preisgegeben und dem Zufalle drückender Verhältnisse überlassen sind.

Schließlich geht aus allem Bisherigen auch noch von selbst hervor, daß jener Gegensatz zwischen bürgerlicher Gemeinde und politischer Gemeinde, d. h. zwischen den Bürgern im engeren Sinne, die besondere Anrechte haben, und zwischen den Gemeindeangehörigen überhaupt, diejenige Bedeutung verlieren muß, die er den bisherigen Zuständen nach auch für den Staat hatte. Die Gemeinde

im engeren Sinne, welche besondere Anrechte, ein besonderes Gemeindeeigenthum hat, kann nämlich in der wahren Rechtsordnung nur noch wie eine bloße Privatgesellschaft betrachtet werden. Denn da jenes ausschliessende Gemeindeeigenthum der im engeren Sinne sogenannten Bürger bei jener oben besprochenen Ordnung der Gemeindelasten nicht in Betracht kommt, sondern als bloßes Privateigenthum dieser Bürger betrachtet werden muß, so hat also vorerst nach dieser Seite hin die Gemeinde im engeren Sinne (die der Bürger) keine öffentliche Bedeutung. Die Bedeutung aber, welche das sogenannte Bürgerrecht sonst noch hat und welche insbesondere für den Staat wichtig ist, daß nämlich die Armen derjenigen Gemeinde zur Last fallen, in welcher sie das Bürgerrecht haben, muß ohnedieß wegfallen zufolge dessen, was sich in Betreff der natürlichen Ordnung des Armenrechtes ergab; denn diese fällt ja dem Staate zu.

Vierter Abschnitt.

Von der allgemein gesetzlichen Leitung und Regierung des Verhältnisses der Staaten unter einander.

Welche ganz andere und höhere Bedeutung als bisher das Verhältniß der Staaten unter einander durch die natürliche Rechtsordnung erhalten muß, dieß geht im Ganzen schon aus dem Früheren zur Genüge hervor. Selbst die bisher gebräuchliche Bezeichnung für das Rechtsverhältniß der einzelnen Staaten paßt daher nach einer Seite betrachtet nicht mehr, denn das sogenannte Völkerrecht hat seinem bestimmteren Begriffe nach noch die Bedeutung, daß es nur das Verhältniß einzelner Staaten und Völker gegenüber von einander, nicht aber eine umfassende allgemeine Ordnung bezeichnet, in welcher die Staaten selbst nur einzelne Glieder und einer allgemein gesetzlichen Macht untergeordnet sind. Da nun übrigens jene allgemeine Ordnung des Staatenverhältnisses nach ihrem bestimmten Inhalte in Beziehung auf das ursprüngliche Grundeigenthum, Arbeit und Verkehr schon besprochen wurde, und ebenso die ursprüngliche und höchste Vertretung dieser Ordnung in der einen erblichen Rechtsgewalt, so ist nun nur noch die allgemeine gesetzliche Form, in welcher sie sich vollzieht, näher zu betrachten, so daß

jedoch hiebei auch aus der natürlichen Rechtsordnung des Eigenthums, der Arbeit u. s. w. einzelne bestimmtere Beziehungen einfliessen werden und schließlich dann namentlich noch die Möglichkeit eines auf solche Weise gesicherten wahrhaften und allgemeinen Friedens im Gegensatze gegen die bisherigen Zustände des Kriegs besprochen werden wird.

Ihre natürliche Vertretung nach aussen, mittelst welcher sie an der allgemeinen Ordnung des Staatenverhältnisses mitwirken, können die einzelnen Staaten nothwendig nur in ihrem Oberhaupte, dem Regenten haben; denn nur dieser nimmt, während er einerseits das bestimmte Volk in sich darstellt und unter Mitwirkung dieses Volkes regiert, doch nach dem Früheren zugleich eine natürliche allgemein rechtliche Stellung ein, wie er ja selbst von der einen natürlichen (oder erblichen) Rechtsgewalt seine Bestätigung hat. Auf diese Weise nimmt also das einzelne Staatsoberhaupt innerhalb der allgemeinen Ordnung der Staaten eine ähnliche Stellung ein, wie innerhalb des Staates selbst die Volksvertreter; denn er vertritt nach der einen Seite ebensosehr nur das wesentliche Interesse dieses besonderen Staates, als er nach der andern Seite doch zufolge seiner vom Volke unabhängigen und lebenslänglichen, durch die eine erbliche Rechtsgewalt selbst eingesetzten Stellung über die bloße Besonderheit seines Staates hinausgestellt und hiedurch erst zur unmittelbaren Mitwirkung bei der allgemeinen Ordnung des Staatenverhältnisses berufen ist. Das einzelne Volk für sich selbst dagegen, indem es seiner rechtlichen Stellung nach nur diese Besonderheit darstellt, kann eben deßhalb durchaus nur mittelbar, durch seine Mitregierung innerhalb des Staates, auf das allgemeine Staatenverhältniß selbst seinen mitwirkenden Einfluß üben. Die einzelnen Staaten, sowie sie durch ihre Regenten vertreten sind, stehen nun also in ihrer Gesammtheit zu der einen erblichen Rechtsgewalt wieder in einem ähnlichen Verhältnisse, wie innerhalb des Staates die Volksvertretung zu dem Regenten. In demjenigen nämlich, was rein der freien gegenseitigen Uebereinkunft der Staaten angehört, nicht aber durch die wesentliche natürliche Zweckmäßigkeit geboten ist, wird die eigentliche Entscheidung bei den Staaten selbst liegen, obgleich sie nur mittelst der Bestätigung durch die eine erbliche Rechtsgewalt ihre allgemein gesetzliche Gültigkeit erlangen kann, deßhalb weil dieselbe auch auf diesem Gebiete der freien Uebereinkunft die rechtliche

Beaufsichtigung haben, auch hier die rein an sich feststehende Rechtsordnung und die in derselben geforderte wesentliche und allgemeine Zweckmäßigkeit wahren muß. In solchen Dingen ferner, welche hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit nicht so von vorn herein als Rechtsforderung feststehen, sondern in welchen die besondere Einsicht der Staaten selbst mitzuwirken hat, muß die Entscheidung eben deßhalb zwischen den beiden entgegengesetzten Gewalten getheilt sein; die eine erbliche Rechtsgewalt hat zwar hier, entsprechend wie im Staate der Regent, zugleich eine selbstständige Entscheidung gegenüber von den Staaten, allein theils muß sie hierin (entsprechend wie das Staatsoberhaupt) an Organe gebunden sein, die gegenüber von der Gesammtheit der Staaten verantwortlich sind, theils muß jenes selbstständige Entscheidungsrecht hier seine entsprechende Gränze haben, wie in dem Verhältnisse des Staatsoberhauptes zur Volksvertretung. In demjenigen endlich, worin der erblichen Rechtsgewalt einfach die selbstständig ordnende Macht zusteht, was also durch die natürliche Rechtsordnung an sich selbst gefordert ist, haben die Staaten ihrerseits nur noch das Recht der Beaufsichtigung, entsprechend wie innerhalb des Staates die Volksvertretung.

Diesem zufolge sind auch Verträge zwischen einzelnen Staaten oder von einzelnen Staatengruppen unter sich selbst, sofern sie mittelbar die allgemeine Ordnung der Arbeit, des Verkehrs u. s. w. berühren, nicht blos der Sache nach zugleich von dieser allgemeinen Ordnung selbst abhängig, sondern sie müssen auch der Form nach ihre allgemein rechtliche Gültigkeit erst in der Bestätigung durch die erbliche Rechtsgewalt (welche selbst hiebei den Rath der Staaten zur Seite hat) erhalten. Allein nicht blos die Verhältnisse der Staaten selbst zu einander, in Hinsicht auf ursprüngliches Eigenthumsrecht, Arbeit und Verkehr, gehören als solche in den Wirkungskreis der Gesammtvertretung der Staaten, sondern sie ist nöthigenfalls auch berechtigt, sich der wesentlichen gesetzlichen Ordnung in den einzelnen Staaten selbst anzunehmen, wie dieß in einer bestimmteren Beziehung, nämlich hinsichtlich des Verhältnisses des Regenten und der Volksvertretung, schon früher hervorgehoben wurde. Denn da es nicht nur ein und dasselbe natürliche Recht ist, welches in allen Staaten herrscht, sondern auch eben deßhalb alle zu einer gesetzlichen Ordnung verbunden und einer höchsten gesetzlichen Macht untergeordnet sind, welche überall jenes Recht zu wahren hat, so

ist eben damit die Angelegenheit des einen Staates die aller andern, es ist das ebenso natürliche wie rechtlich geforderte Interesse aller Staaten, daß in jedem einzelnen das wesentliche gesetzliche Verhältniß aufrecht erhalten werde. So wie in einem beseelten Leibe die Krankheit eines einzelnen Gliedes auf alle übrigen ihren inneren Einfluß übt und sich ihnen fühlbar macht, und so wie sie durch die Rückwirkung der den ganzen übrigen Leib beseelenden Lebenskraft ihre Heilung erhält, so muß naturgemäß ein entsprechendes Verhältniß auch unter den Staaten herrschen, und dieses wird in den mannigfachsten Beziehungen, nämlich auch hinsichtlich der Zustände der Arbeit u. s. w. in dem einzelnen Staate, sich geltend machen, so daß erst von diesem Verhältnisse aus der volle heilsame Einfluß der Staaten auf einander, in seiner nicht blos von selbst sich machenden, sondern zugleich rechtskräftig wirkenden Form möglich wird. Der bisherige Rechtszustand ist zwar, wie schon früher gesagt wurde, allerdings auf dem Punkte angelangt, daß die rechtliche Gestaltung der Dinge innerhalb des einen Staates in unmittelbarster Wechselwirkung mit der in den andern Staaten steht, in dieser Weise also eine natürliche Gemeinsamkeit der Interessen durch die Staaten und durch die entsprechenden Partheien in denselben hindurchgeht, wie dieß ja in der augenfälligsten Weise die Geschichte der letztverflossenen Jahre und der gegenwärtige Zustand der Dinge in Europa zeigt; allein zugleich ist doch dieser bisherige Zustand noch weit entfernt davon, daß jenes gegenseitige Interesse der Staaten an dem inneren Rechtszustande der anderen in jener obigen Weise, kraft einer allgemein gesetzlichen Ordnung (mittelst der Gesammtvertretung der Staaten und der über ihnen stehenden einen erblichen Rechtsgewalt) sich geltend machen und zugleich auf solche Gebiete, wie den Zustand der Arbeit im einzelnen Staate, sich erstrecken könnte.

Je mehr in der Vielheit der Staaten wirklich jene unter einer allgemein gesetzlichen Ordnung befaßte Gemeinsamkeit der rechtlichen Interessen sich ausgebildet und je mehr sie an äusserem Umfange gewonnen hat, jemehr also die einseitige bloße Sonderstellung der Staaten aufgehört hat, desto weniger wird auch ein Konflikt zwischen der einen erblichen Rechtsgewalt selbst und der mit ihr zusammenwirkenden Vielheit der Staaten möglich sein. Dabei liegt es aber in der Natur der Sache, daß die gegenseitig sich ergänzende

Bedeutung der beiden entgegengesetzten Gewalten hier noch entschiedener hervortreten muß, als im Verhältnisse des Staatsoberhauptes zur Volksvertretung. Wie besonders in den Fragen der Zweckmäßigkeit nur durch die Vertretung der Staaten selbst die vollständige aus den bestimmten Verhältnissen der einzelnen Staaten entnommene Beantwortung und Entscheidung möglich ist, so ist zugleich andererseits nur durch die eine erbliche und über die Besonderheit des Staateninteresses hinausgestellte Rechtsgewalt der vom Ganzen ausgehende Gesichtspunkt der wahrhaft allgemeinen Zweckmäßigkeit vollständig vertreten. Beide Seiten müssen sich ergänzen; weder kann die eine erbliche Rechtsmacht so, wie die Staatenvertretung, den vollständigen Reichthum der Einsicht in die bestimmten Verhältnisse der Staaten und die scharfe Wahrnehmung ihrer besondern Interessen besitzen, noch kann andererseits in der Vielheit der Staatenvertretung und ihrer nationalen Interessen jener Gesichtspunkt der wirklich allgemeinen Zweckmäßigkeit und der Sinn für dieselbe so zur Geltung kommen, wie durch die eine erbliche Gewalt.

Hätte nun übrigens diese letztere in der Vertretung der Staaten durchaus nur die besonderen für sich selbst einseitigen und in einseitigen Interessen befangenen Volksgeister vor sich, so fände sie in dieser Staatenvertretung doch nirgends einen Punkt, auf welchem der wahrhaft im Ganzen lebende Sinn, der Geist der ursprünglichen rechtlichen Gleichmäßigkeit mit den übrigen Nationen, in seiner Reinheit vorhanden wäre. Denn die einzelnen Regenten, wenn sie gleich ihrer rechtlichen Stellung nach einerseits innerhalb der natürlichen Gleichmäßigkeit des Rechtes stehen (im Gegensatze gegen die bloße Besonderheit ihres Volks), vertreten doch zugleich nach der andern Seite selbst diese bloße Besonderheit und diesen Nationalgeist. Wenn also die wahrhaft gleichmäßige Ordnung, der wirklich allgemeine Zweck (wie ihn die erbliche Rechtsgewalt zu vertreten hat) auch innerhalb der Staatenvertretung in der erforderlichen Weise wirken soll, so daß nicht blos einseitige besondere Nationalgeister sich gegenüberstehen und ihre Interessen geltend machen, so muß innerhalb der Staaten (oder Nationen) selbst ein natürlicher Mittelpunkt vorhanden sein, ein Staat, welcher selbst seinem ursprünglichen Geiste und seiner Geschichte nach auf unterscheidende Weise jenen allgemein rechtlichen in der Gleichmäßigkeit mit allen übrigen lebenden Sinn vertritt, und an diesem Staate also wird dann die erbliche

Rechtsgewalt ihr nächstes natürliches Organ haben, um in solchem Sinne zugleich auf die übrigen mehr einseitig besonderen Nationalitäten zu wirken. Es ist klar, daß wenn innerhalb der Staatenvertretung selbst jederzeit die Möglichkeit für die besondern Staaten gegeben sein soll, sich im Sinne der allgemein gleichmäßigen Ordnung zusammenzufinden, — daß dann auch innerhalb ihrer selbst schon ein Staat sein muß, welcher als dieser besondere doch seinem ursprünglichen und geschichtlichen Wesen nach in jener Gleichmäßigkeit mit den andern steht und welcher so jederzeit den ordnenden Anhaltspunkt bildet, von welchem aus auch die übrigen Staaten sich nach Eigenthum, Arbeit und Verkehr im Sinne der natürlichen gleichmäßigen Ordnung gliedern. Jener Staat also (oder jene Nation) nimmt unter den übrigen naturgemäß dieselbe Stelle ein, wie unter den Gliedern des Leibes das Haupt; denn obgleich dieses letztere mit dem beseelenden und beherrschenden Geiste des Ganzen (als welchen wir hier die eine erbliche Rechtsgewalt zu betrachten haben) nichts weniger als dasselbe, sondern selbst nur ein besonderes Glied gleich allen andern ist, selbst wie alle andern dem beherrschenden Geiste untergeordnet ist, so ist es doch das nothwendige nächste und unterscheidende Organ, durch welches der Geist als die beherrschende Einheit des Ganzen auf die übrigen Glieder wirkt. Hätte die eine erbliche Rechtsgewalt nicht unter den Staaten selbst, unter diesen besonderen Gliedern, ein solches Organ, so könnte sie auch nicht wahrhaft in ihrem Geiste auf die Gesammtheit der besonderen Glieder wirken. — Hiezu kommt noch ferner, daß weil nun einmal die ganze Rechtsgemeinschaft nur in den besonderen Staaten vorhanden ist, auch nothwendig die eine erbliche Rechtsgewalt selbst im Gebiete irgend eines einzelnen Staates ihren Sitz haben muß; und zwar darf sie hierin nicht etwa wechseln, weil ja gerade ein solcher Wechsel die Bedeutung hätte, daß die erbliche Rechtsgewalt, sofern sie bei einer einzelnen besonderen Nation ihren Sitz hat, jederzeit auch eine Einseitigkeit an sich trage und eben deßhalb immer wieder wechseln müßte, während nach der wahren Rechtsanschauung die eine erbliche Gewalt vielmehr überhaupt als frei von jeder solchen nationalen Einseitigkeit gedacht werden muß. Die erbliche Rechtsgewalt muß also, gerade damit sie als von aller nationalen Einseitigkeit unberührt dastehe, ihren festen Sitz haben, nämlich eben bei derjenigen Nation, welche in dem oben erläuterten Sinne selbst

das nächste unterscheidende Organ ist, durch das sie auf die übrigen wirkt. Nur indem die erbliche Rechtsgewalt in der Mitte dieser Nation ist, hat sie fortwährend auch in ihrem natürlichen Dasein jenen Geist der allgemein rechtlichen natürlichen Gleichmäßigkeit vor sich, während sie sonst nach ihrem natürlichen Dasein unter dem Einflusse eines einseitigen Nationalgeistes stände. Allein daß die erbliche Rechtsgewalt gerade bei dieser Nation ihren Sitz hat, dieß hat also durchaus nicht den Sinn, daß sie eben dieser Nation angehöre, sondern umgekehrt gerade den, daß sie vielmehr über alle besondere Nationalität hinausgestellt, in der gleichmäßigen Einheit mit allen ist. Das Staatsoberhaupt der Nation, bei welcher die erbliche Rechtsgewalt ihren Sitz hat, bleibt daher von dieser letzteren so gut als jedes andere gänzlich unterschieden, und die erbliche Rechtsgewalt hat insofern auf die Regierung dieser bestimmten Nation nicht mehr gesetzlichen Einfluß, als auf die aller andern. Als die Nation selbst aber, an welcher so die erbliche Rechtsgewalt ihr nächstes Organ und bei welcher sie ihren Sitz hat, wird sich geschichtlich von selbst diejenige bezeichnen, welche der Ausgangspunkt und eben damit der unterscheidende Träger der allgemeinen natürlichen Rechtsordnung selbst geworden ist und demgemäß auch in ihrer übrigen Geschichte einen entsprechenden Charakter zeigt. Daß sie diese Stellung einnimmt, dieß ist ihre unterscheidende Ehre unter den Völkern (denn von irgend einem rechtlichen Vortheil, den sie hätte, kann allem Bisherigen zufolge nicht die Rede sein), eine Ehre, in der sie zwar auf allgemein rechtliche Weise anerkannt sein muß, die sie aber nicht haben könnte, wenn sie nicht vorher schon durch ihr eigenes Thun ihr zugesprochen wäre, eine Ehre endlich, in welcher sie nicht über andere sich emporzuheben strebt, sondern die umgekehrt gerade darauf beruht, daß sie als diese Nation vor allen andern den Sinn der Gleichmäßigkeit mit allen in sich trägt.

Es kann kein Zweifel sein, daß dieß die wahre Stellung ist, zu welcher die deutsche Nation durch ihre weltgeschichtliche Bestimmung berufen ist. Wie sie tiefer als irgend eine andere bis heute noch das Gefühl der Schmach und der Erniedrigung hat in sich tragen müssen, die für sie aus ihrer Zerrissenheit gegenüber von andern Nationen hervorgegangen ist, so mag es ihr auch gestattet sein, eine erhabenere Hoffnung von ihrer Zukunft zu fassen, als jede andere. Denn in Wahrheit gerade das, was der letzte Grund

aller jener Erniedrigung gewesen ist und noch ist, daß nämlich das deutsche Volk nicht so wie andere sich als Nation thätig nach aussen gekehrt und gegen aussen sich zu einer scharfen Einheit zusammengefaßt hat (wie England, Frankreich u. s. w.), daß es vielmehr in Religion, in Recht, Wissenschaft u. s. w. immer an dem allgemein Menschlichen den unterscheidenden Inhalt seines Lebens gehabt hat, und daß eben darum die verschiedenen Glieder der Nation ein einseitiges Sonderleben führten (weil der Geist der Nation im Ganzen noch einseitig durch jene höheren allgemeineren Gebiete, Religion u. s. w. in Anspruch genommen war und kein kräftiges nationales Bewußtsein hatte), daß endlich zufolge von dem Allem auch das jetzige Streben der deutschen Nation nach Einheit erst durch das erwachende allgemeine Bewußtsein des freien natürlichen Rechtes, sowie der Bedeutung des nationalen Lebens möglich geworden ist, und daß demgemäß auch die wahre innere Einigung Deutschlands geknüpft ist an das zur Reife kommende Bewußtsein der vollen natürlichen Rechtsordnung (wie dieß Alles im Späteren noch näher erläutert werden wird), — eben dieß also, was in der Unvollkommenheit der bisherigen geschichtlichen Entwicklung alles Unglück unserer Nation begründet hat, wird, wenn die Zeit erfüllt ist, auch der Grund ihrer Erhöhung und ihres bleibenden Ruhmes unter den Völkern sein.

Jene Zeiten allerdings, in welchen der Gedanke des Kaiserthums als der einen allgemeinen Rechtsmacht sich noch unmittelbar an eine bestimmte Nation knüpfte, sind für immer vorüber. Das alte deutsche Kaiserthum hatte insbesondere darin seinen gehässigsten Mangel, daß es zufolge des bloßen göttlich gegebenen und die jenseitige göttliche Macht in sich vertretenden Rechtes, auf das es sich stützte, den Begriff der natürlichen gleichen Berechtigung der Nationen überhaupt noch nicht kannte, sondern auch in dieser Hinsicht nur von geschichtlich gegebenen besondern Verhältnissen ausgieng, so daß der Begriff der einen allgemeinen Rechtsmacht in widersprechender unwahrer Weise unmittelbar an das Oberhaupt einer besondern Nation, der deutschen, geknüpft war. Darin lag ein Hauptgrund der inneren Undurchführbarkeit jener Anschauung, welche dem alten Kaiserthume zu Grunde lag. Nicht blos an der geistlichen Macht hatte dieß Kaiserthum seinen natürlichen Gegner, sondern (als das bloße Oberhaupt eines bestimmten Volkes) nothwendig zugleich an den anderen

Volksgeistern. So war denn schon im Namen des heiligen römischen Reichs deutscher Nation, in dieser unmittelbaren Verbindung eines besonderen Volkes und andererseits eines allgemeinen zugleich religiösen Rechtsbegriffes, der ganze innere Widerspruch des alten Kaiserthums ausgesprochen. Die wahre und bleibende Größe eines deutschen Reichs ist ebensosehr erst nach dem völligen Untergange jenes früheren deutsch-römischen möglich, als sie andererseits allerdings unzertrennlich verknüpft ist mit der Wiedererstehung des Kaiserthums in seiner wahren und bleibenden Gestalt, in welcher es die natürliche unwandelbare Grundlage der allgemeinen die Gesammtheit der Nationen umfassenden Rechtsordnung bildet. Allein nur so wird jene höhere allgemein rechtliche Stellung der deutschen Nation möglich werden, daß sie ebenso gänzlich geschieden bleibt von der einen allgemeinen Rechtsmacht selbst, ganz in einer Reihe mit allen andern Nationen steht, wie sie doch wiederum zu jener in einem Verhältnisse unterscheidender natürlicher Einheit sich befindet.

So Viel über die allgemeine gesetzliche Form, in welcher sich die natürliche Rechtsordnung des Verhältnisses der Staaten zu einander vollzieht. Unter den bestimmteren einzelnen Beziehungen nun, nach welchen hin jene Rechtsordnung sich zu verwirklichen hat, ist die Auswanderung der Hauptsache nach schon früher besprochen worden. Alle jene Rücksichten also, die hiebei im Früheren hervorgehoben wurden oder sonst aus dem Bisherigen sich ergeben, daß nämlich den auf die Auswanderung angewiesenen Staaten und den Auswandernden selbst ihr volles natürliches Grundeigenthumsrecht werde, daß die Auswanderung nur aus solchen Staaten geschehe, in welchen sie durch das Verhältniß der Bevölkerung und die Ausbildung der verschiedenen allgemein zweckmäßigen Arbeitsformen zugelassen oder gefordert ist, daß sie ferner nach den zweckmäßigsten Punkten hin ihre Richtung nehme, daß den Auswandernden, so weit es thunlich ist, die Bewahrung ihrer nationalen Eigenthümlichkeit gesichert bleibe u. s. w., — alle diese Rücksichten fallen dem Obigen zufolge nicht blos in den Bereich der betreffenden einzelnen Staatsgewalt (obwohl auch diese in einer ganz anderen ordnenden Weise sich der Sache anzunehmen hat, als bisher), sondern sie sind zugleich Sache der allgemeinen erblichen Rechtsgewalt und der ihr gegenüberstehenden Staatenvertretung.

Je mehr mit der Zeit der Strom der Auswanderung zunehmen muß und zugleich da, wo er sich bisher hauptsächlich hingewendet hat, die früher noch offen stehenden und unbenützten Quellen des Eigenthums und Erwerbs schwerer zugänglich werden, von desto größerer Wichtigkeit und desto nothwendiger wird es, daß an die Stelle der bisherigen regellosen Verhältnisse der Auswanderung jene durch das natürliche Rechtsgesetz geforderte allgemein gesetzliche Leitung und Sicherung derselben trete. Bis jetzt hat eben da, wo sich der Natur der Sache nach die Auswanderung am meisten hingezogen hat, in der neuen Welt, auch der rechtlich ungeordnete bloße Sonderzustand des Eigenthums und Erwerbs sich am unangefochtensten und in der thatkräftigsten Weise forterhalten und fortentwickeln können, deßhalb weil hier dem Einzelnen noch mehr als anderswo ein freier Spielraum für seinen Erwerb geöffnet ist und der Geist vorzugsweise noch mit Aufschließung und Ausbeutung der vorher noch unbenützt daliegenden natürlichen Quellen des Reichthums beschäftigt ist, während in dem weit stärker bevölkerten und weit mehr in einer innerlichen geistigen Fortentwicklung lebenden Europa der innere Widerspruch der bisherigen ordnungslosen Sonderverhältnisse von Eigenthum, Arbeit und Verkehr in einer ganz anderen Weise fühlbar geworden ist und die Grundlagen der ganzen gesellschaftlichen Ordnung erschüttert. So hat jener selbstische Geist, der ohne ein Bewußtsein der natürlichen und ursprünglichen Eigenthumsordnung, sowie der wahren vollständigen Rechtspflicht gegen die Gemeinschaft, nur seinem eigenen Sondererwerbe nachgeht und in diesem mit seiner ganzen Thatkraft lebt, sich in Amerika (vor Allem dem nördlichen englisch-amerikanischen Theile) noch schärfer ausgebildet, als selbst in England. Jedoch das natürliche wahrhafte Recht behält auch da, wo die Uebel des alten Zustandes nicht so fühlbar werden und noch nicht so zum Bewußtsein gekommen sind, doch nicht weniger seine entscheidende und allgemein umgestaltende Bedeutung, ja es hat gerade wegen der eben bezeichneten Verhältnisse für die neue Welt nur um so mehr eine unterscheidende Bestimmung. So wie einst der Geist der europäischen Menschheit erst mit der erwachenden selbstständigen Naturwissenschaft (zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts) auch die neue Welt entdeckt und sich unterworfen hat, so wird er auch wiederum erst mit dem erwachenden Bewußtsein des wahrhaften und nach seinen vollen natürlichen Bedingungen erkannten

Rechtes diese neue Welt wirklich seinem allgemeinen geistigen Zwecke dienstbar machen. Mit diesem Bewußtsein erst wird auch die neue Welt aus der Hand des bloßen selbstisch zersplitterten Sondergeistes, der bis jetzt sich in ihren Besitz gesetzt hat, genommen und ihrer wahren durch den Zweck der ganzen Gemeinschaft geforderten Bestimmung übergeben werden, zufolge welcher sie nach einer allgemein gesetzlichen (über den Staaten stehenden) Ordnung dem freien Geiste der europäischen Menschheit überhaupt erst den vollen natürlichen Spielraum seiner äusseren Bethätigung geben soll. Damit erst wird auch zugleich statt der bloßen äusserlichen Nützlichkeit, in welche hier der Geist bisher versenkt war, sich eine neue und höhere Kraft der wahren geistigen und allgemein menschlichen Bildung ihm eingießen. Denn jener noch in den selbstischen Sonderverhältnissen lebende Geist des bisherigen Rechtszustandes wird es auf dem Boden der neuen Welt auch nur zur immer ausgebreiteteren und reicheren materiellen Entwicklung bringen; erst die Umgestaltung des ganzen Bewußtseins durch die wahrhaft allgemeine natürliche Rechtsordnung wird auf diesem Boden, indem sie jenem selbstischen Zustande ein Ende macht, ebendamit auch in den höheren geistigeren Gebieten eine andere lebendigere Entwicklung zu schaffen im Stande sein.

Doch nicht bloß um die neue Welt und um die ganze hieher bezügliche Umgestaltung der Auswanderungsverhältnisse u. s. w. handelt es sich; näher und näher rückt die Zeit, wo auch gegen Osten, gegen den ursprünglichen Aufgang aller Kultur hin, der volle Strom der gereiften allgemein rechtlichen Bildung sich ergießen und eine Erneurung der in stumpfer Unfreiheit erstarrten Menschheit hervorbringen wird, wo überhaupt die allgemeine äussere Ausbreitung der freien Kultur erst wahrhaft beginnen wird, deßhalb weil es sich jetzt erst um die Herstellung der vollen und natürlichen allgemein rechtlichen Ordnung handelt. Bis jetzt hat die selbstische Sonderstellung und Sonderpolitik der europäischen Staaten, statt im Südosten Europa's, im türkischen Reiche, eine Umwandlung durch die europäische Kultur hervorbringen zu können, vielmehr umgekehrt einer solchen Umwandlung gerade das größte Hinderniß in den Weg gelegt. Eben der eifersüchtige Widerstreit zwischen den selbstischen Einzelinteressen der großen Mächte Europa's ist es, welcher zur Schmach der europäischen Bildung bis jetzt das Dasein ihres na-

türlichen Feindes gefristet und so noch in einem Theile Europa's selbst die Fortdauer der Barbarei verbürgt hat. Nur die innere allgemein rechtliche Erneurung und Umgestaltung der europäischen Staatenverhältnisse kann ebendarum auch eine wirkliche Wiedergeburt und Neugestaltung dieses Theiles von Europa und des damit zusammenhängenden Asiens möglich machen; die Entscheidung über die Zukunft des türkischen Reiches liegt nicht in der Hand eines einzelnen mächtigen Staates, sondern sie ist geknüpft an das zu seiner Reife kommende Rechtsbewußtsein und Rechtsleben der europäischen Menschheit. Wohl schleicht jetzt überall die Furcht vor jener Macht, die im Osten Europa's zu einem drohenden Riesen herangewachsen als der Hauptfeind der emporstrebenden Völkerfreiheit erscheint, und von der die unheimliche Prophezeihung geht, daß ihr allein das Reich der Osmannen als Erbe zufallen werde, sowie am Ende auch das in sich zersplitterte und durch innere Kämpfe zerrissene Europa selbst. Doch nur in diesem gegenwärtigen Durchgangspunkte, nur für dieses jetzige noch von dem blinden unklaren Drange einer herannahenden allgemeinen Umgestaltung zerrissene und in den Gegensatz der Partheien und der selbstischen Nationalgeister zerspaltene Europa (wie es gerade in seinem Mittelpunkte, in Deutschland, seinen allgemeinen Gesammtzustand am vollständigsten wiederspiegelt) ist die russische Macht ein drohendes Schreckbild. In Wahrheit aber hat der europäische Geist auch in Beziehung auf das russische Reich eine ganz entsprechende Aufgabe, wie in Beziehung auf den übrigen Osten. So wie das russische Volk unter seinen eigenen Herrschern erst durch die Zucht der europäischen Bildung allmählig zu einiger äusserer Kultur herangezogen werden mußte, so wird es zur höheren wirklich freien Bildung überhaupt erst von aussen her, durch die Zucht der allgemeinen natürlichen Rechtsordnung, herangezogen werden müssen. Dasselbe Europa, welches jetzt, in sich selbst noch zerrissen und von der Macht eines noch unklaren Dranges durchwühlt, an dem russischen Reiche den gemeinsamen Feind seines Ringens nach Recht und Freiheit fürchtet, — dasselbe Europa wird in seiner inneren Einigung und Neugestaltung durch die natürliche Rechtsordnung auch dem russischen Reiche ein Zuchtmeister zur Freiheit werden.

Nur das Bewußtsein des vollen natürlichen Rechtsgesetzes, also einerseits jene ursprüngliche Ordnung des Grundeigenthums (oder

natürlichen Eigenthumsrechts) und das auf ihm beruhende natürliche Verkehrsgesetz der unterscheidenden Bodenerzeugnisse, andererseits die gegliederte allgemein zweckmäßige Ordnung der Arbeit und ihres entsprechenden Verkehrs, macht überhaupt die allgemeine Ausbreitung der freien geistigen Kultur möglich und gibt den wahren rechtlichen Anhaltspunkt für dieselbe. Im jetzigen Rechtszustande, in welchem die Staaten sowohl was das Grundeigenthum, als was die Arbeit und deren Verkehr betrifft, noch in einer ungeordneten selbstischen Sonderstellung gegen einander begriffen sind, ist schon gar kein wahrer Rechtsgrund vorhanden, kraft dessen einzelne Völker und Staaten zum Eintritte in eine gemeinsame Ordnung der höheren Kultur, zu einem dem gemäßen Verkehre mit andern Staaten u. s. w. genöthigt werden könnten. Indem daher die vordringende europäische Kultur den noch auf einer niedrigeren Stufe stehenden fremden Bevölkerungen bis jetzt immer nur unter der Form eines besonderen Thuns einzelner Staaten erschienen ist, deren Auftreten vielfach zugleich die ganze Einseitigkeit eines bloßen nationalen Sonderinteresses an sich trug, so konnte sie auch durchaus nicht jene geistige Wirkung äussern, welche erfordert würde, um jene Völker selbst der höheren frei menschlichen Bildung und Gesittung zu gewinnen. Gegenüber von den fremden Nationen, die bald als handeltreibend, bald als erobernd u. s. w. eingedrungen sind, fühlt sich vielmehr der Geist des einheimischen wenn auch noch ungebildeteren Volkes als ein gleich berechtigtes Sonderdasein, ohne daß er das Bewußtsein hätte, in jenen ersteren eine allgemein rechtliche höhere Macht vor sich zu haben, welcher er selbst sich unterzuordnen hätte. Dagegen führt schon die ursprüngliche allgemeine Ordnung des Grundeigenthums und jener auf den natürlichen Unterschied der Bodenerzeugnisse bezüglichen gegenseitigen Verkehrspflicht ein gänzlich verändertes Bewußtsein mit sich, und noch mehr gilt dieß von dem Rechtsgesetze der geordneten allgemein zweckmäßigen Arbeit und ihres Verkehres, durch welches der einzelne Staat nach dem ganzen Inhalte seiner inneren Thätigkeit in den bedingenden vollständigen Rechtszusammenhang mit dem Leben aller übrigen Staaten versetzt wird. Indem nun die wahre Kultur eben kraft dieses Rechtsgesetzes, gegen welches kein Staat sich verschließen darf, sich ihre allgemeine Ausbreitung gibt, und indem sie hiebei zugleich auch ihrer gesetzlichen Form nach nicht ein bloßes Thun einzelner für sich stehender und ihren In-

teressen folgender Nationen ist, sondern im Namen der allgemeinen natürlichen (oder erblichen) Rechtsgewalt und der durch sie vertretenen Staatenordnung thätig ist, so muß sie ebendamit auch eine ganz andere geistig umgestaltende Kraft haben. Nur das Bewußtsein, einer natürlichen die Menschheit umfassenden Rechtsordnung anzugehören, eine allgemein gesetzliche Macht über sich zu haben, — nur dieses Bewußtsein, wie es durch die umfassende Ordnung der Arbeit, des Verkehrs u. s. w. fortwährend geweckt und erhalten wird, vermag jenen eingewurzelten ausschließenden Nationalgeist (der auf den niedereren Bildungsstufen zugleich mit der ganzen religiösen Anschauung verwachsen ist), von Grund aus zu brechen und ebendamit überall den lebendigen Keim der freien geistigen Kultur überhaupt zu pflanzen. Nur der wahrhaften allgemeinen Rechtsordnung der Menschheit selbst, nur dem wahren natürlichen Kaiserthume, wird insbesondere auch die verzerrte Afterkultur jenes Reiches weichen, das in seiner scharfen Ausschließlichkeit gegen aussen das gerade Gegenstück zu dem Obigen bildet, die des alten chinesischen Kaiserreichs.

Allein auch diese allgemeine Ausbreitung der Kultur in die übrigen Theile der Erde ist nur die eine Seite von all den Wirkungen, welche die umfassende natürliche Staatenordnung haben muß. Die andere nicht weniger wichtige Wirkung ist die gegenseitige geistige Ergänzung der Nationen durch einander und der fortwährende allgemein rechtliche Einfluß, den sie auf einander ausüben In dem bisherigen zersplitterten Sonderzustande der Eigenthums-, Arbeits- und Verkehrsverhältnisse hat nothwendig auch bei den gebildeten Völkern des christlichen Europa's die Volkseigenthümlichkeit sich in einer ganz einseitigen Weise entwickeln müssen. Der schon vorhandene natürliche Unterschied der Nationalitäten und Staaten nahm zufolge der rechtlichen Sonderstellung derselben nur eine um so schärfere einseitigere Richtung, bildete sich nur um so mehr für sich in seine besondere Anschauungsweise der Dinge und in sein besonderes Interesse hinein. Die ganze neuere nationale Entwicklung ist daher insofern noch eine innerlich unwahre, ist mit einem tiefen inneren Widerspruche behaftet. Denn während sie einerseits an der religiösen Wahrheit ein allgemein geistiges über die Einseitigkeit der nationalen Entwicklung hinausweisendes Element in sich hatte, so nahm sie doch im Ganzen vielmehr eine solche Richtung, daß durch

den unterscheidenden Charakter des Nationalgeistes (z. B. in England durch die einseitige Entwicklung der ganzen Thatkraft nach der Seite des verständig Nützlichen hin u. s. w.) die wahre und tiefere Fortbildung des allgemein geistigen Inhaltes (in der Religion, wie in andern Geistesgebieten) zurückgedrängt wurde. Von dem deutschen Geiste allein läßt sich sagen, daß er im Ganzen umgekehrt über der Vertiefung in den höheren allgemein menschlichen Inhalt und über der Arbeit an der Fortbildung dieses letzteren für geraume Zeit sein nationales Dasein zum Opfer gebracht hat. Indem nun dagegen die eine und umfassende natürliche Rechtsordnung die einzelnen Staaten nicht nur nach der natürlichen Grundlage ihres Eigenthums (dem Grundbesitze) in den vollen bedingenden Rechtszusammenhang mit dem Ganzen stellt, sondern sie auch in Arbeit und Verkehr einer umfassenden allgemein zweckmäßigen Ordnung unterwirft, so muß sie ebendamit auch an die Stelle der beschränkten nationalen Richtung ein ganz anderes und tieferes allgemein menschliches Bewußtsein setzen, sie führt so für die einzelnen Staaten eine Wiedergeburt mit sich, durch welche von selbst auch in den anderen allgemein geistigen Lebensgebieten (Religion, Wissenschaft u. s. w.), deren Fortbildung bisher unter jener nationalen Einseitigkeit litt, ein neues Leben erwacht. Ueberhaupt aber üben in der natürlichen Rechtsordnung die Völker einen gegenseitigen allgemein rechtlichen Einfluß auf einander, wie er in ihrer bisherigen Sonderstellung nicht möglich ist. Denn da der Zustand der Arbeit (und also mittelbar der Zustand der Bildung überhaupt) in jedem Staate dem Früheren zufolge wesentlich eine die ganze Gemeinschaft berührende Rechtsangelegenheit ist, so ergibt sich hieraus ein gegenseitig erregender und belebender rechtlicher Einfluß der Staaten auf einander, welcher solche Zustände der inneren Erschlaffung und Versumpfung, wie sie in den bisherigen Sonderverhältnissen zum Theil eingetreten sind (z. B. in einzelnen Staaten des südlichen Europa's) für immer unmöglich macht. Nur das abgetrennte einseitig für sich selbst lebende Glied wird innerlich kraftlos und faul, während in dem natürlichen Verhältnisse der Gemeinschaft das einzelne Glied fortwährend von der belebenden Kraft des Ganzen durchströmt und gekräftigt wird. Die Nationalitäten werden also nach dem Allem überhaupt erst unter Voraussetzung jener allgemeinen rechtlichen Umgestaltung ihre wahre Bestimmung erfüllen

können, zufolge welcher sie nicht sich in ihrer Einseitigkeit für sich ausbilden und so auch den höheren allgemein menschlichen Lebensgebieten, dem religiösen u. s. w., diesen einseitigen Charakter aufdrücken sollen, sondern unbeschadet des alle gleichmäßig belebenden allgemein Menschlichen doch eine bestimmte Seite desselben zu unterscheidender Ausbildung bringen sollen.

Nur innerhalb jener einen umfassenden Rechtsordnung wird endlich auch die allgemeine Gliederung der Arbeit und des Verkehrs in wahrhaft zweckgemäßer Weise an die besondere Natur der Verhältnisse, d. h. sowohl an die unterscheidende Beschaffenheit und Lage der einzelnen Länder, als an das unterscheidende Wesen der Bevölkerungen sich anschließen können. Die bisherige selbstische und zersplitterte Sonderstellung der Staaten und Völker hindert und stört jene naturgemäße Gliederung der Arbeit und des Verkehrs in der mannigfachsten Weise. Denn theils kommen einzelne Länder und Völker in ihrem noch einseitig sich selbst überlassenen Zustande gar nicht dazu, ihre natürlichen Kräfte zu entwickeln, theils kann der einzelne Staat wegen des Mangels einer sonstigen allgemein rechtlichen und zweckmäßigen Ordnung von Arbeit und Verkehr auch seine eigene Hervorbringung nicht einfach an die besondere Natur seines Landes und Volkes anpassen; er muß insbesondere dafür sorgen, daß er mit seinem Verkehre nicht in eine unfreie Abhängigkeit von dem selbstischen Interesse anderer Staaten gerathe, und so entsteht jenes falsche Streben, möglichst innerhalb des eigenen Staates alle nöthigen Erzeugnisse hervorbringen zu wollen, möglichst in sich selbst schon Alles zu sein. Der Zustand der Arbeit und des Verkehrs hängt mit einem Worte in dem bisherigen Rechtszustande zu einem großen Theile weit mehr von den zufälligen geschichtlichen Verhältnissen ab, als von den wahrhaft natürlichen. Erst wenn mit jener allgemeinen Umgestaltung jedes Land und jedes Volk zu einem bestimmten Gliede in der allgemein zweckmäßigen Ordnung der Arbeit und des Verkehrs geworden ist, das gleich allen andern der allgemeinen Rechtspflicht gemäß seine besonderen Erzeugnisse in den Verkehr bringt, erst dann wird es möglich sein, daß sich die Gliederung der Arbeit in der wahren zweckgemäßen Weise nach der besondern Natur der Verhältnisse selbst richtet, so daß jeder Staat nach seiner natürlichen Eigenthümlichkeit die Arbeit und Hervorbringung der andern ergänzt. Die wahrhafte

Rechtsordnung als die Sicherung der natürlichen und allgemeinen Zweckmäßigkeit ist auch in dieser Beziehung wieder an sich selbst ebensosehr die Quelle des wahren und bleibenden Reichthums, als sie die Grundlage eines höheren sittlichen Lebens der Völker ist.

Das eben Gesagte gilt nicht weniger von der natürlichen Stellung der einzelnen Stämme und Völker, als von der natürlichen Bestimmung der einzelnen Länder und es hat so namentlich auch für ein erst in der neueren Geschichte hervorgetretenes weit- und tiefgreifendes Verhältniß seine Wahrheit, nämlich für das Verhältniß der geistig überlegenen weißen Bevölkerung zu der südlichen schwarzen. Nur die wahrhafte natürliche Rechtsordnung ist fähig, alle die Uebel und Gräuel, welche in der neueren Geschichte sich an dieses Verhältniß geknüpft haben, zu bannen und ihm seine naturgemäße und allgemein zweckmäßige Bedeutung zu geben; nur sie wird im Stande sein, einen der düstersten Flecken in dem Bilde der heutigen Kultur hinwegzutilgen, die Sklaverei. Darauf, daß die schwarze Bevölkerung eine besondere natürliche Bestimmung habe und ein wesentliches Bedürfniß ausfülle, weist schon die Natur selbst hin, indem sie der Thätigkeit der sonst überlegenen weißen Bevölkerung eine gewisse Gränze gesetzt hat; denn sie verwehrt ihr in den heißeren südlichen Länderstrichen den unmittelbaren Anbau des Bodens und hat nur die schwarze Bevölkerung zufolge ihrer unterscheidenden leiblichen Beschaffenheit für diese erste unmittelbarste Arbeit fähig gemacht. Eben hierin, also in einem wesentlichen natürlichen Bedürfnisse, hat ja das ganze heutige Verhältniß der Negersklaverei seinen Ursprung, und nur die wahre allgemeine Rechtsordnung ist im Stande, die Befriedigung jenes Bedürfnisses vielmehr in der wahrhaft menschlichen rechtlichen Weise zu sichern und dem natürlichen Unterschiede des schwarzen und des weißen Stammes auch seine wahre geistige Bedeutung zu geben. Sie erst wird kraft eines natürlichen allgemeinen Gesetzes der Zweckmäßigkeit die dunklen Kinder des Südens mit ihrer Arbeit unmittelbar an den Schooß der Natur selbst, an den Boden weisen, aus dessen Dunkel alle Erzeugnisse und alles Eigenthum stammen, während sie dagegen den lichteren Stämmen des Nordens die höheren und vergeistigten, mehr vermittelten Formen der Arbeit zuweist. Sie macht hiebei zwar den Neger zum selbstständigen Eigenthümer des Bodens, allein so, daß sie ihn hiebei nicht bloß jener wesentlichen Rechtspflicht der

zweckmäßigen Arbeit, sondern auch jener allgemein gültigen ursprünglichen Ordnung des Grundeigenthums unterwirft, wornach es für alle noch Bedürftigen fortwährend die ursprüngliche Rechtsgrundlage ihres Eigenthums abzugeben hat. Dagegen ist eben dieß das Uebel des gegenwärtigen Zustandes, daß es noch an der natürlichen umfassenden Rechtsordnung fehlt, durch welche (gleich allen Andern) auch der Neger zur zweckmäßigen Arbeit für die Gemeinschaft u. s. w. angehalten werden könnte. Denn der Neger bedarf seiner Natur nach der rechtlichen Zucht, nur durch sie kann er das werden, wozu er bestimmt ist. Dieß eben ist die Wahrheit, welche dem bisherigen Verhältnisse der Sklaverei zu Grunde liegt. In den bisherigen bloßen Sonderverhältnissen des Eigenthums, der Arbeit und des Verkehrs aber kann der Neger deßhalb nicht als selbstständiger Eigenthümer des Bodens, den er bebauen soll, eingesetzt werden, weil damit gar keine rechtliche Sicherheit für den genügenden Anbau des Bodens mehr gegeben wäre und weil es überdieß noch ganz an jener Ordnung des Grundeigenthums fehlt, durch welche von ihm aus auch allen Uebrigen eine genügende Grundlage ihres Eigenthums gesichert bleibt. Nur die allgemeine Umgestaltung des Rechtes, zufolge welcher überhaupt Alle anstatt ihrer bisherigen noch einseitig sich selbst lebenden und sich selbst überlassenen Sonderstellung vielmehr in die Ordnung der allgemein zweckmäßigen Arbeit für die Gemeinschaft und des entsprechenden Verkehres der Arbeit eintreten müssen, — nur diese Umgestaltung kann in der wahrhaft menschlichen und allgemein rechtlichen Weise das zu Stande bringen, was jetzt die Sklaverei noch in der Form der bloßen Willkühr und der selbstischen rohen Gewalt erreicht. Ueberhaupt nur in dieser Alle umfassenden Rechtsordnung kann der Neger in seinem Verhältnisse zum Weißen das werden, was er soll; so lange er noch sich selbst überlassen ist, so lange noch die falsche Freiheit des bloßen Sonderlebens, Sondererwerbes u. s. w. besteht, so lange wird auch die untergeordnetere zur Unthätigkeit und zum sinnlichen sich gehen Lassen hinneigende Natur des Negers sich geltend machen, es wird jene Kluft zwischen Schwarzen und Weißen, wie sie sich vor Allem in Amerika ausgebildet hat, in ihrer ganzen gehässigen Härte und Schärfe fortbestehen. Nur die erziehende natürliche Rechtsordnung vermag diese Kluft wegzuräumen, und ihr wird so zugleich die schwarze Bevölkerung als das naturgemäße Werkzeug dienen, um

die Kultur auch in solche Gegenden hinzutragen, zu welchen ihr bis jetzt durch die natürlichen Verhältnisse selbst der Zutritt verwehrt scheint.

Das so eben bezeichnete natürliche Verhältniß der schwarzen und weißen Bevölkerung kann zugleich als erläuterndes näheres Beispiel zu dem dienen, was schon im Früheren über die allgemeine Stellung der Völker der nördlichen und gemäßigteren Erdstriche zu dem heißeren Süden gesagt wurde. Denn wenn schon der letztere überhaupt von Natur weit mehr zur Entwicklung der materiellen Seite des Lebens, zu den mehr materiellen Arbeitsformen und also vor Allem zur Gewinnung der natürlichen Erzeugnisse, zur möglichsten Nutzbarmachung des Bodeneigenthums bestimmt ist, während in den gemäßigteren nördlichen Gegenden die höhere geistige Arbeit und Ausbildung ihren Hauptsitz hat, so gilt dieß dann vor Allem von dem Verhältnisse der schwarzen südlichen Bevölkerung zu der nördlichen weißen. So wie auch schon der Geist des Negers der Kindheit noch näher steht, so ist er auch aus diesem Grunde vorzugsweise zur unmittelbarsten natürlichen Arbeit, der Bebauung des Bodens berufen, er ist aus demselben Grunde auch vorzugsweise gemacht, in jenem unmittelbarsten natürlichen Rechtszusammenhange mit der ganzen Gemeinschaft zu verbleiben, durch welchen die Ordnung des Grundeigenthums sich unterscheidet, während der selbstständigere Geist des Europäers und überhaupt des Weißen auch an sich mehr zur selbstständigeren Besonderung der übrigen höheren Arbeitsformen hinstrebt. So wird die Arbeit des Negers auch künftig, wie bisher, die natürliche Grundlage für die höhere Thätigkeit der europäischen Kultur bleiben, allein in wahrhaft rechtlicher Weise, nicht so, daß der Neger wie eine unfreie bloße Sache behandelt wird.

Wie nun also die wahrhafte Staatenordnung überall erst die vollen natürlichen Verhältnisse herzustellen im Stande ist, so wird sich dieß auch auf dem Gebiete zeigen, wo jetzt das Streben nach den natürlichen Rechtsverhältnissen seinen unmittelbarsten nächsten Ausgangspunkt hat, auf dem des nationalen Lebens selbst. Ueberall ist hier jetzt ein lebendiger Drang, sich zur vollen natürlichen und den Forderungen der gegenwärtigen staatlichen Ausbildung entsprechenden Einheit, zu einem wirklichen Ganzen, zusammenzufassen; so in Deutschland, in Italien, der Schweiz (Bekämpfung des Sonderbundes u. s. w.). Es ist dieß derselbe unterscheidende Zug der Zeit, dessen wahre folgerichtige und vollständige Durchführung wir in der ganzen

bisher entwickelten Rechtsordnung dargelegt haben; denn es zeigt sich auch in jenem gegenwärtigen nationalen Triebe eben der Drang zu den natürlichen Bedingungen und Grundlagen, ohne welche das wahre Rechtsdasein der Völker und Staaten nicht möglich ist. Allein wie wenig dieser noch auf seine Besonderheit beschränkte nationale Trieb, wie wenig überhaupt die bloße nationale Zusammenfassung der Staaten gegenüber von einander fähig ist, ein gesundes und wahrhaft rechtliches Verhältniß der Staaten zu schaffen, das zeigt sich für uns Deutsche am deutlichsten an den gegenwärtigen Verhältnissen des dänischen Staates. Denn wohl äussert sich auch in dem Streben dieses Staates jener natürliche Trieb der gegenwärtigen Zeit zu einer genügenden abgerundeten Einheit; allein indem die dänische Nationalität eine viel zu kleine und unbedeutende ist, um bei den bisherigen Sonderverhältnissen der Staaten eine selbstständige und gesicherte Stellung einnehmen zu können, so wird jener Trieb zum widernatürlichen und gewaltsamen Streben, einen andern durch geschichtliche Verhältnisse bisher mitverbundenen Staat (Schleswig oder am Ende die beiden Herzogthümer) der eigenen Nationalität anzueignen, so daß durch diese vollständigere Abrundung und straffere Einheit jener obige Mangel wenigstens einigermaßen ersetzt werden soll. In diesem Gebahren des kleinen dänischen Staates zeigt sich also der ganze widernatürlich sich aufspreizende und deßhalb nothwendig auf die Dauer unmächtige und hohle Grimm eines Ichs, das gewaltsam mehr zu sein strebt, als wozu es durch seine ganze Natur bestimmt ist, wiewohl diese widernatürliche Gewaltsamkeit ihrem letzten Grunde nach nur durch die rechtliche Unnatur der bisherigen allgemeinen Sonderverhältnisse der Staaten hervorgerufen ist, in welchen eine solche kleine Nationalität ihre wahre natürliche Stellung noch nicht einnehmen kann. Daß gerade wir Deutsche es sind, welche mit unserm eigenen nationalen Streben in diesen Kampf mit dem gewaltsamen Eingriffe eines andern Staates verwickelt sind, dieß ist einerseits für uns ein fortwährender mahnender Sporn, daß wir selbst vor Allem die natürliche nationale Einheit als die unentbehrliche erste Grundlage für alles Uebrige erringen müssen, es ist uns aber auch ein lebendiger Fingerzeig darauf, daß mit der natürlichen nationalen Zusammenfassung der Staaten noch nicht Alles erreicht, noch nicht auch schon das naturgemäße und rechtlich gesicherte Verhältniß der Staaten zu einander hergestellt ist, daß wir vielmehr

in dieser Hinsicht noch die unterscheidende höhere Aufgabe haben, durch jene umfassende allgemein rechtliche Umgestaltung den Staaten ihre wahre und gesicherte Stellung innerhalb der ganzen Gemeinschaft zu geben und hiedurch alles solche gewaltsame Streben, wie das des dänischen Staates ist, in seiner Wurzel aufzuheben und überflüssig zu machen. Denn auch gesetzt daß Deutschland selbst zu einer festeren nationalen Einheit zusammengegangen und es ihm so ein Leichtes wäre, jene fremden Eingriffe zurückzuweisen, so wäre hiemit doch keineswegs der innere Grund des Unfriedens gehoben und das wahrhafte nationale Rechtsverhältniß hergestellt, sondern es bliebe immer noch im Leben und Bewußtsein jenes kleinen Staates der Stachel zurück, sich in einer rechtlich unsichern und machtlosen, von dem einseitigen Einflusse anderer Staaten abhängigen Stellung zu befinden. Die wahre Aufgabe ist daher auch hier die, nicht bloß gewaltsame Uebergriffe kraftvoll abzuwehren, sondern auch auf höherem allgemein rechtlichem Wege eine Versöhnung herzustellen, die von den bisherigen bloßen Sonderverhältnissen der Staaten aus nicht möglich ist. — Was so eben in Beziehung auf dieses einzelne bestimmte Verhältniß gesagt wurde, hat seinem allgemeineren Inhalte nach auch für andere ähnliche Verhältnisse seine Gültigkeit. Auch noch andere Nationalitäten gibt es, die gleichfalls zufolge ihres kleineren Umfangs, ihrer ganzen natürlichen Lage, ihrer Bildungsstufe u. s. w. in den jetzigen Verhältnissen unfähig sind, eine wirklich selbstständige Stellung einzunehmen und welche doch demungeachtet denselben allgemeinen Drang nach Geltendmachung ihrer natürlichen Nationalität in sich fühlen. Nur die umfassende allgemeine Umgestaltung des Rechtes wird diese Nationalitäten in ihre angemessene rechtlich gesicherte Stellung zu versetzen im Stande sein, und auch hier wieder ist Deutschland schon seinen bisherigen geschichtlichen und natürlichen Verhältnissen nach in unterscheidender Weise auf diese Aufgabe verwiesen; man denke nur an Oesterreich und an die verschiedenen kleineren Nationalitäten, die innerhalb dieses Reiches sich um den deutschen Kern und Mittelpunkt herumlagern. So lange Deutschland selbst noch im bloßen Ringen um seine eigene nationale Einheit begriffen ist, so lange kann es freilich auch seine wahre Rolle in Beziehung auf jene umgebenden kleineren Nationalitäten nicht einnehmen; diese haben so lange an dem Deutschen selbst noch eine bloße besondere Nationalität vor sich, gegen welche sich ihr Sonder-

bewußtsein kehrt. Allein jener höhere Beruf (welchen Deutschland zufolge seiner geistigen Eigenthümlichkeit doch bis jetzt schon in einem gewissen wenn auch noch sehr unzulänglichen Grade bewährt hat) wird sich von selbst ergeben, wenn einmal die Zeit jener allgemein rechtlichen Reformation herbeigekommen ist.

Es muß genügen, mit dem Bisherigen beispielsweise auf die verschiedenen Seiten in der umfassenden Staaten- und Völkerordnung hingewiesen zu haben; es ist nur noch übrig, den Gegensatz derselben gegen den bisherigen Zustand vor Allem in Beziehung auf Krieg und Frieden näher zu erörtern. Das Dasein einer natürlichen allgemeinen Rechtsgewalt und einer durch sie vertretenen gemeinsamen Ordnung, in welcher die Staaten selbst bloß Glieder sind, schließt von selbst den bleibenden allgemeinen Frieden in sich und schließt dagegen jeden Krieg der Staaten gegen einander als eine völlige Aufhebung der ganzen Rechtsordnung aus. Deßhalb war auch von demjenigen Theile des bisherigen Staatswesens, welcher in der Gegenwart noch eine so große Bedeutung einnimmt, dem Kriegswesen, gar nicht die Rede, weil dieß innerhalb des reinen Begriffes der wahrhaften natürlichen Rechtsordnung nicht möglich ist. Um so mehr handelt es sich um eine kurze Nachweisung, daß mit allem Obigen erst die allgemeine rechtliche Möglichkeit und die Anbahnung des bleibenden Friedens gegeben sei. Bis jetzt nämlich bleibt der Gedanke eines gesicherten allgemeinen Friedens, ebenso wie der einer allgemeinen Rechtsmacht über den Staaten, deßhalb eine an sich selbst undurchführbare und sich innerlich widersprechende Forderung, weil das Bewußtsein aller anderweitigen rechtlichen Bedingungen, die hiezu nothwendig sind, noch fehlt. So lange das ganze übrige Sonderverhältniß der Staaten fortdauert, so lange es nicht nur an der umfassenden natürlichen Ordnung des Grundeigenthumsrechtes fehlt, sondern auch innerhalb der Staaten, wie im Verhältnisse der Staaten zu einander, noch gar keine durchgreifende Rechtspflicht der allgemein zweckgemäßen geordneten Arbeit und ihres dem entsprechenden gegenseitigen Verkehres zur Anerkennung gekommen ist, Alles vielmehr noch den zufälligen ordnungslosen Verhältnissen und selbstischen widerstreitenden Interessen des bloßen Sondererwerbes preisgegeben ist, — so lange ist es die reinste Thorheit, an eine allgemeine Rechtsgewalt über den Staaten und an einen bleibenden allgemeinen Frieden zu denken. Denn abgesehen von der

Frage, wie bei der bisherigen einseitig auf sich selbst stehenden Stellung der Staaten gegen einander und ihren widerstreitenden Sonderinteressen irgend eine allgemein anerkannte derartige Rechtsmacht zu Stande kommen soll, so ist auch in Wahrheit gar nicht einzusehen, wie bei dem gänzlichen Mangel einer sonstigen allgemein rechtlichen Gliederung der Staaten in Eigenthum, Arbeit und Verkehr eine höhere leitende Rechtsordnung über den Staatsgewalten selbst möglich sein sollte. Sollte aber die regierende höchste Macht bloß in einer Gesammtvertretung (einem Rathe) aller Staaten bestehen, so würde sich in der That ganz dasselbe Resultat ergeben, welches auch jetzt schon Statt findet, daß nämlich die großen Staaten herrschen, die kleineren und einflußlosen mehr oder weniger gedrückt werden, und nur durch die in ihren Interessen sich gegenseitig durchkreuzende Eifersucht der großen Staaten ein Zustand von einigermaßen gesicherter Gleichmäßigkeit entsteht, den man das politische Gleichgewicht nennt. Im Ganzen aber ist der Sondergeist und die reine Sonderstellung der Staaten nach Eigenthum, Arbeit und Verkehr (dieser ihr Partikularismus) an sich selbst auch die Nothwendigkeit des immer wieder ausbrechenden Kriegs, deßhalb weil in Wahrheit dieses Verhältniß der feindlich sich begegnenden Interessen, die durch keine zweckmäßig in einander greifende allgemeine Rechtsordnung der Arbeit und des Verkehrs und keine ursprüngliche Ordnung des Eigenthums verbunden sind, schon mitten im Frieden ein Kriegszustand ist. Es hat daher durchaus keinen Sinn, mittelst der bloßen Ueberzeugung von der sittlichen und rechtlichen Verwerflichkeit des Kriegswesens, von seiner Verderblichkeit für den Wohlstand der Staaten u. s. w., auf die Abschaffung des Krieges und auf die Anbahnung eines gesicherten allgemeinen Friedens hinarbeiten zu wollen. Jene Unzweckmäßigkeit, jene Verwerflichkeit u. s. w. liegt freilich auf der Hand; das Kriegswesen ist der unmittelbarste schärfste Widerspruch gegen das natürliche Rechtsgesetz der allgemein zweckmäßigen Arbeit, wie überhaupt gegen die *eine* umfassende Rechtsordnung, allein es ist das vergeblichste Bestreben von der Welt, mit allbekannten wenn auch noch so richtigen Gründen etwas bekämpfen zu wollen, was nun einmal von der Natur des ganzen bisherigen Rechtszustandes unzertrennlich ist. Erst wenn es sich endlich darum handelt, diesen letzteren selbst in seinen ersten Grundlagen umzugestalten, vor Allem schon innerhalb des einzelnen Staates

selbst an die Stelle der ordnungslosen und selbstischen Sonderverhältnisse von Eigenthum, Arbeit und Verkehr die ursprüngliche Ordnung des natürlichen Grundeigenthumsrechts, der gegliederten allgemein zweckmäßigen Arbeit und des entsprechenden Verkehres zu setzen und demgemäß auch das ganze Verhältniß der Staaten zu einander in allen diesen bestimmten Gebieten umzugestalten, so daß sie nach Eigenthum, Arbeit und Verkehr nur Glieder einer umfassenden und sich wechselseitig ergänzenden Rechtsordnung sind, erst dann kann auch von dem allgemeinen Frieden die Rede sein. Dieser setzt so eine gründlichere Umgestaltung des ganzen Rechtsbewußtseins und Rechtsdaseins voraus, als überhaupt je eine vor sich gegangen ist; denn vor Allem muß auch schon in den ganzen inneren Verhältnissen der Staaten, in Beziehung auf Eigenthum, Arbeit und Verkehr, der falsche Sondergeist des bisherigen Rechtes gebrochen sein, ehe dasselbe dann auch nach aussen, in dem Verhältnisse der Staaten zu einander, geschehen kann. Der Grund von der bisherigen Unvermeidlichkeit des Krieges, ja des fortdauernden, wenn auch nicht öffentlich erklärten Kriegszustandes der Staaten gegen einander, liegt nicht blos eben im Wesen dieses ihres Verhältnisses unter einander selbst, er sitzt schon im innersten Herzen jedes Staates, er liegt schon in der falschen Sonderstellung aller Einzelnen. Daher tritt denn auch allmählig das feindliche Verhältniß der Staaten gegen einander zurück vor der immer mehr um sich greifenden feindlichen Zersplitterung innerhalb der Staaten selbst, wie z. B. in Frankreich, diesem früher so kriegerischen Staate, die Gefahr eines inneren Bürgerkrieges noch vor Kurzem näher lag, als die Möglichkeit eines Krieges gegen aussen, und die stehenden Heere überhaupt allmählig weit mehr für die inneren Zustände der Staaten ihre Bedeutung haben, als für die Verhältnisse nach aussen.

Demungeachtet, so unzertrennlich auch das Kriegswesen von dem noch bestehenden Rechtszustande ist, regt sich doch unverkennbar im Geiste der Zeit ein ganz anderes Streben als früher, dessen letztes Ziel, wenn es vollständig zum Bewußtsein gebracht wird, eben der gesicherte allgemeine Friede ist. Nicht blos das Gefühl, daß überhaupt im Staate, wie im Verhältnisse der Staaten zu einander, noch keine wahre Freiheit möglich sei, so lange es noch ein Kriegswesen gebe, sondern insbesondere auch der Drang der Zeit auf natürliche Zweckmäßigkeit, auf das Reelle im Gegensatze gegen die

bisherigen unfruchtbaren Begriffe, war es, welcher während der Erhebung der letzten Jahre überall ein Dringen auf Verminderung oder gar Abschaffung des stehenden Heeres hervorrief. Ein solches Verlangen war wohl kindisch und widersinnig mitten in einem Zustande, welcher noch in die erbittertsten nationalen Kämpfe verwickelt und in welchem ebenso das Innere der Staaten von den heftigsten Partheiungen zerrissen war; und so mag man auch über Friedenskongresse und derartige Bestrebungen, wie sie die letztverflossene Zeit zu Tage gefördert hat, immerhin die Achsel zucken. Allein in ihrem tieferen inneren Zusammenhange mit dem unterscheidenden Ziele der ganzen Zeitentwicklung, welches eben darin besteht, in Eigenthum, Arbeit und Verkehr den falschen zersplitterten Sonderverhältnissen ein Ende zu machen, sind jene Bestrebungen, so schwach, unbedeutend und in sich selbst widersprechend sie jetzt noch sein mögen, doch nichts desto weniger Vorboten einer Umgestaltung, die unendlich mächtiger und umfassender sein wird, als die gewöhnliche in den Kreis der bisherigen beschränkten Rechtsverhältnisse gebannte Denkweise sich träumen lassen mag. In der That, ein ganz nothwendiges und natürliches Gefühl drängt allmählig dem Bewußtsein der Völker sich auf, daß nicht blos im Verhältnisse der Nationen zu einander keine wahre Freiheit möglich sei, so lange noch der bewaffnete Zustand daure, sondern daß vor Allem auch im innern Leben des Staates das stehende Heer eben die scharfe Spitze darstelle, in welche sich der falsche gegen einen Theil der Staatsbürger noch einseitig ausschliessende Sonderzustand des Eigenthums, Erwerbes und des politischen Rechtes zusammenfaßt. Darum hat auch die erbliche Fürstengewalt der neueren Zeit, welche, wie wir sahen, der unmittelbarste Ausdruck der falschen unbedingten Selbstständigkeit des einzelnen Staates und also zugleich überhaupt seiner einseitigen Sonderverhältnisse ist, und in welcher die Seite der festen unaufheblichen Rechtsordnung in falscher unmittelbarer Verschlingung mit diesen geschichtlichen Sonderzuständen des Eigenthums u. s. w. ist, — mit einem nothwendigen Instinkte sich immer mehr dem Militärischen zugewendet und in diesem sich auch ihr äusseres unterscheidendes Abzeichen erwählt. Denn je mehr auf der einen Seite das Bewußtsein der Volksrechte und der ursprünglichen gleichen Berechtigung Aller sich geltend machte, desto mehr wandte sich natürlicher Weise die fürstliche Gewalt derjenigen Seite ihrer Stellung zu, welche ihrer

unterscheidenden Natur nach alles Gewicht in die eine Person des Herrschenden legt, und welche dem Streben nach einer allgemeinen rechtlichen Umgestaltung am unmittelbarsten die gewaffnete Spitze der bestehenden Rechtsordnung entgegenkehrt. So lange nun jenes Ringen der Zeit zufolge des bisherigen Rechtszustandes und Rechtsbewußtseins selbst noch ein innerlich ordnungsloses und verworrenes Streben der vielen Einzelnwillen ist, so lange also dadurch überhaupt das ganze Bestehen einer festen gesetzlichen Ordnung gefährdet ist, so lange mag allerdings entsprechend, wie die erbliche Staatsgewalt, auch das stehende Heer noch als die unentbehrliche Stütze der festen Rechtsordnung gelten. Allein um so gewisser ist auch andererseits, daß in dieser immer mehr auch über die inneren Verhältnisse der Staaten sich ausbreitenden Bedeutung des Militärischen doch nur die letzte ausdrücklichste Erscheinung der selbstisch zersplitterten zufälligen Sonderverhältnisse des Eigenthums, Erwerbs u. s. w. sich zeigt, eine innere Zerspaltung und Entzweiung, die gerade in der Zeit am schärfsten hervortreten muß, in welcher der Geist darnach ringt, für immer jenen falschen Sonderzustand zu durchbrechen, ohne doch schon das einigende klare Bewußtsein einer neuen allgemeinen Rechtsordnung in sich zu tragen. Im Gegensatze zu diesem gegenwärtigen letzten Durchgangspunkte also wird die umfassende natürliche Rechtsordnung, welche die Einzelnen, wie die Staaten, nach ihrem ursprünglichen Eigenthume, nach ihrer Arbeit und ihrem Verkehre erst zu wahrhaften Gliedern eines Ganzen vereinigt, allerdings als nothwendige Bedingung eine allgemeine Entwaffnung der Staaten in sich schliessen. Diejenige bewaffnete Macht, welche theils für die vollständige gesetzliche Ausbreitung der einen Rechtsordnung, theils überhaupt für die fortdauernde allgemein gesetzliche Sicherung des Rechtsverhältnisses der Staaten noch nothwendig ist, wird selbst nicht mehr im Dienste der besonderen einzelnen Staaten stehen können, sondern sie ist der einen erblichen Rechtsgewalt selbst untergeordnet.

Man wird nach dem Allem den Krieg nicht leicht auch noch aus dem Gesichtspunkte einer geistig sittlichen Nothwendigkeit und Heilsamkeit für das Leben der Staaten vertheidigen wollen, obwohl es bei einer noch an die bisherigen beschränkten Rechtsverhältnisse gebundenen Gesammtanschauung auch nicht an solchen Vertheidigern des Krieges gefehlt hat. So will z. B. noch einer der größten und schärfsten Denker der Neuzeit die wahre höhere Bedeutung und Noth-

wendigkeit des Krieges darin erblicken, daß derselbe die sittliche Gesundheit der Völker gegen die allmählige Verfestigung und Verknöcherung der endlichen besondern Interessen, überhaupt gegen die Versumpfung, welche der Friede auf die Länge mit sich führe, zu erhalten habe, gerade so wie die Bewegung der Winde die See vor der Fäulniß bewahre, in welche sie eine dauernde Ruhe, die Völker aber ein dauernder oder gar ewiger Friede versetzen würde. Im Kriege werde es Ernst mit der Eitelkeit der zeitlichen Güter und Dinge und werde so der Einzelne über seine untergeordneten beschränkten Zwecke erhoben zur lebendigen Aufopferung und Hingabe für den einen höheren Zweck der Gemeinschaft, welcher er angehört. Unläugbar hat eine solche Auffassung von den bisherigen Rechts- und Staatsverhältnissen aus eine sehr wahre und richtige Seite, und gewiß könnte man vor Allem sich versucht fühlen, sie anzuwenden auf eine Zeit, wie die jetzige, welche (wie wir früher sahen) ihrem ganzen unterscheidenden Geiste nach tiefer und allgemeiner als irgend eine andere von dem noch vereinzelten selbstischen Sonderstreben Aller nach materiellem Besitze und nach Einfluß im Staate durchdrungen ist und welcher im Zusammenhange damit während einer langen Friedensruhe der höhere geistige Aufschwung und die lebendige Hingebung für die Gemeinschaft so sehr abhanden gekommen ist. Man kann in der That sagen, diese Zeit (die der letztverflossenen Jahrzehnte seit den Napoleonischen Kriegen) hat sich in einer noch unreifen vorzeitigen Weise in den dauernden Frieden hineingelebt. Denn zwar ist sie einerseits selbst durch ihren unterscheidenden Geist die Ursache dieses anhaltenden Friedens, indem als nächste Frucht der Revolutionskämpfe und Napoleonischen Kriege der von seinen Fesseln befreite thätige Erwerb (im Gebiete der Industrie u. s. w.) und dessen im Staate sich geltend machender Einfluß zur beherrschenden Macht wurde und als solche eben den Frieden erhielt. Allein zugleich trägt doch diese Herrschaft des thätigen freien Erwerbs nichts weniger als die Bedingungen des wirklich gesicherten allgemeinen und bleibenden Friedens in sich, weil sie ja vielmehr selbst noch in den zufälligen zersplitterten Sonderverhältnissen von Eigenthum, Arbeit und Verkehr gefangen ist, und dieselbe Zeit, welche jenen anhaltenden Zustand des Friedens hervorgerufen hat, muß deßhalb um so mehr die ganze Schärfe innerer Zerspaltung und inneren Kriegszustandes, wie er die nothwendige Folge der bisherigen recht-

lichen Sonderverhältnisse ist, an sich erfahren und wird sie noch mehr erfahren müssen, ohne daß sie doch durch diese Kämpfe irgend zu einer dauernden und gesicherten allgemeinen Rechtsordnung kommen könnte, ehe sie überhaupt über das bisherige selbstische Sonderbewußtsein in Eigenthum, Arbeit und Verkehr sich erhoben und mit dem Gedanken der vollständigen und bestimmten natürlichen Rechtsordnung sich durchdrungen hat. — Allein wenn also auch jener obige Ausspruch, über die selbstische Versumpfung der Völker im Frieden und ihre Verknöcherung in den untergeordneten besondern Interessen, nach den bisherigen Verhältnissen und vor Allem auch in Bezug auf die jetzige Zeit seine unläugbare Wahrheit hat, was Anderes ist denn der Grund dieses Uebels, als daß schon vorher der ganze Rechtszustand die wirklichen natürlichen Bedingungen des Rechtes Aller und das wahre rechtliche Leben Aller für die Gemeinschaft noch nicht kennt, sondern sowohl was die Einzelnen, als was die Staaten betrifft, ein Zustand der selbstischen Zersplitterung ist, der eben deßhalb auch noch gar keinen wahrhaften Frieden zuläßt? Und wird nun das Uebel dieses Zustandes, dieses durch den Frieden nur noch geförderten sich Hineinlebens der Völker in die selbstischen Einzelinteressen, etwa dadurch geheilt, daß im Kriege sich ein Volk gegen das andere zur scharfen einheitlichen Spitze seines beschränkten Nationalgefühles zusammenfaßt? verlieren die Opfer, welche der Einzelne hiebei bringt, nicht dadurch wieder ihre wahre Bedeutung, daß sie nur eben dieser beschränkten Gemeinschaft gebracht werden, daß gerade der Krieg nur die schärfste Form ist, in welcher das besondere Selbstgefühl einer Nation gegen die andere zu seinem Ausbruche kommt, und daß so niemals das Bewußtsein eines wahren höheren Rechtslebens in der Gemeinschaft möglich wird, als die blos geschichtlichen zufälligen Sonderverhältnisse der Staaten in Eigenthum, Arbeit und Verkehr und die entsprechenden Verhältnisse der Einzelnen innerhalb des Staates es zulassen? Heißt dieß also nicht ein Uebel blos mit einem anderen vielleicht noch schlimmeren heilen? Und können alle solche Gründe, die doch immer nur aus den bisherigen unvollkommenen Verhältnissen entnommen sind, überhaupt je aufkommen gegen das einfache natürliche Bewußtsein, daß der Krieg nun einmal kein Rechtszustand ist, deßhalb weil in ihm keine allgemeine gesetzliche Macht entscheidet, sondern nur die sich gleichstehenden besondern Staaten es sind, die sich bekämpfen? —

Nein, nur jene umfassende auf die vollen natürlichen Bedingungen des wesentlichen Zweckes Aller gebaute Rechtsordnung, nur dieser wahrhafte dauernde Friede, trägt auch zugleich schon die Kraft in sich, welche fortwährend nicht nur den Einzelnen, sondern auch den besonderen Staat über seine eigenen beschränkten Zwecke erhebt, indem sie ihm nur innerhalb einer durch die ganze Reihe der Staaten fortlaufenden ursprünglichen Ordnung des natürlichen Eigenthumsrechtes, nur innerhalb einer nach dem Zwecke der ganzen Gemeinschaft geordneten Gliederung der Arbeit und ihres Verkehres zugleich das wahrhafte Bewußtsein seines eigenen vollen und gesicherten Rechtes gibt. Nur in dieser allgemeinen rechtlichen Umgestaltung wird auch für die jetzige europäische Menschheit die ihr so nöthige geistige Erneuerung und Kräftigung liegen. Oder ist nicht jene umfassende und gleichmäßig durch alle einzelnen Staaten hindurchgreifende Ordnung des ursprünglichen Grundeigenthumsrechtes, ist nicht jene schon innerhalb des einzelnen Staates so reiche und mannigfaltige rechtliche Gliederung der Arbeit und ihres Verkehrs, die dann doch selbst wieder nur ein einzelnes Glied in der umfassenden und ineinandergreifenden Arbeitsordnung der Staaten bildet und bis in ihre einzelnen Theile hinein durch das Leben dieser Gesammtordnung beherrscht wird, — ist dieß Alles nicht eine unendlich gewaltigere Aufgabe und muß es nicht mit tieferer sittlicher Macht den Geist durchdringen, als daß je der blos vorübergehende, an sich selbst einseitige und auf das Gebiet eines bloßen einzelnen Staatslebens beschränkte Aufschwung der Geister während eines Krieges sich damit vergleichen ließe? Ueberhaupt nur eine in ihren ersten Grundlagen noch unvollkommene Rechtsordnung bewegt sich in einem solchen Wechsel entgegengesetzter einseitiger Zustände, wornach die Einzelnen bald sich in ihre beschränkten Sonderinteressen versenken, bald wiederum mit Eigenthum und Leben sich vielmehr für den Zweck des Staates zu opfern haben. Die wahrhafte Rechtsordnung weiß von dem Einen so wenig, als von dem Andern; sie fordert auch nicht von dem Einzelnen, daß er sich opfere für den Zweck der Gemeinschaft; sondern gerade darauf arbeitet sie hin, allen solchen Zuständen ein Ende zu machen, in welchen der Einzelne noch einem höheren Zwecke des Ganzen zum Opfer fällt; sie will eben in und mit dem wahrhaften Zwecke des Ganzen zugleich das volle und

bleibende Recht aller Einzelnen herstellen, und alles Frühere hat gezeigt, wie dieß Beides wesentlich mit einander gegeben ist.

Dadurch nun, daß die umfassende natürliche Rechtsordnung erst den gesicherten allgemeinen Frieden möglich macht, gibt sie den Staaten wieder einen Reichthum von natürlichen Mitteln zurück, die sie bis jetzt in einer unfruchtbaren Weise für die bloße Wahrung und Sicherung der bestehenden Sonderzustände verschwenden müssen. Mit den Millionen, welche jetzt die stehenden Heere kosten, können Tausende bedürftiger Auswanderer neuen Wohnsitzen und neuen Quellen des Eigenthums und Erwerbes zugeführt werden, lassen sich neue und umfassende Arbeitszweige einführen, durch welche ebensosehr die Kultur der einzelnen Staaten erhöht und zur reicheren und selbstthätigeren Ausbildung angeregt wird, als dadurch der allgemeine Erwerb und Wohlstand neue Grundlagen erhält. Und nicht weniger wird die Masse der frischen Arbeitskräfte, die jetzt in den stehenden Heeren brach liegt und deren nutzlose Verschwendung einzig durch die Uebel des ganzen Rechtszustandes nothwendig wird, sich einst als ein neuer kräftigender Zufluß in die mannigfachen Zweige der fruchtbringenden allgemein zweckmäßigen Arbeitsordnung ergiessen, während der jetzige Staat noch einem siechenden Leibe gleicht, der statt im vollen Genusse seiner gesunden natürlichen Kraft zu sein, fortwährend einen Theil seiner besten Kräfte verwenden muß, um dem schädlichen Einflusse aller der wunden und kranken Stellen, an denen er leidet, entgegen zu wirken. — Mögen auch immer solche Staaten, für die sich an den Krieg ruhmreiche Erinnerungen knüpfen, oder die selbst durch den Krieg groß geworden sind und vielleicht auch ihre jetzige Stellung nur durch eine kriegerische Anspannung ihrer Kräfte behaupten, — mögen solche Grund genug haben, ihre eigene Ehre und Größe wieder zu erblicken im Glanze ihres Kriegsheers; mögen sie nur auch nicht andererseits vergessen, daß ihre Stellung, je mehr sie noch auf jener kriegerischen Anspannung der Kräfte beruht, auch desto unnatürlicher, desto ferner von einer wahrhaften gesicherten Rechtsordnung ist, und daß auf all jenen Glanz und Ruhm, wie berechtigt er einst zu seiner Zeit sein mochte, doch der gereifte Geist der wahrhaften Menschheit einst bedauernd zurücksehen wird als auf einen mit der umfassenden wahren Rechtsordnung noch unbekannten dumpfen Zustand des selbstischen und beschränkten Sonderlebens der Nationen, einen Rest der Barbarei.

Es ist nach allem Bisherigen nur noch der schwächste und gerade von der jetzigen Zeit aus am wenigsten gerechtfertigte Einwand übrig, der sich gegen die Möglichkeit jener einen und allgemeinen (durch die natürliche erbliche Rechtsgewalt vertretenen) Ordnung erheben läßt, nämlich der, daß sie eine unausführbare sei wegen ihres allzugroßen und ungeheuren Umfangs. Wenn nämlich jetzt schon ein einzelner Staat, wie England, durch seinen Handels- und Unternehmungsgeist in den entgegengesetztesten Regionen der Erde, im Norden, wie im entlegensten Süden, im fernsten Osten, wie im fernsten Westen seinen Einfluß und seine Macht ausgebreitet hat, wie kann man für die vereinigte und von einem ganz anderen höheren Rechtsbewußtsein getragene Macht der wahrhaften Kultur jene wenn auch noch weit größere und umfassendere Aufgabe, die wahrhafte Ausbreitung eines Rechtes und einer gesetzlichen Macht über das ganze Gebiet der Menschheit, als unmöglich erklären wollen? Und jene reissende Steigerung und Vervollkommnung der allgemeinen Verkehrsmittel, wie sie der jetzigen Zeit eigen ist, jene eisernen Bahnen, die jetzt schon durch ganze Länder und gewiß in nicht allzu ferner Zeit durch ganze Erdtheile, von einem Meere zum andern, sich erstrecken, oder jene mit Gedankenschnelligkeit über die größten Entfernungen sich vollziehende und mittelst eines unscheinbaren Drahtes bewerkstelligte Vermittlung des geistigen Verkehrs, diese großen unterscheidenden Erfindungen der Neuzeit, in welchen sie die hemmenden und trennenden Schranken des Raumes und der Zeit überwindet, sind sie nicht an sich selbst die Vorboten jener auch rechtlich über die falsche Trennung und Sonderung obsiegenden einen und allgemeinen gesetzlichen Ordnung, mit welcher erst das wahrhafte Leben in der Gemeinschaft erstehen wird?

Müssen wir nun allem Bisherigen zufolge sagen, daß erst mit der umfassenden und durch eine höchste Rechtsgewalt vertretenen Ordnung des ursprünglichen Grundeigenthums und der allgemein zweckmäßigen Arbeit und ihres Verkehres, also erst mit diesem wahrhaften allgemeinen und bleibenden Frieden, die wahre Freiheit und das gesicherte Recht Aller möglich sei, so müssen wir doch an dieser Wahrheit zufolge der ganzen Natur des Rechtes zugleich auch die andere Seite hervorkehren, daß nämlich dieses Ziel, nach dem die Gegenwart ringt, dieses für immer gesicherte Recht Aller, dann erst

möglich sein wird, wenn die bisherige falsche und einseitige Freiheit der Einzelnen und der Staaten und so auch das einseitige Freiheitsstreben der jetzigen Zeit aufgehört haben wird. Wir sahen ja, wie die natürliche Rechtsordnung überall, im Grundeigenthum, in Arbeit und Verkehr und demgemäß auch in dem Wesen ihrer allgemeinen gesetzlichen Gewalten der falschen für sich bleibenden Sonderstellung der Einzelnen und der Staaten, dieser falschen Freiheit also, ein Ende macht. Wir sahen, wie für die Staaten sowohl, als für die Einzelnen das ursprüngliche Grundeigenthum aufhören muß, so, wie Anderes, ein unbedingter ausschließlicher Sonderbesitz zu sein. Wir sahen ebenso, wie für die Einzelnen und für die Staaten die bisherige falsche Freiheit, blos sich selbst und ihrem besonderen Eigenthume, ihrem eigenen Sondererwerbe zu leben und ebenso in dem Verkehre dieser Arbeit dem bloßen Sonderinteresse zu folgen, für immer aufhören muß, wie statt dieser falschen für sich losgetrennten Stellung, dieser falschen Selbstständigkeit und Freiheit, vielmehr Alle dem strengen Gesetze der allgemein zweckmäßigen und deßhalb nach einer umfassenden Ordnung gegliederten Arbeit und eines dem entsprechenden Verkehrs dieser Arbeit sich einordnen müssen. Wir sahen endlich, wie zufolge dieser ganzen schon ursprünglich vorausgesetzten Rechtsordnung und zufolge der hiedurch geforderten Einrichtung der allgemein gesetzlichen Gewalten (sowohl der einen erblichen, als der Staatsgewalt) auch jenes falsche Freiheitsstreben der jetzigen Zeit, welches in der möglichsten unmittelbaren Herrschaft des Volkes, d. h. der vielen Einzelwillen, das Ziel seines Ringens zu erreichen hofft, eine durchgreifende innere Umgestaltung erleiden muß, deßhalb weil in ihm nur erst jenes bisherige noch innerlich ordnungslose Sonderstreben Aller nach Besitz, Recht im Staate u. s. w. sich seinen allgemeinen Ausdruck gibt, während doch eben in diesem bloßen Sonderstreben noch der Grund alles Uebels liegt. Das Bewußtsein der bestimmten und vollständigen natürlichen Bedingungen also, unter welchen allein der wesentliche Rechtszweck Aller verwirklicht werden kann, dieses Bewußtsein ist es, welches im Gegensatze gegen die bisherige Sonderstellung oder falsche Selbstständigkeit der Einzelnen, wie der Staaten, erst das durchgreifende wahrhafte Gesetz herstellt. Vor der Majestät dieses Gesetzes wird sich einst ebenso der Geist der stolzesten und mächtigsten Nation beugen müssen, wie

durch sie andererseits auch der Geringste und Niedrigste zur gleichen ursprünglichen Würde eines in der Gesammtordnung der Menschheit mitgesetzten und mitgesicherten Eigenthümers, Arbeiters und Theilnehmers an der Gesammtregierung erhoben werden wird. Jenes ausschließliche Selbstgefühl der Volksgeister gegen einander und jene damit zusammenhängende Größe und unbedingte Selbstständigkeit einzelner Nationen, welche jetzt jeder Unterordnung unter eine allgemein gesetzliche Macht zu spotten und den Zustand des Krieges zu verewigen scheint, wird nach dieser Seite hin vor dem erwachenden vollen Rechtsbewußtsein der Menschheit sich als ebenso faul und innerlich nichtig erweisen und ebenso machtlos an dem Felsen des wahrhaften Gesetzes zerschellen, als dieß von der bisherigen Sonderstellung der Einzelnen im Staate gilt und als es von jeher von aller einseitigen bloßen Willkühr gegolten hat. Was das Christenthum einst bei seinem Auftreten in geistigem religiösem Sinne verkündigt hat, das wird auch noch in äusserem rechtlichen durch jene kommende Umgestaltung seine Erfüllung finden, daß nämlich das Hohe (d. h. die nach aussen selbstische und herabsehende Macht und Größe) erniedrigt, das Demüthige aber (d. h. der in seiner wahren ursprünglichen Gleichmäßigkeit mit allen andern lebende Geist) erhöht werden wird. Wenn irgendwo, so wird dieses Wort einst an dem Schicksale der deutschen Nation sich noch bewähren.

Und hiemit also, mit dieser Aussicht in die Ferne einer unermeßbaren Zukunft, wäre das, was in allgemein rechtlicher Hinsicht in dieser Schrift gesagt werden sollte, geschlossen. Allein ist denn nun mit diesen allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wie sie hier entwickelt worden sind, auch schon irgend der bestimmte Weg zu ihrer wirklichen Durchführung oder überhaupt die Art und Weise bezeichnet, wie dieselbe von den bisherigen Verhältnissen aus möglich sein soll? Sind nicht vielmehr diese Grundsätze selbst der Art, daß ihre Durchführung von den bisherigen Verhältnissen aus in die verwickeltsten Widersprüche hineinzuführen scheint?

Wie soll vor Allem jene natürliche Ordnung des Grundeigenthums, jene Scheidung desselben von allem sonstigen reinen Privateigenthum durchgeführt werden, zufolge welcher es bis zu einem bestimmten Punkte immer der natürlichen Rechtspflicht unterworfen sein soll, den hinzukommenden noch Bedürftigen die ursprüngliche rechtliche Grundlage auch ihres Eigenthums abzugeben? Ist doch

in Wirklichkeit diese Unterscheidung zwischen dem Grundeigenthume und anderem reinem Privateigenthume gar nicht vorhanden, da ja vielmehr auch das Grundeigenthum zu einem sehr großen Theile ganz gleich anderem Privateigenthume erworben d. h. erkauft ist, ohne ein Bewußtsein davon, daß auf ihm eine solche natürliche Rechtspflicht ruhe, während wiederum bei einem anderen Theile die ursprüngliche Erwerbsform, auf welche der gegenwärtige Besitz sich gründet, ungewiß bleiben wird. Soll nun auch das Grundeigenthum, welches doch in derselben rechtlichen Weise, wie ein anderes Privateigenthum erworben wurde, plötzlich auf jene wesentlich unterscheidende Weise behandelt werden? Oder in welcher Weise soll jene allgemein zweckmäßige Ordnung der Arbeit und ihres Verkehres und Alles, was damit zusammenhängt, zur Durchführung kommen, da doch von den bisherigen Verhältnissen aus eine solche Masse von Hindernissen ihr entgegensteht, Viele z. B. zufolge der bisherigen reinen Privatstellung der Einzelnen von gar keiner bestimmten Arbeitsform wissen oder auch eine Erwerbsform betreiben, welche jenem Grundgesetze der Zweckmäßigkeit zufolge wegfallen müßte, ferner eine Menge von Erwerbsformen ihrem Zahlenverhältnisse nach so vertreten ist oder auch in solcher Weise betrieben wird, daß sie mit jener zweckmäßigen Ordnung sich durchaus nicht in Einklang bringen läßt, und dieß Alles endlich ebenso von den Verhältnissen der Staaten zu einander, wie von denen im einzelnen Staate selbst gilt? Wo soll in dieser noch ungeordneten und selbstisch zersplitterten Menge von Thätigkeiten und Lebensformen, die nun einmal in keiner Weise sich so schnell hinwegräumen läßt, der Punkt sein, von welchem aus eine wesentlich entgegengesetzte nach der inneren allgemein rechtlichen Zweckmäßigkeit gegliederte Ordnung beginnt? Eine Fluth von derartigen Fragen bricht herein, sobald einmal das Gebiet der allgemeinen natürlichen Rechtsgrundsätze verlassen und dagegen der gegebene geschichtliche Boden betreten wird, von welchem aus jene natürliche Rechtsordnung ihre Verwirklichung finden soll. Allein vorerst ergibt sich aus allen solchen Fragen nur das, daß eine allgemeine und grundlegende Erörterung des wesentlichen natürlichen Rechtsgesetzes noch durchaus nicht auf solche Aufgaben eingehen kann, welche erst mit Rücksicht auf die ganze Bestimmtheit der besondern geschichtlichen Verhältnisse sich lösen lassen und von welchen daher erst dann näher die Rede sein kann, wenn es sich

einmal davon handelt, den Anfang zur wirklichen Durchführung zu machen. Außerdem aber weisen diese Fragen von selbst darauf hin, daß auch die wirkliche Durchführung jener ganzen Rechtsordnung unmöglich eine plötzliche und mit einem Schlage vollziehbare sein kann, sondern daß sie eben deßhalb, weil es sich in ihr um eine vollständige innere Umgestaltung des Staats- und Völkerlebens handelt, auch nothwendig Zeit für ihre Entwicklung bedarf. Umgestaltungen der Art, wie die erste französische Revolution, die nur erst veraltete geschichtliche Rechte umstürzen und durch diese Vernichtung des Alten einen Boden für eine neue Form der Gesellschaft ebnen, ohne aber für sich selbst schon die schaffende Macht einer neuen innerlich zweckmäßigen und gegliederten Ordnung in sich zu tragen, — derartige Umgestaltungen können allerdings mit einem plötzlichen raschen Stoße erfolgen. Jene Revolution war ja in Wahrheit nur erst die Entfesselung des gleichberechtigten Sonderstrebens Aller nach Besitz, nach Einfluß und Geltung im Staate, so daß der neue Zustand der Gesellschaft, der hieraus entsprang, die neuen Verhältnisse des Besitzes, der Arbeit und des Verkehrs, sich nicht nach jener innerlich gliedernden allgemein rechtlichen Ordnung, sondern eben durch die Erfolge jenes zwar grundsätzlich befreiten, aber sich selbst überlassenen und so wieder durch die zufälligen Verhältnisse bestimmten Sonderstrebens Aller bildeten. Die wahrhafte Reformation des Rechtes bedarf, wie schon früher gesagt wurde, um so viel größer, reicher und umfassender sie ist, als jene bloße Revolution, auch um so mehr Zeit für ihre volle Verwirklichung. Ein Zeitpunkt allerdings muß eintreten, von welchem an in gesetzlich ausgesprochener Weise das aus den früheren Sonderverhältnissen herstammende Alte nicht mehr an sich berechtigt ist, sondern nur noch sich vollends ausleben darf, weil es nun einmal (aus welchem Grunde es sein mag) nicht plötzlich umgestaltet werden kann, während aber im Uebrigen schon auf allen Seiten die neue schaffende Ordnung der Dinge im Wachsthum begriffen ist. Allein wie schon dieser gesetzliche Eintritt der neuen Ordnung selbst wieder theils auf rechtliche Weise, theils durch den allgemeinen Umschwung im Geiste der Zeit vorbereitet sein wird, so ist auch überhaupt die Art seiner Herbeiführung von den bestimmten Verhältnissen abhängig und läßt sich nicht vorausbestimmen in einer Zeit, welche vielmehr erst jene Grundsätze der natürlichen Rechtsordnung sich zum Bewußtsein zu bringen hat.

Vor Allem aber ist nun nicht zu vergessen, daß jene bisher bezeichnete allgemein rechtliche Umgestaltung ihrer unterscheidenden Natur nach nur dann möglich ist, wenn sie in das Bewußtsein der ganzen Gesellschaft, also vor Allem auch deßjenigen Standes eingedrungen ist, welcher die natürliche Grundlage der ganzen Gesellschaft bildet, nämlich des ackerbauenden. Die bisherigen rechtlichen Umgestaltungen, seit der ersten französischen Revolution, haben ihrer Natur zufolge gerade den ackerbauenden Stand am unberührtesten gelassen, sie haben ihn nur so weit mit hineingezogen, als er selbst nach seinen unmittelbaren Verhältnissen dabei betheiligt war. Denn am meisten unter allen ist eben das Bewußtsein des Bauern auf die bestimmten Verhältnisse seines Standes und auf die natürlichen reellen Grundlagen der rechtlichen Existenz gerichtet; jene neuere Rechtsentwicklung dagegen hatte vielmehr in allgemeinen geistigen Begriffen, in allgemein politischen Einrichtungen u. s. w. ihren unterscheidenden Inhalt, sie ist daher selbst in ihren wirklich bestehenden Formen, der konstitutionellen Regierungsform u. s. w., doch im Ganzen dem Geiste des Bauern fremd geblieben, und die Kluft zwischen dem Bauer und den übrigen Ständen ist so nicht blos hinsichtlich der sonstigen allgemeinen Bildung, sondern vor Allem auch hinsichtlich des rechtlichen Bewußtseins vorhanden. Aber eben zufolge dieses Wesens der bisherigen Rechtsentwicklung zeigt es sich auch immer mehr, was es mit derselben auf sich hat, immer mehr kommt es in den Zuständen der Gegenwart zu Tage, wie alle jene gepriesenen Freiheiten der neuen Zeit noch ein innerlich hohles haltloses Gebäude sind, deßhalb, weil ihm die natürliche Grundlage, die wahrhafte Ordnung des Eigenthumes und der Arbeit fehlt, d. h. also vor Allem die im Grundeigenthume und folglich auch im ackerbauenden Stande wurzelnde gesicherte Rechtsbedingung des Eigenthums Aller, und ebenso die (gerade im Bauer am meisten vorhandene) Bestimmtheit des wahren ständischen Bewußtseins, d. h. der bestimmten allgemein zweckmäßigen und rechtlich gegliederten Arbeitsform, durch welche Jeder erst zugleich seine volle Rechtspflicht erfüllt und die wahre Sicherung seines Erwerbes hat. Die volle natürliche Rechtsordnung wird eben dadurch erst das dauernde Gebäude der wahren Freiheit aufrichten, daß sie es auf seinem natürlichen Grunde aufführt, d. h. vor Allem im Stande des Grundeigenthums selbst wurzelt. Allein nur dadurch wird sie dieß vermögen, daß sie

eine entwickelte und bestimmte natürliche Ordnung des Eigenthums und der Arbeit zur Erkenntniß bringt, daß sie so auch jenem Theile des Volkes, der ganz in den bestimmten natürlichen Bedingungen seines rechtlichen Daseins, in den Verhältnissen seiner bestimmten Eigenthums- und Arbeitsform lebt, einen entsprechenden neuen und schaffenden Inhalt dieses seines Bewußtseins gibt, einen Inhalt, der ihm ebenso von Natur nahe liegt, als es doch zugleich durch denselben über seine bisherige beschränkte Sonderstellung hinausgehoben und geistig erneuert wird. Und damit wird jene Rechtsordnung auf ganz andere Weise im wahren Volke wurzeln, als dieß jetzt der innerlich unbestimmte und ordnungslose, von leeren allgemeinen Rechtsbegriffen ausgehende demokratische Geist von sich sagen kann. So wie einst unter uns Deutschen die kirchliche Reformation nur dadurch möglich wurde, daß sie aus der innersten Kraft und Tiefe des religiösen Volksgeistes entsprang, so wird auch die wahre rechtliche Reformation bis in den letzten natürlichen Kern des Volkes zurückgreifen müssen, und zwar wird sie eben mittelst der bleibenden rechtlichen Einigung die Wunden heilen, welche einst durch den religiösen Kampf geschlagen worden sind.

Dieß führt uns nun schließlich noch auf eine kurze Besprechung unserer besonderen deutschen Verhältnisse und dessen, was in der Gegenwart für uns das nächste Ziel sein muß.

Schluß.

Die Wiedergeburt und Einigung Deutschlands als der natürliche Vorläufer der allgemein rechtlichen Reformation.

In keinem Staate und Volke sind alle die verschiedenen Bestrebungen der jetzigen Zeit, einerseits jene, die auf eine allgemeine rechtliche Umgestaltung (in Eigenthum, Arbeit u. s. w.) gerichtet sind und deren wahres vernünftiges Ziel wir in allem Bisherigen entwickelt haben, und andererseits jene nationalen Bestrebungen, deren Ziel die natürliche Volkseinheit und Macht nach aussen ist, in solcher Weise beisammen und gehen in solcher Weise durcheinander, wie bei uns Deutschen. Nirgends ist daher eine mannigfachere Zerspaltung und Verwirrung der Partheien und Ansichten als bei uns, deßhalb weil überall jener doppelte wesentlich verschiedene

Gesichtspunkt hereinkommt, während es doch so vielfach an dem Vermögen zu einer richtigen Scheidung beider fehlt. In einer Nation, wie der französischen, welche längst ihre starke innere Einheit hat, handelt es sich gegenwärtig bei allem Unterschiede der Partheien doch in der Hauptsache nur noch um den Gegensatz zwischen den Verfechtern der bestehenden Ordnung des Besitzes u. s. w. und denen, welche in irgend einer (freilich noch unklaren) Weise nach einer durchgreifenden Umgestaltung dieser Verhältnisse streben, so daß dann mit diesem Gegensatze der der Monarchisten und Republikaner von selbst auf's engste verbunden, ihm aber doch wesentlich untergeordnet ist. So tief und furchtbar also auch der Gegensatz sein mag, welcher allmählig in Frankreich die bürgerliche Gesellschaft spaltet, so einfach und handgreiflich ist er doch im Ganzen. Um Vieles anders verhält es sich aber bei uns Deutschen; denn ausser dem daß schon in nationaler Beziehung zufolge unserer so vielfach zersplitterten und verwickelten Verhältnisse der Gegensatz der Partheien kein so einfacher ist, die Einheit selbst von den Einen in dieser, von den Andern in jener Form angestrebt wird, bald Preußen, bald Oesterreich den Anhaltspunkt bilden soll u. s. w., so mischen sich nun überdieß in diese nationale Bewegung zugleich überall jene anderweitigen auf die allgemeinen Verhältnisse von Staat und bürgerlicher Gesellschaft bezüglichen socialen und demokratischen Zeitbestrebungen, so daß hiedurch auch zwischen denen, welche in rein nationaler Hinsicht das gleiche Ziel hätten, doch wieder die schärfste Zertrennung entsteht und zugleich eine fortwährende Verrückung und Durcheinanderwirrung der Gesichtspunkte die nothwendige Folge ist. Indem es sich um die Aufhebung der Vielherrschaft handelt, als dessen, was für uns der Hauptgrund so vieler Uebel ist, nach aussen und innen die wahre Kraftentwicklung und Freiheit der Nation hindert, so würde also hierin zunächst nur eine nationale Umgestaltung gefordert, die Einheit anstatt der bisherigen Zerrissenheit. Allein indem nun zugleich im Geiste der Zeit ganz andere aus den allgemeinen Verhältnissen des bisherigen Staats und der bürgerlichen Gesellschaft entsprungene Bestrebungen rege sind, und indem man aus jenem obigen Grunde bei uns fälschlich sich gewöhnt hat, überhaupt in der fürstlichen Gewalt das nächste Hinderniß eines besseren Zustandes zu erblicken, so verwandelt sich nun von hieraus das nationale Ziel der Einheit und der Aufhebung der

Vielherrschaft in das hievon ganz verschiedene der demokratischen Republik, und was in Wahrheit nur in unsern besondern deutschen Verhältnissen seinen Grund hat, in der Vielgetheiltheit und der daraus folgenden inneren und äusseren Unmacht, das wird nun übertragen auf ein ganz anderes allgemeines Gebiet. Und in diesem Nebeneinander zweier ganz verschiedenen Zeitrichtungen, über deren Unterschied aber bei einem großen Theile gar nicht einmal ein klares Bewußtsein vorhanden ist, liegt nun das Hauptübel, an welchem gegenwärtig noch unser nationales Streben leidet. Denn mag man auch mit Recht sagen dürfen, daß jetzt die große Mehrheit der Nation von dem Uebel der Kleinstaaterei und von der Nothwendigkeit einer vor Allem in dieser Beziehung für immer sichernden gründlichen Abhilfe durchdrungen sei, so wird doch die einigende Macht dieses nationalen Strebens wieder im Innersten gelähmt und durchkreuzt durch die Einmischung jener anderweitigen allgemeinen Zeitbestrebungen, wie sie vor Allem in Frankreich ihren Mittelpunkt haben und am schärfsten für sich hervorgetreten sind. Ein großer und einflußreicher Theil der Nation, so sehr er sich nach einer gründlichen nationalen Umgestaltung sehnt, wird auf diese Weise wiederum ebensosehr zurückgestoßen durch den Gedanken an das bei einer Umwälzung zu befürchtende Schalten einer ordnungslosen Menge, welcher es für die Art und Weise der Umgestaltung, die sie in Besitz, Erwerb u. s. w. herbeiführen will, noch ganz an irgend einem klaren Begriffe fehlt und welche vielmehr zunächst nur an ihre möglichst unmittelbare Herrschaft im Staate die Erfüllung ihrer Erwartungen knüpft. So scheint es das Unglück unserer Geschichte zu wollen, daß selbst, indem wir endlich zu einem nationalen Bewußtsein erwachen, wir auch in Verfolgung dieses Zieles der nationalen Einheit wiederum durch den Gegensatz der gleichzeitigen allgemeinen Bestrebungen und Partheiungen innerlich entzweit und gelähmt werden.

Dieses Verhältniß erscheint dadurch erst in seinem vollen Lichte, daß überhaupt auch schon das erwachende nationale Bewußtsein bei uns Deutschen erst auf dem Grunde der allgemeinen Zeitentwicklung, des erwachten freien Rechtsbewußtseins der Völker, möglich geworden ist, oder noch bestimmter erst durch den unserer Zeit eigenen Drang zu den natürlichen reellen Grundlagen dieser Freiheit und rechtlichen Geltung, unter welche Grundlagen vor Allem die

natürliche nationale Einheit gehört. Nie dagegen hat der Deutsche so, wie andere Nationen, einen unmittelbar natürlichen Drang in sich gehabt, sich zu einer starken Volkseinheit zusammenzufassen und als solche sich thätig gegen aussen geltend zu machen, immer ist vielmehr die Geschichte der deutschen Nation im Ganzen gegenüber von der anderer Völker auf unterscheidende Weise durch die Mächte der allgemeinen geistigen Zeitbewegung beherrscht worden. So schon im Mittelalter, in welchem nur der Gedanke des an die deutsche Nation geknüpften Kaiserthums als der obersten weltlichen Rechtsmacht auch eine größere Kraftentwicklung des deutschen Reiches nach aussen hervorgerufen und möglich gemacht hat, während im Innern der Gegensatz der einzelnen Stammesunterschiede u. s. w. sich bereits schärfer geltend machte als irgendwo. Und als nun mit dem Uebergange in die neuere Zeit, vor Allem mit dem Erstarken der Staatsgewalt gegenüber von der geistlichen Macht, andere Staaten, wie England und Frankreich, ihrem natürlichen Nationalgeiste folgend immer mehr zu einer inneren Einheit zusammenwuchsen und gegen aussen sich kräftigten, so trat dagegen bei dem deutschen Geiste, welcher in seiner Gesammtheit jenes unmittelbaren natürlichen Nationalgefühls entbehrte und welcher statt dessen ganz durch die allgemeine geistige Zeitentwicklung, in Religion u. s. w., in Anspruch genommen war, das gerade Gegentheil ein, daß nämlich nur die einzelnen durch Stammesunterschied und geschichtliche Verhältnisse getrennten Theile des Reiches, also die einzelnen Reichsstände, jenem unmittelbaren natürlichen Triebe nach einer selbstständigeren staatlichen Ausbildung folgten, das Reich im Ganzen aber sich so immer mehr in seine Theile, in die Vielherrschaft der Fürsten u. s. w. zersplitterte. So stellt Deutschland mit seiner zunehmenden Zerrissenheit im Kleinen ein entsprechendes Bild dar, wie die gleichzeitigen europäischen Staatenverhältnisse im Großen. Wie nämlich die Völker Europa's im Gegensatze gegen ihre frühere verhältnißmäßige Vereinigung unter dem Uebergewichte der kirchlichen Macht allmählig schärfer auseinandertraten, eben zufolge der selbstständigeren Erstarkung des Staates und des nationalen Lebens, so zeigt sich dasselbe auch in Deutschland an den einzelnen Gliedern. Diese treten allmählig immer selbstständiger aus einander, ähnlich wie die Staaten im Großen, und dieß deßhalb, weil der unmittelbare natürliche Trieb zur selbstständigeren Besonderung in Deutschland nicht

dem Geiste der Nation als solcher inwohnte, sondern eben aus diesem Grunde nur in den besonderen untergeordneten Unterschieden des deutschen Reiches selbst sich geltend machte, während der deutsche Geist im Ganzen noch von den höheren allgemeinen Interessen der geistigen Zeitentwicklung erfüllt war und erst viel später, durch das heranreifende höhere Bewußtsein der Zeit überhaupt, auch zur Ausbildung seines nationalen Daseins hingeführt werden sollte. Mit anderen bloßen Einzelstaaten verglichen stellt also die politische Geschichte der deutschen Nation das Gegentheil von der gleichzeitigen Geschichte anderer Völker dar; allein um so mehr ist sie mit der gleichzeitigen Gesammtentwicklung der Völker verglichen das entsprechende Abbild derselben im Kleinen. Die allgemeine Zeitentwicklung selbst, vor Allem der durch die Reformation entstandene religiöse Gegensatz, konnte also nur das immer schärfere innere Zerfallen des deutschen Reiches herbeiführen; in den langjährigen religiösen Kämpfen und Kriegen, in denen sich Deutschland zerfleischte, hat es, kann man sagen, vollends der höheren allgemein geistigen Entwicklung die Einheit und Kraft seines besonderen nationalen Daseins zum Opfer gebracht. Seit dieser Zeit, seit die vollendete innere Zerklüftung und Zersplitterung des deutschen Reiches erklärt war, tritt eigentlich jene Periode der Erniedrigung ein, in welcher der deutsche Geist politisch machtlos und einseitig nur im Inhalte der allgemeinen Zeitentwicklung (in Religion, Wissenschaft, dem ganzen Gebiete der Literatur u. s. w.) sein Leben führend, ebendeßwegen so vielfach zu einem Affen des Auslandes, vor Allem des Ton angebenden Frankreichs wurde. Erst das erwachende freiere Bewußtsein des vorigen Jahrhunderts, das in Religion, Recht, Wissenschaft die selbstständige Vernunft und die freie menschliche Persönlichkeit geltend zu machen anfieng, sollte auch in Deutschland den ersten Vorboten eines neuen kräftigeren Staatslebens bringen. Der Sinn für die selbstständig vernünftige Bedeutung des Staates, wornach er ganz im wesentlichen Zwecke dieser bestimmten Gemeinschaft seinen Inhalt hat und aus ihm sein Recht schöpft, dieser Sinn war es, durch welchen Friedrich der Große den Grund eines neuen und mächtigeren deutschen Staates legte und zuerst wieder auch auf dem politischen Gebiete den deutschen Namen zu Ehren brachte, obgleich jenes Bewußtsein in ihm nur erst nach Art eines noch vereinzelten ausschließlichen Sonderbesitzes sich geltend machte, noch nicht von einem machtvollen

durch die ganze Nation verbreiteten Bewußtsein der vollen natürlichen Rechtsordnung getragen war und daher zunächst selbst nur im Sonderinteresse eines einzelnen deutschen Staates sich thätig erwies. Während nun aber auch der geistige Aufschwung unserer Nation in Dichtung und Wissenschaft (zu Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts) und die gleichzeitige Ausbreitung der Freiheitsideen durch die erste französische Revolution doch nur erst den allgemeinen Boden legten, von welchem aus ein freies nationales Aufstreben des deutschen Geistes möglich werden sollte, und während selbst die Last der französischen Fremdherrschaft und die Begeisterung der Freiheitskriege in Wahrheit noch nicht im Stande war, in der Nation als Ganzem ein vollständiges Bewußtsein ihrer selbst und ein lebendiges Streben nach Einheit zu wecken, so hat dagegen erst der in einer langen Friedenszeit sich ausbildende immer stärkere Drang der Zeit nach den natürlichen reellen Bedingungen des Rechtes und der Freiheit Aller auch in Deutschland endlich das allgemeine Streben nach der natürlichen nationalen Einheit als der Bedingung unserer Freiheit und Macht erweckt und in der Bewegung der letzten Jahre den ersten Ausbruch dieses nationalen Ringens hervorgerufen.

Auch das Wenige also, wozu wir es bis jetzt in nationaler Beziehung gebracht haben, nämlich der immer tiefer wurzelnde allgemeine Drang nach Ueberwindung der Kleinstaaterei und Herstellung einer natürlichen Einheit, ist für uns Deutsche erst durch den langen Weg der allgemeinen geschichtlichen Heranbildung vermittelt; es gründet sich bei uns nicht auf einen solchen unmittelbar natürlichen Nationalgeist, wie er anderen Völkern inwohnt, denn sonst wäre längst unsere Geschichte eine ganz andere. Ebendarum ist nun aber auch unser ganzes nationales Ringen so unzertrennlich verflochten mit den anderweitigen allgemein rechtlichen Zeitbestrebungen, jenen, die auf eine Umgestaltung in den gesellschaftlichen Verhältnissen überhaupt, in Besitz, Erwerb u. s. w. und (im Zusammenhang damit) in der allgemeinen Staatsform gerichtet sind. Der politische Verstand mag wohl diese allgemeineren Zeitbestrebungen, wie sie jetzt vor Allem durch die Demokratie vertreten sind, zunächst ferne zu halten suchen, damit dadurch nicht das erste und nächste Streben, das nach der nationalen Einheit, innerlich gestört, verwirrt und gelähmt werde; allein für den Geist unserer Nation im Ganzen ist ein solches Trennen beider Gebiete, ein solches zunächst auf das Nationale sich be-

schränkendes Streben, im Unterschiede von der allgemeineren rechtlichen Zeitbewegung, etwas Unmögliches. So wie der Deutsche nur durch die herangereifte ganze Bildung der Zeit endlich auch zu einem nationalen Bewußtsein gekommen ist, so ist auch ebendeßhalb dieses bei ihm auf unterscheidende Weise mit den anderen allgemein rechtlichen Zeitbegriffen und Bestrebungen verknüpft. Gerade in der Masse, die am meisten ihrem unmittelbaren Drange folgt, kommt es am wenigsten zu einer scharfen Scheidung zwischen der nationalen Einheit als dem ersten und nächsten Ziele und andererseits jenen sonstigen bewegenden Zeitideen. Ja, die allgemeinen Freiheitsbegriffe der neueren Zeit (seit der ersten französischen Revolution), der Gedanke der ursprünglichen gleichen Berechtigung Aller im Gegensatz gegen die Standesvorrechte, der Begriff des freien Erwerbsrechtes, der allgemeinen Volksrechte gegenüber von der fürstlichen Macht u. s. w., alles dieses hat bei uns früher Platz gegriffen als das nationale Streben selbst. Denn erst mit der immer mehr eintretenden Hinwendung jener Begriffe zu den äusseren natürlichen Grundlagen des Rechtes Aller wurde auch bei uns der Drang nach der natürlichen nationalen Einheit lebendig, sofern ja vor Allem auch diese zu jenen Grundlagen gehört. Diese unterscheidende und unzertrennliche Verknüpfung aber, in welcher bei uns Deutschen das nationale Streben mit der anderweitigen inneren Gährung der Zeit, mit dem Drange nach einer durchgreifenden allgemein rechtlichen Umgestaltung steht, verhindert nun nicht bloß, daß die Kraft der Nation mit ihrem ganzen Nachdrucke auf jenen einen Punkt, den der natürlichen Einheit und nationalen Macht, hinwirkt, sondern sie schadet auch ausserdem der nationalen Sache durch alles das Unreife, Verworrene und Ordnungslose, was jener anderweitigen Zeitbewegung noch anhängt, und sie trübt endlich den gesunden natürlichen Blick für dasjenige, was nach unsern bestimmten Verhältnissen durchaus das Erste und Nächstliegende und die natürliche unentbehrliche Grundlage für alles Weitere ist.

Nirgends hat sich dieß Alles deutlicher gezeigt als in der trotz ihres Umfanges und Kraftaufwandes dennoch innerlich verfehlten und äusserlich fruchtlosen Bewegung der letzten Jahre. Schon gleich zu Anfang dieser Bewegung, in ihrer ersten Frische, zeigte sich, daß die Nation zwar alle die Freiheitsforderungen der Zeit in sich aufgenommen hatte, aber noch durchaus nicht den vollen Sinn für eine

nationale Neugestaltung und noch weniger einen entschiedenen bestimmten Begriff von einer solchen in sich trug. Dieß, was die Hauptsache und die sichernde natürliche Grundlage für alle übrigen Errungenschaften sein mußte, blieb vielmehr von Anfang noch als unentschieden dahingestellt, während dagegen gleich anfangs zufolge jener allgemeineren, nicht sowohl rein nationalen, als vielmehr republikanischen und socialen Bestrebungen sich eine lähmende innere Uneinigkeit zeigte. Wohl sollte der Wille der ganzen Nation über die Form jener Neugestaltung entscheiden; allein wie jene Vertretung der Nation, durch welche dieß geschehen sollte, ohne anderweitige sichernde Grundlagen in die Luft gestellt und nur durch den augenblicklichen Nachdruck des Volkswillens getragen war, so wiederholte sich auch in ihr selbst ein ähnliches Verhältniß, wie in der Nation im Ganzen. Das, was die Hauptsache war, die nationale Neugestaltung, konnte wiederum gar nicht von Anfang zur Sprache kommen, weil eine Einigung hierüber noch nicht möglich war, weil insbesondere dem falschen demokratischen Geiste nicht die natürliche Grundlage, nämlich die nationale Einheit und die von den wirklichen Verhältnissen aus allein erreichbare Form derselben das Erste war, sondern sein von unfruchtbaren allgemeineren Begriffen und Forderungen beherrschtes demokratisches Ziel. In einer noch erklärteren ausdrücklicheren Weise als vorher begnügte man sich darum mit dem bloß Provisorischen, noch Unentschiedenen, mit einem machtlosen Verweser des Reichs. Dagegen quälte man sich mit mehr oder weniger eigenem Bewußtsein von der Widersinnigkeit solchen Thuns über Grundrechte ab, die, mochte ihr Inhalt sein, wie er wollte, ebenso ohne eine sichernde Grundlage ihres Bestandes in die Luft gestellt waren, wie alles Uebrige. Und als endlich mit dem immer nüchterneren und schärferen Hervortreten der gegebenen Verhältnisse in der Mehrzahl der politische Verstand siegte und eine Verfassungsform zu Stande kam, welche wenigstens nach dem noch Möglichen griff und die nationale Einheit, die natürliche Grundlage der Macht und Freiheit, sich zur Hauptsache machte, da war theils die Kraft dieses Beschlusses selbst gelähmt durch den demokratischen Widerstand und durch dessen unnatürlichen Bund mit dem (jeder starken Einheit widerstreitenden) Sonderinteresse eines zum größeren Theile undeutschen Staates, theils war ebenso in der Nation, hauptsächlich durch das ordnungslose Uebermaaß des blinden

demokratischen Treibens und durch die nothwendig erfolgende Gegenwirkung, der anfängliche Aufschwung großentheils gebrochen. So scheiterte eine der umfassendsten Volksbewegungen, weil sie in nationaler Beziehung noch unreif und unklar und um so mehr durch den Gegensatz der anderweitigen allgemeineren Zeitbestrebungen, vor Allem durch die Thorheit eines nicht nationalen, sondern bloß demokratischen Strebens, in sich zersplittert war. Nie hat eine Volkserhebung ihr eigenes innerlich noch verfehltes Wesen in solcher Weise von Anfang an ausgesprochen; indem sie die Hauptsache, die nationale Neugestaltung in erklärter wiederholter Weise hinausschob, sie vorerst unentschieden ließ, hat sie dem wahren Sachverhalte nach die wirkliche Neugestaltung selbst von Anfang vielmehr auf eine künftige spätere Bewegung hinausgeschoben. Denn eine Volkserhebung dieser Art, welche hinsichtlich dessen, was ihr Hauptzweck sein mußte und die Grundlage für alles Uebrige bildete, nicht gleich anfangs entschieden war und in entscheidender Weise durchgriff, war ebendamit an sich selbst verfehlt.

Bei diesem Stande der Dinge bleibt zunächst wenigstens der Trost, daß doch der inneren Natur der jetzigen Entwicklung gemäß das, was die natürliche Bedingung für alles Uebrige ist, die nationale Einheit, immer mehr und in immer bestimmterer Form auch im Geiste des ganzen Volks als die nächste Aufgabe in den Vordergrund treten muß. Denn daß in der Kleinstaaterei die eigentliche Wurzel alles unseres deutschen Unglückes liege, daß ohne die natürliche Einheit der Nationalmacht und des Nationalwillens auch alles anderweitige Streben nach Freiheit, nach wahrer Verbesserung der inneren Zustände des Besitzes, der Arbeit u. s. w. ein im Ganzen vergebliches, haltloses und seiner Grundlage beraubtes sei, weil nun einmal die einzelnen Glieder, von der natürlichen Einheit des Leibes abgetrennt, keine Kraft in sich haben, — dieß Alles hat im Laufe der letzten Zeit auch dem Blindesten klar werden müssen. So wie es sich bei der kommenden allgemein rechtlichen Umgestaltung statt der früheren noch unzureichenden Begriffe von der gleichen natürlichen Einzelberechtigung Aller, dem freien Erwerbsrechte, den politischen Rechten des Volkes u. s. w., vielmehr um die vollen und bestimmten natürlichen Bedingungen des Rechtszweckes Aller, um die Ordnung des ursprünglichen Grundeigenthumsrechts, der allgemein zweckmäßigen Arbeit und ihres Verkehres handelt, so muß

auch unter uns Deutschen anstatt der früheren noch einseitig in die Luft gestellten Freiheitsbestrebungen und unfruchtbaren Allgemeinbegriffe (an denen das demokratische Treiben der letzten Jahre noch so reich war) immer mehr die Wendung zum wahrhaft Reellen, vor Allem also zu dem, was für uns die nächste natürliche Grundlage des Uebrigen ist, zur nationalen Einheit, eintreten. Und auch über die bestimmte Form, in welcher diese Einheit zunächst möglich ist, über jenen so vielbesprochenen Gegensatz von Preussen und Oesterreich und was damit zusammenhängt, wird dann von selbst das Bewußtsein des Volkes klarer werden. Denn daß derjenige Staat, welcher seiner Hauptmasse nach aus einer Verbindung von nichtdeutschen verschiedenen Völkerstämmen besteht, daß Oesterreich nicht das Interesse haben kann zu einer starken festen Einheit mit dem übrigen Deutschland sich zu verschmelzen, dieß, wie es in der Natur der Sache liegt, tritt auch zugleich durch den wirklichen Gang der Dinge für Alle immer deutlicher hervor. Oesterreich ist der Staat, welcher die Reste der vormaligen höheren Stellung Deutschlands aus der früheren Zeit in die neuere mitherübergebracht hat; in Oesterreich ist so in einer noch unvollkommenen Weise und innerhalb eines kleineren nächstliegenden Umfanges jener höhere allgemein rechtliche Beruf Deutschlands unter den Nationen vorgebildet, zufolge dessen es die einigende und in der unterscheidenden Gleichmäßigkeit mit allen andern feststehende Mitte sein soll. So lange nun in dem österreichischen Staate der deutsche Bestandtheil zwar der geistige Kern und Mittelpunkt ist, allein doch seinem Umfange wie seiner Stellung nach zugleich innerhalb der verhältnißmäßigen Gleichheit mit den anderen einzelnen Bestandtheilen steht, solange können auch diese sich an ihm zur verbindenden und zusammenhaltenden Einheit zusammenfinden. Dieses ächt deutsche und nur bei der deutschen Nationalität mögliche Verhältniß hat im Ganzen bis jetzt in Oesterreich bestanden. Allein sobald es sich einmal um das eigene unterscheidend nationale Aufstreben des gesammten Deutschlands handelt und darum, daß das deutsche Oesterreich selbst ein Glied in der starken natürlichen Einheit der deutschen Nationalität werde, so ändert sich auch ganz jenes Verhältniß, in welchem bisher die anderweitigen Bestandtheile Oesterreichs zu dem deutschen standen; dieser kommt ja ebendamit in eine schärfere ausschließendere Stellung zu jenen übrigen Nationalitäten, so daß diese ebendarum ihrerseits

sich zum Deutschen als einer bloßen besondern Nation verhalten, vor deren Uebergreifen sie sich sichern wollen, nicht mehr wie früher am Deutschen den einigenden und in der Gleichmäßigkeit mit allen feststehenden Mittelpunkt haben. Dieß Alles gilt zumal in einer Zeit, in welcher ebenso, wie der Deutsche selbst, auch jene übrigen kleineren Nationalitäten darnach streben, die volle natürliche Einheit und Selbstständigkeit ihres unterscheidenden besonderen Daseins herzustellen. Daher jene gegen das deutsche Element so feindselige Bewegung, die sich namentlich in Böhmen zeigte, als im Jahre 1848 das deutsche Oesterreich in das nationale Streben des übrigen Gesammtdeutschlands hineingerissen zu werden drohte; denn wenn auch der Hauptsache nach in dem deutschen Oesterreich selbst das Streben nach einer wahren Verschmelzung mit dem übrigen Deutschland ganz untergeordnet blieb, so mußte doch nothwendig die deutsche Erhebung im Ganzen den Gegensatz jener anderen Nationalitäten Oesterreichs schärfen. Soll also der österreichische Staat erhalten bleiben, so muß auch der deutsche Bestandtheil in seiner bisherigen Stellung bleiben, und auch ganz abgesehen von den anderweitigen Gründen, die im sonstigen Geiste der österreichischen Regierung und in der jetzigen allgemeinen Stellung der Regierungen überhaupt liegen, wird es daher die natürliche Politik Oesterreichs sein, nie eine Verschmelzung seiner deutschen Länder mit dem übrigen Deutschland zuzulassen, ja überhaupt das nationale Streben auch des übrigen Deutschlands zu hemmen, deßhalb weil es dadurch für die Zukunft jenes bisherige Gleichgewicht gestört fürchtet, dessen der österreichische Staat für seine Erhaltung bedarf. Die österreichische Macht ist, wie die keines andern Staates, eine *ererbte*, nicht durch die eigene Thätigkeit errungene, sondern durch natürliche und alte geschichtliche Verhältnisse überkommene. Darum ist auch seine Politik nothwendig die, *den ererbten Zustand festzuhalten*, deßhalb weil jede durchgreifende Umgestaltung desselben das ganze Bestehen des Staates gefährdet. Eben darum aber ist das Interesse des österreichischen Staates dem jetzigen nationalen Streben Deutschlands entgegengesetzt. Oder um es nun vom Standpunkte unserer eigenen Verhältnisse aus kurz und deutsch zu sagen: wenn man für sich selbst eine starke einheitliche Nation sein will, so wie wir Deutsche es jetzt anstreben, so kann man dieß nicht in Verbindung mit einem Haufen anderweitiger Nationalitäten sein; dieß ist der klarste handgreiflichste

Widerspruch, und deßhalb kann das nächste Ziel unseres nationalen Strebens sich noch nicht auch auf Oesterreich erstrecken, welcher Staat vielmehr zufolge seiner Zusammensetzung ein wesentlich anderes Interesse hat.

Ganz anders verhält es sich nun mit einem Staate wie Preussen, welcher für sich selbst noch keine wahre Großmacht bildet, sondern dieß nur dadurch werden kann, daß er für die umfassende größere Nationalität, welcher er selbst angehört, zum Führer wird oder (da hierin immer noch ein unangemessenes Verhältniß zurückbleibt) vollends mit derselben ganz zur Einheit verschmilzt. Diese Bestimmung und dieses Interesse hat Preussen von Natur, mag auch seine eigene Regierung schwach genug sein, diese durch die Natur der Verhältnisse selbst ihr aufgedrängte Politik zu verläugnen und sie einer vermeintlichen Ordnungspolitik und der grundsätzlichen Ueberlieferung eines geschichtlich eingewurzelten Regierungssystemes zu opfern. In gleicher Weise, wie Preussen an die übrigen deutschen Staaten, ist dann auch umgekehrt das nationale Streben dieser kleineren deutschen Staaten durch die Natur der Verhältnisse an Preussen verwiesen, damit in einer starken natürlichen Einheit mit diesem ebenso ihre eigene Einseitigkeit und Unvollständigkeit, wie die des bisherigen bloß preussischen Staates sich ergänze. Auf diese Bestimmung weisen alle übrigen geschichtlichen Verhältnisse hin. So wie das nationale Streben Deutschlands erst ganz der Neuzeit angehört, ganz aus ihrem Geiste entsprungen ist, so ist auch Preussen wesentlich ein Staat der Neuzeit. Erst durch die Verhältnisse der neueren Entwicklungsgeschichte, dadurch insbesondere, daß in Friedrich dem Großen zuerst der Geist des neueren selbstständig vernünftigen Staatslebens wach wurde und nach aussen hin seine Kraft zeigte, daß ferner unter dem Drucke französischer Herrschaft Preussen vorzugsweise sich umbildete und in den Freiheitskriegen zum Mittelpunkte der entzündeten Nationalbegeisterung wurde, erst dadurch ist es zu der Macht herangewachsen, welche es jetzt ist. Und ebenso ist nur Preussen der Staat, welcher (so wenig auch seine Regierung bis jetzt dieser Aufgabe genügt hat) auch dem übrigen Deutschland die ihm zukommende Freiheit der inneren geistigen, wie der rechtlichen Fortentwicklung sichern kann, während Oesterreich zufolge der Natur des Staatenverbandes, aus dem es besteht, weder auf derselben Stufe stehen,

noch dasselbe Interesse für die freie Fortentwicklung vor Allem der Nationalitäten u. s. w. haben kann.

So lange es sich also noch bloß um unsere eigene nationale Neugestaltung handelt, so lange stellen sich noch in Preussen und Oesterreich die beiden entgegengesetzten Seiten in der Bestimmung Deutschlands auf gesonderte Weise dar, in Preussen nämlich die eigene nationale Bestimmung Deutschlands, in Oesterreich das geschichtliche (und als solches freilich noch beschränkte) Vorbild der allgemeineren höheren Bestimmung, wornach der deutsche Geist zur einigenden rechtlichen Mitte für die Nationen bestimmt ist. Eben deßhalb weil in Oesterreich diese andere allgemeinere Seite an der Bestimmung Deutschlands sich darstellt, sein unterscheidender Beruf unter den andern Nationalitäten, während es sich für uns selbst zunächst bloß um die eigene nationale Einigung und Kräftigung handelt, ebendeßhalb kann das deutsche Oesterreich vorerst noch nicht so, wie die übrigen deutschen Staaten, in den Bereich jener nationalen Aufgabe fallen. Die Bestimmung Deutschlands in Betreff jener fremden Nationalitäten, die jetzt in Oesterreich verbunden sind, ist vielmehr für jetzt noch daran geknüpft, daß auch das deutsche Oesterreich zu ihnen noch in seinem bisherigen Verhältnisse bleibe. Dagegen ist für jetzt Preussen der größere Mittelpunkt, mit welchem das übrige noch zersplitterte Deutschland zur natürlichen Einheit zusammengehen soll. Denn man glaube nur nicht, daß es für uns eines solchen schon vorher vorhandenen größeren Mittelpunktes gar nicht bedürfe, daß er wohl gar durch sein jetziges Vorhandensein dem deutschen Einheitsstreben schädlich sei. Vielmehr würde es für uns bei der innerlich auflösenden Macht der anderweitigen allgemeineren Zeitbestrebungen, bei der inneren Gährung des ganzen gesellschaftlichen Zustandes und bei den auch jetzt noch vorhandenen so mannigfachen und sich durchkreuzenden Sonderinteressen der einzelnen Theile viel schwerer fallen, zu einer festen Einheit zu gelangen, wenn nicht vorher schon ein größerer einheitlicher Mittelpunkt vorhanden wäre, der auch bei der Auflösung der anderen kleinen Staaten stehen bleiben wird und der in den übrigen Theilen den natürlichen Trieb erweckt, sich vollends mit ihm zu einigen. Diese Einigung also und die Erweckung eines allgemeinen die ganze Nation durchdringenden Bewußtseins, daß ohne diese erste natürliche Bedingung alles Andere vergeblich bleiben

müsse, ist unser nächstes Ziel. Daß dieses Ziel sich nicht in der Weise erreichen lasse, in welcher es unter den gegebenen Verhältnissen der letzten Jahre, zufolge jenes inneren Widerspruchs der letzten verfehlten Bewegung, allein erstrebt werden konnte, daß vielmehr gleich anfangs von der Nation selbst der erste für alles Uebrige entscheidende Schritt geschehen müsse, das allerdings muß inzwischen Jedem klar geworden sein. Zunächst aber kommt es bei der Unmacht der kleineren Staaten vor Allem dem Volke jenes größten rein deutschen Staates zu, die Verfolgung des nationalen Zieles auch äusserlich nicht fallen zu lassen, um wenigstens, wenn auch offenbar bei den gegebenen Staatenverhältnissen Deutschlands nichts Genügendes sich erreichen läßt, doch fortwährend das klare Bewußtsein über jenes Ziel und über den einzig möglichen natürlichen Weg zu demselben zu wecken und rege zu erhalten. In solchem Sinne können wir dann sagen, daß was auch der nächste Umschwung für Deutschland bringen mag, es soll uns willkommen sein, wenn es uns nur die Grundlage für alles Uebrige, die Einheit bringt.

Allein so gewiß auch die nationale Einheit für uns die erste natürliche Bedingung alles Uebrigen, auch der wahren Freiheit ist, so gewiß bleibt es doch, daß unter uns Deutschen und in einer Zeit, wie der jetzigen, das bloße nationale Ziel niemals ausreichen wird, um die Geister wahrhaft zu vereinigen, ihre Kräfte auf einen Punkt zu sammeln und so eine innerlich gesunde Weiterentwicklung möglich zu machen. Immer wird vielmehr, wenn nicht eine neue umgestaltende Kraft dem Geiste der Zeit sich mittheilt, die Macht jener anderweitigen (demokratischen und socialen) Zeitbestrebungen und die davon unzertrennliche innere Entzweiung und Zerspaltung störend und lähmend auf das nationale Streben einwirken. Jene Niedergeschlagenheit, die nach der verfehlten letzten Bewegung über die Nation gekommen ist, hat ihren tiefsten Grund eben in dem Gefühle, daß es an der einigenden und begeisternden Kraft eines neuen und schaffenden allgemein rechtlichen Bewußtseins fehlt, daß vielmehr gerade in den allgemeineren Verhältnissen des Staates und der bisherigen bürgerlichen Gesellschaft die innere Entzweiung und die Spaltung der Partheien ihren Sitz hat, daß innere Unsicherheit und Furcht vor Kommendem sich der Gemüther bemächtigt hat, und daß dieß Alles, diese in der ganzen Gesellschaft vorhandene Gährung, nothwendig lähmend auf

die nationale Sache zurückwirkt. Und so hat auch diejenige Parthei, welche am reinsten eben das nationale Ziel als ihre Aufgabe festgehalten und diesem alles Uebrige untergeordnet hat, unbeschadet des Rechtes, welches sie hierin gegenüber von den anderweitigen Bestrebungen hatte, doch gerade darin ihre Schwäche, daß sie in höherer allgemein rechtlicher Beziehung dem Geiste der Nation kein künftiges höheres und begeisterndes Ziel zu bieten wußte, daß sie vielmehr gerade in dieser Hinsicht sich ganz an bestehende Formen anlehnen mußte, deren innere Unzulänglichkeit (wie z. B. die der bisherigen sogenannten konstitutionellen Regierungsform) allmählig nicht mehr zu läugnen ist, wenn gleich die jetzige Zeit noch nichts wahrhaft Besseres an ihre Stelle zu setzen weiß. Dem Deutschen gerade ist es am wenigsten gegeben, rein dem nationalen Verstande zu folgen und sich auf dasjenige zu beschränken, was dieser den gegebenen Verhältnissen nach vorerst gebietet; zumal jenes in der ganzen jetzigen Zeit lebende Bewußtsein, welches, wenn auch noch so unklar, doch eine durchgreifende Umgestaltung der bisherigen Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft und des Staates voraussagt, läßt sich nicht mehr in den Hintergrund drängen. Aus dem Geiste und Herzen unseres Volkes wird nur eine solche nationale Wiedergeburt hervorgehen können, in welcher auch schon das schaffende und begeisternde Bewußtsein jener höheren und allgemeineren Wiedergeburt des ganzen Rechtszustandes rege ist. Die größte und mächtigste That unserer deutschen Geschichte, die kirchliche Reformation, ist nicht bloß nationaler Natur; so wird auch der größte und wichtigste Umschwung in unserem eigenen nationalen Leben, unsere Vereinigung zur vollen natürlichen Einheit, nur der Vorbote einer anderen höheren Umgestaltung sein, einer allgemeinen Reformation des Rechtes, umfassender und unendlich folgenreicher als jene frühere kirchliche.

Dadurch allein also kann jenes tiefste im geistigen Zustande selbst liegende Uebel unserer Gegenwart seine Heilung finden, daß an die Stelle der noch innerlich ordnungslosen und verworrenen, ebendarum auch für unser nationales Ziel so verderblichen und lähmenden Form, in welcher jetzt noch der Drang nach einer allgemeinen rechtlichen Umgestaltung des Staats und der bürgerlichen Gesellschaft sich äussert, das klare und bestimmte Bewußtsein jener unterscheidenden Rechtsordnung tritt, auf welcher für die Zukunft die

ganze Neugestaltung der Eigenthums-, der Arbeits- und Verkehrsverhältnisse, die Freiheit und das Wohl der Nationen beruhen muß. Lange genug hat nun unsere neuere politische Fortentwicklung hauptsächlich durch die französische ihren Anstoß erhalten und in französischen Rechtsbegriffen ihren bewegenden Inhalt gehabt. Denn nicht nur jenes jetzige republikanische Streben, das von der möglichst unmittelbaren Herrschaft des Volkes, d. h. aller Einzelnen im Staate die Verbesserung aller Zustände erwartet, sondern auch überhaupt alle jene Rechtsbegriffe, auf welche sich bis jetzt das erwachte freiere Leben der Völker gegründet hat (der gleichen ursprünglichen Berechtigung Aller, des freien Erwerbsrechtes, der Volksrechte in Beziehung auf die Regierung des Staats u. s. w.), sind ja, wie wir im Früheren sahen, so sehr sie in ihrer Unvollständigkeit und Einseitigkeit zugleich im allgemeinen Mangel des bisherigen Rechtszustandes ihren Grund haben, doch vorzugsweise französischen Ursprungs. Alle diese Begriffe aber bewegen sich noch innerhalb der bloßen Sonderstellung und des bloßen Sonderstrebens der Einzelnen, wie der Staaten, ohne von der bedingenden natürlichen Ordnung des ursprünglichen Eigenthums, sowie von der allgemein zweckmäßigen Ordnung der Arbeit und ihres Verkehres zu wissen; sie führen also einen in allen diesen Beziehungen noch ordnungslosen, von den besonderen zufälligen Verhältnissen abhängigen Zustand mit sich, und deßhalb ist Frankreich, die hauptsächlichste Heimath aller jener Begriffe, auf einem Punkte angelangt, von welchem es aus ebenso gewiß einer durchgreifenden Umgestaltung entgegen gehen muß, als es doch hiebei (zufolge der Unklarheit über die wirkliche Abhilfe selbst) zunächst nur einer immer tieferen Verwirrung und Zerrüttung aller Verhältnisse entgegensieht, deren Abwehr immer mehr alle seine Kräfte in Anspruch nimmt. Es ist Zeit, daß unter uns an die Stelle dieses bisherigen Zustandes, wie er in Frankreich seine eigentliche Heimath hat, endlich das selbstständige wahrhaft deutsche Bewußtsein der vollen natürlichen Rechtsordnung trete, jener, welche nicht von der bloßen eigenen Einzelberechtigung Aller ausgeht, sondern in der vollständigen natürlichen Rechtspflicht Aller gegen die Gemeinschaft, in der umfassenden Ordnung des ursprünglichen Grundeigenthums Aller, sowie der gegliederten Arbeit Aller für den Zweck der Gemeinschaft ihren Ausgangspunkt hat, und welche so statt des bisherigen ord-

nungslosen und zersplitterten Sonderstrebens der Einzelnen, wie der Staaten, erst den wahrhaft im Ganzen, in der Gleichmäßigkeit mit Allen lebenden Geist möglich macht. Nicht nur für uns Deutsche selbst, für die innere Gesundheit und Kraft unserer nationalen und allgemein rechtlichen Fortentwicklung ist dieß nothwendig, sondern es muß auch geradezu in derselben Weise, wie der französische Geist dem deutschen den Anstoß gegeben hat, so umgekehrt von dem deutschen aus die letzte ergänzende und vollendende Rückwirkung erfolgen, durch welche für Frankreich, wie für die übrige Menschheit, erst die allgemeine rechtliche Versöhnung und die wahre Freiheit möglich werden wird. Daß für uns selbst die natürliche nationale Einheit das erste und nächste Ziel bleibt, dieß ist durch das Obige nicht ausgeschlossen, sondern es wird vielmehr durch jene Läuterung und Umgestaltung des rechtlichen Zeitbewußtseins auch die Erreichung jenes nächsten nationalen Zweckes erleichtert und gefördert werden, sofern sie nicht nur dem jetzigen verderblichen Gegensatze der Partheien entgegenwirkt und dem ordnungslosen Streben der Masse ein bestimmtes geordnetes Ziel gibt, sondern auch selbst wieder durch ihre unterscheidende Natur auf die nationale Einheit als Bedingung alles Uebrigen hinweist. Denn jene umfassende Ordnung des natürlichen Grundeigenthumsrechtes Aller, so wie der allgemein zweckmäßigen Arbeit und ihres entsprechenden Verkehres, setzt ja an sich selbst zum allerwenigsten die Vereinigung zu einem größeren nationalen Ganzen voraus; nur von einem solchen aus, nicht aber bei einer Zersplitterung, wie unserer jetzigen, läßt sich an die Verwirklichung jener Rechtsordnung denken, und zugleich fallen auch erst mit dem Bewußtsein dieser letzteren jene mannigfachen Schwierigkeiten hinweg, welche gerade in unsern deutschen Sonderzuständen durch die verschiedenen Interessen der einzelnen Staaten und Landestheile herkommen.

Zu einer derartigen Einheit, wie andere Nationen, wie z. B. vor Allem die französische, sind allerdings wir Deutsche nicht bestimmt. So wie schon bisher die besonderen Unterschiede innerhalb des deutschen Wesens nach Natur und Geschichte eine viel höhere Wichtigkeit und Bedeutung gehabt haben, als es von den inneren Unterschieden anderer Nationen sich sagen läßt, so ist ihnen auch für alle Zukunft ganz unbeschadet der starken natürlichen Einheit eine höhere Berechtigung bestimmt. Gleich den verschiedenen Gliedern eines

Leibes, die doch eine unzertrennliche natürliche Einheit bilden und von einem Willen beherrscht bleiben, sollen auch die Unterschiede der deutschen Nation dazu dienen, das eine beherrschende Leben des Ganzen nur in einer um so reicheren und vollkommneren Weise darzustellen. Derselbe wahrhaft menschliche und zu jeder besonderen Eigenthümlichkeit sich gleichmäßig verhaltende Sinn, der nach aussen unsere Stellung zu den übrigen Nationen bezeichnet und noch mehr in künftiger Zeit sie auszeichnen wird, soll sich auch nach innen kund geben, dadurch, daß die besonderen Unterschiede nicht der nationalen Zusammenfassung gegen aussen, nicht einem einseitigen Nationalgeiste geopfert werden. Auch für alle Zukunft (wie sie es bisher schon war) soll so unsre Geschichte und unser nationales Leben ein unterscheidendes Abbild dessen bleiben, was das gegenseitige Verhältniß der Staaten im Großen ist. Denn so wie in jener kommenden Umgestaltung die Staaten zu Gliedern einer gleichmäßigen Ordnung des ursprünglichen Grundeigenthumsrechtes, der allgemein zweckmäßigen Arbeit und ihres Verkehres werden müssen, so wird auch in Deutschland als der natürlichen Mitte in dieser ganzen Rechtsordnung ein entsprechendes natürliches Verhältniß der Glieder (aber innerhalb einer Staatseinheit) sich wiederholen. Ein solches Verhältniß wird wohl vor Allem dadurch erhalten werden müssen, daß ausser der gemeinsamen deutschen Volksvertretung zugleich die besondern Glieder eine Vertretung behalten, wenn gleich nur für ihr besondres Gebiet und in der Unterordnung unter die eine allgemeine Vertretung und das eine Staatsoberhaupt. Aber auch diese Gestaltung der inneren deutschen Verhältnisse wird erst im Zusammenhange mit jener allgemein rechtlichen Reformation ihre wahre naturgemäße Verwirklichung finden können; denn erst jene natürliche Rechtsordnung hebt ja den gegenseitigen Widerstreit der Einzelninteressen und der besondern geschichtlichen Verhältnisse auf, der einer solchen Neugestaltung im Wege steht.

Die Ueberwindung unserer inneren deutschen Zersplitterung also und ihres Sondergeistes (mit einem Worte: des deutschen Partikularismus) ist unzertrennlich verknüpft mit der allgemeinen Besiegung des Sondergeistes und der selbstischen Zersplitterung (oder des falschen Partikularismus) in dem bisherigen Rechtszustande überhaupt. Schon für die Erreichung unseres eigenen nationalen Zieles

ist ja nach dem Obigen vor Allem die Hinwegräumung jenes gefährlichsten Feindes nothwendig, nämlich des in den allgemeinen rechtlichen Uebeln der Zeit (in den bisherigen falschen Sonderverhältnissen des Eigenthums, der Arbeit u. s. w.) begründeten, aber noch ordnungslosen und verworrenen Dranges nach Umgestaltung, und der dadurch hervorgebrachten inneren Entzweiung und Lähmung in der Nation selbst; und so wie diese innere Umgestaltung im Geiste der Nation nur durch das Bewußtsein der vollen und natürlichen Rechtsordnung des Eigenthums, der Arbeit u. s. w. möglich ist, so wird auch eben deßhalb die endliche Vereinigung der zertrennten und zerrissenen Glieder des deutschen Volkes nur jener allgemein rechtlichen bleibenden Vereinigung der jetzt noch so tausendfach zersplitterten Rechtsgemeinschaft überhaupt, vor Allem also auch der Staaten und Nationen nach ihrem Verhältnisse zu einander, vorangehen. Nur darum ist die deutsche Einheit eine so große und schwere Aufgabe, ein schon so lange ersehntes und erstrebtes und doch immer noch nicht erreichtes Ziel, weil in ihr noch eine andere weit größere Aufgabe verborgen liegt, die Besiegung des allgemein geschichtlichen Sondergeistes der bisherigen Rechtsverhältnisse überhaupt, so wie ja nach dem Früheren schon bisher die deutsche Vielgetheiltheit und Zersplitterung immer nur das im Kleinen sich darstellende Abbild der allgemeinen Sonderstellung und Zersplitterung der Staaten war und denselben allgemein geschichtlichen Grund gehabt hat. In den Kämpfen und Leiden des deutschen Volkes hat es sich so immer zugleich um höhere allgemeine Kämpfe der Menschheit gehandelt; was wir errungen haben und noch erringen sollen, ist nicht blos für uns, sondern ist in einem ganz andern Sinne, als bei irgend einer Nation, zugleich unmittelbar für die Menschheit selbst. Auch das deutsche Volk nimmt so in seiner Geschichte und in seinem Verhältnisse zu den übrigen Nationen eine ähnliche Stellung ein, wie einst in vergangener Zeit das Volk des alten Testamentes. Allein die deutsche Geschichte ist eben dadurch das vollständige Gegenbild zu der des jüdischen Volkes, daß während bei diesem letzteren der Grund alles Unglückes in dem Gegensatze seiner eigenen äusserlich nationalen und sinnlichen Denkweise gegen die ihm zu Theil gewordene höhere und allgemein geistige Wahrheit lag, die deutsche Nation vielmehr umgekehrt der Fortbildung und Durchdringung dieser höheren allgemein geistigen Wahrheit ihr eigenes nationales Dasein geopfert hat, aber

eben darum auch in ihr die Wiedergeburt ihres nationalen Daseins finden und so erst das, was einst vom Volke des alten Testamentes geweissagt war, wahrhaft an sich erfüllen, nämlich zum einigenden geistigen Mittelpunkte der Nationen werden wird.

Zwei Hauptzweige hat der germanische Stamm, der einst Europa überfluthet und umgestaltet hat, im Laufe der Zeit aus sich hervorgetrieben. Der verständige und thatkräftige Sinn für das unmittelbar Nützliche und für die Ausbildung der eigenen Freiheit und Größe sollte das unterscheidende Erbtheil des einen Zweiges sein, der im Ganzen lebende, für das allgemeine Gesetz der Dinge und für alles Menschliche empfängliche Geist das Erbtheil des andern. Abgesondert vom übrigen Europa, auf dem frei gelegenen nach allen Seiten zu äusserer verständiger Thätigkeit anregenden Insellande, ganz mit sich selbst beschäftigt hat der eine seine Größe und Macht ausgebildet; in der Mitte und im Herzen Europa's gelegen, offen gegen alle Einflüsse der umgebenden benachbarten Nationen, ist der andere durch alle Kämpfe und Stürme der allgemeinen menschheitlichen Entwicklung hindurch gegangen und hat wie kein anderes Volk sein nationales Dasein ihnen zum Opfer fallen sehen. In alle Meere und Erdtheile erstreckt sich der reiche Besitz und die mächtige Thätigkeit jenes erstern, getragen von dem einen durchgreifenden Zwecke und der selbstbewußten Kraft der Nation; planlos zerstreut in alle Weltgegenden und sich selbst überlassen, ohne den wirksamen Schutz einer heimathlichen Macht, wandern die Söhne jenes andern, Abkömmlinge einer in sich selbst zerrissenen, ihrer alten einstigen Krone längst beraubten Nation. So bieten nach ihrer natürlichen Lage sowohl, als nach ihrer ganzen Geschichte England und Deutschland ein völlig entgegengesetztes Bild. Und dennoch liegt in der Innerlichkeit und Tiefe jener äusserlich erniedrigten und zertretenen Nation eine größere und erhabenere Bestimmung, als in dem glänzenden Reichthum und der Macht jener anderen. Dieselbe Zeit, in der auch für die stolze Staatsweisheit Altenglands die Stunde ihres Schiffbruches kommen und über die unnatürlichen selbstischen Zustände des Eigenthums, der Arbeit und des Verkehrs eine rächende Fluth hereinbrechen wird, dieselbe Zeit wird mitten in dem allgemeinen Wanken und Erbeben der Staaten aus der Kraft und Tiefe des deutschen Geistes eine neue schaffende Ordnung der Dinge erstehen sehen, und höher als die Flagge Britanniens wird einst das

Banner jener einen bleibenden Rechtsmacht wehen, zu deren festem und sicherem Throne die deutsche Hand den Grundstein zu legen bestimmt ist.

Was längst mit unverwüstlichem Glauben die Sage unseres Volkes festgehalten hat, was zugleich mit bitterer Wehmuth und mit erhabener Hoffnung das deutsche Herz durchzittert, es ist Mehr als ein eitler vergeblicher Traum: auferstehen in neuer Herrlichkeit und Kraft wirst du, Geist des alten schwäbischen Kaisers, auferstehen nicht blos, wie wir einst wähnten, in der neu auflebenden Macht und Größe des eigenen Volkes, sondern als leuchtender Morgen über dem Erdball, als die Sonne des Rechts und der Freiheit selbst.

Fuchs.